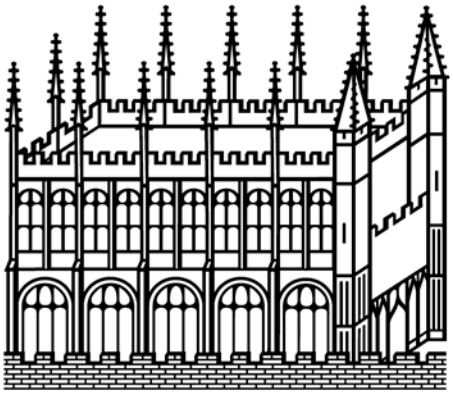

Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.

~~UNS. 169 11 34~~

TAYLOR INSTITUTION
DOMINUS ILLUMINATIO MEA

REP. G. 14413

~~LH 553 A.1~~

Gesammelte Aufsätze.

Gesammelte Aufsätze

von

Albrecht Ritschl.

Freiburg i. B. und Leipzig, 1893.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen behält ſich die Verlagsbuchhandlung vor.

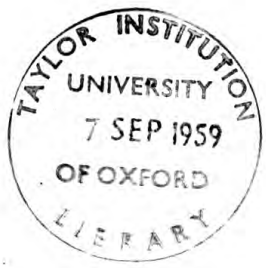

Vorrede des Herausgebers.

Auf den folgenden Seiten gebe ich eine Sammlung von Aufsätzen meines verstorbenen Vaters heraus, die, abgesehen von einem bisher ungedruckten (s. u. S. 52 ff.), in verschiedenen Zeitschriften erschienen und deßhalb nur einem engeren Kreise von Fachgenossen bekannt geworden sind. Ritschl hat selbst wiederholt den Plan im Auge gehabt, eine Sammlung der wichtigeren unter seinen Abhandlungen zu veranstalten. Die erste Anregung dazu hat ihm im Anfang des Jahres 1871 sein College Ludwig Duncker gegeben. Ritschl wollte damals mit seinem Freunde Diestel berathen, welche seiner Aufsätze es werth wären, noch einmal herausgegeben zu werden. Da ihn demnächst aber andere Arbeiten in Anspruch nahmen, verschob er die Ausführung seines Plans, und wenn er auch von Zeit zu Zeit immer wieder das Unternehmen in Gedanken bewegte, so ist er selbst doch nur dazu gekommen, die kleine Sammlung der „drei akademischen Reden" (Bonn, bei A. Marcus 1887) zu veröffentlichen.

Damit nun dieser Band nicht zu umfangreich werde, habe ich davon absehen müssen, eine Anzahl von Aufsätzen Ritschls, die als wissenschaftliche Leistungen ebenso wie die von mir ausgewählten Abhandlungen wieder herausgegeben zu werden verdienen (z. B. die in den Jahrbüchern für deutsche Theologie veröffentlichten „geschichtlichen Studien zur christlichen Lehre von Gott"), in die vorliegende Sammlung aufzunehmen. Es mußte mir zur Zeit wichtiger erscheinen, daß namentlich die beiden abschließenden Arbeiten Ritschls über den Begriff der Kirche und die mit diesem Gegenstand zusammenhängenden Forschungen über die Entstehung der lutherischen Kirche, die den Hauptbestand dieses Bandes aus-

machen, der Kenntniß weiterer Kreise zugänglich gemacht werden. Denn diese Untersuchungen ergänzen die relativ bekannteren Auffassungen, die Ritschl in seiner Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung vorgetragen hat, und wegen ihres Stoffes sind sie vorzugsweise geeignet, den Eindruck von dem specifisch kirchlichen Charakter seiner Theologie zu verstärken. Daß aber diese Seite der vielverleumdeten Bestrebungen Ritschls einmal wieder nachdrücklich in Erinnerung gebracht werde, ist angesichts der Ungebühr nur zu sehr geboten, die in den letzten Jahren bei allen möglichen Anlässen von den verschiedensten Wortführern der sogenannten „Kirchlichkeit" mit Ritschls Namen getrieben worden ist. Unter diesen Umständen hat auch wohl die allerdings schon vor 41 Jahren verfaßte Auseinandersetzung Ritschls mit Hengstenberg, dem Vorläufer der modernen „Bekenntnißtreue", ein mehr als blos historisches Interesse.

Von den drei übrigen Aufsätzen scheint derjenige über die beiden Principien des Protestantismus bisher noch nicht so bekannt geworden zu sein, um dem Gebrauch dieser zufälligen und im Ganzen unzutreffenden Formel ein Ende zu bereiten. Endlich werden die Abhandlungen über die synoptischen Evangelien und über die Methode der älteren Dogmengeschichte nicht selten citirt, so daß ihr Neudruck deßhalb wohl gerechtfertigt erscheint.

Die Aufsätze sind in chronologischer Reihenfolge wiedergegeben. Nur lag es in der Natur der Sache, den Nachtrag zur Entstehung der lutherischen Kirche gleich auf diese größere Abhandlung folgen zu lassen. Einige Versehen in den ursprünglichen Drucken habe ich berichtigt. Zum Theil habe ich dabei Notizen benutzt, die Ritschl in den von ihm gebrauchten Exemplaren an den Rand geschrieben hatte (z. B. S. 214, Anm. 3). Dieselbe Quelle liegt geringfügigen anderen Veränderungen zu Grunde (z. B. S. 247 letzte Zeile). Uebrigens beachte man die Abfassungszeit der Aufsätze, deren Voraussetzungen zum Theil (z. B. in der Frage nach den Torgauer Artikeln) durch spätere Forschungen überholt worden sind.

Kiel, 9. August 1893.

O. Ritschl.

Inhalt.

		Seite
1.	Ueber den gegenwärtigen Stand der Kritik der ſynoptiſchen Evangelien. 1851 (abgedruckt aus den Tübinger Theologiſchen Jahrbüchern. Band 10. S. 480—538)	1
2.	Herr Dr. Hengſtenberg und die Union. 1852 (bisher ungedruckt)	52
3.	Ueber die Begriffe: ſichtbare und unſichtbare Kirche. 1859 (abgedruckt aus den Theologiſchen Studien und Kritiken. Jahrgang 32. S. 189—226)	68
4.	Die Begründung des Kirchenrechtes im evangeliſchen Begriff von der Kirche. 1869 (abgedruckt aus der Zeitſchrift für Kirchenrecht. Band 8. S. 220—279)	100
5.	Ueber die Methode der älteren Dogmengeſchichte. 1871 (abgedruckt aus den Jahrbüchern für deutſche Theologie. Band 16. S. 191—214)	147
6.	Die Entſtehung der lutheriſchen Kirche. 1876 (abgedruckt aus der Zeitſchrift für Kirchengeſchichte. Band 1. S. 51—110)	170
7.	Ein Nachtrag zur Entſtehung der lutheriſchen Kirche. 1878 (abgedruckt aus der Zeitſchrift für Kirchengeſchichte. Band 2. S. 366—385)	218
8.	Ueber die beiden Principien des Proteſtantismus 1876 (abgedruckt aus der Zeitſchrift für Kirchengeſchichte. Band 1. S. 397—413)	234

Ueber den gegenwärtigen Stand der Kritik der synoptischen Evangelien.

Indem wir die Reihe von Schriften über die synoptischen Evangelien, welche im verflossenen und im gegenwärtigen Jahre erschienen sind, einer Beurtheilung und Vergleichung unterwerfen, können wir es nur für erfreulich halten, daß Theologen der verschiedensten Richtungen ihre Forschung gleichzeitig denjenigen Büchern zugewendet haben, welche das vergleichungsweise ursprünglichste Bild des Erlösers darbieten. Allein die unmittelbaren Resultate über die Verwandtschaft der Evangelien, zu welchen diese neuesten Versuche geführt haben, sind so abweichend und widersprechend wie nur möglich, und bei diesem Stande der Sache wird nicht der Referent allein das Bedürfniß gefühlt haben, sich über den Weg aufzuklären, welcher am weitesten in der Erforschung der Verwandtschaft der Evangelien zu führen verspricht. Sofern wir es aber unternehmen, die eigene Ansicht mitten unter den vorliegenden sich kreuzenden Hypothesen geltend zu machen, so hoffen wir, die Verwirrung der Stimmen nicht zu vermehren, sondern zu mäßigen, und auch Anderen einen klareren Blick in die gegenwärtig so scharf hervorgetretenen Gegensätze in der Evangelienkritik zu vermitteln. Eine durchgreifende Entscheidung auf diesem Gebiete auch nur vorzubereiten, maßen wir uns ebenso wenig an, als wir eine genügende Erkenntniß der Quellen der Evangelien für möglich halten, und stellen dem Spruch des Herrn: „Nichts ist verhüllt, was nicht aufgedeckt, noch verborgen, was nicht erkannt würde," unter dessen Schutze Ewald seine Kritik der Evangelien eröffnet, vielmehr das Wort des Apostels: ἐκ μέρους γινώσκομεν,

auch als Maaßstab unserer Erwartung von den Erfolgen aller Evangelienkritik entgegen. Der Schreiber dieses hat selbst an dem Versuche, mit welchem er vor fünf Jahren die Kritik der Evangelien zu fördern glaubte, die Erfahrung gemacht, wie leicht die unbedingte Hoffnung, in der Kritik der Evangelien weiter zu kommen, als die Vorgänger, irre führt, um nicht allen neueren Unternehmungen auf diesem Gebiete mit dem heilsamen Bewußtsein von den Schranken unseres Wissens und unseres Suchens gegenüberzutreten. Die Mannigfaltigkeit der Ansichten in den anzuzeigenden Schriften besteht nun nicht nur darin, daß die verschiedenen möglichen Combinationen in der Reihenfolge der Evangelien zur Erklärung ihrer Verwandtschaft untereinander vorgeschlagen werden, sondern auch darin, daß eine Anzahl Mittelstufen zwischen ihnen aufgewiesen werden, unter denen von einer Seite her ein Evangelium geltend gemacht wird, welches noch im zweiten Jahrhundert neben den kanonischen in kirchlichem Gebrauche gestanden haben soll.

Die Reihenfolge: Matthäus, Lukas, Markus, so daß der letztere von den beiden ersten abhängig sein soll, ist vertreten durch

Delitzsch, Die Entstehung des Matthäusevangeliums (in Rudelbachs und Guerickes Zeitschrift für die lutherische Theologie und Kirche, 1850, Heft 3.) und

Baur, Das Marcusevangelium nach seinem Ursprung und Charakter. Nebst einem Anhang über das Evangelium Marcions. Tübingen 1851.

Die Reihenfolge: Matthäus, Markus, Lukas durch

Hilgenfeld, Das Markusevangelium nach seiner Composition, seiner Stellung in der Evangelienlitteratur, seinem Ursprung und Charakter. Leipzig 1850.

Die Reihenfolge: Markus, Matthäus, Lukas, mit Hinzunahme von mancherlei Mittelstufen, durch

Ewald, Die 3 ersten Evangelien übersetzt und erklärt. Göttingen 1850.

Im Vergleich mit desselben Abhandlung über Ursprung und Wesen der Evangelien, in seinen Jahrbüchern der Biblischen Wissenschaft, I. (1848) S. 113—154. II. (1849) S. 180—224.

Endlich wird die Annahme eines Petrusevangeliums als Mittelstufe zwischen Matthäus und Markus geltend gemacht von

Hilgenfeld, Kritische Untersuchungen über die Evangelien Justins, der clementinischen Homilien und Marcions. Halle 1850.

Sofern nun die letztere Entdeckung, falls sie sich für uns bestätigte, über die Methode und die Ansprüche entscheiden würde, mit denen man an die Untersuchung der Verwandtschaft der Evangelien gehen müßte, wenden wir uns billig zuerst zu ihrer Prüfung.

I. Das vorgebliche Petrusevangelium.

Um die neue Hypothese Hilgenfelds in ihrem Verhältnisse zum Gange der neueren Evangelienkritik richtig zu beurtheilen, muß ich gleich auf eine Analogie aufmerksam machen, welche mir schon bei der ersten Betrachtung ein Mißtrauen gegen deren Haltbarkeit einflößte. Wie nämlich Schwegler aus der Vergleichung der Reste des Hebräerevangeliums, welches ja nach mancherlei Angaben der Kirchenväter bis in das erste Jahrhundert hinauf verfolgt werden zu können scheint, mit den evangelischen Citaten bei Justin und in den Clementinen auf eine, freilich später sehr veränderte, Urschrift des Matthäus schloß, und wie ich selbst das Evangelium Marcions als die unkanonisch gebliebene Grundschrift des Lukas darstellen zu können glaubte, so hat nun Hilgenfeld auch für Markus ein Original herzustellen versucht, und zwar mit Hülfe derselben Evangeliencitate, welche vorher zur Unterstützung der Hypothese vom Urmatthäus verwendet worden waren. Indem er nun aber die letztere stillschweigend bei Seite setzt, und die Annahme eines Urlukas im Evangelium Marcions mit siegreichen Gründen bekämpft, so stellt er seine Annahme eines Urmarkus außerhalb des allgemeinen Bodens, auf welchem dieselbe ein umfassenderes kritisches Interesse gewährt haben würde, gesetzt, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit specieller unkanonischer Vorstufen der einzelnen kanonischen Evangelien mehr Recht hätte, als sie wirklich hat. Im vorliegenden Falle aber schien es mir kein günstiges Vorzeichen zu sein, daß die Hypothese vom Urmarkus von derselben Hand dargeboten wird, welche die vom Urlukas beseitigt. Und die nähere Betrachtung der Untersuchung Hilgenfelds legt mir auch die Pflicht auf, zu versuchen, ihn ebenso vom Urmarkus zu befreien, wie er mich vom Urlukas befreit hat.

Hilgenfeld erkennt die Bekanntschaft Justins mit Matthäus und Lukas an, behauptet aber mit Credner, daß die Mehrzahl der Citate, welche Andere als gedächtnißmäßige Mischungen von Stellen jener Evangelien ansehen, auf das Petrusevangelium zurückzuführen sei, welches sowohl dem Ausdruck, wie dem dogmatischen Standpunkt nach zwischen jene beiden zu stellen sei. An der Beschreibung und Begründung des dogmatischen Standpunktes werden wir uns zunächst orientiren müssen.

Hilgenfeld will denſelben zunächſt an einem Citat aus der Bergpredigt (Apol. I, 15) erkennen, welches ſich mit Matth. 5, 42. 45. 46, Luk. 6, 30. 32. 33 berührt, in welchem die Pflicht der unbedingten Liebe und Wohlthätigkeit durch die Vergleichung mit dem gewöhnlichen Verhalten der Sünder, Zöllner, Heiden hervorgehoben wird, vor welchen, die ſchon Liebe und Wohlthätigkeit in Hoffnung auf Vergeltung üben, der Chriſt ſich auszeichnen müſſe. Während nun aber dieſe Wendung bei Matthäus durch die Formeln *τίνα μισθὸν ἔχετε, τί περισσὸν ποιεῖτε*, und bei Lukas durch die Worte *ποία ὑμῖν χάρις ἐϛί* ausgedrückt iſt, gibt Juſtin zweimal ausſchließlich die Frage *τί καινὸν ποιεῖτε* an der Stelle jener Formeln. Schon Credner hatte dieſer Abweichung ein bedeutendes Gewicht für die Ausmittelung einer in Juſtins Gebrauch ſtehenden unkanoniſchen Evangelienſchrift beigelegt, vermuthete aber, daß ſie aus einem Schreibfehler oder einer Verwechſelung von Buchſtaben in dem ſowohl den kanoniſchen als dem anzunehmenden unkanoniſchen Evangelium zu Grunde liegenden aramäiſchen Urtext zu erklären ſei (Beiträge I, S. 224). Dagegen Hilgenfeld baut auf dieſe Abweichung nicht nur die Annahme eines eigenthümlichen Evangelientextes, ſondern auch die weitgreifendſten Schlüſſe auf das Princip, nach welchem die Bergpredigt in derſelben bearbeitet worden ſein müßte. Er meint, an jenem Citat erkennen zu müſſen, daß, während bei Matthäus die Bergpredigt die eigenthümlich chriſtliche Sittlichkeit im Gegenſatze gegen die altteſtamentlich jüdiſche entwickele, Juſtin aus einem Texte der Bergpredigt geſchöpft habe, in welchem ein höherer allgemeinerer Geſichtspunkt durchgeführt, nämlich die chriſtliche Sittlichkeit als eine ganz neue Erſcheinung der allgemein menſchlichen, aber nur natürlichen Handlungsweiſe gegenübergeſtellt ſei (S. 191). Hilgenfeld findet eine weitere Beſtätigung der Exiſtenz eines ſolchen Evangeliums in einer eigenthümlichen Zuſammenfaſſung des Inhaltes der Bergpredigt, welche Hom. Clem. XI, 32 lautet: *ἐὰν οἱ ἐν πλάνῃ μὴ φονεύωσιν, ἡμεῖς μηδὲ ὀργιζώμεθα, ἐὰν ὁ ἐν πλάνῃ μὴ μοιχεύει, ἡμεῖς τὴν ἀρχὴν μηδὲ ἐνθυμηθῶμεν, ἐὰν ὁ ἐν πλάνῃ τὸν ἀγαπῶντα ἀγαπᾷ, ἡμεῖς καὶ τὲς μισοῦντας, ἐὰν ὁ ἐν πλάνῃ δανείζῃ τοῖς ἔχουσιν, ἡμεῖς καὶ τοῖς μὴ ἔχουσιν.* An dieſen Worten iſt die gegenſätzliche Beziehung der eigenthümlich chriſtlichen Pflichten auf die gewöhnlichen moraliſchen Leiſtungen der Welt unverkennbar, obgleich die charakteriſtiſche Formel Juſtins in keiner Weiſe berührt wird. Ein zweites Hauptmerkmal des Juſtin eigenthümlichen Evangeliums weiſt Hilgenfeld an einem Citat (Dial. 51) nach, welches ſich mit Matth. 11, 12—15, Luk. 16, 16 berührt, ohne mit einer dieſer Parallelen ausſchließlich übereinzuſtimmen. Um nämlich das Aufhören

der Prophetie unter den Juden und den Eintritt des verheißenen neuen Bundes in der Person Christi zu beweisen, beruft sich Justin auf die Worte: ὁ νόμος καὶ οἱ προφῆται μέχρι Ἰωάννου τοῦ βαπτιστοῦ· ἐξότου ἡ βασιλεία τῶν οὐρανῶν βιάζεται καὶ βιασταὶ ἁρπάζουσιν αὐτήν· καὶ εἰ θέλετε δέξασθαι, οὗτός ἐστιν Ἠλίας ὁ μέλλων ἔρχεσθαι· ὁ ἔχων ὦτα ἀκούειν ἀκουέτω. Hilgenfeld postulirt als Quelle dieser Worte einen von den angeführten Stellen verschiedenen Text, da, wenn er sich nach Matthäus gerichtet hätte, dessen Form des ersten Satzes: πάντες γὰρ οἱ προφῆται καὶ ὁ νόμος ἕως Ἰωάννου προεφήτευσαν, seinen eigenen Gedanken viel genauer bestätigt hätte. Für ebenso unwahrscheinlich, wie die Auslassung dieses treffenden Wortes, hält Hilgenfeld die Entlehnung des Satzes in der vorliegenden Form aus Lukas in einen Zusammenhang hinein, der in seinen einzelnen Gliedern wesentlich mit Matthäus stimme. Auch sei der Gedanke des Citates bei Justin von den parallelen kanonischen Stellen verschieden; es enthalte die Behauptung, daß mit dem Täufer nicht nur die Prophetie des A. T., sondern die Wirksamkeit der alttestamentlichen Religion überhaupt aufhöre, während bei Lukas schon das Aufhören der Gültigkeit derselben ausgesprochen sei, und bei Matthäus nur auf den Eintritt der Erfüllung an die Stelle der Weissagung hingewiesen werde. Unter diesen Variationen eines und desselben Ausspruches nehme also der dem Justin vorliegende Text die Mitte zwischen Matthäus und Lukas ein, und sei nur auf ein besonderes Evangelium zurückzuführen (S. 199 f.). Zum dritten Kennzeichen der dogmatischen Eigenthümlichkeit desselben dient für Hilgenfeld der Umstand, daß Justin neben der Anerkennung der vaterlosen Erzeugung Jesu dessen davidische Abstammung ausschließlich durch die Maria vermittelt denkt, im Gegensatz gegen die Genealogieen der kanonischen Evangelien, welche einerseits die wirkliche Vaterschaft des Joseph ausschließen, und doch nur ihn als den Nachkommen Davids darstellen. Hilgenfeld denkt sich, daß Justin nur an der Hand eines eigenthümlichen Evangeliums diesen Widerspruch der kanonischen habe vermeiden können, und während er an dieser Betonung der davidischen Abstammung Jesu erkennen will, daß dasselbe den Zusammenhang des Christenthums mit dem A. T. festgehalten habe, daher judenchristlich gewesen sei, so deutet er die durch keine widersprechenden Elemente umgebene Darstellung der vaterlosen Erzeugung Jesu auf das Streben seines Verfassers, die Neuheit und Uebernatürlichkeit des Christenthums schon an der Geburt des Erlösers zu bezeichnen. Im Zusammenhange hiemit soll dann die vorgebliche Abweichung des Typus der Bergpredigt von Matthäus, die Tendenz, das christliche Princip an die allgemeine menschliche Sittlichkeit anzuknüpfen, in einer solchen Wendung

der judenchriſtlichen Anſchauung wurzeln, welche die Verbreitung des Chriſtenthumes über die Grenzen jüdiſcher Nationalität hinaus vorausſetzt und anerkennt (S. 265 f.). An dieſem Standpunkt wäre dann zu erkennen, wie dies Evangelium in der Mitte zwiſchen Matthäus und Lukas ſtehe, und Hilgenfeld vergleicht dazu die Bücher IV—VI der clementiniſchen Recognitionen, in welchen dieſelbe dogmatiſche Situation ſtattfinden ſolle. Den Namen des Petrusevangeliums für die neuentdeckte Schrift will Hilgenfeld (S. 23 f.) nicht auf die ſcheinbare Erwähnung von *ἀπομνημονεύματα Πέτρου* durch Juſtin (Dial. 106) gründen, wo derſelbe die Ertheilung der charakteriſtiſchen Namen an Simon und die Zebedaiden berichtet, ſondern er ſtellt eine weitläufigere Combination an. Jene Darſtellung der Maria als Nachkommin Davids hat Juſtin mit mehreren apokryphiſchen Kindheitsevangelien, namentlich mit dem Protevangelium Jacobi gemein. In dieſer Schrift hängt nun damit zuſammen, daß die Brüder Jeſu, um deſſen Urſprung von aller menſchlichen Verwandtſchaft zu iſoliren, als Söhne Joſephs aus früherer Ehe dargeſtellt werden. Da nun Origenes (in Matth. Tom. X, 17) dieſelbe Angabe auch in dem Petrusevangelium gefunden haben will, unter welchem Namen noch andere Kirchenväter eine apokryphiſche Schrift gekannt haben, ſo gründet Hilgenfeld auf dieſe Verwandtſchaft der Citate Juſtins mit jener Kindheitsgeſchichte die Annahme, daß eben das Petrusevangelium Juſtins eigenthümliche Quelle geweſen ſei (S. 160). Inwiefern die ausführlicheren Mittheilungen des Biſchofs Serapion von Antiochia über dies Evangelium hiemit ſich vereinigen laſſen, und ob die kurze Angabe des Papias über das Verhältniß des Markusevangeliums der Hypotheſe Hilgenfelds entgegenkomme (S. 270 f.), können wir zunächſt außer Acht laſſen, da wir vor Allem das dogmatiſche Signalement des neuen Evangeliums und dann die Nothwendigkeit zu beurtheilen haben, ob Juſtins Citate außer Matthäus und Lukas noch einer andern evangeliſchen Hauptquelle zu ihrer Erklärung bedürfen.

„Jenes zwiſchen Matthäus und Lukas ſtehende Petrusevangelium vertritt offenbar ein ſolches Judenchriſtenthum, welches die weitere Verbreitung des Chriſtenthums über die Grenzen von Paläſtina und über die Schranken jüdiſcher Nationalität hinaus, den ausgedehnteren Zutritt der Heiden vorausſetzt“ (S. 266). Bei dieſem Satze, in welchem Hilgenfeld ſein lange vorbereitetes Reſultat abſchließend zuſammenfaßt, werden gewiß nicht allein wir uns gefragt haben: iſt das nicht der Fall beim Matthäusevangelium? wie ſoll ſich denn darin das Petrusevangelium von jenem unterſcheiden? warum wird für dieſe Eigenthümlichkeit Rom als Geburtsſtätte der neu entdeckten Schrift poſtulirt? Die ausdrückliche

Rechtfertigung dieser Beschreibung durch die Vergleichung der Recognitionen soll der Leser des vorliegenden Werkes in einer Abhandlung in den theologischen Jahrbüchern 1850, Heft 1 suchen, eine Zumuthung, die, wie wir glauben, der Anerkennung von Hilgenfelds Hypothese nicht günstig ist. Ich hätte nun freilich eine besondere Veranlassung, dem Verfasser auch zu jener Abhandlung zu folgen, da er mich wegen einiger Verschiedenheiten unserer Ansicht über die Composition der Recognitionen ausdrücklich auf dieselbe verweist (S. 308 f.), jedoch halte ich Abschweifungen von der vorliegenden Aufgabe nicht unter allen Umständen für gerechtfertigt, und hoffe auch ohne direktes Eingehen auf die Frage über die Recognitionen den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung des Petrusevangeliums zu gewinnen. Ich knüpfe zu diesem Zwecke an eine ebenfalls gegen mich gerichtete Anmerkung S. 267 an, in welcher Hilgenfeld darauf besteht, daß die von uns beiden anerkannte Grundschrift der Recognitionen nicht palästinensischen, sondern römischen Ursprungs sei, weil in ihr die allgemeine Mission unter den Heiden vorausgesetzt und beabsichtigt wird. Ich finde hierin das deutlichste Symptom eines Mangels an Klarheit über die Punkte, an welchen die von Hilgenfeld versuchte Charakteristik des Petrusevangeliums hängt. Also das Judenchristenthum hat den Gedanken der Mission unter den Heiden nur in Rom, nicht in Palästina fassen können? Und das Matthäusevangelium, welches nicht nur in dem Taufbefehl (28, 19. 20), sondern auch sonst (8, 11. 12; 21, 43), die Heidenmission in Aussicht stellt, ja sogar sie als nothwendige Voraussetzung der dringend erwarteten Wiederkunft Christi fordert (24, 14), ist es also auch nicht in Palästina verfaßt, oder ist es nicht hauptsächlich das Evangelium der palästinensischen Judenchristen? Und die Lehrer der Beschneidung unter den Galatern, waren sie nicht Palästinenser, die auf Heidenmission ausgingen? Wenn nun also doch nicht verkannt werden kann, daß der universalistische Zweck des Christenthums von den Judenchristen wie von jeder anderen möglichen Partei aufgefaßt war, so ist in dieser Beziehung kein judenchristliches Evangelium denkbar, welches sich vom Matthäus unterschieden hätte. Von Paulus wichen die Judenchristen nur insofern ab, als sie neben der allgemeinen Bestimmung des Christenthums für alle Völker noch ein besonderes Privilegium in demselben für sich durchzusetzen strebten, indem sie entweder das ganze sociale Gesetz, oder nur die Proselytengesetze den Heiden als verpflichtend darboten. Der erstere Fall findet bei den Missionären nach Galatien statt, der letztere ist durch die clementinischen Schriften vertreten. Es ist nun für den universalistischen Zweck des Christenthums ganz gleichgültig, wenn die Judenchristen denselben vor ihrem Gewissen dadurch zu rechtfertigen suchen, daß

die Heilsbotschaft den Heiden nur darum bestimmt ist, weil sie von der Mehrzahl des jüdischen Volkes verschmäht worden ist, wie an mehreren Stellen der Recognitionen (I, 42. 50; V, 10, 11) ausgesprochen wird, zumal da auch Paulus (Röm. 11, 30) derselben Meinung ist. Dagegen stellt sich die Heidenmission eben als judenchristliche dar, wenn den Heiden wenigstens die Beobachtung der Proselytengesetze zugemuthet wird, denn eben hierin ist das Privilegium der geborenen Juden im Christenthume und die wesentliche Identität des den Heiden bestimmten Christenthumes mit dem mosaischen Gesetze allein und ausschließlich ausgesprochen. Dies findet nun in dem Theile der Recognitionen, welcher die Heidenmission des Petrus darstellt, statt, und daran allein hängt der judenchristliche Charakter dieser Schrift[1]). Was hat es nun hiegegen zu bedeuten, daß die Heiden in den Recognitionen von Petrus aufgefordert werden, zu der ursprünglichen Reinheit der Gottesverehrung zurückzukehren und sich an das Ebenbild Gottes in ihnen zu erinnern (IV, 32; V, 13—15)? Doch weiter nichts, als daß bei den Heiden andere Anknüpfungspunkte für das Christenthum gesucht werden müssen, als bei den Juden, worauf dann doch die positiven Bedingungen folgen, nach denen die bekehrten Heiden sich dem Judenchristenthume unterordnen müssen. Wenn also Hilgenfeld hierin den Gedanken findet, daß im Christenthume das ewige allgemeine Wesen des Menschen realisirt werde, und ihm deshalb nothwendig eine selbständigere Stellung zum Judenthume angewiesen werde[2]), so gewährt ihm der Zusammenhang der Recognitionen selbst hiezu kein Recht und keine Veranlassung. Die vorgebliche Erhebung vom Standpunkt des Judenchristenthums zu einer freieren Anschauung des Christenthums liegt nur in den Consequenzen, welche Hilgenfeld auf seine Hand gegen den Zusammenhang des Textes aus den Stellen zieht, nicht aber in der Absicht des Verfassers, der als Judenchrist überhaupt nicht zu der principiellen Auffassung fortschreiten konnte, die ihm Hilgenfeld unterschiebt.

Wir mußten dem Verfasser auf diesem Seitenwege folgen, um die Hauptstütze seiner Beurtheilung der oben angegebenen Citate aus der Bergpredigt zu finden, welche er auf das Petrusevangelium zurückführt. Gerade die eben berührten Stellen der Recognitionen sollen beweisen, daß das Judenchristenthum den Heiden gegenüber sich zur Erfassung des Zusammenhanges zwischen dem Christenthume und der sittlichen Natur des

1) Vgl. meine Schrift über die Entstehung der altkatholischen Kirche, S. 117 bis 120. 207.

2) Theologische Jahrbücher 1850. H. 1. S. 82. 83.

Menschen erhob, um daran die Probe zu haben, daß vom judenchristlichen Standpunkte aus eine analoge Umarbeitung der Bergpredigt stattgefunden habe. Daß die Christen bei der Heidenbekehrung eine andere Methode in der Lehre eingeschlagen haben, versteht sich von selbst, und es leuchtet ein, daß, wenn sie den Heiden z. B. den Inhalt der Bergpredigt einprägen wollten, sie von dem Gegensatze zur pharisäischen Sitte absehen mußten, in den Jesus selbst seine Gebote gestellt hatte, und vielmehr das Verhältniß des christlichen Lebens zur sittlichen Natur der Menschen überhaupt erörtern mußten. Ein schlagendes Beispiel hiefür ist die oben angeführte Stelle aus den clementinischen Homilien; ob aber darum die ganze Bergpredigt in diesem Sinne redigirt worden sei, und ob auf diese Redaction auch Justin mit Sicherheit zurückweist, ist eine andere Frage, die wir nach den vorliegenden Beweisen nicht bejahen können.

Es ist wahr, die christlichen Pflichten der unbedingten Liebe und Wohlthätigkeit werden von Justin durch jene Formel *τί καινὸν ποιεῖτε* mit der unter den Menschen gewöhnlichen bedingten Liebe und Wohlthätigkeit verglichen, und der Vorzug jener schlagend eingeprägt. Aber liegt denn in den parallelen Texten des Matthäus und Lukas ein anderer Sinn vor? Keineswegs, sondern auch das Evangelium der palästinensischen Judenchristen verläßt an dieser Stelle der Bergpredigt die Vergleichung der christlichen Pflichten mit der pharisäischen Sitte, und stellt die christliche Pflicht der unbedingten Liebe in Gegensatz zu der gewöhnlichen Lebensart der heidnischen Menschen, und die einzige Abweichung des justinischen Citates von Matthäus der Sache nach liegt in der Anwendung dieser Art der Darstellung auch auf die Pflicht der unbedingten Wohlthätigkeit, bei welcher Matthäus (5, 42) die bezeichnete Vergleichung nicht ausspricht. Wie gewagt ist es also, aus der Uebertragung der mit Matthäus wesentlich übereinstimmenden Behandlung der Pflicht der unbedingten Liebe auf die ganz analoge Pflicht der unbedingten Wohlthätigkeit in dem Citate Justins zu schließen, daß demselben ein Text der Bergpredigt vorgelegen habe, aus dem überhaupt die Beziehung auf die Pharisäer und das mosaische Gesetz ausgestoßen war! Um dies wahrscheinlich zu finden, müßte man doch gerade von den früheren Geboten der Bergpredigt Proben finden, welche die Ausschließung der ursprünglichen Beziehungen auf das mosaische Gesetz bewiesen. Aber Justin citirt vielmehr das Grundthema der antipharisäischen Bergpredigt aus Matth. 5, 20 ganz ausdrücklich (Dial. 105), und nichts verräth seine Bekanntschaft mit einem der Hypothese Hilgenfelds entsprechenden Grundsatz, der etwa gelautet haben müßte: *ἐὰν μὴ περισσεύσῃ ἡ δικαιοσύνη ὑμῶν πλεῖον τῶν πόρνων καὶ τελωνῶν* (vielleicht auch nach Anleitung von Hom. XI, 32

τῶν ἐν πλάνῃ), οὐ μὴ εἰσέλθητε εἰς τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν. Jener Satz der Homilien, welcher allerdings auch die in der Bergpredigt vorangeſtellten Pflichten im Gegenſatze zu der gewöhnlichen Sittlichkeit aufführt, berechtigt ebenſo wenig, einen beſonderen Text vorauszuſetzen, ſo lange wir nicht etwa gezwungen ſind, zu glauben, daß die Alten jedes Bibelwort nur in dem ihm unmittelbar einwohnenden Sinne anwenden konnten. — Aber die Formel τί καινὸν ποιεῖτε, kann ſie aus den abweichenden Formeln bei Matthäus und Lukas entſtanden ſein? Wir brauchen, um dies zu entſcheiden, noch nicht einmal uns über das gedächtnißmäßige Citiren Juſtins, wie wir es anſehen, zu erklären, und können die Formel, trotz einer vorbauenden Anmerkung Hilgenfelds (S. 263) einfach aus dem Reflex der dogmatiſchen Anſchauung Juſtins in den evangeliſchen Text ableiten. Daß Juſtin das Chriſtenthum als neues Geſetz betrachtet, iſt hinlänglich bekannt und überdies von Hilgenfeld a. a. O. zugeſtanden, und da dieſer Charakter der Neuheit gerade in den vorliegenden Sätzen der Bergpredigt auf das Deutlichſte herausſpringt, ſo iſt es für mich nicht zweifelhaft, daß eben an dieſer Stelle die bezeichnete Formel in Juſtins Gedächtniß ſich frei bildete, und um ſo mehr darum, weil Matthäus und Lukas daſelbſt drei verſchiedene Formeln darbieten. Aber, erinnert Hilgenfeld, nur dem Judenthum gegenüber hält Juſtin das Chriſtenthum für ein neues Geſetz; dagegen hebt er im Verhältniß zum Heidenthum vielmehr die Verwandtſchaft des Chriſtenthums hervor, und die Citate aus der Bergpredigt ſtehen in der Apologie, alſo kann die fragliche Formel unmöglich aus der dogmatiſchen Reflexion Juſtins hervorgegangen ſein, die ihn vielleicht dem Judenthum gegenüber zu ſolchem Ausdruck veranlaßt hätte. Ich fürchte, daß Hilgenfeld auch mit dieſer Beobachtung nicht Recht behält. Was will es denn heißen, daß Juſtin (Apol. I, 20 f.) gelegentlich allerlei Analogieen chriſtlicher Dogmen mit heidniſchen und philoſophiſchen Vorſtellungen aufzählt, und daß er den Logos ſchon im Heidenthum in Einzelnen wirkſam denkt, da er im Großen und Ganzen den entſchiedenſten Gegenſatz zwiſchen dem ſittlichen Leben der Chriſten und Heiden, und alſo die unzweifelhafte Neuheit des Chriſtenthumes in dieſer Beziehung anerkennt. Für die in der Apologie von Cap. 15 an mitgetheilten Sprüche aus der Bergpredigt iſt hierin, ſollte ich denken, das 14. Cap. maaßgebend, in welchem jene Neuheit der chriſtlichen Sitte durch den Gegenſatz des Sonſt mit dem Jetzt ausdrücklich hervorgehoben wird. Daß das Wort καινός in dieſem Zuſammenhange nicht gebraucht wird, kann gegen unſere Erklärung unmöglich eingewandt werden, da es doch überhaupt in der dogmatiſchen Sprache Juſtins ſo bedeutend hervorſticht. Wie wir alſo in jenen Citaten

aus der Bergpredigt unmöglich die von Hilgenfeld bezeichneten Merkmale eines durch beſondere dogmatiſche Tendenz ſich kenntlich machenden Textes entdecken, ſondern nur eine durch Juſtins dogmatiſche Anſicht beſtimmte Miſchung von Erinnerungen aus Matthäus und Lukas finden können, ebenſo wenig erkennen wir an, daß es Hilgenfeld in der Beurtheilung des anderen Citates (aus Matth. 11, 12—15, Luk. 16, 16, Dial. 51) gelungen ſei, einleuchtende und zwingende Beweiſe eines von Matthäus und Lukas abweichend gefärbten Textes hervorzuheben. Daß Lukas 16, 16 durch Auslaſſung des Wortes *προεφήτευσαν* die bei Matth. 11, 13 auf das Aufhören der Prophetie lautenden Worte in den Ausdruck der Aufhebung des Geſetzes umgeſtaltet hat, leuchtet ein, und zeigt, wie der von Jeſus im Sinne der Erfüllung des moſaiſchen Geſetzes gemeinte Ausſpruch in der pauliniſchen Anſchauung reflectirt wurde. Ich kann mich nun aber weder davon überzeugen, wie vom judenchriſtlichen Standpunkt aus eine zwiſchen beiden Gedanken ſtehende Vorſtellung erzeugt werden konnte, noch daß eine ſolche in dem juſtiniſchen Citate vorliegt, noch daß Hilgenfeld bei allem Aufwand von Scharfſinn eine ſolche genügend nachgewieſen hat. Juſtin ſelbſt deutet das Citat auf das Aufhören der Prophetie und den Eintritt des neuen Bundes [1]), alſo wenn man ſeine Anſicht von dieſem in Anſchlag bringt, ſtillſchweigend auch auf die Aufhebung des Geſetzes, findet alſo darin den Gedanken, den Lukas in den entſprechenden Sätzen *gegen* Matthäus ausgedrückt hat. Mag nun der zweite Satz, wie er vorliegt, auf den ſtürmiſchen Zudrang zum Himmelreich, oder auf deſſen gewaltſame Anfechtung in der Perſon Chriſti ſich beziehen, wie es Juſtin nach dem Zuſammenhang ſeiner Aeußerungen zu verſtehen ſcheint, ſo iſt das Himmelreich in der Perſon Chriſti, wenn es nicht, wie hier nicht geſchieht, als Erfüllung des Geſetzes und der Propheten dargeſtellt wird, nur als etwas beiden Entgegengeſetztes gemeint, und deshalb hat Juſtin den erſten Satz entweder aus Lukas entlehnt, oder, ſofern er ſich an Matthäus anlehnt, hat er deſſen Gedanken durch Auslaſſung von *προεφήτευσαν* unter ſeine eigene, mit Lukas freilich übereinſtimmende Anſicht gebeugt. Die Möglichkeit eines dritten Gedankens kann ich aus Hilgenfelds darauf bezüglichen Worten: „Mit Johannes hört nicht bloß die Prophetie des A. Ts. auf, ſondern die *Wirkſamkeit* der altteſtamentlichen Religion

1) Dial. 51: *Εἰρήκει δὲ περὶ τῆ μηκέτι γενήσεσθαι ἐν τῷ γένει ὑμῶν προφήτην καὶ περὶ τῆ ἐπιγνῶναι, ὅτι ἡ πάλαι κηρυσσομένη ὑπὸ τῆ θεῆ καινὴ διαθήκη διαταχθήσεσθαι ἤδη τότε παρῆν, τυτέςιν αὐτὸς ὢν ὁ Χριςός, οὕτως· Ὁ νόμος καὶ οἱ προφῆται μέχρι Ἰωάννυ τῆ βαπτιςῆ· ἐξότυ ἡ βασιλεία τῶν ὐρανῶν βιάζεται καὶ βιαςαὶ ἁρπάζυσιν αὐτὴν· καὶ εἰ θέλετε δέξασθαι, αὐτός ἐςιν Ἠλίας ὁ μέλλων ἔρχεσθαι. Ὁ ἔχων ὦτα ἀκύειν ἀκυέτω.*

überhaupt, aus welcher nur noch Ausartungen hervorgehen; der Täufer iſt ſomit der Elias, mit welchem die altteſtamentliche Offenbarung abſchließt" (S. 200), mit dem beſten Willen, ihren Unterſchied von dem Gedanken des Lukas zu verſtehen, nicht entnehmen.

Es bleibt uns von den dogmatiſchen Merkmalen des vorgeblichen Petrusevangeliums nur noch das aus der juſtiniſchen Geſtalt der Kindheitsgeſchichte abgeleitete übrig; jedoch ehe wir dieſem Punkte nachgehen, werden wir unſere Aufmerkſamkeit der Methode Juſtins in der Miſchung des matthäiſchen und lukaniſchen Textes zuwenden müſſen, die wir in dem zuerſt betrachteten Falle angenommen haben. Gerade auf dieſem Punkte ſcheiden ſich die Anſichten der Kritiker, ſofern von den Einen das Gedächtniß des Citirenden, von den Anderen eben ein eigenthümlicher zwiſchen Matthäus und Lukas ſtehender, oder die Art beider umfaſſender Text zur Erklärung jener auffallenden Erſcheinung aufgeſtellt wird. Und gerade hier treffen wir auf eine Seite der Unterſuchungen über die juſtiniſchen Citate, die recht geeignet iſt, ſie Jedem zu verleiden, der nicht ſonſt gezwungen iſt, auf ſie einzugehen, ich meine die Beſtimmungen über die mögliche und wahrſcheinliche Freiheit des Gedächtniſſes dem ſchriftlich feſtſtehenden Stoffe gegenüber, und die Grenzen desſelben, welche von Credner bis Hilgenfeld zu einer ſelbſt wieder die Kräfte manches Gedächtniſſes überſteigenden Maſſe angewachſen, und bei dem letzteren auch ſchon Veranlaſſung zur Polemik gegen Semiſch geworden ſind. Und ſo wenig wir geſonnen ſind, dieſen Stoff zu bereichern, ſo müſſen wir doch leider bekennen, daß der ſonſt Alles erſchöpfende Semiſch einen Punkt unberückſichtigt gelaſſen hat, den man vor Allem einnehmen muß, wenn man Hypotheſen wie die von Credner und Hilgenfeld zu Gunſten der hauptſächlichen Benutzung eines unkanoniſchen Evangeliums durch Juſtin abſchneiden will. Da nämlich die Citate, welche uns aus Matthäus und Lukas gemiſcht erſcheinen, zwar nicht die Entſcheidung, aber doch die Ausfüllung für jene Annahmen gewähren, ſo kommt es viel weniger auf die mögliche oder wahrſcheinliche Schöpferkraft des Gedächtniſſes, als darauf an, in welchem Verhältniſſe die mündliche Mittheilung der evangeliſchen Geſchichte zu dem Gebrauche der ſchriftlichen Evangelien noch in der Mitte des zweiten Jahrhunderts und bei einem Manne von Juſtins kirchlicher Stellung ſtand? Denn wenn es einerſeits zugeſtanden iſt, daß er den Matthäus und Lukas kannte, und andererſeits, daß er evangeliſche Ausſprüche vorzugsweiſe nach gedächtnißmäßigem Eindrucke in ſeine Schriften niederlegte, ſo iſt doch ſehr zu beachten, daß das Maaß der gedächtnißmäßigen Verfeſtigung evangeliſcher Stellen ſehr verſchieden beurtheilt werden muß, je nachdem man annimmt, daß Juſtin ſeinen Schatz

evangeliſcher Erinnerungen allein oder überwiegend zum ſchriftſtelleriſchen Gebrauch anwendete, oder daß der letztere nur beiläufig auf einer ganz anderen Uebung und Anwendung ſeines Gedächtniſſes beruhte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die mündliche Darſtellung der evangeliſchen Geſchichte durch das Erſcheinen und die Verbreitung der ſchriftlichen Evangelien nicht ſogleich außer Uebung geſetzt wurde. Vielmehr beweiſt die Sammlung mündlicher Traditionen durch Papias (Eus. H. E. III, 39), daß noch um die Mitte des zweiten Jahrhunderts die mündliche Ueberlieferung neben dem Gebrauch der Evangelienſchriften geherrſcht hat. Wenn nun dieſelbe dem Papias einen reichen Stoff lieferte, welcher nicht in den bis dahin vorhandenen Evangelien enthalten war, ſo wird um ſo ſicherer eine mit denſelben übereinſtimmende, aus ihnen geſchöpfte und an ihnen ſtets leicht zu normirende mündliche Verbreitung der evangeliſchen Geſchichte ausgeübt worden ſein. Auch noch in jener Zeit muß das Amt der Evangeliſten in dem alten Sinne Bedürfniß geweſen ſein, da die Vorleſungen in den Gemeindeverſammlungen kaum den Anſprüchen der Gemeinden an die Kenntniß der evangeliſchen Geſchichte, geſchweige denn denen der erſt zu Bekehrenden genügt haben können. Wenn wir ferner hinzunehmen, daß das Chriſtenthum auch damals noch hauptſächlich unter den weniger gebildeten und wohlhabenden Maſſen ſich verbreitete[1]), ſo konnte auch die Vervielfältigung der Evangelienexemplare jenes Bedürfniß nicht erſetzen. Wenn es alſo darauf ankam, daß gebildetere Männer ihre aus den Evangelien geſchöpfte Kenntniß der Geſchichte Jeſu mündlich verbreiteten, ſo mußte ſich durch die vielfache Uebung bei Solchen die Form, in der ſie evangeliſche Erzählungen und Ausſprüche Chriſti mittheilten, um ſo freier geſtalten, und in dieſer unwillkürlichen Abweichung von den Texten um ſo mehr verfeſtigen, als man die Gewißheit hatte, die Abweichungen wiederum leicht nach den geſchriebenen Texten corrigiren zu können. Jenes mußte um ſo mehr der Fall ſein, wenn mehrere im Ganzen parallele Evangelienſchriften anerkannt und im Gebrauche waren, welche ſelbſt ſchon im Ausdrucke der einzelnen Ausſprüche von einander abwichen. Wir finden nun die Werke des Matthäus und Lukas ſchon ſeit dem letzten Viertel des erſten Jahrhunderts im kirchlichen Gebrauch und ſowohl wegen deren Uebereinſtimmung als wegen ihrer Abweichungen iſt zu erwarten, daß in der mündlichen Fortpflanzung der evangeliſchen Geſchichte nicht allein unwillkürlich, ſondern bei manchen Punkten auch abſichtlich eine Miſchung und

1) Epist. ad Diogn. 5: *Πτωχεύουσι καὶ πλουτίζουσι πολλούς· πάντων ὑστέρηνται, καὶ ἐν πᾶσι περισσεύουσιν.*

Harmonisirung derselben versucht worden ist. Was Tatian im dritten Viertel des zweiten Jahrhunderts mit seinem Diatessaron schriftlich unternahm, das muß bis auf einen gewissen Grad schon lange vorher in der Privatpraxis der mündlichen Ueberlieferung versucht worden sein, und da das Evangelium des Markus neben den beiden verwandten zu wenig hervorsticht, und das Evangelium des Johannes nicht sehr früh in Umlauf kam, so werden wir vorzugsweise auf die mündliche Harmonisirung des Matthäus und Lukas zu rechnen haben. Und wirklich bietet schon der Brief des römischen Clemens an die Korinther Proben derselben[1]). Diese Citate für unabhängig von schriftlichen Evangelien zu halten, verbietet der Umstand, daß im letzten Jahrzehnt des ersten Jahrhunderts, aus welchem der Brief des Clemens herstammt[2]), sowohl Matthäus als Lukas vorhanden und doch gewiß im Besitze der römischen Gemeinde waren; und da einige Worte des zweiten Citates sich am nächsten mit Markus berühren, so werden wir auch in dem Falle gegen die mögliche Bekanntschaft des Clemens mit demselben keinen Zweifel hegen dürfen, daß Markus der jüngste unter den drei verwandten Evangelisten ist. Zugleich beweist das erstere Citat, mit welcher Freiheit die auf Matthäus und Lukas fußende Erinnerung sich zur Erfindung analoger Sätze erweitert, und wenn Hilgenfeld (S. 343) die Meinung, daß dasselbe ein Convolut von Stellen aus jenen beiden Evangelien sei, mit einem Ausrufungszeichen begleitet, so wird er uns doch nicht glauben machen wollen, daß, weil sich in den clementinischen Homilien (XVIII, 16) der Satz findet: *ἵνα ὡς ἐποίησαν, ὁμοίως καὶ αὐτοῖς γένηται, καὶ ᾧ μέτρῳ ἐμέτρησαν, μετρηθῇ αὐτοῖς τῷ ἴσῳ*, — sowohl der ächte als der unächte Clemens aus dem Petrusevangelium geschöpft haben.

Die Art, in welcher nun Justin namentlich Aussprüche Jesu in seine Schriften einreiht, weiset, obgleich er dieselben wie alle seine Kenntniß der evangelischen Geschichte auf die apostolischen Denkwürdigkeiten zurückführt, doch auf eine stetige Uebung mündlicher Ueberlieferung seinerseits hin, aus welcher wir die meisten Abweichungen seiner Citate von den Texten des Matthäus und Lukas zu erklären haben, in denen

1) Cap. 13: *Ἐλεεῖτε, ἵνα ἐλεηθῆτε* (?)· *ἀφίετε, ἵνα ἀφεθῇ ὑμῖν* (Matth. 16, 14?)· *ὡς ποιεῖτε, οὕτω ποιηθήσεται ὑμῖν* (Matth. 7, 12?)· *ὡς δίδοτε, οὕτως δοθήσεται ὑμῖν* (Luk. 6, 38)· *ὡς κρίνετε, οὕτως κριθήσεται ὑμῖν* (Matth. 7, 2)· *ὡς χρηζεύεσθε, οὕτως χρηζευθήσεται ὑμῖν* (?)· *ᾧ μέτρῳ μετρεῖτε, ἐν αὐτῷ μετρηθήσεται ὑμῖν* (Matth. 7, 2. Luk. 6, 38). — Cap. 46: *Οὐαὶ τῷ ἀνθρώπῳ ἐκείνῳ* (Matth. 26, 24)· *καλὸν ἦν αὐτῷ, εἰ οὐκ ἐγεννήθη* (Matth. 26, 24; auch L.A. Marcions und versch. Codd. bei Luk. 17, 2), *ἢ ἕνα τῶν ἐκλεκτῶν μου σκανδαλίσαι· κρεῖττον ἦν αὐτῷ, περιτεθῆναι μύλον* (Mark. 9, 42 am nächsten) *καὶ καταποντισθῆναι* (Matth. 18, 6) *εἰς τὴν θάλασσαν, ἢ ἕνα τῶν μικρῶν μου σκανδαλίσαι* (Luk. 17, 2).

2) Entstehung der altkathol. Kirche S. 285.

er sich mitunter in den verschiedenen Schriften gleich bleibt. Nicht nur im Allgemeinen ist nichts dagegen, daß wir in dem umherziehenden Philosophen vorzugsweise einen Evangelisten in dem alten ursprünglichen Sinne erkennen, der freilich durch die Zeitumstände auch verpflichtet war, mündlich und schriftlich die Vertheidigung des Christenthumes zu führen, sondern im Besondern beweist die ausdrückliche Erwähnung der schriftlichen Evangelien in seinen Werken, daß ihm die Aussprüche Christi vielmehr als solche, denn als Inhalt der Denkwürdigkeiten gegenwärtig waren. Ueberhaupt finden wir eine wiederholte Beziehung auf die *ἀπομνημονεύματα* nur in den Capiteln 100—107 des Dialoges, wo es sich um die ausdrückliche Vergleichung evangelischer Thatsachen und Aussprüche mit Weissagungen des A. Ts. handelt, woraus also die ausdrückliche Anführung der Quellen auch bei den wenigen Aussprüchen Christi selbst erklärlich ist. Außerdem sind in Justins Schriften nur die Worte der Einsetzung des Abendmahles direkt als aus den Denkwürdigkeiten geschöpft angeführt (Apol. I, 66), und diese Ausnahme kann wegen der Wichtigkeit und der scheinbaren Seltsamkeit ihres Gegenstandes die allgemeine Beobachtung nicht stören. Sonst aber wird immer nur bei Thatsachen der evangelischen Geschichte auf die Quellen verwiesen, und wie scharf diese Gewohnheit sich von der Anführung von Aussprüchen Jesu abhebt, beweist die Mittheilung des Wortes Jesu über den Elias (Matth. 17, 11. 12), worauf es heißt: *καὶ γέγραπται, ὅτι τότε συνῆκαν οἱ μαθηταί, ὅτι περὶ Ἰωάννου τοῦ βαπτιστοῦ εἶπεν αὐτοῖς* (V, 13. Dial. 49). Justin beweist also schon durch die Art der Anführung der Reden Jesu, daß er ihrer vielmehr durch vielfache Uebung seines Gedächtnisses als durch unmittelbare Entlehnung aus den Evangelienschriften gewiß war. In dieser Beziehung steht er ganz anders da als Clemens und Cyprian, welche, wenn auch sie Aussprüche des Herrn meistens als solche anführen, doch daneben schon gewohnt sind, sie als *γραφή* zu citiren. Auch bei Tertullian, obgleich er Justin näher steht, läßt sich die diesem eigenthümliche Art nicht mehr beobachten. Wir werden also die oben dargestellten Voraussetzungen von der bis ins zweite Jahrhundert fortdauernden Ausübung und den Bedingungen der mündlichen Ueberlieferung des aus den Evangelienschriften geschöpften Stoffes eben auf Justin anwenden dürfen, und gewinnen dadurch den historischen Boden für die Beurtheilung seiner Citate den schriftlichen Evangelien gegenüber, welche im Einzelnen vorzunehmen, an diesem Orte freilich nicht gestattet ist.

Wir haben aber ferner mit dieser Betrachtung das Recht gewonnen, manche von Justin angeführte Data, welche den uns bekannten Evan-

gelien nicht entlehnt sind, auf die mündliche Tradition überhaupt zurückzuführen. Hatte Justin den Stoff der schriftlichen Evangelien durch die vielfache Uebung der mündlichen Ueberlieferung in seinem Gedächtnisse gegenwärtig, so müßten wir uns wundern, wenn in einer Zeit, in der die mündliche Tradition noch sehr viel Ungeschriebenes über Christus umfaßte, nicht auch manche derartige Data dem auf den Evangelien beruhenden Stoffe der Erinnerung Justins sich beigemischt hätten, der darüber weder ein klares Bewußtsein zu haben, noch die mündliche Ueberlieferung als eine selbständige Quelle anzuführen brauchte. Es handelt sich hier gar nicht um eine reichere, in nicht unwesentlichen Punkten die schriftlichen Evangelien ergänzende mündliche Ueberlieferung, wie Hilgenfeld (S. 31) übertreibend die Sache darstellt; und am allerwenigsten kann die Stelle Apol. I, 33 gegen uns entscheiden, wo Justin die Verfasser seiner Evangelien als οἱ ἀπομνημονεύσαντες πάντα τὰ περὶ τὸν σωτῆρος bezeichnet. Denn dieser Ausdruck hat sein Maaß an der Thatsache, deren Mittheilung er begleitet, und bei dieser, der Verkündigung des Engels an Maria, kann er nichts anderes bedeuten wollen, als daß auch die geheimnißvollsten, der Oeffentlichkeit am fernsten liegenden Beziehungen der Geschichte Jesu durch das glaubhafte Zeugniß der Apostel gewährleistet wären. Gesetzt aber auch, daß die Worte Justins die Auktorität der mündlichen Ueberlieferung neben den schriftlichen Evangelien ausschließen wollen, so behaupten wir auch gar nicht, daß jene Quelle, auf welche wir die wenigen Angaben zurückzuführen gezwungen sind, als solche dem Justin bewußt gewesen ist. Das Urtheil darüber, welche Thatsachen und Aussprüche nun gerade so betrachtet werden müssen, wird freilich noch von der Rücksicht auf andere an Justins Citaten wahrzunehmende Erscheinungen abhangen, jedoch wird den von Semisch (die apostol. Denkwürdigkeiten des Märtyrers Justin, S. 389 ff.) angeführten wenig hinzuzufügen oder abzuziehen sein.

Es liegen nämlich unzweifelhafte Merkmale vor, daß Justin in manchen Stellen seiner Evangelien andere Lesarten hatte, als wir im gewöhnlichen Texte des Matthäus und Lukas finden. Man hat auch auf diese Erscheinung die Annahme des Gebrauches eines dritten Evangeliums durch ihn gründen wollen, jedoch die Uebereinstimmung nicht nur solcher Schriften, wie die Clementinen, sondern auch rechtgläubiger Kirchenväter späterer Zeit weist darauf hin, daß solche Lesarten mit mehr oder weniger Recht in den Exemplaren der kanonischen Evangelien standen, daß sie also Justin nur aus diesen geschöpft zu haben braucht. Dies ist der Fall mit der Lesart ἔγνω statt γινώσκει und der Umstellung der Satzglieder in Matth. 11, 27, Luk. 10, 22, über deren Verbreitung man

Semisch S. 367 vergleiche. Hiebei finden wir es mit dem genannten Gelehrten nicht undenkbar, daß ἔγνω die ursprüngliche, wegen ihres Mißbrauches durch die Gnostiker aus dem Text verdrängte L.A. ist, während die Umstellung der Satzglieder eine in den kanonischen Texten jedenfalls nicht ursprüngliche, aber in den ersten Jahrhunderten weit verbreitete Veränderung derselben ist. Ebenso wenig also wie diese Stelle weist die mit Jak. 5, 12 übereinstimmende Anführung von Matth. 5, 37 auf ein unkanonisches Evangelium zurück, da außer den Clementinen auch der alexandrinische Clemens diese L.A. hat. Ferner kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Justin Matth. 19, 17 den Zusatz las: ὁ πατὴρ ὁ ἐν τοῖς οὐρανοῖς, dessen Verbreitung nicht nur durch die Partei der Marcosier und die Clementinen, sondern auch durch Clemens Al. bezeugt ist, während Marcion an der entsprechenden Stelle Luk. 18, 19 und Origenes wenigstens den Zusatz ὁ πατήρ fanden (vgl. Hilgenfeld S. 220 f.). Nach dem Vorgange dieser Beispiele scheint mir nun der Annahme nichts entgegenzustehen; daß Justin auch den durch vielfache Anerkennung getragenen Zusatz zur Taufgeschichte aus Ps. 2, 7: ἐγὼ σήμερον γεγέννηκα σέ an der Stelle Luk. 3, 22 gefunden, und ihn nicht, wie Semisch (S. 395 f.) vorzieht, aus der mündlichen Ueberlieferung entlehnt hat. Endlich scheint auch die den Clementinen und Justin gemeinsame Anführung von Matth. 25, 41, in welcher statt πορεύεσθε, ὑπάγετε, und statt τὸ πῦρ τὸ αἰώνιον, τὸ σκότος τὸ ἐξώτερον steht, vielmehr auf eine besondere L.A. jener Stelle, als auf gleiche gedächtnißmäßige Veränderung oder auf ein eigenthümliches Evangelium schließen zu lassen. Wenn sich auch weiter keine schlagenden Parallelen dafür anderwärts nachweisen lassen, so sind wir durch die übrigen Fälle zu jener Annahme berechtigt. Und überhaupt werden wir bei den eigenthümlichen Berührungen der evangelischen Texte Justins und der Clementinen nicht außer Acht lassen dürfen, daß sowohl diese Schrift als diejenigen Justins innerhalb höchstens 30 Jahren zu Rom verfaßt sind, also die Abhängigkeit beider Schriftsteller von demselben, nämlich dem in der römischen Gemeinde einheimischen Texte durchaus nichts Auffallendes haben kann.

Unsere bisherigen Erörterungen bewegten sich auf dem Boden des Zugeständnisses, daß Justin den Matthäus und Lukas gekannt habe, aus welchen Evangelien wir durch Vermittlung der vielfach ausgeübten mündlichen Darstellung der evangelischen Geschichte die überwiegende Mehrzahl der Citate Justins geschöpft denken müssen, da ein drittes Evangelium, welches Justin hauptsächlich gebraucht haben sollte, weder von Credner noch von Hilgenfeld so anschaulich gemacht worden ist, daß man sicher damit umgehen könnte. Ehe wir von diesem Standpunkte aus die Be-

handlung prüfen können, welche Hilgenfeld der Kindheitsgeſchichte bei Juſtin widerfahren läßt, müſſen wir noch kurz die Frage berühren, ob ſich zuverläſſige Spuren des Gebrauches von Markus und Johannes bei Juſtin nachweiſen laſſen. Bekanntlich trifft eine Angabe Juſtins mit dem Markus in der Mittheilung zuſammen, daß Jeſus dem Simon und den Zebedaiden bezeichnende Beinamen gegeben habe[1]). Die hinzugefügten Worte Juſtins ſcheinen aber als Quelle dieſer Notiz das Petrusevangelium zu bezeichnen. Da nun Semiſch (S. 150) dieſe Anſicht abgelehnt hat, und auch Hilgenfeld (S. 23) darauf verzichtet, in dieſen Worten eine zuverläſſige Anſpielung auf das Petrusevangelium zu finden, ſo könnte man alſo ohne Schwierigkeit aus der Stelle den Gebrauch des Markus durch Juſtin erkennen, wenn nicht Hilgenfeld von einer anderen Seite Schwierigkeiten dagegen erhöbe. Er meint nämlich, da Juſtin (Dial. 100) die mit Matth. 16, 18 übereinkommende ausführliche Darſtellung der Benennung des Simon anführe, ſo könne er in der obigen Stelle die Gleichzeitigkeit der Benennung der Zebedaiden nur ſo gemeint haben, daß er ſie irgendwo in gleicher Ausführlichkeit mit dem den Petrus betreffenden Falle verbunden geleſen habe, nicht aber bloß in jener Notiz bei Mark. 3, 16 (S. 193), und dieſe Quelle müſſe das Petrusevangelium ſein, aus dem Markus jene kurze Notiz allein übrig behalten habe. Ich kann nicht umhin, dieſen Schluß für ein bodenloſes Poſtulat zu halten, während es doch nach Maßgabe der uns vorliegenden Evangelien des Markus und Matthäus wahrlich die leichtere und einfachere Annahme iſt, daß Juſtin, obwohl er erſt die Matth. 16, 18 berichtete Benennung des Petrus berührt hatte, nachher in dem Streben, die Veränderungen von Namen durch Jeſus mit den im A. T. vorkommenden zu vergleichen, nach der in dieſer Hinſicht reichhaltigſten Stelle in den Evangelien griff, und deren Inhalt ohne Rückſicht auf die abweichende Darſtellung des Matthäus als gleichzeitige Ereigniſſe ausſprach. Die Stellung des Petrus im Markusevangelium beweiſt auch nicht im Entfernteſten deſſen Abſtammung aus einem umfangreicheren Evangelium des Petrus, und die Berührungen der juſtiniſchen Citate mit dem erſteren, welche Hilgenfeld (S. 280 f.) hervorhebt, ſind viel zu unbeſtimmt und nebelhaft, um eine Anſchauung vom Petrusevangelium im Verhältniß zum Markus zu gewähren, wie ſie die Kritik bedarf, wenn ſie auf dieſe Hypotheſe eingehen ſoll.

1) Dial. 106: *Καὶ τὸ εἰπεῖν μετωνομακέναι αὐτὸν Πέτρον, ἕνα τῶν ἀποστόλων, καὶ γεγράφθαι ἐν τοῖς ἀπομνημονεύμασι αὐτοῦ γεγενημένον καὶ τοῦτο, μετὰ τοῦ καὶ ἄλλους δύο ἀδελφοὺς, υἱοὺς Ζεβεδαίου ὄντας, μετωνομακέναι ὀνόματι Βοανεργές, ὅ ἐστιν υἱοὶ βροντῆς, σημαντικὸν ἦν κ. τ. λ.* Vgl. Mark. 3, 16.

Alſo auch den Markus hat Juſtin unter ſeinen apoſtoliſchen Denkwürdigkeiten gehabt, ob aber auch den Johannes, das iſt eine ſchwieriger zu entſcheidende Frage, auf welche wir aber wegen eines Citates hier eingehen müſſen, welches theils auf den Johannes, theils auf das fragliche unkanoniſche Evangelium zurückgeführt wird. Der Streit über den Gebrauch des Johannes durch Juſtin iſt von Semiſch mit einem ſolchen deklamatoriſchen Pathos aufgenommen, und dieſes von Hilgenfeld mit ſolcher Bitterkeit gegen Semiſch erwidert worden, daß wir nur ungern den Streitpunkt berühren, auf dem ſich der ganze Eifer der entgegengeſetzten theologiſchen Parteien geſammelt zu haben ſcheint. Auf die Gefahr hin, denſelben auf mich ſelbſt abzuleiten, muß ich nun vorausſchicken, daß dieſer Streitpunkt gar nicht eine ſo hervorragende Bedeutung hat, um an ihm, wie Semiſch (S. 155) thut, ein ſo hohes Maaß theologiſcher Gehäſſigkeit laut werden zu laſſen. Die Bedeutung der äußeren Zeugniſſe für die Aechtheit des Johannes wird überhaupt von den entgegengeſetzten Parteien ſchief aufgefaßt. Während die Einen mit der Nachweiſung des Nichtgebrauches des Evangeliums im zweiten Jahrhunderte deſſen Urſprung um ſo ſpäter anſetzen zu dürfen glauben, ſo quälen ſich die Anderen, Anſpielungen an dasſelbe bei den früheſten Kirchenſchriftſtellern aufzuſpüren, als ob daran die Abfaſſung desſelben im erſten Jahrhundert hinge. Ich muß hingegen behaupten, daß das Maaß des Gebrauches dieſes Evangeliums nicht das Maaß ſeines früheren oder ſpäteren Urſprungs iſt, und freue mich in dieſer Beziehung mit Delitzſch (Zeitſchr. für luth. Theol. und Kirche 1850, S. 491) zuſammenzutreffen. Soweit ich das zweite chriſtliche Jahrhundert kenne, bietet es keine Analogieen, an welche man die Entſtehung des Evangeliums in dieſem Zeitraum anknüpfen könnte. Es greift weder in den Entwicklungsgang des Gnoſticismus ein, noch ſchließt es die Entwickelung des Chriſtenthums zur katholiſchen Kirche ab. Das Evangelium ſtellt vielmehr eine ſolche Höhe und Concentration der chriſtlichen Anſchauung dar, daß ſämmtliche Dokumente des zweiten Jahrhunderts dagegen ebenſo abſtechen, wie gegen die unbezweifelten Denkmale des apoſtoliſchen Zeitalters im Kanon des N. T., es kann alſo, ganz abgeſehen von der Frage nach dem Verfaſſer, nur dem Ende des erſten Jahrhunderts angehören, welchem es die kirchliche Tradition zuweiſt; und dennoch übt es einen mit Sicherheit nachweisbaren Einfluß auf die kirchliche und theologiſche Entwickelung erſt ſeit dem dritten Drittheil des zweiten Jahrhunderts aus, einen Einfluß, der freilich nicht umfaſſend und grundlegend, ſondern ſehr partiell und gebrochen iſt, zum Beweiſe, daß das Evangelium vom Anfange an die Entwicklung des Chriſtenthumes

nicht beherrſcht hat. Man wird mich alſo nicht mißverſtehen, wenn ich erkläre, mich von dem direkten Gebrauch des johanneiſchen Evangeliums durch Juſtin nicht überzeugen zu können. Weder beweiſen denſelben die von Semiſch aufgezählten Sprach- und Sachanklänge in Juſtins Schriften, noch die Chriſtologie desſelben, deren Grundbegriff nicht einmal der Logos iſt. In dieſer Beziehung hat Hilgenfeld die treffendſten Erörterungen gegeben, und dieſer Abſchnitt (S. 292—304) iſt eine der gelungenſten Partieen ſeines Werkes. Jedoch bei zwei Citaten, die Semiſch für den Johannes in Anſpruch nimmt, Hilgenfeld aber in ſeine Hypotheſe vom Petrusevangelium verflicht, werden wir länger verweilen müſſen. Der eine Fall iſt der, daß dem Täufer die Worte: *ἐκ εἰμὶ ὁ Χριϛὸς, ἀλλὰ φωνὴ βοῶντος*, in den Mund gelegt werden (Dial. 88), was von unſeren Evangelien nur in dem johanneiſchen geſchieht (1, 20. 23). Es möchte nun aber doch gewagt ſein, bei dieſem einen Umſtande eine Entlehnung aus dem Johannes anzunehmen, während alles Uebrige gegen deſſen direkte Benutzung durch Juſtin ſpricht, zumal da die Umgebung, in welche jener Ausſpruch des Täufers geſtellt iſt, viel mehr dem Evangelium des Lukas als dem des Johannes entſpricht[1]). Darum können wir aber nicht gleich annehmen, daß hier wieder eine unkanoniſche ſchriftliche Quelle dem Juſtin jenen mit Johannes übereinſtimmenden Satz geliefert habe, ſondern entweder haben wir in demſelben eine freie Bildung der Erinnerung auf Grund der Synoptiker anzuerkennen, oder eine Spur von mittelbarer Abhängigkeit der Erinnerung Juſtins von Johannes. Denn bei dem zweiten Falle[2]) werden wir eine ſolche Annahme ſchwerlich umgehen können. Wir unterſchätzen keineswegs die in den angeführten drei Schriften vorliegenden Abweichungen von dem johanneiſchen Sprachgebrauch in der parallelen Stelle Joh. 3, 3. 5; worauf Hilgenfeld nach dem Vorgange Anderer die Annahme ſtützt, daß der Spruch aus dem

---

1) Bei Johannes ſind jene Worte die Erwiderung, welche der Täufer der prieſterlichen Geſandtſchaft ertheilt, bei Juſtin entgegnet er mit ihnen der allgemeinen Erwartung des Volkes, welche Luk. 3, 15 erwähnt iſt.

2) Apol. I, 61: *Καὶ γὰρ ὁ Χριϛὸς εἶπεν· Ἂν μὴ ἀναγεννηθῆτε, ὰ μὴ εἰϛέλθητε εἰς τὴν βασιλείαν τῶν ὰρανῶν, ὅτι δὲ καὶ ἀδύνατον εἰς τὰς μήτρας τῶν τεκουσῶν τὰς ἅπαξ γεννωμένους ἐμβῆναι, φανερὸν πᾶσίν ἐϛι.* Hom. Clem. XI, 26: *Οὕτως γὰρ ἡμῖν ὥμοσεν ὁ προφήτης εἰπών· Ἀμὴν ὑμῖν λέγω, ἐὰν μὴ ἀναγεννηθῆτε ὕδατι ζῶντι εἰς ὄνομα πατρὸς, υἱῦ, ἁγίου πνεύματος, ὰ μὴ εἰϛέλθητε εἰς τὴν βασιλείαν τῶν ὰρανῶν.* Recogn. Clem. VI, 9: Sic nobis cum sacramento verus propheta testatus est, dicens: amen dico vobis, nisi quis denuo renatus fuerit ex aqua, non introibit in regna coelorum. Cf. I, 69: Nisi quis baptizatus fuisset in aqua sub invocatione trinae beatitudinis, sicut docuit verus propheta, neque remissionem acciperet peccatorum, neque introiret in regna coelorum.

unkanoniſchen, mit den Synoptikern verwandten Evangelium herſtamme. Wenn man jedoch in Anſchlag bringt, daß der johanneiſche Spruch von den Vätern meiſtens mit der ſynoptiſchen Form *βασιλεία τῶν οὐρανῶν* citirt wird, ſo beſchränken ſich die Abweichungen des Spruches in den Recognitionen von dem bei Johannes auf die Form *ἀναγεννᾶσθαι* und die Auslaſſung von *ἐκ πνεύματος*, und die Bemerkung, womit Juſtin den ſinnlichen Mißverſtand der Wiedergeburt ablehnt, erinnert zu ſehr an Joh. 3, 4, als daß die Unabhängigkeit des Spruches von Johannes ganz geſichert wäre. Freilich iſt der Begriff *ἀναγεννᾶσθαι* nicht johanneiſch, wir werden aber auch ſehr vorſichtig dabei ſein müſſen, ihn ohne Weiteres dem ſynoptiſchen Sprachgebrauch zuzuſchreiben. Die Anwendung des Bildes der Geburt auf den Eintritt in die chriſtliche Gemeinſchaft findet ſich zuerſt bei Paulus (1. Kor. 4, 15; Philem. 10), welcher mit dem einfachen Worte *γεννᾶν* ſich ſelbſt als den Erzeuger der von ihm Bekehrten bezeichnet. Bei Johannes iſt der Gebrauch des Wortes *γεννᾶσθαι* ſchon viel feſter, jedesmal aber iſt dabei Gott als der Urheber angegeben in den Formeln *ἐκ θεοῦ*, *ἐκ πνεύματος*, *ἄνωθεν*. Der Begriff *ἀναγεννᾶσθαι* findet ſich im N. T. nur im erſten Briefe des Petrus (1, 3. 23), und auch hier iſt als der Urheber der Wiedergeburt Gott oder der *λόγος ζῶν θεοῦ* hinzugefügt. Es verſteht ſich auch von ſelbſt, daß nur mit Angabe des Urhebers der neuen Geburt dieſer bildliche Begriff urſprünglich auftreten konnte, und deßhalb vermiſſe ich in der Form, in welcher Juſtin und die clementiniſchen Schriften den fraglichen Ausſpruch Jeſu geben, ein weſentliches Merkmal der Urſprünglichkeit. Wenn demnach auch der abſolute Gebrauch des Wortes *ἀναγεννᾶσθαι* für den Taufakt, bei den älteſten Schriftſtellern, von denen Hilgenfeld außer Juſtin (Apol. I, 61) noch die Contestatio Jacobi 1 und Clemens Al. Excerpta ex Proph. 7 anführt, wie gerade die letzte Stelle beweiſt, einen Zuſatz wie *ἐκ πνεύματος* vorausſetzt, ſo weiſt nicht minder die Form des Ausſpruches bei Juſtin und in den clementiniſchen Schriften, von denen die letzteren nur das Mittel der Wiedergeburt, *ὕδατι*, hinzufügen, eben auf die johanneiſche Geſtalt des Ausſpruches Chriſti zurück. Daß derſelbe nun aber an den drei Stellen nach dem techniſch gewordenen Sprachgebrauch verändert vorliegt, iſt mir ein Zeugniß dafür, daß er nur durch die mündliche Ueberlieferung zu jenen Schriftſtellern gekommen iſt, daß er alſo die unmittelbare Benutzung des Johannes durch ſie nicht beweiſt.

Mit den bisher gewonnenen Anſchauungen über Juſtins Evangelien[1])

1) Da die Hauptſtellen, auf welche Hilgenfeld die Hypotheſe vom Petrusevangelium begründet, eine andere Auslegung erlauben, und wir den von ihm angegebenen

werden wir um so sicherer die Gestalt der Kindheitsgeschichte Jesu beurtheilen können, welche in seinen Citaten vorliegt, in welcher Hilgenfeld ebenfalls Spuren des Petrusevangeliums nachweist. Hilgenfeld gibt zwar zu, daß Justins Kenntniß der Kindheitsgeschichte aus den beiden kanonischen Evangelien geschöpft sein könne, aber nur bei der Annahme einer von dem einen Texte zum anderen schwankenden, beide absichtslos verwirrenden Freiheit des Gedächtnisses, diese Voraussetzung aber werde verboten durch die innere Consequenz der Darstellung, welche also vielmehr auf eine besondere Quelle hinweise (S. 145). Wir können nun diese Erscheinung bei Voraussetzung dessen, was wir über die Uebung mündlicher Darstellung der evangelischen Geschichte und die dadurch gebotene Harmonisirung verschiedener Berichte oben erörtert haben, aus der alleinigen Benutzung des Matthäus und Lukas vollständig begreifen, und werden auch die etwaigen Abweichungen Justins von beiden damit vereinigen können, wenn nicht eine genauer passende Quelle Justins von Hilgenfeld nachgewiesen ist. Aber gerade auf diesem Punkt ergeht er sich in so zweideutigen Combinationen, daß wir ihm unmöglich zustimmen können. Justin weicht bekanntlich darin von den beiden Synoptikern ab, daß er die davidische Abstammung Jesu durch Maria und nicht durch Joseph vermittelt denkt. Man könnte darin ohne Schwierigkeit eine Ausgleichung des in beiden synoptischen Berichten vorliegenden Widerspruches erkennen, welche Justin nicht einmal zuerst vollzogen haben mag, um so mehr da auch spätere Kirchenväter sich durch den Wortlaut der allein geltenden Evangelien in dieser Ansicht nicht stören ließen (Semisch S. 385). Hilgenfeld aber postulirt für diese Notiz eine besondere schriftliche Quelle, und da sie auch im Protevangelium Jacobi enthalten ist, über dessen Verwandtschaft mit dem Petrusevangelium wir Hilgenfelds Meinung oben mitgetheilt haben, so bemüht er sich, demselben einen

---

Gesammtcharakter desselben durchaus für unmöglich halten müssen, so können wir einer allerdings auffallenden Erscheinung unter seinen Citaten auch nicht die Bedeutung eines Argumentes für den Gebrauch eines dritten Evangeliums beilegen, ohne doch die Erklärung desselben durch Semisch unbedingt zu billigen. Justin fügt Dial. 35 zwei Aussprüche aneinander, von denen der erste aus Matth. 7, 15; 24, 5 gemischt erscheint, der zweite mit Matth. 7, 15 übereinstimmt. Da es auffallend wäre, wenn man diese Unterscheidung des originalen Ausspruches Christi von seiner Mischung mit einem anderen der Erinnerung Justins zuschriebe, so hält Hilgenfeld den ersten Spruch für die Spur eines anderen Evangeliums (S. 188); Semisch dagegen erklärt die Aufzeichnung des zweiten in seiner reinen Gestalt daraus, daß Justin nach der Niederschreibung der Mischung im ersten Satze durch Lektüre oder Wiederhören des matthäischen Textes an die richtigen Worte erinnert worden sei (S. 340).

möglichſt frühen Urſprung zu vindiciren (S. 155). Nun erwähnt freilich erſt Origenes dies apokryphiſche Evangelium, aber Hilgenfeld glaubt, ſchon viel früher Anſpielungen auf die in der Schrift erzählte Ermordung des Vaters des Täufers, Zacharias, nachweiſen zu können. Dieſe Thatſache ſoll gemeint ſein, wenn die Gemeinden zu Lugdunum und Vienna (177) von dem Märtyrer Vettius Epagathus ſchreiben *συνεξισᾶσθαι τῇ τᾶ πρεσβυτέρου Ζαχαρίου μαρτυρίᾳ*, und er habe den Paraklet in ſich gehabt, *τὸ πνεῦμα πλεῖον τᾶ Ζαχαρίου* (Euseb. H. E. V, 1, 3. 4); ebenſo von Tertullian: Zacharias inter altare et aedem trucidatur, perennes cruoris sui maculas silicibus adsignans (Scorp. adv. Gnost. 8). Daß nun gar auch Matth. 23, 35 auf jenen Mord des Vaters des Täufers ſich beziehen ſoll, ſtellt den Irrthum Hilgenfelds in ein noch viel ſeltſameres Licht. Denn daß er im Irrthum iſt, und daß die angeführten Stellen ſich nur auf den Zacharias, Sohn des Jojada beziehen können (2 Chron. 24, 20), alſo kein Zeugniß für das Protevangelium des Jacobus enthalten, ergibt ſich ſchon aus Thilos Anmerkung (Cod. apocr. N. T. I. p. LXIV). Endlich die Notiz des Clemens Al., daß, wie einige ſagen, Maria trotz der Niederkunft Jungfrau geblieben ſei (Strom. VII, 16, 93), bietet ebenſo wenig ein ſicheres Zeugniß für das Vorhandenſein jener Schrift, in welcher (cap. 19. 20) dieſe Thatſache berichtet wird. Zwar berühren ſich noch manche Angaben Juſtins mit dieſer apokryphiſchen Kindheitsgeſchichte, z. B. daß Jeſus in einer Höhle geboren ſei, und dann ſind daſelbſt (cap. 11) ebenſo wie von Juſtin (Apol. I, 32) in der Anrede des Engels an Maria die Stellen Luk. 1, 31. 32 und Matth. 1, 21 aneinander gefügt. Allein jener Umſtand iſt ein auch bei anderen Kirchenvätern vorkommendes traditionelles Datum und aus der gleichen Stellencombination werden wir nicht auf Abhängigkeit des Einen vom Anderen ſchließen dürfen, weil dergleichen Fälle bei den entlegenſten Schriftſtellern vorkommen (vgl. Semiſch S. 351). Die Combination, durch die Hilgenfeld von der mit dem Protevangelium Jacobi übereinſtimmenden Kindheitsgeſchichte zu dem Petrusevangelium übergeht, iſt ebenſo ſchwankend, als die vorgebliche Nachweiſung des freieren judenchriſtlichen Typus an derſelben unſicher iſt, und deßhalb bleibt eben nichts übrig, als die Entlehnung dieſer Partie der evangeliſchen Geſchichte aus Matthäus und Lukas anzunehmen. Die ſcheinbare Selbſtändigkeit ihrer Darſtellung bei Juſtin gegen jene Evangelien erklärt ſich daraus, daß bei ihr mehr als an anderen Punkten eine harmoniſtiſche Behandlung geboten war, bei welcher manche vorliegende Data nicht leicht aufgenommen werden konnten, wie denn Juſtin faſt keine Anſpielung auf Luk. 2, 8—52 darbietet; und außerdem fließen ſchon manche Traditionselemente zweiten

Ranges ein, welche ſpäter in der apokryphiſchen Litteratur der Kindheitsgeſchichte ſich verfeſtigt haben.

Eine für die Evangelienkritik wichtigere Erſcheinung, als das Zuſammentreffen Juſtins mit dem Protevangelium Jacobi iſt deſſen Bekanntſchaft mit den Acta Pilati, der Leidensgeſchichte, welche für uns bis auf einen gewiſſen Grad aus den erſten 16 Capiteln des Evangelium Nicodemi erkennbar iſt, in welches ſie verarbeitet iſt. Juſtin beruft ſich auf dieſe Schrift an zwei Stellen der erſten Apologie (cap. 35. 48); ſie kann uns aber nicht als Quelle ſeiner Kenntniß der evangeliſchen Geſchichte gelten, wie Hilgenfeld (S. 304) meint, da er ſie ja für eine römiſche und nicht für eine apoſtoliſche Schrift anſah, obgleich ſie aus den verſchiedenen Evangelien zuſammengearbeitet war. Und wenn Hilgenfeld verſucht, bei einer Angabe Juſtins es wahrſcheinlich zu machen, daß ſie ſich auf die Acta Pilati ſtütze, ſo iſt ſein Verfahren dabei von Willkür nicht frei zu ſprechen. Juſtin erwähnt (Dial. 69), daß Jeſus τὰς ἐκ γενετῆς πηρὰς καὶ κωφὰς καὶ χωλὰς geheilt habe. Da nun die Evangelien nur zwei ſolcher Fälle direkt erzählen (Mark. 9, 22; Joh. 9, 1), ſo mag Juſtin dieſe Erinnerungen generaliſirt haben. Dies genügt aber Hilgenfeld nicht, ſondern weil unmittelbar nach jener Notiz Juſtin erwähnt, daß man Jeſus für einen μάγος gehalten habe, ſo verweiſt er uns (S. 172) auf die Acta Pilati, in denen Jeſus γόης geſcholten wird, und wo der aus Mark. 10, 46 bekannte Blinde mit den Worten auftritt: ἐγὼ τυφλὸς ἐγεννήθην (Evang. Nic. 1. 6, bei Thilo cod. apocr. p. 502, 558). Ich kann nun nicht finden, daß dieſer eine Fall die Angabe Juſtins beſſer motivirt, als die kanoniſchen Evangelien, wenn aber Hilgenfeld an der Anlage jener Schrift erkennen will, daß ſie in ihrer urſprünglichen Geſtalt wohl noch mehrere ſolcher Fälle enthalten, vielleicht auch die vom Tode Erweckten, die Tochter des Jairus, den Jüngling aus Nain, habe auftreten laſſen, woraus Juſtin an jener Stelle des Dialoges die Notiz von den Todtenerweckungen durch Jeſus haben könne, ſo ſehe ich mich außer Stande, dieſer Operation zu folgen, welche die Quellen erſt erfindet, aus denen Juſtin geſchöpft haben ſoll. Noch ſchlimmer iſt, daß während jene anderen Todtenerweckungen dem Urtexte der Acta vindicirt werden, die darin allein vorkommende Erwähnung des johanneiſchen Lazarus (cap. 8. p. 564) als ſpätere Einſchaltung herausdictirt wird. Und doch kann eben nur dieſer Fall ſowohl von Juſtin (Apol. I, 48), als von Tertullian (Apologeticus 21) in den Acta Pilati geleſen worden ſein, denn daß Beide mit Beziehung auf dieſe Schrift von Todtenerweckungen im Pluralis ſprechen, geſchieht mit Anlehnung an Matth. 11, 5; Luk. 7, 22, wo Jeſu derſelbe Ausdruck in den Mund gelegt

wird, obwohl an beiden Stellen der evangeliſchen Geſchichte nur je ein ſolcher Fall vorgekommen war. Wir machen alſo beiläufig darauf aufmerkſam, daß, da die Erwähnung des Lazarus der urſprünglichen ſowohl Juſtin als Tertullian bekannten Recenſion der Acta Pilati angehört, und dieſe älter als Juſtins Apologie iſt, darin ein nicht zu verachtendes Zeugniß für das johanneiſche Evangelium vorliegt. Außerdem beweiſt jene Schrift, ſoweit wir urſprüngliche Beſtandtheile derſelben durch die Vergleichung eines Excerptes in Tertullians Apologeticus cap. 21 mit dem Evg. Nicodemi erkennen können, auch die Bekanntſchaft ſeines Verfaſſers mit den drei übrigen Evangelien, bei deren Beſprechung wir noch Gelegenheit finden werden, darauf zurückzukommen. Wie alſo die Annahme des hauptſächlichen Gebrauchs eines unkanoniſchen Evangeliums durch Juſtin vor der näheren Prüfung nicht beſtehen konnte, ſo verweiſt uns Juſtin durch die ihm bekannten Acta Pilati indirekt auf die am Eingang des zweiten Jahrhunderts ſchon feſtſtehende Vierzahl kirchlicher Evangelien, deren gegenſeitiges Verhältniß durch keine andere Evangelienſchrift vermittelt iſt, welche noch neben ihnen eine Zeitlang in kirchlichem Gebrauch geſtanden hätte.

II. Das Markusevangelium.

Die uns vorliegenden Schriften, ſoweit ſie die Verwandtſchaft der kanoniſchen Evangelien unter einander behandeln, ſind vorzugsweiſe auf die Stellung gerichtet, welche dem Evangelium des Markus anzuweiſen iſt. Die Abſicht hierauf iſt in den Titeln der Schriften von Hilgenfeld und Baur direkt ausgeſprochen, und ebendarin liegt auch der Nerv der Ewaldſchen Geſammthypotheſe über die Evangelien und ſeiner Erklärung derſelben. Die von Ewald vertretene Anſicht von der Priorität des Markus vor Matthäus und Lukas hat es bisher noch nicht zu einer, ſo zu ſagen, officiellen Exiſtenz auf dem Gebiete der theologiſchen Litteratur gebracht. Die Geſtalt, in welcher ſie Wilke zu begründen verſuchte, iſt wohl für die Meiſten durchaus ungenießbar geweſen, und der Umſtand, daß Bruno Bauer ſie in ſeine Zwecke verflocht, hat nur dazu dienen können, ſie in Mißkredit in weiteren Kreiſen zu bringen. Nichtsdeſtoweniger iſt jene Hypotheſe in neuerer Zeit von namhaften Männern, wie Lachmann, Weiße, Hitzig (über Johannes Markus und ſeine Schriften, 1843), Credner (das N. T. nach Zweck, Urſprung, Inhalt 1843, 2 Th. S. 242), Sommer (Synoptiſche Tafeln, Bonn 1842), auch von Reuß (Geſchichte der heil. Schriften des N. T. 1842, S. 59), angedeutet und behauptet worden. Freilich entbehrte ſie noch immer einer durchgeführten Begründung, und ob ſie dieſe durch Ewald gefunden hat, werden wir zunächſt zu prüfen haben.

Ewald rechtfertigt seinen Satz im Allgemeinen durch die einfache und folgerichtige Anordnung des Stoffes im Markusevangelium, der noch allein auf das öffentliche Leben Jesu beschränkt sei, und ohne nähere Bestimmung der Zeiten der Geschichte vorgeführt werde (Jahrb. I, S. 141—147), dann durch die frische Lebendigkeit der Darstellung in demselben, während die verwandten Partieen des Matthäus- und des Lukasevangeliums nicht mehr jenen Schmelz der frischen Blume und das volle reine Leben der Stoffe trügen (II, S. 204). In der Specialerklärung macht es sich dann Ewald zur Aufgabe, die innere Angemessenheit der Darstellung und des Ausdruckes im Markus gegenüber den parallelen Texten der Anderen als Merkmal der Ursprünglichkeit nachzuweisen. Wir werden sehen, ob jene Behauptungen und diese Methode genügen können, um die Ewaldsche Hypothese durchzusetzen, und ihre Gegner zu der Anerkennung zu zwingen, daß der kanonische Markustext, so weit er durch die zuverlässigsten Handschriften bezeugt ist, das älteste vorhandene Evangelium ist, welches den beiden anderen zum Vorbilde und Anhalt, sowie zur Quelle gedient hat. Herr Ewald hat aber überdies seiner Hypothese selbst den Todtenschein mitgegeben, indem er die wesentliche Integrität des Markusevangeliums in Frage stellt, also mit dem Markusevangelium, welchem er die Priorität vindicirt, einen Text meint, den wir nicht mehr haben, der also auch noch in mehreren Punkten, als welche Ewald erkannt hat, von unserem Texte abgewichen sein kann, deßhalb aber jede Beurtheilung der anderen Evangelien nach unserem Markus durchkreuzt und unsicher macht. Denn wenn der von Ewald angenommene ursprüngliche Markus zwischen dem 19ten und 20sten Verse des dritten Kapitels des jetzigen Textes die Bergpredigt und die Heilung des Knechtes des Hauptmanns von Capernaum etwa in der Gestalt enthielt, wie sie bei Luk. 6, 20—7, 10 stehen (drei Evangg. S. 208. 224); wenn die drei Stufen des Gebetes in Gethsemane bei Matth. 26, 42—44 den ursprünglichen Text des Markus gegen Mark. 14, 39 darbieten (a. a. O. S. 351), wenn ferner die Worte *χειροποίητον* und *ἀχειροποίητον*, Mark. 14, 58, für nicht ursprünglich erklärt werden (a. a. O. S. 354), so haben die Gegner nicht nur volles Recht, über kritische Willkür zu klagen (vgl. Baur S. 169—170), sondern es wird ihnen förmlich Vollmacht ertheilt, den Maaßstab des Epitomators an unsern Markustext anzulegen. Mit der entgegengesetzten Annahme, nämlich daß das Markusevangelium Interpolationen enthielte, hatte Wilke dieselbe Hypothese ebenfalls in die Luft gestellt, und wenn sie nicht ohne solche Zuthaten auftreten könnte, welche sie unmittelbar aufheben, so würde sie am besten gar nicht mehr vertheidigt. Ebenso wenig ist aber die Hypo-

theſe durch die oben bezeichneten Grundſätze Ewalds ſicher geſtellt. Weder kann die Kürze und Einfachheit, die Folgerichtigkeit und Tendenzloſigkeit der Darſtellung an ſich die Priorität des Markus vor den beiden anderen Evangelien begründen, da dieſelben Eigenſchaften einem Epitomator zukommen können, noch kann die logiſche Vergleichung der parallelen Texte im Einzelnen zu jenem Zwecke führen, da das Urtheil hierüber begreiflicherweiſe ein ſehr verſchiedenes ſein kann, und ja auch von Ewald ſolche Fälle anerkannt werden, in denen der urſprüngliche Ausdruck nicht bei Markus, ſondern bei Matthäus ſich finden ſoll. Freilich wendet man die Epitomirungshypotheſe meiſt in dem Sinne auf Markus an, daß er völlig planlos und nur nach äußeren Anſtößen ſeine Auswahl aus den beiden anderen Evangelien getroffen habe, und deßhalb glaubte Hilgenfeld die Priorität des Markus vor Lukas eben durch die Nachweiſung der Ordnung und Folgerichtigkeit ſeiner Darſtellung beweiſen zu können, aber Baur erinnert mit Recht daran, daß die Abwehr der Planloſigkeit noch nicht die Unabhängigkeit des Markus von den beiden anderen bewieſe. Der Widerſpruch Baurs gegen Hilgenfeld, der ſich freilich auch nur auf das Verhältniß zwiſchen Markus und Lukas bezieht, da die Priorität des Matthäus vor Markus von Beiden unverkürzt feſtgehalten wird, macht es alſo einleuchtend, daß ganz andere kritiſche Maaßſtäbe angewandt werden müſſen, um die Geſammtfrage richtig und erfolgreich zu behandeln. Und es kann natürlich hier nur die analytiſche Methode einige Ausſicht auf ſichere Reſultate geben, während die divinatoriſche Kunſt, mit welcher Ewald innerhalb der ſynoptiſchen Evangelien neun Schichten des evangeliſchen Schriftthums enthüllt, nur dazu dienen kann, eine an ſich richtige Sache in ein ſchiefes Licht zu ſtellen. Es handelt ſich gegenwärtig darum, ob Matthäus und Lukas die Quellen des Markus ſind, oder Markus eine Quelle für Matthäus und Lukas. Wenn das letztere feſtgeſtellt iſt, dann mag man die Frage nach den übrigen Quellen der beiden größeren Evangelien und nach den etwa anzunehmenden ſchriftlichen Grundlagen des Markus erheben. Ewald hält es nun freilich wohl unter ſeiner Würde, dieſen gewöhnlichen Weg zu betreten, er will jene Aufgaben mit einem Schlage löſen, und deducirt von oben herunter eine ganze Reihe von nach ſeiner Meinung ſicher erkennbaren Urquellen und Mittelſtufen der evangeliſchen Geſchichtſchreibung, der Erfolg iſt aber, daß er nicht einmal die einfache praktiſche Unterſuchung über die Priorität des Markus erheblich gefördert hat. Denn jene Fiktion eines Markusevangeliums, welches in dem uns bekannten nicht mehr vollſtändig vorliegen, aber den anderen Evangeliſten als Quelle gedient haben ſoll, wodurch alle übrigen Gründe für die Priorität unſeres Markus gelähmt werden, beruht auf

der Annahme, daß Markus die „Spruchſammlung“ benutzt habe, eine Urquelle, die dann auch dem Matthäus und dem Lukas vorgelegen haben ſoll, nach deren Maaßſtabe aber eben unſer Markus ihm unvollkommen und an einzelnen Stellen nicht urſprünglich zu ſein ſcheint.

Die analytiſche Unterſuchung der Verwandtſchaft der Evangelien darf aber auch nicht mit der Vergleichung der einzelnen parallelen Erzählungen oder Erzählungsgruppen beginnen, ſondern mit der Ermittlung und Vergleichung des Geſammtcharakters der Evangelien. Daß Hilgenfeld in der Frage über das Verhältniß des Lukas zu Markus in jener Weiſe verfahren hat, indem er durch Erörterung der verſchiedenen Möglichkeiten erwägt, welche unter den verſchiedenen Anordnungen von Erzählungsſtücken die andere bedingt, ermüdet nicht nur den Leſer aufs Aeußerſte, ſondern läßt ihn bei jedem Abſchnitt mit der ganzen Operation von Neuem beginnen. Gegen dieſe Methode iſt Baur gleich von vorn an im Vortheil, indem er die Rückſicht auf den Geſammtcharakter der Evangelien zur Entſcheidung über die Priorität des Einen oder des Anderen mitwirken läßt. Man wird von Baur durch die Beurtheilung der verſchiedenen Anfänge der öffentlichen Wirkſamkeit Jeſu nach den drei Evangelien gleich auf einen Standpunkt verſetzt, von dem eine freie und allgemeine Ueberſicht möglich iſt. Während die Voranſtellung der Bergpredigt durch Matthäus aus deſſen vorwiegendem Intereſſe an dem Verhältniſſe Jeſu zum A. T. und zum Judenthume erklärt werden muß, ſo erkennt Baur in der Lukas und Markus gemeinſamen Voranſtellung der Heilung des Dämoniſchen in der Synagoge zu Kapernaum das Intereſſe an dem Verhältniß Jeſu zur Heidenwelt, welches viel deutlicher das Evangelium des Lukas charakteriſire, als das des Markus, woraus geſchloſſen wird, daß die Uebereinſtimmung hierin nur die Priorität des Lukas beweiſe. Wir führen dies Beiſpiel an, um die Methode anſchaulich zu machen, auf die es vor Allem ankommt, nicht aber, als ob wir mit der Argumentation in dieſem beſtimmten Falle einverſtanden wären, oder der Anſicht Baurs von Markus überhaupt beitreten wollten. Es handelt ſich nämlich darum, daß man nicht eher an die Unterſuchung der Verwandtſchaft der Evangelien gehe, als man jedes Evangelium für ſich betrachtet, und ſeine Anlage und Tendenz erkannt hat. Dieſelbe iſt an Matthäus und Lukas ziemlich deutlich, und Baur ſtützt ſeine Unterſuchung der Verwandtſchaft auf die wohl von Niemand bezweifelte Anſchauung davon, aber er bringt nicht ebenſo eine Vorſtellung von der inneren Eigenthümlichkeit des Markus mit, ſondern gewinnt dieſelbe erſt durch die Auffindung der Abhängigkeit des Markus von den beiden Anderen. Hierin liegt aber die Ungerechtigkeit gegen Markus, welche der Gries-

bachschen Hypothese überhaupt eigen ist, wenn auch Baur mit derselben den Vorwurf der Planlosigkeit im Evangelium des Markus nicht verbinden zu wollen erklärt. Von diesem Standpunkte aus erkennt man an dem Evangelium nur Indifferenz und Neutralität zwischen den deutlich ausgeprägten dogmatischen Tendenzen der beiden anderen, und wenn Baur daneben noch auf die Symmetrie und Harmonie der Darstellung in demselben hinweist (S. 137), so bezieht sich dies doch nur auf die äußere Form, nicht auf die innere Consequenz seiner Geschichte. In dieser Beziehung hat Hilgenfeld in Folge seiner Totalansicht von der Verwandtschaft der Evangelien dem Markus mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen, indem er einige Punkte hervorhebt (S. 119), auf welche wir demnächst ausführlich eingehen werden. Sonst aber überwiegt auch bei ihm die Beurtheilung des Markus nach dem ausgebildeten dogmatischen Gepräge der beiden Anderen, welche zu keinem ersprießlichen Resultate führen kann. Da er dem Markus die Priorität vor Lukas zuerkennt, so nimmt er freilich nicht wie Baur eine absichtliche dogmatische Neutralität des Markus zwischen Matthäus und Lukas an, sondern, gemäß seiner Ansicht von der Abstammung des Markus aus dem Petrusevangelium, erkennt er auch in jenem das Gepräge eines im Verhältniß zu Matthäus universalistischen Judenchristenthums[1]). Wir können hier nur daran erinnern, was oben über die Zweideutigkeit dieses Begriffes bemerkt worden ist. Außerdem nimmt Hilgenfeld zur Erklärung mancher speciellen Angaben des Markus die petrinische Tradition zu Hülfe (S. 121), wozu er durch das Zeugniß des Papias allerdings mehr berechtigt ist, als wenn Baur dem ex hyp. Epitomator im Gegensatz gegen Matthäus und Lukas eine Berücksichtigung der am meisten gangbaren Ueberlieferung zuschreibt (S. 148). Alle diese Widersprüche werden sich aber nur schlichten und ordnen lassen, wenn die innere Anlage des Markusevangeliums selbständig ins Auge gefaßt, und mit den hervorspringenden Merkmalen derselben diejenigen Eigenthümlichkeiten der anderen Evangelien verglichen

1) Bei dieser Gelegenheit rügt es Hilgenfeld (S. 125 Anm.), daß mir in der „Entstehung der altkathol. Kirche" leicht jede höhere Schätzung des Glaubens als Kriterium des Paulinismus gelte. Obgleich es mir auffallend war, diesen Vorwurf an jener Stelle der Untersuchung Hilgenfelds über den Markus zu finden, und ebenso wenig der Gang der gegenwärtigen Abhandlung darauf führt, so sehe ich mich doch genöthigt, jenes Mißverständniß hier zu berichtigen. Ich halte den Begriff des Glaubens nur in denjenigen Dokumenten des zweiten Jahrhunderts für ein Kennzeichen paulinischer Richtung, denen übrigens das Merkmal des Judenchristenthums, die Identification des Christenthums mit dem mosaischen Gesetze, fehlt, und ich bin mir bewußt, diese Auffassung in dem angeführten Buche scharf genug hervorgehoben und konsequent durchgeführt zu haben.

werden, welche sich mit jenen berühren. Es handelt sich hier nicht um eine dogmatische Eigenthümlichkeit, nach welcher Markus den Erzählungsstoff ausgewählt, oder ausgeprägt hätte, sondern um historischen Pragmatismus, den er an seinem Stoffe mit Consequenz durchgeführt hat.

1) Dahin rechnen wir die Art, wie Jesus der Erkenntniß seiner Messianität durch die Dämonen und der Verbreitung des Rufes seiner Wunderkraft gegenüber sich verhält, bis die Ueberzeugung seiner Jünger davon, daß er Christus sei, durch das Bekenntniß des Petrus offenbar wird. Unter allen Wesen sind es die Dämonen, welche zuerst in Jesus den Sohn Gottes erkennen (1, 24. 34; 3, 11; 5, 7), während von den Menschen noch Niemand diesem Gedanken zugänglich ist; aber weil es unangemessen wäre, daß gerade sie als Verkündiger seiner Würde auf die Menschen wirkten, verbietet ihnen Jesus, ihn offenbar zu machen, was wir so verstehen müssen, daß sie auch dem Verbot Folge geleistet haben. Ebenso wird wiederholt von Markus hervorgehoben, daß Jesus den von ihm Geheilten Stillschweigen über die erfahrene Wohlthat auferlegt habe (1, 44; 5, 43; 7, 36; 8, 26), obgleich an zwei Stellen (1, 44; 7, 36) bemerkt wird, daß dieses Gebot durchaus nicht beobachtet worden sei. Eine merkwürdige Ausnahme von diesem Verfahren macht aber Jesus mit dem von Besessenheit geheilten Gerasener, dem er ausdrücklich befiehlt, in seiner heidnischen Heimath die ihm widerfahrene Wohlthat zu verkündigen (5, 19. 20). Wenn wir nun hieraus schließen müssen, daß Jesus ein Heilwunder für ein passendes Mittel hielt, eine heidnische Bevölkerung auf sich aufmerksam zu machen, während er dies Mittel auf jüdischem Gebiete lieber vermied, so ist doch sehr zu beachten, daß jenes Verbot, ein Wunder zu verbreiten, nur in solchen Fällen eintritt, wo es vor wenigen oder gar keinen Zeugen verrichtet wurde, während es begreiflicherweise wegfällt, wenn Jesus veranlaßt war, in Gegenwart der ihn umgebenden Menge eine wunderbare Heilung auszuüben (2, 11. 12; 3, 5; 5, 34; 6, 56; 9, 27; 10, 52). Während nun aber diese Thätigkeit Jesu zwar Aufsehen und Verwunderung, sowie mancherlei unrichtige Vermuthungen über sein eigentliches Wesen hervorrief (6, 14. 15; 8, 28), hat Jesus dasselbe durch die Bezeichnung *υἱὸς τοῦ ἀνθρώπου*, welche vor dem entscheidenden Bekenntniß des Petrus nur zweimal gebraucht wird (2, 10. 28), dem gewöhnlichen Verständniß jedenfalls mehr verhüllt als offenbart. Auch die Aussendung der Jünger zur Bußpredigt (6, 12 cf. 1, 14. 15) setzt die volle Selbstoffenbarung Jesu an seine nächste Umgebung nicht voraus, vielmehr zeigen sich die Jünger auch nach ihrer Rückkehr ohne Einsicht in die auffallenden Reden und Thaten des Herrn, so daß durch die ganze Anlage der Erzählung des

Markus das endlich eintretende Bekenntniß des Petrus: σὺ εἶ Χριστός (8, 29) sein volles Licht erhält als erste Aeußerung der allmälig herangereiften Einsicht in das Wesen des Meisters. Von diesem Augenblicke hält nun Jesus auch nicht zurück, vor den Jüngern und dem Volke (8, 32) von sich, dem Menschensohne, seinem Tode und seiner herrlichen Wiederkunft zu sprechen, sehr begreiflich ist aber, daß den Jüngern, welche Zeugen der Verklärung geworden waren, über diese wunderbare Thatsache ebenso Stillschweigen auferlegt wurde (9, 9), wie darüber, daß sie in ihm den Messias erkannt hätten (8, 30).

Diese wohlgeordnete und in sich übereinstimmende Darstellung des eigentlichen Kernes der evangelischen Geschichte bei Markus kann natürlich an sich kein Vorurtheil über die Priorität dieses Evangeliums vor den anderen begründen, wenn dieselben eine andere Darstellung der hierhergehörigen Punkte darbieten. Für Matthäus ist es offenbar kein Gegenstand der schriftstellerischen Absicht, jene Entwickelung der Selbstdarstellung Jesu mit den darauf einwirkenden Mitteln und andererseits die Erkenntniß seines Wesens durch die Jünger nach dem Bekenntnisse des Petrus zu normiren. Nach seiner Darstellung hat dasselbe (16, 16) nicht die Bedeutung des Ausbruches einer den Petrus jetzt zuerst überwältigenden Ueberzeugung, da die Jünger schon vorher in dem Bändiger des Seesturmes den Sohn Gottes erkannt hatten (14, 33), und auch diese Aeußerung erscheint minder bedeutend, da Jesus in allen Reden bei Matthäus mehr oder weniger deutlich sich als Sohn Gottes bezeichnet und mit den Prärogativen des Messias auftritt. Dieser Haltung entspricht, daß kein Fall mitgetheilt wird, in welchem Jesus das unwillkommene Zeugniß der Dämonen von seiner Würde zurückweist, indem der Auftritt mit den Dämonen in den gadarenischen Besessenen, von denen Matthäus (8, 28) allein erzählt, daß sie Jesum als Gottes Sohn erkannten, auch bei Matthäus nicht so beschaffen ist, daß Jesus ihnen zu verbieten brauchte, ihn zu offenbaren. Wenn also Matthäus in dieser Beziehung eine freilich von Markus abweichende, aber doch in sich übereinstimmende Darstellung von der Art gibt, wie Jesus von Anfang an als Messias auftritt, so scheint von dieser Seite her kein Urtheil über die Priorität des Matthäus oder des Markus begründet werden zu können. Dagegen muß als kritischer Grundsatz gelten, daß wenn Elemente, welche der einen Gesammtanschauung dienen, in dem Contexte der anderen Darstellung sich finden, und zwar so, daß sie in sich, oder mit Eigenheiten der anderen Darstellung widersprechend sind, hierin ein Merkmal der Abhängigkeit dieser von jener vorliegt. Von diesem Standpunkte aus erhebt sich nun allerdings schon der Verdacht des sekundären Charakters

des Matthäus aus dem Verhältniß des Bekenntniſſes des Petrus zu dem vorhergehenden Bekenntniſſe ſämmtlicher Jünger nach der Stillung des Sturmes. Bei Vorausſetzung des letzteren iſt nicht recht zu begreifen, warum Jeſus den Ausſpruch des Petrus aus einer Offenbarung Gottes herleitet, und ihn deßhalb ſelig preiſt, jedoch iſt hiedurch noch nicht die Abhängigkeit von Markus zu begründen, der gerade jene Worte des Herrn (Matth. 16, 17—19) nicht enthält. Dagegen iſt dieſe Abhängigkeit des Matthäus von Markus an einem anderen Punkte auf das Schlagendſte zu erkennen. Ich erinnere daran, welchen Sinn das Verbot Jeſu bei Markus hat, daß diejenigen, welche er vor wenigen oder gar keinen Zeugen geheilt hatte, über ihre Heilung ſchweigen ſollten. Dies Verbot, welches für die Geſammtanſchauung des Matthäus keinen Werth hat, fehlt denn auch bei ihm an mehreren Parallelſtellen (9, 26; cf. Mark. 5, 43; 9, 33 cf. Mark. 7, 36; Mark. 8, 22—26 fehlt bei Matth.), und ebenſo das entgegengeſetzte Gebot, welches der geheilte Geraſener empfängt (Mark. 5, 19; Matth. 8, 34). Dagegen wird jenes Verbot gegen den geheilten Ausſätzigen ausgeſprochen (Matth. 8, 4), und zwar in einer Situation, wo Jeſus von *ὄχλοι πολλοί* umgeben iſt, welche Zeugen der Heilung waren! Wenn nun jenes Verbot nach der Darſtellung des Markus völlig gerechtfertigt war, der den Ausſätzigen zu Jeſus allein ins Haus kommen läßt (1, 43), ſo iſt die verkehrte Darſtellung dieſes Punktes bei Matthäus, in deſſen Geſammtanſchauung er überhaupt nicht paßt, das gewiſſeſte Kennzeichen ſeiner Abhängigkeit von Markus. Noch ſchlimmer iſt es mit dem anderen Falle, in welchem Matthäus von Jeſus ein ähnliches Verbot erzählt. Es heißt bei Matth. 12, 15. 16: *ἠκολούθησαν αὐτῷ ὄχλοι πολλοί, καὶ ἐθεράπευσεν αὐτοὺς πάντας, καὶ ἐπετίμησεν αὐτοῖς, ἵνα μὴ φανερὸν αὐτὸν ποιήσωσιν.* Ich will kein Gewicht darauf legen, daß die beiden erſten Satzglieder mindeſtens ſehr ungenau ausgedrückt ſind, aber was ſoll das Verbot bedeuten, welches die Maſſen empfangen, vor denen Jeſus durch ſeine Heilthätigkeit ſelbſt zu offenbar geworden war, als daß er eine weitere Verbreitung ſeines Rufes irgendwie hätte verhindern können? Die Inkongruenz der Stelle in ſich iſt ebenſo ſtark, wie ihre Abweichung von der übrigen Darſtellung des Matthäus, ſie hat ihre einzige Analogie an der vorher behandelten, nicht minder verwirrten Angabe, und empfängt ihr volles Licht nur durch die Parallelſtelle bei Mark. 3, 7—12, in welcher auch das Verbot *ἵνα μὴ φανερὸν αὐτὸν ποιήσωσι* dadurch allein motivirt wird, daß es nicht den geheilten Kranken, ſondern den Dämonen ertheilt wird, welche die göttliche Würde Jeſu erkannten. Die Stelle bei Markus kann alſo nicht Ueberarbeitung der matthäiſchen Sätze ſein, ſondern dieſe nur eine freilich

sehr ungeschickte Abkürzung jener. Wenn also Matthäus in dieser auffallenden Abhängigkeit von Markus steht, so wird man nicht annehmen können, daß Markus die ganze vorher dargestellte Anschauung von der Zurückhaltung Jesu bis zum Bekenntnisse des Petrus aus Lukas geschöpft habe, der mit ihm in allen einzelnen Punkten derselben übereinstimmt. Nach der jetzt allgemein herrschenden Ansicht von dem Verhältniß zwischen Matthäus und Lukas ist Markus, wenn er eine Quelle des Matthäus ist, ebenso gewiß auch eine Quelle des Lukas und nicht umgekehrt, und das wird sich auch nachweisen lassen. Der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung wird es aber rechtfertigen, wenn wir mit der Feststellung der eigenthümlichen Geschichtsanlage des Markus vorzugsweise nur die vergleichende Rücksicht auf Matthäus verbinden.

2) Mit großer Consequenz werden die Jünger von Markus als unfähig dargestellt, die Reden und Thaten des Herrn zu begreifen (4, 13. 40. 41; 6, 52; 7, 18; 8, 17. 18. 33; 9, 6. 19. 32. 34; 10, 24. 32. 35; 14, 40). Matthäus bietet dagegen von den Jüngern ein ganz anderes Bild dar. Sie empfangen von vorn herein die Prädicate: Salz der Erde und Licht der Welt (5, 13—16), während sie bei Markus (9, 50) nur aufgefordert werden, Salz in sich zu haben, und der Spruch vom Lichte von Christus auf sich selbst und nicht auf die Jünger angewendet wird (Mark. 4, 21). Der paraboliſchen Lehrweise gegenüber werden die Jünger bei Matthäus (13, 11. 12) als solche dargestellt, welche schon haben, und welchen eben deßwegen gegeben wird; bei Markus (4, 13) erscheinen sie ohne Einsicht in die Parabel, und jener Spruch, der bei Matthäus in ehrender Weise auf sie angewandt wird, dient bei Markus zur beschämenden Warnung (4, 24. 25). Bei der Stillung des ersten Sturmes auf dem See werden die Jünger zwar auch bei Matthäus (8, 26) wie bei Markus (4, 40) als Kleingläubige gescholten, aber die ihnen bei Markus in den Mund gelegte Frage: *τίς ἄρα ἑτός ἐστιν, ὅτι καὶ ὁ ἄνεμος καὶ ἡ θάλασσα ὑπακούουσιν αὐτῷ* wird bei Matthäus nicht von den Jüngern, sondern von den Leuten ausgesprochen. So hat auch Matthäus bei dem zweiten Sturme, in welchem Jesus auf dem See wandelte, das Bekenntniß der Jünger: *ἀληθῶς θεοῦ υἱὸς εἶ* (14, 33), während Markus (6, 51. 55) bei derselben Gelegenheit nur von dem Erstaunen, dem Mangel an Einsicht und der Verstocktheit der Herzen bei den Jüngern berichtet. Eben wegen der mehrfach bewiesenen Einsicht der Jünger erregt Christi Voraussagung seines Todes nach Matthäus (17, 23) bei ihnen bloß Trauer, während Markus (9, 32) erzählt, daß sie die Sache nicht verstanden, aber sich gescheut hätten, Jesus darüber zu fragen. Darum fehlt ferner bei Matthäus (20, 17) die Bemerkung des

Markus (10, 32), daß die Jünger mit Verwunderung und Angſt dem Herrn auf dem Wege nach Jeruſalem gefolgt ſeien, und die unſtatthafte Bitte, welche bei Markus (10, 35) die Zebedaiden an Jeſus richten, wird von Matthäus (20, 20) der Mutter derſelben zugeſchrieben. Alſo die Jünger erſcheinen nach der Darſtellung des Matthäus auf einer wirklich bedeutenden, auch von Jeſus anerkannten Höhe der Einſicht in den Zweck ihres Meiſters und in ihre eigene Aufgabe; wenn wir aber nach der Abweichung des Markus und Matthäus in dieſem Punkte ihre Verwandtſchaft unter einander meſſen wollen, ſo dürfte wohl nicht ſo leicht und unwiderſprechlich das Urtheil gefällt werden können, daß die geſteigerte Vorſtellung von dem Wiſſen der Jünger die ſekundäre, und die Darſtellung ihrer Mängel die primäre Form ſei, denn der viel jüngere Lukas bietet eine viel geringere Anſchauung von dem Werthe und der Fähigkeit der Jünger dar, als Matthäus. Jedoch muß man aus einem anderen Grunde ſich für die Abhängigkeit des Matthäus von Markus in dieſem Punkte entſcheiden. Die Geſammtanſchauung des Matthäus von den Jüngern iſt nämlich nicht durchgehends feſtgehalten, ſondern wird durch Proben ihres Unverſtandes durchkreuzt, welche mit der Darſtellung des Markus übereinſtimmen. Nachdem Jeſus die Fähigkeit der Jünger zum Verſtändniß der Parabeln anerkannt (Matth. 13, 11. 12), und ohne von ihnen aufgefordert zu ſein, das Gleichniß vom Sämann erläutert hat, zeigen ſich die Jünger zweimal durchaus unfähig, paraboliſche Reden zu verſtehen (15, 15. 16; 16, 5—12, cf. Mark. 7, 17. 18; 8, 14—21). Wenn wir dieſen Wechſel als einen Beweis des ſekundären Charakters des Matthäus gegen Markus anſehen, ſo mache man hier, wo es ſich um die Ermittelung und Vergleichung der ſchriftſtelleriſchen Eigenthümlichkeiten handelt, nicht den Einwand, daß das Verhalten der Jünger wirklich ſehr wechſelnd und ſchwankend geweſen ſein wird, alſo Matthäus der Wahrheit gemäß erzählt; denn nach dieſem Maaßſtabe möchte die Wahrſcheinlichkeit der Schilderung bei Matth. 13, 10—18 hinter der Parallele bei Markus 4, 10—13 ſehr zurückſtehen. Vielmehr handelt es ſich darum, daß der Evangeliſt von ſeiner klar ausgeſprochenen Anſicht von den Apoſteln nur unter der Bedingung wird abgewichen ſein, daß er Entgegengeſetztes von andersher entlehnte; und da nun Markus dieſe der Tendenz des Matthäus entgegengeſetzten Stücke ſeinerſeits in vollkommenem Zuſammenhange enthält, ſo kann ſie Matthäus nur von ihm entlehnt haben. Auch außer den angeführten Fällen enthält Matthäus noch mehrere Proben von der Mangelhaftigkeit der Erkenntniß und des Glaubens der Jünger in Uebereinſtimmung mit Markus (Matth. 16, 23; 17, 6. 17; 18, 1; 19, 25); jedoch läßt ſich nur ein Fall anführen, in welchem Matthäus durch eine

Abweichung von Markus ſich mit der ſonſt ſtattfindenden Abhängigkeit von demſelben in der Art verwickelt, daß eine deutliche Incongruenz der Darſtellung ans Licht tritt. Die Bitte, welche die Zebedaiden bei Markus an Jeſus richten (10, 35), läßt Matthäus (20, 20) von deren Mutter ausſprechen. Nichtsdeſtoweniger ergeht Chriſti Antwort bei Matthäus wie bei Markus an die Jünger ſelbſt, und dient zum Beweiſe, daß nicht Markus die Betheiligung der Mutter an der Scene weggelaſſen, ſondern daß Matthäus ſie hinzugeſetzt hat, gemäß ſeinem Intereſſe, die Einſicht und Geſinnung der Jünger möglichſt hoch zu ſtellen.

3) Das Markusevangelium trägt ferner einen ſelbſtändigen und eigenthümlichen Charakter in den ihm einverleibten Citaten aus dem A. T. Diejenigen, welche in den Reden Jeſu und der übrigen handelnden Perſonen vorkommen, gehen ſämmtlich auf die LXX zurück, ſo daß die Abweichungen, welche ſtattfinden, nur als gedächtnißmäßige Freiheiten erſcheinen, welche das allgemeine Urtheil nicht aufheben. Vom Verfaſſer ſelbſt werden nur zwei Stellen des A. Ts. im Eingange der Schrift allegirt, eine dritte, welche Cap. 15, 28 ſich findet, kommt als durch die älteſten Handſchriften nicht bezeugte Interpolation nicht in Betracht. Von jenen beiden entſpricht 1, 3 (Jeſ. 40, 3) ebenfalls dem Texte der LXX, dagegen iſt die andere 1, 2 (Mal. 3, 1) gegen die LXX aus dem hebräiſchen Texte überſetzt. Ob dies der Verfaſſer ſelbſt gethan, oder ob er ſie von andersher entlehnt hat, iſt aus ſeinem eigenen Texte nicht zu entſcheiden, während die Anhänger der Griesbachſchen Hypotheſe die Quellen dieſer Citate, wie der ganzen Geſchichte des Markus, in Matthäus und Lukas ſehen. Ewald (drei Evangelien S. 154) hält die beiden Verſe im Markus nicht für urſprünglich, doch ohne genügende, geſchweige zwingende Gründe anzuführen. Denn wenn im erſten Verſe eine Ueberſchrift vorliegt, ſo iſt die Conſtruction des zweiten und dritten als Vorderſatz zum vierten ohne alle Schwierigkeit; und wenn auch Markus ſonſt nicht mehr ſolche Allegationen beibringt, ſo iſt die Einführung des Täufers durch die auf ihn bezüglichen Worte der Propheten, als einzige Probe dieſer Methode, völlig am Orte, um die Glaubwürdigkeit des Zeugniſſes ſicher zu ſtellen, mit welchem derſelbe demnächſt auf Jeſus hinweiſt, und dieſen in ſeinen Wirkungskreis einführt. Im Vergleich mit jener ſich gleichbleibenden Eigenthümlichkeit des Markus, die Citate aus dem A. T. nach der LXX mitzutheilen, welche durch jene eine, eigentlich außerhalb ſeines Evangeliums ſtehende, Ausnahme nicht verdunkelt werden kann, bietet Matthäus eine aus ihm ſelbſt nicht zu ordnende Mannigfaltigkeit von Schattirungen in ſeinen altteſtamentlichen Citaten, die theils rein nach dem hebräiſchen Text oder nach der LXX,

theils aus beiden gemiſcht ſind, ſo daß bald jener, bald dieſer das Grundgepräge des Ausdruckes liefert. Bleek (Beiträge zur Evangelienkritik S. 57) glaubt die Citate durch die Beobachtung ſichten zu können, daß die dem Contexte der Reden angehörigen ohne Rückſicht auf den hebräiſchen Text mehr oder weniger von der LXX abhingen, dagegen die dem Evangeliſten eigenen mehr oder weniger genau auf den hebräiſchen Text zurückwieſen; und de Wette (Einl. ins N. T. 5. Aufl. S. 181) iſt dieſer Anſicht beigetreten. Dagegen erheben Ebrard (wiſſenſch. Kritik der evang. Geſch. 2. Aufl. S. 765) und Delitzſch (a. a. O. S. 463) Einſpruch, mit dem Bemerken, daß unter den Allegationen des Evangeliſten wenigſtens Matth. 1, 23 der LXX entſpräche, unter den übrigen Citaten aber auch nicht alle ſelbſtändige Rückſicht auf das hebräiſche Original (z. B. 22, 24) mangele. So unläugbar die Richtigkeit dieſer Einwendungen iſt, ſo glauben wir doch Bleeks Beobachtung und die daraus fließenden Folgerungen für die Compoſition des Matthäusevangeliums im Weſentlichen aufrecht halten zu können. Zu dieſem Zwecke bedürfen wir aber einer genaueren Scheidung der beiden Klaſſen von Citaten, als welche von den genannten Forſchern dargeboten wird. Dem Evangelium gehören ohne Zweifel die mit ἵνα πληρωθῇ u. drgl. angeführten Citate: 1, 23; 2, 15. 18 (23); 4, 15; 8, 17; 12, 18—21; 13, 35; 21, 5; (27, 9) — von denen die beiden eingeklammerten für unſern Zweck nicht in Betracht kommen, weil das A. T. nichts ihnen Entſprechendes enthält. Dagegen iſt das Citat in Cap. 2, 6, welches von den genannten Kritikern in die obige Reihe aufgenommen wird, aus dem Munde der Synedriſten und nicht aus der Reflexion des Evangeliſten mitgetheilt, gehört alſo in die andere Klaſſe. Andererſeits gehört das Citat 3, 3, welches Bleek und Ebrard in die zweite Klaſſe verweiſen, zu den Bemerkungen des Evangeliſten, wie Delitzſch richtig geltend macht. Von dieſen Stellen entſprechen dem hebräiſchen Texte genau und vollſtändig drei: 2, 15; 8, 17; 13, 35, indem die LXX gänzlich oder theilweiſe vom hebräiſchen Texte abweicht. Folgende vier: 2, 18; 4, 15; 12, 18—21; 21, 5 fußen auf dem hebräiſchen Texte, doch ſo, daß der eigenthümliche Ausdruck der LXX einen untergeordneten Einfluß auf die Geſtalt der Citate ausgeübt hat. Dagegen entſprechen der LXX genau die zwei Citate: 1, 23; 3, 3. — Von der anderen Klaſſe, d. h. den Citaten, welche in die Reden eingeflochten ſind, muß man zunächſt die der Bergpredigt angehörigen als irrelevant bei Seite ſetzen, weil in ihr die Gebote nicht aus dem Geſetze, ſondern aus der phariſäiſchen Tradition angeführt werden, und darf ſich deßhalb nicht wundern, daß 5, 31. 33 weder mit dem hebräiſchen Texte noch mit der LXX ſich genauer berühren. Ebenſo iſt bei manchen

kürzeren Sätzen kein Unterſchied zwiſchen ihrer Abſtammung aus dem hebräiſchen oder griechiſchen Bibeltexte zu entdecken. Die Mehrzahl der dieſer Klaſſe angehörigen Citate geht aber entſchieden wörtlich, oder mit unbedeutenden gedächtnißmäßigen Abweichungen auf die LXX zurück. Stellen, welche Abhängigkeit vom hebräiſchen Texte verrathen, ſind nur wenige. Durchaus entſpricht demſelben Cap. 11, 10, überwiegend 2, 6, ein untergeordneter Einfluß desſelben zeigt ſich 22, 24 in dem Worte ἐπιγαμβρεύσεις. Dagegen entſpricht das Citat 26, 31, welches Delitzſch als ſelbſtändige Ueberſetzung aus dem Grundtexte anſieht, ebenſo auch der L.A. des alexandriniſchen Codex der LXX, und 22, 37, welches Ebrard unabhängig von der LXX glaubt, entſpricht den verſchiedenen Lesarten derſelben genauer als dem Grundtexte[1]). Aus dieſer Erörterung geht nun freilich hervor, daß Bleeks Beobachtung nicht ganz genau war, aber zugleich auch, daß Ebrard und Delitzſch vergebens den Klaſſenunterſchied der altteſtamentlichen Citate im Matthäus zu verwiſchen ſuchen. In der erſten Klaſſe finden wir neben ſieben mehr oder weniger auf dem hebräiſchen Texte fußenden Citaten zwei mit der LXX übereinſtimmende; in der zweiten Klaſſe neben einer viel größeren Zahl ſolcher, die von der LXX abhängen, drei verſchieden abgeſtufte Ausnahmen. Und dieſe Ausnahmen werden nicht hindern, Bleeks Folgerungen (a. a. O. S. 58) beizutreten, daß der Verfaſſer des Matthäusevangeliums, der ſeinerſeits mit dem A. T. im Grundtext umzugehen verſtand, für den Hauptſtoff ſeiner Schrift ſchriftliche Quellen benutzt hat, welche durch die ihnen einverleibten Citate aus der LXX ſich von der ſchriftſtelleriſchen Eigenthümlichkeit des Verfaſſers unterſcheiden. Es liegt uns nur ob, die anerkannten Ausnahmen von jenen ſchriftſtelleriſchen Eigenthümlichkeiten zu erklären, und hiezu wird das Evangelium des Markus den Schlüſſel darbieten, deſſen Citate ſich ſämmtlich auch im Matthäusevangelium finden. Wenn wir nun von der Kindheitsgeſchichte abſehen, mit welcher ſich ja Markus nicht berührt, ſo gehören dem Haupttheile des Matthäus von den angeführten Ausnahmen folgende drei an: 3, 3, wo der Verfaſſer gegen ſeine Gewohnheit eine Allegation aus der LXX anführt; dagegen 11, 10, wo ein Jeſu in den Mund gelegtes Citat ausnahmsweiſe dem hebräiſchen Text entſpricht, und 22, 24, wo eine untergeordnete Rückſicht auf den hebräiſchen Text eingeflochten iſt. Der letztere Fall ſteht an Wichtigkeit den beiden

1) Daß Cap. 4, 10 anſtatt des Wortes der LXX φοβηθήσῃ das Wort προσκυνήσεις ſteht, erklärt ſich durch die Beziehung auf V. 9. — Ich bemerke noch beiläufig, daß die Uebereinſtimmung der Citate mit der LXX häufig nicht dem Texte des vaticaniſchen, ſondern dem des alexandriniſchen Codex gilt, worüber Credners Beiträge 2. Th. näheren Aufſchluß geben.

andern Fällen nach, dieſe beiden Citate aber, welche innerhalb des Haupttheiles des Matthäus die unverkennbaren Regeln der Citation durchkreuzen, ſind dieſelben, welche Markus aus ſeiner Reflexion zur Einleitung ſeines Evangeliums anführt. Iſt nun anzunehmen, daß Markus in der Art die altteſtamentlichen Citate aus Matthäus geſchöpft hat, daß er in den dem Contexte der Reden angehörigen alle Beziehungen auf den hebräiſchen Text vermied (er hat auch 12, 19 nicht das Wort ἐπιγαμβρεύσεις Matth. 22, 24), und die einzige derartige Stelle, die er aufnahm, in die Vorrede verwies, oder rühren die Ausnahmen bei Matthäus aus ſeiner Abhängigkeit von Markus her? Nach dem kritiſchen Grundſatze, daß diejenige Darſtellung die primäre iſt, welche in ſich übereinſtimmt und keine Abweichungen und Ausnahmen darbietet, diejenige aber ſekundär, welche neben einem klar ausgeſprochenen Charakter Ausnahmen und Widerſprüche mit ſich führt, können wir uns nur dafür entſcheiden, daß Matthäus von Markus abhängig iſt. Bei Markus ſteht das einzige Citat, welches dem hebräiſchen Text entſpricht, außerhalb des Contextes der evangeliſchen Geſchichte neben einer aus der LXX entlehnten Stelle, kann alſo den Geſammteindruck ſeines Verhältniſſes zum A. T. nicht ſtören; wenn aber dieſe beiden Stellen bei Matthäus im Widerſpruch mit ſeiner Methode ſich vorfinden, ſo iſt darin ein fremder Einfluß zu erkennen, der kein anderer als der des Markusevangeliums ſein kann. Dieß muß alſo eine der Quellen des Matthäus ſein, welche Bleek auf Grund ſeiner im Weſentlichen richtigen Beobachtung poſtulirt, welche durch die von uns gegebene Erklärung der ihr widerſprechenden Erſcheinungen noch viel mehr beſtätigt wird. Unter 17 den beiden Evangelien gemeinſamen Citaten ſtimmen 10 wörtlich überein, 4 enthalten unweſentliche Abweichungen (Matth. 15, 4; 19, 5; 22, 37; 27, 46, vgl. Mark. 7, 10; 10, 7. 8; 12, 29. 30; 15, 34), nur bei drei Stellen ſind die Abweichungen bedeutender. Nämlich die Citate bei Matth. 13, 14. 15; 19, 18. 19 ſchließen ſich der LXX genauer an, als bei Mark. 4, 12; 10, 19, ein Umſtand, der die Abhängigkeit des Matthäus von Markus nicht aufhebt, und in dem Citat Matth. 22, 24 vgl. mit Mark. 12, 19 findet ſich die mehrfach erwähnte Rückſichtnahme auf den hebräiſchen Text, die nicht auffallen kann, da ja der Verfaſſer des Matthäus durch die in ſeinem Sinne angeführten Citate ſeine Bekanntſchaft mit dem hebräiſchen Texte beweiſt. In den Partieen des Matthäus vom dritten Kapitel an, welche ſich nicht mit dem Markusevangelium decken, ſind die den Reden eingewebten Citate ebenfalls der LXX gemäß, nur in die Vorgeſchichte fallen die beiden übrigen Ausnahmen, daß in dem Texte ein Citat (2, 6) dem hebräiſchen Texte, und unter den Allegationen des Erzählers eins

(1, 23) der LXX entspricht. Wir müssen annehmen, daß der Verfasser die erstere Stelle in seiner Quelle fand, die ihrem ganzen Charakter nach mit den anderen Quellen seines Evangeliums nicht zu vergleichen ist. Daß er aber für das Citat 1, 23 ausnahmsweise sich auf die LXX stützte, ist einfach daraus zu erklären, daß nur diese Uebersetzung den messianischen Sinn von Jes. 7, 14 klar darbietet, während ja bekannt ist, daß die Juden auf Grund des hebräischen Textes denselben bestritten[1]).

Wir glauben an diesen Proben gezeigt zu haben, daß dem Evangelium des Markus schriftstellerische Eigenthümlichkeit nicht mangelt, und daß deren Vergleichung mit den Parallelen, namentlich zunächst mit Matthäus, die Griesbachsche Hypothese durchaus nicht begünstigt. Freilich entbehrt das Evangelium eines solchen dogmatischen Typus, wie ihn Matthäus und Lukas unverkennbar tragen, aber wenn man bedenkt, wie in diesen Schriften gerade die dogmatischen Tendenzen zur Verdunkelung oder Verkürzung des geschichtlichen Bildes Christi beitragen[2]), so kann die vorgebliche dogmatische Indifferenz des Markus durchaus nicht als Merkmal sekundären Charakters, sondern nur als Kennzeichen höheren geschichtlichen Werthes erscheinen. Wir müssen uns begnügen, mit jenen Erörterungen, die, wie wir glauben, einzig richtige Methode der Untersuchung über die Verwandtschaft der Evangelien anschaulich gemacht zu haben, deren allseitige Durchführung allein die Grundlage für die Vergleichung der Evangelien im Einzelnen gewährt. Schon Sommer hat hierüber sehr beachtenswerthe Bemerkungen in der Vorrede zu seinen synoptischen Tafeln niedergelegt, welche, wie es scheint, viel zu wenig gekannt sind; und wir sehen der Erfüllung des eben daselbst gegebenen Versprechens einer allseitigen und umfassenden Untersuchung der Verwandtschaft der Evangelien mit dem Vertrauen entgegen, daß durch sie die Entscheidung der wichtigen und schwierigen Frage sehr erheblich gefördert werden wird.

Für die Behandlung des Markus bei seiner Vergleichung mit den beiden anderen Evangelien im Einzelnen muß ich aber noch eine Rücksicht in Anspruch nehmen, nämlich daß man ihn nicht nach dem textus receptus beurtheile, in welchem seine eigenthümliche Ausdrucksweise vielfach nach den Parallelstellen verändert ist, wodurch der Schein der Unselbständigkeit und Abhängigkeit vielfach auf Markus geworfen wird. In Beziehung auf Mark. 6, 14. 16, in welcher Stelle de Wette (Einl. S. 169) bei der

1) Vgl. Credner, Beiträge 2. Th. S. 197.

2) Man bedenke z. B. den Ausspruch Christi bei Matth. 15, 24 im Vergleich mit Mark. 7, 27, und dann bei Lukas die Auslassung des principiellen Einganges der Bergpredigt.

gewöhnlichen Lesart ἔλεγεν (V. 14) eine aus der Benutzung der beiden Gewährsmänner zu erklärende gedankenloſe Wiederholung erkennt, vertheidigt Baur ſelbſt (a. a. O. S. 79) die Lachmannſche, freilich nur durch Cod. B. geſtützte L.A. ἔλεγον, welche zwar Tiſchendorf nach ſeinen Principien nicht in den Text aufgenommen hat, in welcher dagegen auch Ewald die dem Zuſammenhange allein angemeſſene Form anerkennt. Aber bei einer anderen Stelle benutzt Baur den textus receptus zur Darlegung der Abhängigkeit des Markus von Lukas, deren Schein völlig verſchwindet, wenn man auf die ſicherſten Zeugniſſe für die Stelle zurückgeht. Lukas (4, 32) ſchildert den Eindruck des erſten Auftretens Jeſu in Kapernaum mit den Worten: *καὶ ἐξεπλήσσοντο ἐπὶ τῇ διδαχῇ αὐτοῦ, ὅτι ἐν ἐξουσίᾳ ἦν ὁ λόγος αὐτοῦ*, und nachdem die Austreibung eines Dämon erfolgt iſt, heißt es V. 36: *συνελάλουν πρὸς ἀλλήλους λέγοντες· τίς ὁ λόγος οὗτος, ὅτι ἐν ἐξουσίᾳ καὶ δυνάμει ἐπιτάσσει τοῖς ἀκαθάρτοις πνεύμασιν καὶ ἐξέρχονται.* Baur (S. 10) bemerkt, daß unter dem *λόγος* in dieſem Verſe der Befehl Jeſu an den Dämon (V. 35) zu verſtehen ſei, fügt aber richtig hinzu, daß die Wahl desſelben Ausdruckes, welcher vorher die Lehrthätigkeit Chriſti bezeichne, den Gedanken dahin verſchärfe, daß die Lehre und das Gebot an den Dämon Aeußerungen derſelben Kraft ſeien. Im Vergleich hiemit erſcheint es allerdings wie ein unklarer Nachklang aus Lukas, wenn Markus in der Parallelſtelle (1, 22) erſt ſagt: *καὶ ἐξεπλήσσοντο ἐπὶ τῇ διδαχῇ αὐτοῦ· ἦν γὰρ διδάσκων αὐτοὺς ὡς ἐξουσίαν ἔχων καὶ οὐχ ὡς οἱ γραμματεῖς*, und dann die Worte der Leute nach der Dämonenaustreibung ſo angibt: *τί ἐστι τοῦτο; τίς ἡ διδαχὴ ἡ καινὴ αὕτη, ὅτι κατ' ἐξουσίαν καὶ τοῖς πνεύμασι τοῖς ἀκαθάρτοις ἐπιτάσσει καὶ ὑπακούουσιν αὐτῷ* (V. 27). Das Verhältniß dieſer Satzglieder läßt keinen angemeſſenen Sinn zu, und dieſe Verwirrung ſcheint nur darauf zu beruhen, daß Markus, nachdem er im erſten Verſe das Wort *λόγος* des Lukas mit *διδαχή* vertauſcht hat, dasſelbe auch im zweiten Verſe gethan hat. Jedoch bieten die Codices gerade in dieſem Verſe eine Menge Varianten, und ſo ſehr dieſelben von einander abweichen, ſo iſt gerade das *ὅτι*, welches die Satzglieder ſinnlos verbindet, von den beſten Zeugniſſen verlaſſen, und ſein Eintreten in den Text aus Wiederholung des gleichklingenden *αὕτη*, welches vorhergeht, zu erklären. Ich kann es unentſchieden laſſen, ob nun auch dies Wort und die Frageform des zweiten Satzgliedes herauszuwerfen, und mit Lachmann zu leſen iſt: *τί ἐστι τοῦτο; διδαχὴ καινή· κατ' ἐξουσίαν καὶ τοῖς πνεύμασιν τοῖς ἀκαθάρτοις ἐπιτάσσει;* jedenfalls wird aber durch die von Ewald (S. 195) vorgeſchlagene L.A.: *διδαχῇ καινῇ κατ' ἐξουσίαν καὶ τοῖς πνεύμασι ἐπιτάσσει*, derſelbe mangelhafte Sinn auch in

die kürzere Satzform hineingebracht, welcher den recipirten Text dieser Stelle als in sich unmöglich darstellt. Wenn aber doch das ὅτι mit Recht aus dem Texte gewiesen ist, so dürfte die Stelle in ihrer Abweichung von Lukas keineswegs mehr das Merkmal der Abhängigkeit von demselben an sich tragen.

Zu den schwierigsten Punkten, welche die Evangelienlitteratur darbietet, gehört der Schluß des Markusevangeliums Cap. 16, 9—20, welcher, wenn er ächt ist, die Griesbachsche Hypothese unläugbar begünstigt, da man wohl schwerlich mit Hilgenfeld (S. 86) die mit Mark. 16, 9—14 parallelen Erzählungen des Johannes und Lukas für Erweiterungen jener kurzen Sätze, sondern diese trotz der kleinen Zuthaten nur für ein Excerpt aus jenen Evangelien halten darf. Aber nicht nur die äußeren Zeugnisse, sondern auch die eigenthümliche Sprachfarbe[1]), so wie die Incongruenz, daß die Hinweisung der Jünger nach Galiläa (V. 7) keinen Erfolg zeigt, machen die Unächtheit dieses Abschnittes sehr wahrscheinlich. Wenn nun demnach anzunehmen ist, daß der ursprüngliche Schluß des Evangeliums verloren gegangen und der jetzt vorhandene nachträglich aus den anderen Evangelien zusammengestellt ist, so ist doch zu beachten, daß die letzten Verse 15—20 nicht, wie die vorhergehenden, Parallelen in den anderen Evangelien haben, und daß V. 19 bei Irenäus adv. haer. III, 10, 6 eine verhältnißmäßig frühe Bezeugung genießt. Also möchte das Urtheil der Unächtheit die ganze Stelle nicht in gleichem Maaße und mit gleichem Rechte treffen, wenn auch die letzten Verse ebenso wie die vorhergehenden Abweichungen vom Sprachgebrauche des Markus darbieten. Das eben erwähnte Bedenken wird noch durch einen anderen Umstand bestärkt, den ich dem Urtheile der Sachverständigen vorzulegen mir erlaube, da er ganz sichere Folgerungen nicht gestattet, aber doch wichtig genug ist, um ihn auch in problematischer Gestalt zur Sprache zu bringen. Nämlich die Acta Pilati, welche dem Evangelium Nicodemi einverleibt sind, bieten in dessen 14. Cap. (Thilo p. 616 seq.) für Mark. 16, 15—19 ein Zeugniß von höherem Alter dar, als das des Irenäus für V. 19 ist. Daselbst wird erzählt, daß drei Männer, ein Priester, ein Schriftgelehrter und ein Levit nach Christi Auferstehung von Galiläa nach Jerusalem gekommen seien und den dortigen geistlichen Machthabern berichtet haben: *ὅτι εἶδον τὸν Ἰησῦν καὶ τὺς μαθητὰς αὐτῦ καθεζομένους εἰς τὸ ὄρος Μομφῆ καὶ ἔλεγε τοῖς μαθηταῖς αὐτῦ·* (nun folgen V. 15—18) *ἔτι τῦ Ἰησῦ λαλῦντος τοῖς μαθηταῖς αὐτῦ εἴδομεν αὐτὸν ἀναληφθέντα εἰς τὸν οὐρανόν.* Um zunächst festzustellen,

1) Vgl. Credner, Einleitung in's N. T. I, S. 106.

daß dieſes Stück wirklich in den alten Acta Pilati geſtanden habe, berufe ich mich darauf, daß Tertullian in ſeinem Excerpte aus jener Schrift (Apologeticus 21) gerade auf dieſen Punkt deutlich anſpielt: Cum discipulis quibusdam apud Galilaeam Judaeae regionem ad quadraginta dies egit, docens eos quae docerent. Dehinc ordinatis eis ad officium praedicandi per orbem, circumfusa nube in coelum est ereptus. Die in dieſen Sätzen berührte vierzigtägige Friſt wird (l. c. cap. 15 p. 648) in den Worten des auferſtandenen Jeſus an Joſeph von Arimathia angegeben: *ἕως τεσσαράκοντα ἡμερῶν μὴ ἐξέλθῃς ἐκ τῆ οἴκῃ σῃ· ἰδὲ γὰρ πορεύομαι εἰς τὴν Γαλιλαίαν πρὸς τὰς ἀδελφάς μῃ;* und in Beziehung auf die Wolke, welche Jeſum den Blicken entzog, fügen die obengenannten Berichterſtatter (cap. 16 p. 658) hinzu: *ἔτι καθεζομένου αὐτῆ ἐν τῷ ὄρει Μομφῆ καὶ διδάσκοντος τὰς μαθητὰς αὐτῆ εἴδομεν νεφέλην ἐπισκιάσασαν αὐτόν τε καὶ τὰς μαθητὰς αὐτῆ· καὶ ἐπήρθη ἡ νεφέλη εἰς τὸν ἀρανὸν, καὶ οἱ μαθηταὶ αὐτῆ ἤὐχοντο κείμενοι ἐπὶ πρόςωπον ἐπὶ τὴν γῆν.* Von den Angaben Tertullians iſt nur diejenige, daß die vierzig Tage der Belehrung der Jünger gewidmet geweſen ſeien, nicht unmittelbar in dem uns vorliegenden Texte des Ev. Nicodemi ausgedrückt, dieſe Differenz hat aber keine Bedeutung. Da alſo durch ſein Zeugniß feſtſteht, daß die ausgehobenen Stellen den Acta Pilati urſprünglich angehören, ſo iſt zu bemerken, erſtens daß die letzteren Notizen wahrſcheinlich aus der Apoſtelgeſchichte geſchöpft ſind, dann, daß auch die Verſe des Markus in jener Schrift geſtanden haben, auf deren Anfang (V. 15) Tertullian deutlich anſpielt. Mit dieſem Zeugniſſe iſt nun aber der von dem jetzigen Texte des Markus abweichende, aber ebenfalls von Tertullian gewährleiſtete Umſtand verbunden, daß die Jünger die letzten Belehrungen des Herrn nicht in Jeruſalem, als ſie zum Mahle verſammelt waren, ſondern auf einem Berge in Galiläa empfangen. Der Name dieſes Berges iſt in den verſchiedenen Varianten[1]) durchaus dunkel, aber die Verlegung dieſer Scene nach Galiläa entſpricht merkwürdigerweiſe ebenſo genau der urſprünglichen Intention Jeſu bei Markus 16, 7 (vgl. Matth. 28, 7. 16), als ſie der durch die Schriften des Lukas dargebotenen Anſicht widerſpricht. So ſehr ich mich nun dahin neige, in der Angabe der Acta Pilati einen Fingerzeig auf die urſprüngliche Geſtalt des Schluſſes des Markusevangeliums zu erkennen, ſo werden Andere wohl vorziehen, die Darſtellung der Acta Pilati aus Combination der Angaben des Matthäus und Markus zu erklären. Hiebei würde freilich der Name des Berges nicht erklärt werden, den ja auch Matthäus nicht nennt.

1) *Μομφῆ, μαλήκ, μαμβήχ, μαμίλχ.* Vgl. Thilo zu der Stelle p. 618 sq.

Jedenfalls aber wird bei der Beurtheilung des Schluſſes des Markus fortan jenes Zeugniß nicht ohne Berückſichtigung bleiben können, und indem wir uns aller weiteren Erörterungen enthalten, begnügen wir uns, auf dieſen Punkt aufmerkſam gemacht zu haben.

III. Das Lukasevangelium.

Auf das dritte Evangelium einzugehen, geben die vorliegenden Schriften weniger Veranlaſſung. Direkt beziehen ſich auf dasſelbe nur die Enthüllungen Ewalds, dagegen berühren die Unterſuchungen von Hilgenfeld und Baur über das Evangelium Marcions die Frage nach der Entſtehung der Schrift des Lukas zu nahe, und ſtehen in zu enger Verbindung mit einer früheren Arbeit von mir, als daß ich ſie an dieſem Orte übergehen dürfte. Die von mir vorgetragene Hypotheſe, daß nicht Marcion das Evangelium des Lukas geändert habe, ſondern daß ſein Evangelium eine Vorſtufe des kanoniſchen Lukas ſei, ſehe ich als durch Volckmar und Hilgenfeld widerlegt an. Wer die übertreibende Einſeitigkeit bedenkt, mit welcher Hahn die hergebrachte Anſicht vertreten hat, wird es zu entſchuldigen wiſſen, daß ich durch ihn zu der entgegengeſetzten Einſeitigkeit geführt wurde. Jedenfalls wird aber von meiner Darſtellung das feſtzuhalten ſein, daß Marcions Verfahren mit dem Lukas keine Sünde gegen den kirchlichen Kanon des N. T. war, der zu ſeiner Zeit noch nicht abgeſchloſſen geweſen ſein kann, ſondern daß Marcion mit demſelben Rechte den Lukas verkürzte, welches man bei Markus in ſeinem vorgeblichen Verhältniſſe zu Matthäus und Lukas gar nicht in Frage ſtellt. Das Verhältniß der beiden Texte wird nun aber durch Hilgenfeld, trotz ſeines Widerſpruches gegen meine frühere Hypotheſe, dennoch nicht auf den alten Stand zurückgeführt, ſondern er nimmt für einzelne Abweichungen des marcionitiſchen Textes von dem des Lukas die Priorität vor dieſem in Anſpruch (Evangelien Juſtins u. ſ. w. S. 469 f.) und begründet darauf die Annahme, daß das kanoniſche Evangelium doch erſt nach Marcion ſeine gegenwärtige Geſtalt gewonnen habe. Der weiteren Ausführung dieſer Annahme iſt der Anhang zu Baurs Schrift über das Markusevangelium gewidmet, und ſie gewinnt durch ihn eine ſolche Erweiterung, daß das Zugeſtändniß der durch Marcion vorgenommenen Emendation im Vergleich mit den Conſequenzen der neuen Anſicht als ſehr indifferent erſcheint. Baur bleibt doch dabei ſtehen, daß die letzte Redaktion des Lukas mit Beziehung auf Marcion, alſo in der Mitte des zweiten Jahrhunderts, von dem Verfaſſer der Apoſtelgeſchichte vorgenommen ſei, und daß namentlich erſt damals die beiden erſten Kapitel dem Evangelium hinzugefügt ſeien.

Es iſt wahr, nicht bei allen Abweichungen der beiden Texte findet der Erklärungsgrund ſeine Anwendung, daß Marcion die ſeinem Syſteme widerſprechenden Stellen wegſchaffte. Es bleibt eine ganze Reihe von Stellen übrig, welche theils hiegegen ganz gleichgültig ſind, theils durch ihr Wegfallen oder ihre Veränderung den Lukastext von dem Vorwurfe, widerſpruchsvoll und zuſammenhangslos zu ſein, befreien. Wenn aber einmal, wie ich Volckmar gegenüber zugeben muß, mein früherer Grundſatz, daß der beſſere Zuſammenhang den urſprünglicheren Text charakteriſire, weder an ſich genügt, noch an dem vorliegenden Gegenſtande rein durchgeführt werden konnte, ſo halte ich es für ſehr gewagt, die Anſprüche an Marcions Evangelium zu theilen, und nach der einen Rückſicht anzuerkennen, daß Marcion das ihm vorliegende Lukasevangelium nach ſeinem Syſtem verändert habe, nach der anderen Rückſicht aber zu behaupten, daß er einen urſprünglicheren Text gehabt habe, als welcher im gegenwärtigen kanoniſchen Lukas durch eine letzte Redaktion gebildet ſei. Erſtens werden auf dieſem Wege doch nicht alle Widerſprüche und Unklarheiten in der Darſtellung der Geſchichte und der Reden von der Grundanlage des Evangeliums entfernt, und dann glaube ich in dieſem Verfahren eine Abhängigkeit von dem Urtheile der Kirchenväter über die ganze Sache bemerken zu müſſen, welche kritiſch nicht gerechtfertigt iſt. Wenn auch Tertullian erklärt, daß nur die Rückſicht auf ſein Syſtem den Marcion bei ſeiner Verkürzung des Lukas geleitet habe, ſo iſt ja bekannt, daß dies Urtheil nur eine Hypotheſe war, welche ſich auf die falſche Auslegung der von Marcion beabſichtigten emendatio evangelii ſtützte. Da er gar keine eigene Erklärung Marcions beibringen konnte, daß derſelbe das Evangelium des Lukas von allen, aber auch nur von den ihm widerſtrebenden judaiſtiſchen Elementen reinigen wollte, ſo ſind wir, da ſich die Abhängigkeit ſeines Evangeliums von dem des Lukas nicht verkennen läßt, durch nichts verpflichtet, ſein Verfahren in der Verkürzung und Veränderung des Lukas bloß nach jener Vorausſetzung Tertullians zu meſſen, alſo alle diejenigen Abweichungen vom kanoniſchen Texte, bei denen keine Rückſicht auf Marcions Syſtem eingewirkt haben kann, anders zu beurtheilen, als die Stellen, die er ſeines Syſtems wegen notoriſch geſtrichen hat. Wir werden eben den Grundſatz, welchen Marcion bei ſeiner Bearbeitung des Lukas befolgt hat, über die ihm von Tertullian gegebene Faſſung hinaus zu erweitern haben, obgleich freilich die unter den bekannten Geſichtspunkt nicht fallenden Abweichungen uns zu keinem allgemeinen und umfaſſenden Ausdruck eines Principes hinleiten, nach welchem Marcion verfahren haben müßte. Hiemit ſoll nicht ausgeſchloſſen ſein, daß Marcion einzelne beachtenswerthe Lesarten

erhalten hat, die aus dem kanoniſchen Texte verſchwunden ſind, aber mit Sicherheit wird man dahin nur die Abweichung im Herrengebet (Luk. 11, 2) rechnen können, welche durch einige andere Zeugen beſtätigt iſt. Ebenſo wird man nicht mit voller Sicherheit Marcion für die Lesart ἔγνω (Luk. 10, 22) und für den Satz μή με λέγε ἀγαθόν· εἷς ἐστιν ἀγαθὸς, θεὸς ὁ πατήρ (Luk. 18, 19) verantwortlich machen, und vielleicht iſt die L.A. πάντας τὲς δικαίες (Luk. 13, 28) auch mehr als willkürliche Aenderung. Jedoch für die anderen Fälle, welche Hilgenfeld (a. a. O. S. 469 f.) aufzählt, möchte ich dieſe Exception nicht geltend machen. Daß Marcion Luk. 5, 39 nicht geleſen hat, iſt aus Tertullians Stillſchweigen über dieſen Vers nicht mit Sicherheit zu ſchließen, und auch das Fehlen desſelben in Cod. D. iſt kein zuverläſſiges Zeugniß gegen deſſen Urſprünglichkeit bei Lukas. Ebenſo wenig iſt das Ausfallen von Luk. 13, 1—5 bei Marcion deßhalb ein Zeichen von Urſprünglichkeit, weil dieſer Abſchnitt den Zuſammenhang ſtört. Denn da ſich dieſer Geſichtspunkt als unhaltbar erwieſen hat, ſo kann weder in dieſem Falle, noch bei Luk. 16, 17; 21, 18 die Priorität dem Texte des Marcion mit Sicherheit vindicirt werden. Aber man mag hierüber im Einzelnen anders denken, und den Kreis der in dieſe Klaſſe zu ziehenden Stellen enger oder weiter ziehen, wenn man nur nicht, wie Baur thut, daran die Anſicht knüpft, daß eine abſichtliche Redaktion dieſe Eigenthümlichkeiten des bei Marcion erhaltenen urſprünglichen Textes verwiſcht habe. Um dieſen Gedanken durchzuführen, zieht Baur noch andere Abweichungen zu den von Hilgenfeld als urſprünglich angeſehenen heran, wir können uns aber nicht davon überzeugen, daß die frühere Hypotheſe auf dieſe Weiſe noch gehalten werden kann. Von den ſchon berührten Stellen bringt Baur bei der Abweichung in Luk. 16, 17 noch einen neuen Grund für ihre Urſprünglichkeit bei. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieſer Vers nur mit Marcions L.A. τῶν λόγων μου einen klaren Sinn gibt, den der kanoniſche Text nicht gewährt. Nichts deſto weniger wird man gerade an dieſer Stelle nicht verkennen können, daß Marcion den Text aus dogmatiſchen Rückſichten corrigirt hat, da der beſſere Zuſammenhang keinen Hinweis darauf geben darf, welcher Text der urſprüngliche iſt. Wir müßten nun aber ganz anders urtheilen, wenn es wahr wäre, was Baur (a. a. O. S. 199) geltend macht, daß Tertullian ſelbſt die L.A. Marcions beſtätige. Allerdings notirt derſelbe die Abweichung des marcionitiſchen Textes vom gewöhnlichen nicht, ſondern weiſt durch eine prophetiſche Parallele nach, daß er der dogmatiſchen Tendenz ſeines Gegners nicht entſpreche; aber dadurch macht er jene Lesart nicht zur ſeinigen. Es ſind im Ganzen drei Stellen, in denen Tertullian die Ab-

weichung des Textes Marcions von Lukas ausdrücklich als ſolche anmerkt, dagegen ſechs, welche er im Excerpt abweichend von Lukas anführt, ohne ſie als Abweichungen zu bezeichnen, und ohne ſie deßhalb als richtige Lesarten anzuerkennen[1]). Zu dieſen gehört auch der beſprochene Fall, wir werden alſo in demſelben trotz des mangelhaften Zuſammenhanges im kanoniſchen Texte nur eine dogmatiſche Correktur Marcions erkennen dürfen. Eine ſolche liegt auch in der Auslaſſung der Geſchichte vom Einzuge in Jeruſalem (Luk. 19, 29—48) vor, von der Baur (S. 206) ſelbſt zugeſteht, daß ſie nicht im Sinne Marcions ſein konnte. Daß der Widerſpruch, welchen ich zwiſchen dieſem Abſchnitte und V. 11 früher nachgewieſen habe, nicht der Art iſt, daß er die Geſchichte aus dem urſprünglichen Zuſammenhang ausſchlöſſe, muß ich Hilgenfeld (S. 466) zugeben. Wenn nun Baur dennoch darauf beſteht, daß die ganze Partie eben wegen ihres Verhältniſſes zu jenem Verſe dem Zuſammenhange des Lukas fremd ſei, ſo muß ich daran erinnern, daß, wenn einmal zugeſtanden iſt, daß Marcion nach ſeinem dogmatiſchen Standpunkte das Evangelium an einigen Stellen geändert hat, der Beurtheilung dieſer Stelle präjudicirt iſt, und daß die nothdürftige Entbehrlichkeit des Abſchnittes im ganzen Zuſammenhange gegen ſeine Unbrauchbarkeit für Marcion nichts zu bedeuten hat, auch wenn der Widerſpruch mit V. 11 ſchärfer wäre, als er nach Hilgenfelds Erörterung iſt. So kann ich denn endlich auch der neuen Beurtheilung des Anfanges des Evangeliums nicht beiſtimmen, mit welcher Baur in ihm noch einen Stützpunkt für die Priorität des marcionitiſchen Evangeliums vor dem des Lukas zu gewinnen ſucht. Volckmar[2]) hat ſchlagend nachgewieſen, daß die Schwierigkeiten, welche in der gegenwärtigen Anordnung und Darſtellung von Luk. 4, 16—44 vorliegen, durch die in Marcions Text ſtattfindende Umſtellung der Scene in Nazareth (V. 16—30) und der Scene in Kapernaum (V. 31—39) nicht ſo weggeräumt werden, daß dieſe Reihe ſich als die urſprüngliche gegen jene erweiſe. In dieſer Beobachtung liegt das ſtärkſte Argument gegen meine frühere Hypotheſe, und auch Baur (S. 211) erklärt ſeine Zuſtimmung, unter der Bedingung, daß Marcions Text die angegebene Geſtalt gehabt hätte. Aber eben dieſe Bedingung ſoll nach ſeiner jetzigen Beurtheilung des Quellenberichtes Tertullians nicht ſtattfinden. Man hat bisher jene Umſtellung der Abſchnitte des vierten Kapitels aus der Folge ſchließen zu müſſen geglaubt, in welcher Tertullian (adv. Marc. IV, 7. 8) den Inhalt des marcionitiſchen Textes erwähnt.

1) Vgl. meine Schrift über das Evang. Marcions S. 46.

2) Theolog. Jahrbücher 1850, S. 126 f.

Baur macht nun darauf aufmerkſam, daß Tertullian im Eingange ſeines achten Kapitels wider ſeine Abſicht, nur aus Marcions Text zu argumentiren, an das in ſeinem Texte (Luk. 4, 34) nicht vorhandene Prädikat *Ναζαρηνέ* eine polemiſche Bemerkung knüpft, in welcher er auch noch auf die ebenfalls von jenem nicht anerkannte Kindheitsgeſchichte zurückblickt. Indem nun unmittelbar darauf Anſpielungen auf die Scene in Nazareth (Luk. 4, 16—30) folgen, meint Baur, daß in denſelben auch nicht Rückſicht auf den Text des Marcion, ſondern ausnahmsweiſe auf den kanoniſchen des Lukas genommen werde, daß alſo Marcion den ganzen Abſchnitt V. 16—30 nicht geleſen zu haben ſcheine. Hiedurch würde freilich der Text Marcions in ein ganz anderes, für ſeine Urſprünglichkeit günſtigeres Licht treten. Aber ich halte dieſe Deutung der Darſtellung Tertullians für gewaltſam und unrichtig, da mit jenen Anſpielungen auf V. 16—30 die Rückſicht auf V. 40—44 zu eng verknüpft iſt, als daß er nicht beide Abſchnitte in unmittelbarer Folge in Marcions Evangelium gefunden haben müßte. Kann ich alſo auch dieſem Verſuche, die frühere Hypotheſe noch theilweiſe zu halten, nicht beitreten, ſo kann ich mich auch den weiteren Vorſchlägen nicht anſchließen, welche Baur daran knüpft, namentlich, daß Marcion zwar den Abſchnitt Cap. 3—4, 15 gekannt und mit Ausnahme der Zeitbeſtimmung (3, 1) weggeworfen habe, daß aber die beiden erſten Kapitel von dem ſpäteſten Redaktor zum Evangelium hinzugeſetzt ſeien.

Für die Erklärung der Quellen und der Entſtehung des Lukas iſt alſo von der auf das marcionitiſche Evangelium gegründeten Hypotheſe abzuſehen; ſehen wir, was Ewald in dieſer Hinſicht darbietet.

Lukas weiſt uns im Eingange zu ſeiner Schrift ſelbſt darauf hin, daß er viele Evangelienſchriften als Quellen benutzt hat und Ewalds Kritik verſtößt wenigſtens nicht gegen dieſen einzigen äußeren Anhalt jeder Unterſuchung hierüber, wenn er ſieben Quellenſchriften für Lukas nachweiſt, unter denen das Markusevangelium, nicht aber das des Matthäus ſich befindet (Jahrb. II, S. 221). Ich muß nun aber geſtehen, daß die Nachweiſung dieſer Schichten evangeliſchen Schriftthums zwar um ihres Urhebers willen intereſſant genug, jedoch zu ſubjektiv iſt, als daß man poſitiv oder negativ daran anknüpfen könnte. Zur Charakteriſtik der Methode, durch welche Ewald in der Auffindung der verlorenen Litteratur geleitet wird, wüßte ich auch den betreffenden Bemerkungen Baurs in ſeiner neueſten Schrift S. 153 ff. nichts hinzuzuſetzen. Der Kritik wird doch nichts übrig bleiben, als den beſcheidenen und umſtändlichen Weg der Vergleichung des Lukas mit Matthäus und Markus einzuſchlagen, um zu ermitteln, ob und wie dieſe beiden von Lukas benutzt

sind, und die übrigen Quellen desselben dahingestellt sein zu lassen. Daß Markus von Lukas benutzt ist, und nicht umgekehrt, dürfte durch unsere Erörterungen über die Abhängigkeit des Matthäus von Markus sicher gestellt sein; wir müssen jedoch über diese Frage mit der Bemerkung hinweggehen, daß die Vergleichung jener beiden Evangelien im Einzelnen, wie sie Hilgenfeld angestellt hat, in ähnlicher Weise durch ihre Vergleichung im Ganzen unterbaut sein muß, wie wir eine solche zwischen Markus und Matthäus versucht haben. Die Abhängigkeit des Lukas von Markus springt auch leicht in die Augen, wenn man sich einmal von dem Werthe und der richtigen Stellung des Markus in der Evangelienlitteratur überzeugt hat. Eine schwierigere Erwägung erfordert aber die Frage nach der Abhängigkeit des Lukas von Matthäus, welche Ewald gänzlich in Abrede stellt, natürlich ohne die Gründe dieser Behauptung anzugeben. Dies ist sehr zu bedauern, weil man bei den Gründen, mit denen z. B. de Wette (S. 163 f.) sich für die Abhängigkeit entscheidet, sich wirklich nicht beruhigen kann, weil sie nur Einzelheiten betreffen, welche auch anders angesehen werden können. Die Schwierigkeit der Frage liegt aber eben darin, daß das Verhältniß beider Evangelien zu einander keine allgemeinen Gesichtspunkte für die Vergleichung ihrer Texte darbietet, und bei einem Zusammentreffen derselben immer die Möglichkeit sich geltend macht, daß Lukas die Quellen des Matthäus benutzt hat. Namentlich bietet die Anordnung der Erzählungen in beiden Evangelien keine Handhabe für die Lösung jener Frage. Denn überall, wo die Reihenfolge bei Lukas und Matthäus die gleiche ist, stimmen auch beide mit Markus überein, wenn also beide von Markus abhängig sind, so beweist diese Erscheinung nichts für eine Abhängigkeit des Lukas von Matthäus. Auf Grund der Griesbachschen Hypothese ordnet sich freilich diese Sache sehr einfach, indem das nicht aus Markus zu erklärende Zusammentreffen der Anordnung in Lukas und Matthäus auf die Abhängigkeit jenes von diesem hinweist. Von unserem Standpunkt aus kann jedoch nicht einmal die in beiden Evangelien gleiche Verbindung der Geschichte von der Heilung des Knechtes des Hauptmanns von Kapernaum mit der Bergpredigt (Matth. 8, 5 ff., Luk. 7, 1 ff.), wobei keine Parallele des Markus stattfindet, zu einem Schlusse auf die Abhängigkeit des Lukas von Matthäus berechtigen, weil erstens nicht bewiesen werden kann, daß die Bergrede bei Lukas nur ein Auszug aus der matthäischen sei, und dann in der anderen Erzählung bei Lukas (7, 3—5) ein Zug vorkommt, der nicht aus Matthäus geschöpft ist. Sollte jedoch Lukas diese und andere mit Matthäus übereinstimmende Stücke aus andern Quellen geschöpft haben, so ist dennoch die Benutzung

des Matthäus durch Lukas nicht abzustreiten. Ein Datum dafür scheint mir wenigstens unläugbar zu sein. Die alttestamentlichen Citate im Lukas sind mit einer Ausnahme aus der LXX; und diese eine Ausnahme (7, 27) ist jenes Citat aus Maleachi 3, 1, an welchem wir oben die Abhängigkeit des Matthäus von Markus erkannt haben. Wenn Matthäus (11, 10) dasselbe aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Einleitung des Markus in die Rede Jesu über den Täufer versetzt hat, so muß Lukas, der es in demselben Zusammenhang und mit denselben Worten wie Matthäus einführt, diese Rede gerade von Matthäus entlehnt haben. Durch diesen Umstand gewinnt die Betrachtung des Verhältnisses beider Evangelien einen festen Boden, von dem aus die weitere Untersuchung mit größerer Sicherheit geführt werden kann, und vielleicht führt dieselbe auch zu einer genaueren Einsicht in Quellen, welche dem Matthäus und Lukas gemeinsam sind. Nur möge man nicht zu eilig aus dem besseren Zusammenhang, in welchem manche Redestücke bei Matthäus stehen, darauf schließen, daß er die Quelle des Lukas für dieselben sei.

IV. Das Matthäusevangelium.

Ueber den inneren Charakter des ersten Evangeliums bieten die uns vorliegenden Schriften Nichts dar, und Referent muß es aus verschiedenen Gründen sehr bedauern, daß der verheißene zweite Artikel der Abhandlung von Delitzsch noch nicht erschienen ist. Da dieser Gelehrte die Annahme der Priorität des Markus verwirft (a. a. O. S. 492), so würden die von demselben verheißenen Beobachtungen über den Plan und die Gruppirungen des Matthäus uns jedenfalls zu einer umfassenderen Erwägung des Verhältnisses zwischen Markus und Matthäus geführt haben, in dessen Beurtheilung wir von ihm abweichen müssen. Obgleich nun aber die Hauptaufgabe vorherrschend in der Vergleichung der Evangelien liegt, so wollen wir darum doch die von Delitzsch in dem ersten Artikel seiner Abhandlung unternommene Beurtheilung der Tradition über Matthäus keineswegs gering schätzen. Die Kritik des N. T. darf nun einmal, wenn sie auch mit Nothwendigkeit dahin gewiesen ist, das Selbstzeugniß der Schriften über ihren Ursprung durch die Analyse derselben zu ermitteln, daneben die äußeren Zeugnisse nicht aus den Augen lassen. Und die Abhandlung von Delitzsch hat eben das Verdienst, durch die unbefangenste Revision der äußeren Zeugnisse für Matthäus das ins Licht gestellt zu haben, daß man nur durch die innere Kritik der Evangelien ihrem Ursprunge und Verhältnisse zu einander auf die Spur kommen kann. Während die ältesten von einander unabhängigen Zeug-

nisse des Papias und Pantänus auf eine hebräische Schrift des Matthäus hinweisen, also die griechische als Uebersetzung erscheinen lassen, trägt das erste Evangelium namentlich in den Citaten aus dem A. T. das Gepräge einer nur aus dem griechischen Sprachgebiete herstammenden Schrift. Dieser Widerspruch der inneren Kriterien mit den äußeren Zeugnissen führt also die Kritik dahin, sich nur an jene zu halten; und wir können den von Delitzsch gemachten Vermittlungsversuchen zwischen jenen beiden Seiten nicht beistimmen, weil ihre Erfolglosigkeit nicht zu verkennen ist. Unter den Datis, welche um der kirchlichen Tradition willen geprüft werden, gereicht das Hebräerevangelium des Hieronymus den Angaben des Papias und Pantänus nicht zur Unterstützung, da es notorisch aus dem Griechischen übersetzt ist; ebenso wenig wird sich die von Delitzsch (S. 493) erwähnte Hoffnung, welche durch eine Mittheilung Tischendorfs erweckt ist, erfüllen, daß man unter den syrischen Manuscripten in London den großen Proteus, das hebräische Evangelium, besitze. Die dahin gehende Vermuthung hat sich, wie wir nach eingezogener Erkundigung glaubhaft versichern können, als irrig erwiesen. Auch der Umstand ist nicht entscheidend, daß der Talmud ein Zeugniß von dem Vorhandensein hebräischer Evangelien vor dem Jahre 130 ablegt (S. 467). Denn diese können ebenso gut aus dem Griechischen übersetzt, als die vorgebliche Urschrift des Matthäus gewesen sein, und die strengen Judenchristen, deren Kreise das apokryphisch erweiterte, ins Hebräische übersetzte Evangelium angehört, hatten um ihrer Trennung von der übrigen Kirche willen, schon sehr frühe Veranlassung, jenes Werk zu unternehmen [1]). Ferner ist bei Voraussetzung einer hebräischen Grundschrift des Matthäus schwer zu begreifen, daß sich nicht gerade diese bei den strengen Judenchristen erhalten hat, sondern daß dieselben einen hebräischen Text aus dem griechischen Evangelium gemacht haben. Zur Beseitigung dieses Einwandes, dessen Gewicht Delitzsch anerkennt, stellt er eine Vermuthung (S. 492) auf, der wir aber nicht beitreten können, weil sie sich gerade über das sicherste kritische Resultat auf diesem Gebiete kühn hinwegsetzt, nämlich über die Unmöglichkeit, daß unser griechischer Matthäus eine Uebersetzung aus dem Hebräischen sei. Delitzsch hat sich zu dieser Ansicht auf das Entschiedenste bekannt, wir müssen uns also billig wundern, wie er a. a. O. dieselbe der Voraussetzung eines hebräischen Urtextes aufopfern kann, gegen dessen Vorhandensein alle Umstände sprechen. Wenn diese Annahme sich nicht mit dem rein griechischen Charakter des kanonischen Matthäus vereinigen läßt, und wir sehen, daß

1) Vgl. meine Schrift über die Entstehung der altkathol. Kirche S. 241.

auch Delitzſch dies nicht vermag, ſo muß das äußere Zeugniß der inneren Kritik weichen, und als Mißverſtändniß angeſehen werden. Wir ſind natürlich um ſo weniger geneigt, den äußeren Zeugniſſen hiebei ein entſcheidendes Uebergewicht einzuräumen, als wir davon überzeugt ſind, daß die Schrift des Matthäus auf der des Markus ruht. Daß nun unter den Quellen des Matthäus eine hebräiſche Schrift geweſen ſei, iſt möglich, wir glauben es aber nicht verantworten zu können, dieſe Annahme als Ausweg vorzuſchlagen, um den Zeugniſſen der Späteren genug zu thun, da ſie etwas ganz Anderes ausſagen, als was hiemit zugeſtanden würde. Auch auf die Abſtammung der vom Verfaſſer allegirten altteſtamentlichen Citate aus dem hebräiſchen Texte wird ſich keine Vermuthung über eine demſelben vorgelegene hebräiſche Schrift begründen laſſen, und ſo ſehe ich keine Möglichkeit, die Glaubwürdigkeit der kirchlichen Tradition über das erſte Evangelium zu erhalten.

Wie weit uns die innere Kritik der Evangelien in der Unterſuchung ihres Urſprungs führen wird, wiſſen wir nicht, bisher hat ſie nur zu Hader und Zank geführt, darum können wir aber die Hoffnung nicht aufgeben, daß auf dieſem Wege das Geheimniß wenigſtens theilweiſe enthüllt werde, welches die Urſprünge des evangeliſchen Schriftthums umgibt, und welches durch die Traditionen der Kirchenväter nur vermehrt, aber nicht vermindert wird.

Herr Dr. Hengstenberg und die Union.

(Vgl. Albrecht Ritschls Leben, I, S. 194.)

Nachdem der Herausgeber der Evangelischen Kirchenzeitung in deren neuestem Vorwort (1852, S. 41) der Union in der preußischen Landeskirche die Conföderation zu substituiren gerathen hat, für welche er zugleich vom Kirchenregimente kräftigen Schutz gegen diejenigen verlangt, die auf völlige Aufhebung der Union hindrängen, muß es das kirchlich gesinnte, wie das theologische Publicum interessiren, den Weg zu überschauen, auf welchem Dr. H. bis zu dieser Schlußentscheidung gekommen ist. Denn erst durch sorgfältige Vergleichung früherer Erklärungen wird man im Stande sein, über den Werth seiner jetzigen Ansichten und Vorschläge zu urtheilen, welche eine derartige Umwälzung in der preußischen Landeskirche bezwecken, daß dadurch, wie wir zeigen werden, nicht blos eine Masse einzelner Christen, sondern ganze Gemeinden, ja ganze Gemeindekreise aus ihrem angestammten Kirchenverbande hinausgedrängt werden würden.

Nachdem Dr. H. in früheren Jahrgängen seiner Kirchenzeitung die separatistischen Gegner der Union vielfach bekämpft hatte, so daß er sich, wie er selbst sagt (1847, S. 8), bei ihnen den Namen eines der gefährlichsten Feinde der lutherischen Kirche erworben hat, nahm er zuerst im Vorworte von 1844 von der innerhalb der Landeskirche selbst zunehmenden Abneigung gegen die Union Veranlassung, sich über dieselbe ausführlich auszusprechen. Auf die Frage: Ist die Union in Preußen zum vollen Bestehen gelangt, und kann die Kirche mit Recht eine unirte genannt werden? antwortet er verneinend, und zwar in materieller Beziehung deßhalb, weil der über beiden Confessionen liegende dogmatische

Standpunkt, eine Vermittelung ihrer Lehrgegensätze noch nicht aufgefunden, festgestellt, und noch nicht zur allgemeinen Anerkennung als Bekenntniß gekommen ist, — ferner in formeller Beziehung aus drei Gründen, weil es zu diesem Zwecke unumgänglich nothwendig sei, 1) daß nicht blos ein einzelner Theil der Kirche, sondern die ganze Kirche gehört werde, und ihre Zustimmung ertheile, 2) daß die beabsichtigte Veränderung der unbedingten Unterwerfung unter die heilige Schrift ihren Ursprung verdanke, 3) daß die Organe, durch deren Vermittelung die Veränderung ins Leben tritt, auf dem Boden des Glaubens der Kirche stehen. Diese Betrachtungen geben das volle Recht, der Behauptung Eylerts zu widersprechen, als sei die Union (in jenem höchsten Sinne als volle und gleichmäßige Bekenntnißgemeinschaft) in Preußen ein fait accompli, eine bis auf wenige Ausnahmen abgemachte Sache, in Folge deren von Lutheranern und Reformirten weiter keine Rede sein könne, und die Confessionen derselben in ihren Differenzpunkten keine andere Bedeutung als die individueller Ansichten hätten (1845, S. 901). Vielmehr ergiebt sich aus der in der Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 gegebenen Definition der Union, daß die Sonderbekenntnisse in der unirten Landeskirche rechtlich fortbestehen sollen, und daraus folgt, daß den strengen Lutheranern auch Concessionen in Hinsicht auf die Ordnung des Cultus in den einzelnen ausschließlich lutherisch sein wollenden Gemeinden gemacht werden mußten. Indem nun Dr. H., wie wir glauben mit Recht, hierin nicht einen Akt der Toleranz, sondern eine Gewährung des Rechtes erkennt, fügt er hinzu: „Wollen aber diejenigen, welche der Union abgeneigt sind, weiter gehen, setzen sie es sich *schon jetzt* zum Ziele, die Union überhaupt zu unterminiren und bei der ersten vorkommenden Gelegenheit zu sprengen, so müssen wir ihnen entschieden entgegentreten als solchen, die wider Gott streiten, indem sie etwas unternehmen, wozu der gegenwärtige Zustand der Kirche, mit klarem Auge betrachtet, und so wie er sich im Ganzen, nicht in irgend einem einzelnen Winkel darstellt, in keiner Weise eine Aufforderung darbietet. Die Union ist ein Faktum, sie ist in den bereits früher entwickelten Beziehungen (Kirchenregiment, Facultäten, Candidatur) im Besitze. Ob sie sich auf die Dauer in demselben behaupten, ob die Kirche sich für sie entscheiden werde, ist noch streitig. Das aber ist gewiß, daß die Zahl ihrer Freunde, der schriftgläubigen und kirchlich gesinnten — die uns alleine zählen, denn die übrigen werden zu seiner Zeit verfliegen wie die Spreu vor dem Winde — für jetzt noch weit größer ist, wie die Zahl ihrer Gegner“ (1844, S. 15). Dr. H. weiß also damals sehr wohl die Union überhaupt, die Union an sich, den Gedanken der Union von der gegenwärtig vollzogenen Union

zu unterscheiden, und indem er davor warnt, die Union überhaupt zu bekämpfen, bekennt er sich zu dem Unionszwecke. Aber jenes von uns hervorgehobene „schon jetzt", und die Berufung auf die damalige Majorität für die Union sind wichtige Symptome seiner schon damals vorhandenen Zweideutigkeit in Anerkennung des Unionszweckes, welche auf die im Vorwort folgende Deduction einen dunkeln Schatten wirft. Und bezeichnend ist auch die Art, in welcher Reihenfolge er seine Betrachtungen fortsetzt. Wenn er auf die Union den Grundsatz anwendet, „daß bei geschichtlichen Gestaltungen nicht die Art und Weise entscheidend ist, wie sie ins Leben getreten sind, sondern nur, ob sie an sich auf dem Grunde der Wahrheit beruhen" (S. 16), so sollte man erwarten, daß er mit der Nachweisung der Wahrheit des Unionsgedankens den von ihm in Aussicht gestellten, aber mißbilligten Ausschreitungen der Unionsgegner ein Halt gebieten würde. Weit gefehlt! Zunächst beschäftigt er sich in casuistischer Weise mit dem, wie er meint, höchst unwahrscheinlichen Falle, daß die Gegner der Union dieselbe sprengten, und zeigt, daß dadurch die lutherische Kirche mehr verlieren als gewinnen würde. Er mißt also das Widerstreben gegen die von ihm anerkannte Wahrheit an dem möglichen oder wahrscheinlichen Erfolge, während sie doch nur nach der Schrift zu messen ist. Unsere Erwartung einer solchen Rechtfertigung der Union wird durch das von den Gegnern fast erbetene Zugeständniß, daß deren Bestehen in Preußen zur Wiederbelebung des kirchlichen Sinnes doch so viel beigetragen habe, mehr getäuscht als befriedigt; und erst nach einer langen Betrachtung darüber, warum die Kirchenbehörden in der Bekenntnißfrage nicht entschieden vorgeschritten seien, und nachdem er die Frage nach der Union auf den Kreis der deutsch-lutherischen und deutsch-reformirten eingeschränkt hat, kommt er (S. 23) auf die Frage, ob eine solche als möglich, rathsam und heilbringend zu betrachten sei. Und diese Fragestellung selbst enthält schon die volle Täuschung der Erwartungen, welche Dr. H. durch seine vorher ausgesprochene Anerkennung der Wahrheit des Unionsgedankens in dem Leser schien erregen zu wollen. Nur die Heilsamkeit, und vorher echt casuistisch die Möglichkeit der Union verspricht er zu erwägen! Was kann dabei herauskommen? Die Möglichkeit der Union zwischen Lutheranern und Deutsch-Reformirten wird dann auf die bei den letzteren von jeher geltende Anerkennung der Augustana ausführlich begründet, und in kurzen Worten die „keines weitläuftigen Beweises bedürfende" Heilsamkeit der Union abgefertigt (S. 37). „Der Herr selbst hat in seinem hohenpriesterlichen Gebete für sie gebetet. Denn daß die Einheit der Herzen eine sehr unvollkommene ist, so lange die Kirchen durch eine äußere Scheidewand

getrennt werden, wird durch die Erfahrung hinreichend bezeugt." Ferner wird darauf hingewiesen, wie wenig wahr bei fortdauernder Trennung der Glaube und das Bekenntniß der heiligen allgemeinen Kirche bleibe, und wieviel Segen die lutherische Kirche durch die Union von der reformirten empfangen habe. „Erkennt man also die Heilsamkeit der Union an sich, so wird man auch über die preußische Union milder urtheilen. Diese hat, auch auf die Werkzeuge gesehen, durch die sie ins Leben gerufen ist, wahrlich nicht blos einen irdischen, sie hat auch einen himmlischen Ursprung. Man erhalte, was in ihr aus dem Glauben, man beseitige, was aus dem Unglauben hervorgegangen ist." Von diesem Standpunkte aus schließt Dr. H. sein Programm über die Union zwar mit dem Lobe der Unionsgegner, „insofern sie für Kirche, Dogma, Symbol im Gegensatze zum Subjectivismus" u. s. w. auftreten, aber mit der entschiedenen Erklärung, daß, „wenn sie geneigt sein sollten, in schroffer Einseitigkeit wegen einer einzelnen, nicht das Wesen betreffenden Divergenz die Kirche zu spalten", er ihnen entgegentreten müsse (S. 38).

In demselben Sinne läßt sich auch theilweise das Vorwort von 1845 vernehmen, in welchem Dr. H. auf Veranlassung einer Schrift von Nagel (gegenwärtig Superintendent der lutherischen Dissidenten in Breslau) gegen die von demselben vorgegebene Liebe zur Union bemerkt: „Unserer Ueberzeugung nach kann die Liebe zur Union, die wahrhaft diesen Namen verdient, nur auf der Anerkennung beruhen, daß die Kirche, in der man geboren ist, auch ihr Theil an der menschlichen Gebrechlichkeit habe, sei es nun, daß sie sich in dem Streben nach Ergründung der göttlichen Geheimnisse zu weit verstieg, oder daß sie untergeordneten Differenzen einen zu hohen Werth beilegte, und also der Aufforderung: „„mache deine Seele weit"", vergessend, trennte, was Gott geeinigt hatte" (1845, S. 27). Wir wissen wahrlich nicht, wie man klarer, als hier geschehen ist, die nothwendige Voraussetzung des Unionsgedankens aussprechen kann, und auf dessen Empfehlung zielen auch die Hinweisungen auf Luthers Verhalten zu der Wittenberger Concordie und auf die durch Union und Agende gehobene Geltung der kirchlichen Bekenntnisse ab. Und doch mischen sich auch in diesen Zusammenhang unheimliche Spuren der Lauheit gegen die Union ein, welche uns in dem Vorwort 1844 entgegengetreten war. „Die Union ist ein Faktum, sie ist seit einer Reihe von Jahren in wichtigen Beziehungen im Besitze, und diesen Besitz weiter auszudehnen, daran wird unseres Wissens jetzt nicht gedacht . . . Sobald man diese Thatsache des Besitzes ins Auge faßt, wird man bei Anerkennung der Prämissen, wie sie in dem Sendschreiben (von Nagel) ausgesprochen wird, unmöglich auf gesetzlichem Wege zu einer anderen Folgerung

gelangen können, als zu der im Vorworte (von 1844) aufgeſtellten, daß man alſo vorläufig die Sachen in statu quo, den Beſitz bis auf günſtigere Zeiten unangefochten laſſen müſſe" (S. 28). „Wie er (Dr. H.) ſich ſtellen würde, wenn es jetzt erſt die Einführung (der beſtehenden) Union gälte, liegt klar vor in ſeiner Beurtheilung der eingeführten. Er würde nur dann auf ihre Seite treten, wenn ſie ihre Berechtigung klar und unzweideutig aus der Schrift nachwieſe, und wenn zugleich die Formalia vollſtändig in Ordnung wären" (S. 30). Was ſollen wir zu dieſen Aeußerungen im Vergleich mit der vorher erklärten Unionsfreundſchaft denken? Ein geſchickter Exeget würde uns vielleicht darauf aufmerkſam machen, daß die von Dr. H. erklärte Liebe zur Union der wahren rechten Union, der Union an ſich gelte, für welche Chriſtus im hohenprieſterlichen Gebet gebetet hat, daß er aber von derſelben die preußiſche Union zu deutlich unterſchieden habe, als daß man von ihm gegen dieſe dieſelbe Geſinnung wie gegen jene verlangen könne, daß es alſo gar nicht ein Widerſpruch ſei, daß er gegen jene Liebe, gegen dieſe abwartende Gleichgültigkeit hege. Wir müßten aber einen ſolchen Interpreten auf das Vorwort 1844 verweiſen, worin Dr. H. ſich ausdrücklich dagegen verwahrt, daß auch die Freunde der Union an ſich in dem Kampfe gegen die beſtehende ſich den Gegnern derſelben anſchließen müßten. Und treffend ſetzt er dort ſolchem Gedanken entgegen: „Als ob eine nicht im rechten Geiſte geſchloſſene Ehe, um eine wahre werden zu können, vorher geſchieden und dann wieder eingeſegnet werden müſſe!" (1844, S. 16). Und wenn er doch auch an der beſtehenden Union in Preußen eine Seite des himmliſchen Urſprungs anzuerkennen weiß, und an ihr die Erhaltung deſſen empfiehlt, was aus dem Glauben iſt, ſo hat er ja eben damit anerkannt, daß die Union an ſich und die beſtehende nicht in abſolutem Widerſpruche ſtehen, ſondern eine Fortbildung der beſtehenden zur wahren Union möglich, und fügen wir hinzu, Pflicht iſt. Wir fürchten nicht den Vorwurf, daß wir hiemit eine ſeitwärts liegende Rückſicht einmiſchen, denn wir können nun einmal nicht diſtinguiren zwiſchen dem Gedanken, daß eine Sache himmliſchen Urſprungs, daß in ihr ein Keim göttlichen Willens niedergelegt ſei, und dem Antriebe, die Sache dem göttlichen Willen entſprechend auszubilden, und der Verfaſſer des Vorworts von 1844 iſt derſelben Meinung geweſen, ſonſt hätte er nicht die beſtehende Union trotz ihrer Mangelhaftigkeit vor den Trennungsverſuchen zu ſchützen verſucht. Aber mit Schmerz ſehen wir, nachdem wir uns bei dem Vorworte 1844 Rathes erholt haben, daß wir uns in das Vorwort 1845 noch viel weniger zu finden wiſſen als vorher. Derſelbe Mann, deſſen frühere Erklärungen uns den Gedanken ſuppeditirten, daß es Pflicht ſei,

die bestehende Union zu ihrem wahren Zwecke zu entwickeln, den der betende Erlöser gesetzt hat, der ihre illegitime Form nur gelten lassen konnte, wenn und weil er die nachträgliche Legitimation als möglich und deßhalb eine wesentliche Aufgabe wahrhaft versöhnenden kirchlichen Strebens anerkennen mußte, — derselbe hat im Jahre darauf neben einigen anerkennenden Aeußerungen Worte kühler Gleichgültigkeit und hinhaltender Politik, welche gerade wegen der Mischung mit jener um so unerklärlicher sind. Wir sind weit davon entfernt, anzunehmen, daß Dr. H. im J. 1845 dieser Verleugnung seiner früheren Grundgedanken sich bewußt, und etwa bestrebt gewesen wäre, seine veränderten Gesinnungen hinter Nachklängen früherer Zugeständnisse zu verstecken, vielmehr bricht ja in dem „schon jetzt" von 1844 ein Symptom der tiefsten Gleichgültigkeit gegen die bestehende Union hervor, welches nur durch die übrigen richtigen Ansichten verdeckt wird. Wir können also vorläufig nur einen Mangel an Klarheit über das eigene Verhältniß zur Union in jenen Jahren bei dem Herausgeber der Ev. K.Z. constatiren, welcher zwar einestheils eine unvermeidliche Folge der Zeitungsschreiberei überhaupt sein mag, andererseits aber auch in der von uns schon nachgewiesenen Methode des Dr. H. zu beruhen scheint, lieber in casuistischen Einzelheiten und Nebensachen sich zu ergehen, als die Sache principiell zu betrachten.

In dieser Stimmung war Dr. H. freilich immer noch geneigt, den extremen Gegnern der Union entgegenzutreten, und ein Merkmal davon finden wir im Jahre 1846 in der Redactionsanmerkung zu einem Bericht über eine evangelisch-lutherische Pastoralconferenz, in welchem die Unionspuppe schon für geborsten erklärt wird, den aber Dr. H. mit den Worten begleitet: „Die Redaction hält es für unnöthig, ihr Verhältniß zu diesem Artikel näher zu bezeichnen, da ihre Stellung zur Union hinreichend bekannt, und namentlich im Vorworte von 1844 ausführlich dargelegt worden ist" (8. Juli 1846, S. 468). Wir machen auf diese Anmerkung ausdrücklich aufmerksam, weil sie der Zeit nach in die Epoche der Berliner Generalsynode fällt, welche dem Dr. H. genug Veranlassung bieten mußte, sich über sein Verhältniß zur Union mehr aufzuklären und deutlicher auszusprechen. Die Generalsynode mußte sich berufen fühlen, die Union über ihren bisherigen Bestand in Kirchenregiment und Liturgie hinaus zu dem Ziele der Bekenntnißeinheit zu entwickeln, so weit die Umstände die letztere gestatteten. Diesem Zwecke sollte das von Dr. Nitzsch entworfene Ordinationsformular in der Weise dienen, daß dadurch die Verpflichtung der Geistlichen auf die confessionellen Sondersymbole nicht aufgehoben werden sollte, welche durch das Verhältniß der einzelnen Gemeinde zu dem für sie berufenen Geistlichen gefordert würde, daß

aber dabei die Einigung des geiſtlichen Standes der Landeskirche zum Zwecke der Union einen angemeſſenen Ausdruck finde, der in der Verpflichtung auf die Sonderſymbole noch nicht liegt. Als Dr. H. in einem Aufſatze „Zur Bekenntnißfrage“ (1846, S. 496 ff.) ſich dieſem Unternehmen entgegenſtellte, that er es ſcheinbar nicht in einem antiunioniſtiſchen Sinne, ſondern aus praktiſchen Gründen, welche auch für einen offenen Unionsfreund ihre Bedeutung haben; jedoch hätte er wohl wiſſen dürfen, daß der von ihm wiederholte Vorſchlag, „die Augsburgiſche Confeſſion ohne alle Beeinträchtigung der Reformirten als Symbol der unirt Evangeliſchen Kirche in ihrem gegenwärtigen Zuſtande zu proclamiren“, noch zweckwidriger war, als der von der Generalſynode verfolgte Plan. Es hat einen ſehr guten Schein, daß, da die deutſchreformirte Kirche von jeher zur Augsburgiſchen Confeſſion ſich bekannt hat, dieſe das geborene Unionsſymbol ſei; aber da Dr. H. ſelbſt bemerkt, daß die Lutheraner ſtets jenen die Theilnahme an derſelben ſtreitig gemacht hätten, ſo mußte er doch ſehen, daß die Vollziehung ſeines Vorſchlages, in den Augen z. B. der pommerſchen Unionsgegner, als eine unio absorptiva erſcheinen mußte, wodurch das Recht der Reformirten auf die zweideutigſte Weiſe beeinträchtigt worden wäre. Wenn man dies bedenkt, ſo verliert der gegen die Generalſynode gerichtete Vorwurf des Mangels an Offenheit (S. 499) ſein Gewicht. „Man würde ſich des Mangels an Offenheit ſchuldig machen, wenn man nicht zugeſtehen wollte, daß es dabei (bei dem Ordinationsformular) auf eine theilweiſe Beſeitigung der Bekenntniſſe der Evangeliſchen Kirche, nicht blos der ihr eigenthümlichen, ſondern auch der ihr mit der ganzen chriſtlichen Kirche gemeinſamen abgeſehen ſei . . . Mag man den bisherigen Bekenntniſſen ihren Platz noch in irgend einem Winkel anweiſen, z. B. in der Vocation, wo es die einzelne Gemeinde verlangt, ſie ſind factiſch und rechtlich abgeſchafft, wenn man die ausdrückliche und allgemeine Verpflichtung auf ſie aufhebt, ja zum Theil ſchon, wenn man ſie nur von der Stelle entfernt, die ſie bisher einnahmen, von der Ordination.“ In dieſen übertreibenden Ausſprüchen kommt es wieder zu Tage, daß Dr. H. gegen ſich ſelbſt nicht ſo offen iſt, um die nöthigen Folgerungen aus dem ja auch von ihm anerkannten Unionszwecke zu ziehen. Wenn die Union in der Landeskirche nicht bei ihrem erſten unvollkommenen Stadium ſtehen bleiben ſollte, wenn „der himmliſche Urſprung“ derſelben praktiſch anerkannt werden ſollte, ſo mußte der Fortſchritt auf dem von der Synode eingeſchlagenen Wege verſucht werden, ſo mußte man die Symbole, welche bisher beide Kirchen getrennt haben, in die zweite Reihe der ordinatoriſchen Verpflichtung, wenn auch nicht in einen „Winkel“, ſtellen. Wenn die Landeskirche eine Union beider Bekenntniß-

gemeinſchaften ſein ſoll, ſo können die Sonderbekenntniſſe als ſolche nur das Verhältniß des Geiſtlichen zur Local- oder zur Provinzialgemeinde ordnen, ſein Verhältniß zur Landeskirche kann nur durch einen Ausdruck des gemeinſam Proteſtantiſchen geordnet werden; d. h. jenes gehört in die Vocation, dieſes in die Ordination. Auf eine Verdrängung des allgemein chriſtlichen Bekenntniſſes war es bei den Vorſchlägen der Commiſſion der Generalſynode gar nicht abgeſehen, und der Schein davon wurde durch die Anerkennung beſeitigt, daß das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß weſentliches Glied des Ordinationsactes ſei. Wenn alſo Dr. H. auf die ordinatoriſche Verpflichtung auf die Sonderſymbole nicht verzichten wollte, ſo war von ihm ſchon damals die „Offenheit" gegen ſich ſelbſt und gegen Andere zu verlangen, daß er mit der Fortbildung der Union nichts zu thun haben wolle, d. h. daß auch ihr Anfang zurückzunehmen ſei.

Wir ſind weit davon entfernt, das Ordinationsformular der Generalſynode gegen die zahlreichen Angriffe in Schutz zu nehmen, welche auf jenen Aufſatz des Dr. H. im Jahrgang 1846 der Ev. K.Z. folgten, wir ſind vielmehr mit dem Herausgeber der Meinung, daß auch die mangelhafte Legitimation der Synode die Bildung eines ſolchen neuen Symbolanſatzes hätte widerrathen müſſen, während wohl noch eine andere Form zu finden war, in welcher das Recht der Union auf den Ordinanden ausgedrückt werden konnte. Der Fehler der Generalſynode lag unſeres Erachtens darin, daß ſie in dem Ordinationsformular mit der Wahrung des Intereſſes der Union zugleich eine quantitative Beſchränkung und eine qualitative Schärfung der Bekenntnißpflicht zu erreichen verſuchte, wodurch ſie beide Zwecke verfehlte und keiner kirchlichen Partei Genüge leiſtete. Begreiflicherweiſe aber waren die Gegner dieſes Unternehmens in der Ev. K.Z. noch weiter davon entfernt, jenen Fehler zu verbeſſern, indem ſie das richtige Maaß der Bekenntnißpflicht und die Sache der Union getrennt, aber gleichmäßig hätten vertreten müſſen, vielmehr enthüllte ſich die Abneigung des Dr. H. nicht etwa nur gegen die beſtehende Union, ſondern gegen den Unionszweck im Vorworte 1847 in einer Weiſe, welche uns nach der bisherigen Schilderung nicht überraſchen kann. Er erklärt ſich zunächſt über ſein früheres Verhalten gegen die Union folgendermaßen (S. 5): „Die Union, ſo weit ſie jetzt beſteht, war zu der Zeit, als die Ev. K.Z. ihren Lauf begann, bereits eine vollendete Thatſache. Sie war ſo mächtig von dem Kirchenregimente beſchützt, und ſo tief in das Leben der Kirche eingedrungen, daß, unbedingt gegen ſie auftreten, zugleich hieß, auf die Wirkſamkeit in der Landeskirche verzichten. Die ſich erſt nach und nach gegen dieſelbe erhebende Oppoſition ging von einem Standpunkte aus, dem das Blatt in keiner Weiſe ſich anſchließen

konnte, von der Anſicht, daß die Unterſchiede zwiſchen der lutheriſchen und reformirten Kirche durchaus eine fundamentale Bedeutung haben. Das erloſchene Feuer der Zwietracht zwiſchen den beiden ſchweſterlichen Confeſſionen wurde mit Gewalt wieder angefacht, zum ſichtlichen Schaden derer, die es thaten, in einer Zeit, deren Zeichen ſo laut und entſchieden darauf hinwieſen, daß es jetzt um Anderes ſich handele, daß jetzt andere Kämpfe des Herrn zu kämpfen ſeien. Ueber die wahrhaft bedenkliche Seite der Union, die Aenderung des Bekenntniſſes der Kirche, wenn auch in untergeordneten Punkten, mit leichtfertiger Hinwegſetzung über die Bedingungen, welche die Kirche ſelbſt für ſolchen Fall vorſchreibt, war der Herausgeber ſelbſt anfangs nicht zu voller Klarheit gelangt. Dieſe ging ihm erſt nach und nach auf. Dazu kam, daß die Union, was ſie auf der einen Seite dem kirchlichen Princip nahm, ihm auf der anderen Seite reichlich wiederzugeben ſchien. Was wir ſchon früher mehrfach behauptet und wofür wir einzelne Belege angeführt haben, daß die Union der factiſchen Geltung der Bekenntniſſe in der Kirche nicht Eintrag gethan, ſondern ſie vielmehr befördert habe, das iſt durch die mit großem Fleiße gearbeitete, ſehr werthvolle „„Denkſchrift, betreffend die Verpflichtung der Geiſtlichen auf die Bekenntnißſchriften"", als Beilage zu den Protokollen der Generalſynode, über allen Zweifel erhoben und allſeitig begründet worden." „Aus alle dieſem wird man es erklärlich finden, daß die Ev. K.Z. nicht unbedingt feindlich gegen die Union auftrat, daß ſie dieſelbe vielmehr gegen maßloſe Angriffe entſchieden vertheidigte . . . Auf der anderen Seite aber auch wird man es eben ſo erklärlich finden, daß unbedingte Lobpreiſungen der Union nie und nirgends ſich in der Ev. K.Z. finden. Daß dieſelbe nie ein volles Herz zu ihr faſſen konnte, beruht genau auf demſelben Grunde, auf dem der Enthuſiasmus aller Indifferentiſten, Latitudinarier und Freunde des Gefühlschriſtenthums und der Schwebereligion beruht. Man kann nicht, ohne Verrath an der Kirche zu üben, ſich der Anerkennung entziehen, daß die Union eine Nachtſeite hat" (S. 8), und „die Aufdeckung der Schattenſeite der Union wurde am concentrirteſten in dem Vorworte von 1844 verſucht" (S. 9). Man muß es dem Dr. H. Dank wiſſen, daß er uns durch dieſe Betrachtung in ſeine Stimmung gegen die Union von 1844 hineinblicken läßt, und daß wir danach ſeine Aeußerungen von 1844 noch vollſtändiger beurtheilen können. Er zeigt uns nämlich in dieſen Bekenntniſſen, wie weit damals ſein wirkliches Intereſſe an der Union gegangen iſt, und klärt uns über das Maaß ſeiner von uns vermutheten Zweideutigkeit gegen dieſelbe völlig auf. Das einzige, was an der Union nach den Erklärungen von 1847 gut iſt, iſt die mit ihrem Beſtehen verbundene

Hebung der kirchlichen Bekenntnißpflicht, außerdem kennt Dr. H. nur die Nachtſeite an derſelben. Jene gute Seite iſt aber doch nur als etwas Zufälliges an der Union anzuſehen, was ja, wie die Generalſynode beweiſt, durch die weitere Entwickelung der Union bedroht wird, und was demnach unter Umſtänden auch ohne die Union beſtehen kann. Daß Union *an ſich* etwas Gutes ſei, und nicht blos als Mittel zu einem anderen Zwecke, das hatte Dr. H. zwar 1844 und 1845 angedeutet, aber 1847 verſchweigt er es völlig. Und man muß doch ſagen, daß erſt, wenn die Lichtſeite der Union aufgezeigt iſt, die Aufdeckung ihrer Schattenſeite gerecht ſein wird, und daß das einſeitige Verfahren, welches im Vorwort von 1847 eingeſchlagen iſt, nichts von der chriſtlichen Weisheit und Selbſtprüfung zeigt, ohne welche eine ſolche Lebensfrage der Kirche nicht beurtheilt werden darf, ſondern, wie es ſcheint, entweder die zweideutige Nachläſſigkeit des Tagesſcribenten, der nur hervorhebt, was ſeiner jeweiligen Laune dient, oder die tieferliegende Perfidie eines Politicus, der erſt in dem Augenblicke offenes Spiel treibt, wo ſeine Pläne Ausſicht auf Erfolg haben. Wir glauben aber nicht, daß Dr. H. in einem dieſer Fälle war. Seine jährlichen Programme ſind doch zu ausführlich, als daß ſie nicht ſorgfältig überlegt ſein müßten, und auch die Feinheit des Politicus erhebt ſich nicht zu dem angegebenen Grade von Perfidie, da er ſeine Gleichgültigkeit gegen die Union ſchon in früheren Jahren, wie nachgewieſen iſt, deutlich genug verrathen hat, und da er auch 1847 noch nicht definitiv mit der Union gebrochen hat. Was bedingt denn aber demnach die unſichere und wechſelnde Haltung ſeiner Erklärungen? Wir meinen, die *Unklarheit*, welche ſich nothwendig einſtellt, wenn man an einer Sache blos herumdenkt, und ſich nicht in ſie hineindenkt. Dr. H. iſt trotz ſeines Chriſtenthumes und ſeiner theologiſchen Profeſſur durch und durch unideal, Empiriker, Verſtandesmenſch, welcher deßhalb im Einzelnen und Kleinen ſehr richtig zu reflectiren verſteht, dem jedoch nicht gegeben iſt, Principien zu erkennen und zu verfolgen. Wir haben ſchon bei der Betrachtung des Vorwortes von 1844 darauf aufmerkſam gemacht, wie er das Princip der Union in den „Winkel" ſtellt, und ſich lieber in breiten empiriſchen Reflexionen ergeht; die Folge dieſer Betrachtungsweiſe iſt, daß ihm unter dem Streit der entgegengeſetzten Parteien das Princip völlig abhanden kommt, und er deßhalb nur von äußerlichen Motiven ſich treiben läßt. Es iſt gar nicht denkbar, daß die früheren Bekenntniſſe des Dr. H. zum Unionszweck Heuchelei, und ſeine Warnungen davor, die mangelhaft beſtehende Union aufzuheben, nicht Ernſt geweſen wären, aber weil er das Verhältniß des Unionszweckes zur beſtehenden Union nicht durchdacht hatte, weil er dies Anderen überlaſſen

und gegen die weitere Ausbildung der als richtig erkannten kirchlichen Aufgabe selbst gleichgültig sein zu können meinte, so verlor er das leitende Princip völlig aus dem Auge, in dem Moment, wo Andere in ungeschickter Weise jenen Zweck zu verwirklichen unternahmen. Darum erkannte er damals nur die Nachtseite der Union, und meinte doch noch an der Union festhalten zu können, ohne zu bemerken, daß die Fixirung derselben im Status quo nur der vorletzte Nagel zu ihrem Sarge sei. In dieser Beziehung sind folgende Worte (S. 9) bemerkenswerth: „Wenn auch . . . . der Status quo aufrecht zu erhalten" ist, so ist „doch von Seiten des Kirchenregiments sorgsam jedes Fortschreiten auf der betretenen Bahn zu vermeiden", und dasselbe „verpflichtet, in den Concessionen an die exclusiven Lutheraner so weit zu gehen, als nur irgend geschehen kann, ohne die Union ganz aufzugeben"; ferner haben „die bekenntnißtreuen Glieder der Kirche auf dem Punkte, wohin die Sache durch die Union gebracht, festen Fuß zu fassen", und dürfen „sich keinen Fußbreit Landes weiter nehmen lassen". Mancher Leser dürfte geneigt sein, Angesichts dieses Satzes unser Urtheil über Dr. H. zu milde zu finden, und hinter dieser Aeußerung etwas Anderes als Unklarheit über die Union zu suchen; jedoch gereicht zur Bestätigung unseres Urtheiles der Umstand, daß Dr. H. sich auch noch im Vorwort 1847 bemüht, die Augsburgische Confession als Unionssymbol zu empfehlen, also trotz allem Uebrigen an eine wirkliche Glaubenseinigung der Kirchen, wenn auch in einer schon oben charakterisirten Weise, zu denken.

Nicht auf hinterlistige Politik, sondern auf die Unklarheit und Principlosigkeit des Denkens als Motiv der damaligen Betrachtung, weist endlich noch ein Ausbruch der Gereiztheit hin, den wir zur Ehre des Dr. H. lieber nicht geschrieben wissen möchten: „So sehr man sich auch für die Union echauffiren mag, sie ist eine Angelegenheit von sehr untergeordneter Bedeutung, und es verlohnt sich wahrlich nicht, ihretwegen die Kirche, die viel Wichtigeres zu thun und auszukämpfen hat, in Kämpfe zu verwickeln, und ihre treuesten Glieder mißvergnügt zu machen. Lasse man doch den Reformirten bei der Ordination ihren Heidelberger Katechismus, den Lutheranern ihre unveränderte Augsburgische Confession! Glücklich, wer nach dem einen oder der andern in unserer Zeit des Abfalles seinem Gott dient! Man sollte wirklich glauben, es gebe in unserer Zeit unvermeidliche Schwierigkeiten und Steine des Anstoßes genug, und man dürfe sie nicht erst muthwillig in den Weg werfen. Kann man es aber einmal gar nicht lassen, die Union bei der Ordination geltend zu machen, nun so verpflichte man die reformirten Ordinanden auf die Augsburgische Confession als das Unions-, und den Heidelberger Katechismus

als das Confessionssymbol. Dies wird jedenfalls weniger Schwierigkeiten hervorrufen, als jedes andere Auskunftsmittel, namentlich die Anwendung eines neu fabricirten Symbols, worauf die Commission (der Generalsynode) mit ihrer Deduction hinaus will" (S. 15). Wenn man auch bei dieser Erklärung dem Dr. H. zu Gute hält, daß die Einführung der Ordinationsformel damals drohte, so kann doch nur die principielle Unklarheit daran Schuld sein, daß er in Einem Athem die Union, für die doch Christus im hohenpriesterlichen Gebet gebetet hat, eine Angelegenheit von sehr untergeordneter Bedeutung nennt, und sie wie als Concession in ihrem höchsten, aber auch verdächtigsten Sinne als unio absorptiva zu vollziehen räth. Aber zugleich sehen wir freilich daran, daß man mit der Unklarheit nicht ohne Gefahr für Pietät und Ehrlichkeit im Kleinen spielen darf. Denn Pietät verlangt die Union auch von Dr. H. wenn nicht aus anderen Gründen, so doch, man erlaube den Ausdruck, als Pflegemutter der Bekenntnißtreue, deren Lebendigkeit wir nach Zerstörung der Union nicht garantiren möchten, und ganz ehrlich konnte doch Dr. H. auch nicht bleiben, als er blos die Union für die Ordinationsformel verantwortlich machte, während doch das Streben der Synode nach einem Kerne buchstäblicher Bekenntnißpflicht eben so viel Schuld an jenem unglücklichen Versuch trägt.

Wie die bisher mitgetheilten und besprochenen Aeußerungen des Herausgebers der Ev. K.Z. verrathen, daß er Jahre lang kein inneres Interesse und kein klares Verständniß für die Union hatte, so weisen sie deutlich genug darauf hin, was noch weiter bestätigt werden wird, daß allein die Rücksicht auf das Bekenntniß und die Bekenntnißpflicht seine Urtheile über die Union hervorgebracht hat. Seitdem die Generalsynode den Schein erregte, um der Union willen den Bestand des Bekenntnisses zu schmälern, trat auch Dr. H. insofern in ein verändertes Verhältniß zur Union, als ihm das ideale Recht derselben aus den Augen verschwand, wir werden also auch auf den von der Ev. K.Z. geführten Kampf um das Bekenntniß unsere Aufmerksamkeit richten müssen; vorher aber verfolgen wir die ferneren Pronunciamentos ihres Herausgebers über die Union, weil wir die Ansicht aufrecht erhalten müssen, daß, wenn auch die Fragen über Union und über Bekenntniß sich gegenseitig ergänzen, sie doch weder theoretisch noch praktisch zusammenfallen, und weil auch Dr. H. trotz der Generalsynode so unklar geblieben ist, den „Schatten" von Union festhalten zu wollen, obgleich er doch wissen müßte, daß, so lange die Union anerkannt ist, darin eine der von ihm gemeinten Strenge der Bekenntnißpflicht entgegenwirkende Kraft zugelassen wird. Der Fluch dieser Unklarheit ruht doppelt auf der im Vorworte von 1848 enthaltenen

Beurtheilung der „offenbar in Folge der Generalsynode" eingetretenen zweiten lutherischen Separation, weil Dr. H. nach seinen Prämissen derselben sich hätte anschließen müssen, also nur durch Mangel an Consequenz oder vielleicht auch durch andere Gründe davon zurückgehalten werden konnte, und deßhalb auch nur die alleräußerlichsten Rathschläge für die Erhaltung der Union hatte. Den Ausgetretenen gegenüber hat er kein Wort der Vertheidigung der Union *an sich*, keine Ermahnung aus dem ersten Korintherbriefe, welcher doch noch gespanntere Parteigegensätze zu Einer Gemeinde Christi zu vereinigen weiß, als die der Lutheraner und Reformirten sind, keine Rüge des Verstandesfanatismus und des Pochens auf formelles Recht, welches sich in einer Erklärung des Pastor Nagel in der Ev. K.Z. (1847, Nr. 40. 41) selbst durfte vernehmen lassen; sondern die Wichtigkeit des Ereignisses im Gegensatz gegen die Ausgeburten des Zeitgeistes wird hervorgehoben, und die Hoffnung ausgedrückt, daß die Ausgetretenen zur Hebung des Geistes unter den lutherischen Dissidenten, und dadurch indirect auch zur heilsamen Anregung der Landeskirche mitwirken würden (1848, S. 11. 12). Aber wie konnte Dr. H. einerseits so nachsichtig gegen die Ausgetretenen sein, und andererseits doch nicht nachgiebiger gegen deren Beispiel? Die Antwort giebt er mit dürren Worten: „Ganz anders aber würde sich die Sache stellen, wenn die Bewegung eine sehr bedeutende Ausdehnung erhielte" (S. 12). „Aber die Sache steht wesentlich anders. Derjenigen, die so extreme Anforderungen machen, sind nur gar wenige. Es ist eine scharfe Grenze gezogen zwischen den bis jetzt ausgetretenen Geistlichen und fast allen übrigen, welche die lutherische Ueberzeugung mit ihnen theilen" (S. 13). Welcher Leser erinnert sich hiebei nicht an die im Vorworte 1844 ausgesprochene Warnung, *schon jetzt* die Union zu unterminiren, weil die Gegner der Union in bedeutender Minorität seien? Wer erkennt nicht schon jetzt (späterhin wird es noch deutlicher werden), daß der politische Dr. H. besser zwischen Minoritäten und Majoritäten zu unterscheiden weiß, als der christliche Dr. H. zwischen Ausgeburten des Zeitgeistes, wie Deutschkatholicismus und freien Gemeinden, und Antrieben des kirchlichen Geistes, der die unionsfeindlichen und die ausscheidenden Lutheraner geleitet haben soll? Schon damals war übrigens die „lutherische Strömung" in der Landeskirche so stark geworden, und theilweise der Versuch gemacht worden, die Union auch aus dem Kirchenregiment hinauszuescamotiren, daß Dr. H. deutlich mußte voraussehen können, daß in wenigen Jahren der Unionscharakter der Landeskirche in die Luft gesprengt werden könnte, weil dann die Majorität desselben überdrüssig sein würde. Das ist ihm aber ganz recht, und wie er nie mit Ernst dem Gedanken der Union und

deren richtiger Vollziehung nachgegangen war, ſo ließ er auch die elfte Stunde verfließen, ohne ſich aufzuraffen, und das zu vertheidigen und ſicher zu ſtellen, „wofür der Herr ſelbſt in ſeinem hohenprieſterlichen Gebet gebetet hatte“. Indem er mit der Union noch durch das Zugeſtändniß ſich abfindet, daß ihre Urheber zwar „ohne tiefere Einſicht, aber doch bona fide gehandelt haben“, fordert er vom unirten Kirchenregiment die abwartende Stellung gegen die lutheriſche Strömung, die er ſcheinbar ſelbſt als gleichgültiger Zuſchauer einnimmt, und widerräth auf das Nachdrücklichſte die weitere Durchbildung des Unionszweckes in der Landeskirche. Wenn wir dies Alles näher erwägen, ſo werden wir dem Herausgeber der Ev. K.Z. die bisher feſtgehaltene Entſchuldigung der Unklarheit nicht mehr zu Gute kommen laſſen können; das Vorwort 1848 beweiſt, daß er die Mine kennt, welche durch ſeine Schuld unter der Union gelegt worden iſt, und daß er nur ihr Auffliegen abwartet, um mit der Majorität über ſie zu triumphiren. Er hat nichts dazu gethan, um das Miſchen der Karten zu verhindern, mit denen die Union verſpielt werden ſollte, er hält ſich demnach in Poſitur, um, wenn die Anderen das Spiel gewinnen, mit ihnen den Gewinnſt zu theilen. Wir werden dies erhärten, indem wir die an die „lutheriſche Strömung“ geknüpften Betrachtungen verfolgen.

In welchem Sinne die Rathſchläge von Dr. H. gemeint ſein werden, kann man ſchon aus folgenden Worten ermeſſen: „Man mag ſich über dieſe Thatſache (die lutheriſche Strömung) freuen oder betrüben, wegſchaffen kann man ſie nicht“ (S. 14). Aber beſchränken und richtig leiten konnte man ſie noch damals, wenn man überhaupt noch an der Union ein chriſtliches Intereſſe hatte, und wenn man es wirklich für ein „ſchweres Unrecht“ hielt, den „älteren Rechtszuſtand“ (wie er vor der Union war) herzuſtellen (S. 13), worauf ja doch die lutheriſche Strömung nicht undeutlich ſich hinrichtete. Gerade bei dem Anſehen, welches der Dr. H. bei den ſtreng Confeſſionellen genießt, war es ihm zuzumuthen, deren Andrängen gegen die Union ſich entgegen zu ſtellen, wenn ſeine Worte für dieſelben damals mehr als Farce geweſen wären. Er fährt aber vielmehr fort: „Die Hauptſache iſt, daß alles das beſeitigt wird, wodurch die Union unmittelbar an die Gemeinden herantritt. Dies kann um ſo leichter geſchehen, da damit auch nicht das geringſte weſentliche Intereſſe aufgeopfert wird“ (S. 15). Natürlich, denn das apoſtoliſche Bekenntniß zu Einer heiligen allgemeinen chriſtlichen Kirche, welchem der Gedanke und die Vollziehung der Union zu dienen ſuchen, iſt von gar keinem Intereſſe für den Chriſten! Und indem Dr. H. die richtige Beobachtung ausſpricht: „So wie kaum Gemeinden nachzuweiſen ſind,

die mit klarem Bewußtſein um das, was ſie thaten, ſich für die Union erklärt haben, ebenſo auch Gemeinden, die in wirklich lutheriſchem Bewußtſein die Union abgelehnt haben," (S. 16) — ſo verlangt er nicht etwa, daß der Unionsſinn in den Gemeinden gepflanzt werde, ſondern, daß der in den Gemeinden geweckte blinde Eifer gegen die Union geſchont und dadurch gehegt werde. Unter den hierauf bezüglichen Anſichten heben wir einen Punkt beſonders hervor, über welchen Dr. H. jetzt anders zu denken ſcheint, und der der eigentliche Gradmeſſer der Unionsfeindſchaft iſt. Der Miniſter Eichhorn hatte auf der Generalſynode erklärt: Wenn ein reformirter Geiſtlicher einen Lutheriſchen, oder umgekehrt, vom Abendmahle zurückweiſen wollte, ſo würde das Kirchenregiment die Sache darum aufnehmen, weil ſolches gegen den Geiſt der Union ſei. Dieſe Folgerung aus dem unirten Charakter der Landeskirche iſt ſo einfach, daß, wenn ſie nicht gezogen würde, die Union aufgegeben wäre. Dies ſtellt Dr. H. auch direkt gar nicht in Abrede, aber man höre, wie er ſich dagegen äußert: „Man kann, ja man muß nach unſerer Ueberzeugung trauern über die Engherzigkeit, welche die Sache ſo auf die Spitze treibt, aber Zwang in ſolchem Falle anzuwenden, hat man nicht einmal das äußerliche Recht, das vielmehr auf Seiten der die Communion Ablehnenden iſt, da ſeit den Tagen der Concordienformel die lutheriſche Kirche dieſelbe den Reformirten verſagt hat, und es hätte doch ſehr etwas Widerwärtiges, den Arm ſolchen zu leihen, die ſich bei ſolcher Gelegenheit aufdrängen wollen, wo man ſie nicht haben will, und die roh genug ſind, ein erſtrittenes Abendmahl genießen zu wollen" (S. 19). Wir enthalten uns vorläufig jeder Beurtheilung dieſes Verrathes der Union an die Praxis der Kirche des 17. Jahrhunderts, da wir leider Veranlaſſung haben werden, dieſen häßlichſten aller Streitpunkte zwiſchen den Schweſterkirchen im Lichte gegenwärtig darüber ſchwebender Verhandlungen und einer neueren Erklärung des Dr. H. zu betrachten. Dagegen finden wir im Vorworte von 1848 noch einen Punkt, an welchem die Gedanken des Dr. H. offenbar werden. Die ſtrengen Lutheraner hatten ſchon damals ihre Conſequenzen bis zur Forderung „reinen" Kirchenregimentes verfolgt. Hiegegen wird bemerkt: „Das Kirchenregiment zu einem Artikel der ſtehenden und fallenden Kirche zu machen, iſt nirgends weniger angebracht, als in der lutheriſchen Kirche, die nur zwei Merkmale der wahren Kirche kennt, die rechte Lehre des Evangeliums und die richtige Verwaltung der Sakramente, und die ſich in Bezug auf Regiment und Verfaſſung immer ſehr weitherzig und duldſam gezeigt hat (S. 21)..... Indeſſen, ſo wahr es iſt, daß das Kirchenregiment von den Männern ſtreng lutheriſcher Ueberzeugung nicht zur Hauptfrage gemacht werden ſollte, eben ſo wahr iſt es doch auch auf

der anderen Seite, daß der jetzige Zuſtand für ſie etwas Unbehagliches mit ſich führen muß, und daß es Pflicht derjenigen, welche die Gewalt in Händen haben, iſt, auch in dieſer Beziehung, ſo weit es angeht, der lutheriſchen Confeſſion ihr Recht widerfahren zu laſſen. Viel läßt ſich freilich im Augenblicke nicht thun, und es iſt daher auch Unrecht, viel zu verlangen. Die Auflöſung des unirten Kirchenregiments würden wir, wenn ſie auch ausführbar wäre, doch für höchſt bedenklich halten. Die Zeit muß erſt lehren, ob nicht Gottes Hand bei dem Werke der Union im Spiele iſt, das durch länger als zwei Jahrhunderte durch unſere Geſchichte hindurchgeht. Die Verwandlung des unirten Kirchenregiments in ein combinirtes würde, ſofort ausgeführt, zu Unwürdigkeiten und Lächerlichkeiten führen: Männer würden dadurch auf einmal zu Lutheranern geſtempelt werden, die kein inneres Merkmal der Zugehörigkeit zur lutheriſchen Confeſſion an ſich tragen" (S. 22). Man würde den Dr. H. ſehr mißverſtehen, wenn man in dem von uns ausgezeichneten Satze mehr als einen Vorwand fände, um das blos aufgeſchoben zu wiſſen, vor deſſen ſofortiger Vollziehung allein er ſich ſträubt, und das er im Jahre 1852 ſchon ſelbſt ganz offen empfiehlt! Und welche Heuchelei liegt in der Berufung auf die Merkmale der lutheriſchen Kirche gegen die conſequent lutheriſchen Kirchenbildner, da durch eine echt philiſtröſe, aber zugleich ſophiſtiſche Betrachtung „von der anderen Seite" der eben beſtrittene Zweck anerkannt wird? Das ſind die Mittel, mit welchen Dr. H. damals den Unionszweck und die beſtehende Union nicht offen und ehrlich bekämpfte, wie es Andere thaten, ſondern unter dem Schein, dieſe Gegner abzuwehren, an dieſe verrathen hat.

Ueber die Begriffe: sichtbare und unsichtbare Kirche.

Die praktisch-kirchlichen Bewegungen der letzten zehn Jahre haben der Theologie eine Menge in den Begriff von der Kirche einschlagender Fragen gestellt, deren Lösung freilich die Parteiführer im Sturme erobern zu können meinten, die aber ihre zureichende Beantwortung nur durch eine von unmittelbar drängenden praktischen Zwecken unbeirrte Forschung erwarten dürfen. Den Kern aller derartigen Probleme bildet aber die Distinction der Unsichtbarkeit und der Sichtbarkeit der Kirche. Der herkömmliche Gebrauch dieser theologischen Unterscheidung ist zwar von der Voraussetzung begleitet, daß der Sinn derselben unzweifelhaft feststehe, und die Schwierigkeit sucht man deßhalb gewöhnlich nur in der Frage, ob die bezeichnete Unterscheidung mit Recht oder mit Unrecht gemacht werde. Jedoch wird eine genaue Analyse der Aussagen der Reformatoren uns veranlassen, schon den herkömmlichen Sinn der Unterscheidung in Zweifel zu ziehen, und wir hoffen von da aus den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung des Rechtes derselben zu gewinnen. Die neuere theologische Literatur, welche, so weit sie sich auf das bezeichnete Thema einläßt, reichlichen Stoff zur Polemik darbieten würde, haben wir nicht vor zu berücksichtigen; nur auf die neueste Bearbeitung des Gegenstandes durch Münchmeyer (das Dogma von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche, 1854) werden wir zu dem Zwecke eingehen, um unsere eigenen Aufstellungen auch antithetisch zu erläutern.

Der Erste, bei welchem man dem Gebrauche der Distinction begegnet, ist Zwingli. In der an Franz I. von Frankreich gerichteten Expositio christianae fidei erklärt er, daß die Eine allgemeine Kirche, welche Gegenstand des Glaubens ist, entweder sichtbar oder unsichtbar sei. In der

Erläuterung dieser Prädicate verliert er aber die Identität des vorausgesetzten logischen Subjects, der Einen allgemeinen Kirche. Die Kirche, welche unsichtbar ist, soll als die Gesammtheit aller wirklich Glaubenden oder Erwählten gedacht werden, der das Prädicat der Unsichtbarkeit in dem Sinne zukommt, daß es nur dem göttlichen, nicht aber dem menschlichen Urtheile unterliegt, wer im Einzelnen wirklich gläubig und erwählt ist. Die Kirche, welche sichtbar ist, besteht hingegen aus Allen, welche sich zu Christus bekennen, mögen dieselben den innern Glauben haben oder nicht. Da nun vorauszusetzen ist, daß alle wirklich Gläubige auch ihren Glauben an Christus bekennen, so folgt, daß die Mitglieder der unsichtbaren Kirche als engerer Kreis in dem Umfang der sichtbaren Kirche zu denken sind. In etwas verschiedener Wendung hat Zwingli diese Gedanken auch in der wenig ältern, an Karl V. gerichteten Fidei ratio entwickelt. Hier wird deutlicher als in der andern Schrift die Gesammtheit der Erwählten als die Kirche ohne Flecken und Runzel gesetzt, deren Mitglieder nur Gott bekannt sind, in welche sich aber jeder Erwählte einzurechnen hat. Jedoch fehlt für diesen Gedanken der Ausdruck der unsichtbaren Kirche. Von der Gesammtheit der Erwählten unterscheidet er nun die ecclesia sensibilis, die Gesammtheit der Bekenner, in welcher aber neben den Erwählten auch Verworfene sich befinden, und welche nur nach dem trüglichen menschlichen Urtheile als die erwählte Gemeinde prädicirt wird. Glaubensgegenstand ist nun aber nicht nur die Eine Gemeinde der Erwählten, welche nicht irren kann, sondern auch die Gemeinde der Bekenner, sofern sie das richtige Bekenntniß festhält. Also auch nach dieser Darstellung hat sich für Zwingli aus den verschiedenen Rücksichten, nach denen er die Eine allgemeine Kirche deutet, der Gedanke von zwei Kirchen als zwei concentrischen Kreisen ergeben.

An diese Bestimmungen Zwinglis heften sich aber sogleich manche Bedenken, die in der Polemik gegen den Begriff der unsichtbaren Kirche immer wiederkehren, ohne deren Aufstellung jedoch die Meinung des Reformators nicht in das richtige Licht tritt. Also zunächst steht fest, daß er zwei Kirchen denkt, und zwar beide vom theologisch-dogmatischen Standpunkte aus, da beide für ihn Glaubensgegenstände sind. Ferner denkt er gar kein anderes Verhältniß zwischen beiden, als daß die sichtbare Kirche die unsichtbare örtlich in sich schließt; an eine innere Nothwendigkeit gegenseitiger Beziehung beider wird nicht gedacht. Weiterhin mangelt demjenigen, was er unsichtbare Kirche nennt, ein wesentliches Merkmal der Kirche, die bewußte Verbindung ihrer einzelnen Glieder zu einem gemeinsamen Zwecke. Die Erwählten sind nur Gott bekannt, die Einzelnen unter denselben wissen zwar jeder um seine Erwählung, aber nie der Eine

um die des Andern. Die Erwählten können alſo als ſolche nicht in ein Verhältniß gegenſeitiger Dienſtleiſtung und Gemeinſchaft treten; ſie ſind Punkte, die zwar alle durch Radien mit dem Mittelpunkte in Verbindung ſtehen, aber die Kreislinie, welche ſie unter ſich verbinden müßte, iſt nicht gezogen. Wenn wir alſo das Verhältniß beider Kirchen mit zwei concentriſchen Kreiſen verglichen haben, ſo zeigt ſich, daß dieſe Vergleichung nur mit der beſtimmten Beſchränkung zureichend iſt, daß der innere Kreis eigentlich kein Kreis iſt. Endlich aber verwickelt ſich der Begriff der unſichtbaren Kirche noch in folgende Schwierigkeit. Zwingli bezeichnet zwar in beiden Schriften als die Kirche diejenigen, welche wirklich glauben und denſelben göttlichen Geiſt haben. Daneben aber, offenbar in der Abſicht, daſſelbe zu ſagen, bezeichnet er die unſichtbare Kirche als die Geſammtheit der Erwählten. Mit dem Erwähltſein aber fällt, wie Zwingli ſelbſt erinnert, das wirkliche Gläubigſein keineswegs zuſammen. Die Erwählung umfaßt die in der Zukunft Glaubenden auf gleichem Fuße, wie die gegenwärtig Glaubenden und die zur Vollendung gekommenen Glieder der triumphirenden Kirche. Wenn alſo die unſichtbare Kirche gleich der Geſammtheit der Erwählten geſetzt wird, und wenn nicht dabei die Vorſicht getroffen iſt, ihren Begriff auf die wirklich zum Glauben gekommenen, gegenwärtig lebenden Erwählten zu beſchränken, ſo muß man bei dem Begriff von der unſichtbaren Kirche von der fortſchreitenden Verwirklichung der Erwählung abſehen und dieſelbe bloß als das Object des ewigen Gnadenwillens Gottes denken. In dieſem Falle würde man auch nicht das Recht haben, dem Begriff der unſichtbaren Kirche die göttliche Idee von der Kirche zu ſubſtituiren. Denn in dieſer würden doch die Mittel der Gemeinſchaft der Erwählten in der Welt geſetzt ſein müſſen; dieſelben ſind aber durch den Gedanken der unſichtbaren Kirche ausgeſchloſſen. Aber Zwingli hat es eben nicht zu der Klarheit darüber gebracht, ob die unſichtbare Kirche als Wirklichkeit oder bloß als Object des ewigen göttlichen Willens zu denken ſei, da er ſie bald als die Geſammtheit der wirklich Gläubigen, bald als die der Erwählten bezeichnet.

Daß Zwingli ſeine Aufſtellungen über den Begriff von der Kirche in bewußtem Widerſpruch gegen die römiſch-katholiſche Lehre gemacht hat, kann keinem Zweifel unterliegen. Wir bezweifeln aber, daß er ſeine Lehre aus ſeiner reformatoriſchen Stellung heraus urſprünglich producirt hat. Denn ſein Grundgedanke, daß die Kirche die Geſammtheit der Erwählten ſei, findet ſich ſchon bei Johannes Hus. Da nun Zwingli in manchen theologiſchen Punkten vielmehr den Abſchluß der mittelalterlichen Oppoſitionstheologie, als den Anfang einer neuen Reihe bildet, ſo können wir es nicht umgehen, die verwandten Erklärungen von Hus über den Begriff

von der Kirche zu vergleichen, die auch an den Sprachgebrauch von Zwingli in der Fidei ratio anſtreifen. In ſeinem Tractatus de ecclesia vom Jahre 1413 (Historia et monumenta Ioh. Hus atque Hieronymi Pragensis. 1717. Vol. I. p. 243 seqq.) geht Hus darauf aus, den Begriff von der Kirche aufzuſtellen, welcher aus dem Glauben gewonnen wird, oder die Kirche ſo zu definiren, wie ſie als Glaubensartikel zu faſſen iſt. In dieſem Sinne gilt ihm die Kirche als die Geſammtheit der Prädeſtinirten, der gegenwärtigen, vergangenen und zukünftigen. Die Einheit der Kirche beruht auf der Einheit der göttlichen Prädeſtination; für die Gegenwart aber beruht ſie auch auf der Einheit des Glaubens, der Kräfte und auf der Einheit der Liebe. So gedacht, entſpricht die Kirche dem Bilde des Leibes Chriſti. Wie aber in dem menſchlichen Leibe Manches iſt, was nicht Theil deſſelben iſt, wie Schleim, Speichel, Schmutz und Harn, ſo ſind Manche in der Kirche, welche nicht zur Kirche gehören, welche vielmehr, als von Gott Verworfene, Glieder des Teufels ſind. Beide Klaſſen im Einzelnen zu unterſcheiden, iſt nicht möglich. Aber wenn auch nach dieſem Maßſtabe die Geſammtheit der Prädeſtinirten unbekannt bleibt, wenn auch der Charakter der Erwählung im Einzelnen nicht mit ſinnlicher Gewißheit (non sensibiliter) anzuſchauen iſt, ſo wird dadurch der Glaube an die Kirche nicht beeinträchtigt. Wenn man demnach den Namen Kirche nicht immer ſtreng auf die Prädeſtinirten anwendet, ſondern auch auf die Geſammtheit der Prädeſtinirten und der Reprobirten, welche nach Maaßgabe der zeitlichen, vorübergehenden Gerechtigkeit in der Gnade ſind, ſo ergiebt ſich hieraus ein Unterſchied der Standpunkte, von welchen aus die Sache aufgefaßt wird. In jenem Sinne, vom Standpunkte des Glaubens aus, wird die Kirche als Geſammtheit der Prädeſtinirten vere et reputative aufgefaßt; in dieſem Sinne nuncupative, indem multi secundum famam seculi vocantur ecclesiae capita vel membra, licet secundum dei praescientiam sunt membra diaboli, quae ad tempus credunt et post recedunt, vel etiam nunc et semper sunt infideles (l. c. p. 255).

Die Berührung dieſer Gedanken mit denen Zwinglis wird einleuchten; aber eine genauere Betrachtung wird lehren, daß die Bedenken, welche gegen Zwinglis Aufſtellungen zu erheben waren, Hus nicht treffen. Hus rechnet deutlich zu der Kirche, an die er glauben lehrt, alle, auch die noch nicht in das Leben und in den Glaubensſtand getretenen, Prädeſtinirten. Hienach alſo iſt der theologiſche Gedanke von der Kirche in den Gedanken von der göttlichen Prädeſtination eingeſchloſſen, und die Kirche iſt noch nicht als eine Wirklichkeit außerhalb des verborgenen göttlichen Willens geſetzt. Aber hiebei läßt es Hus nicht bewenden. Er

denkt die Gemeinde der Prädeſtinirten auch als Wirklichkeit, ſofern in praesenti etiam eius unitas consistit in unitate fidei et virtutum et in unitate caritatis (p. 246). Und im Hinblick auf dieſe Verwirklichung der Erwählung beſtimmt ſich der Erwählungsrathſchluß zur göttlichen Idee von der Kirche, da nullus locus vel electio humana facit membrum universalis ecclesiae, sed praedestinatio divina respectu cuiuscunque, qui perseveranter Christum sequitur in caritate (p. 248). Denn daß der göttliche Rathſchluß der Erwählung zur Seligkeit dem einzelnen Erwählten dieſe Bedingung, die Ausdauer in der Liebe und in der Nachfolge Chriſti, ſetzt, ergiebt für Gott ſelbſt die Idee der Kirche, als der Form der Verwirklichung der Erwählung auf der Erde. Indem alſo der Glaube und das an ihn gebundene, d. h. das theologiſche Denken die Kirche als die Geſammtheit der Erwählten auffaßt, welche gegenwärtig durch die Einheit des Glaubens, der Taufe, des Geiſtes, der Liebe verwirklicht wird, ſo wird dieſer Gedanke als nothwendig erwieſen durch die Zurückführung auf die göttliche Idee von der Kirche, welche, indem ſie alle Prädeſtinirten umfaßt, dem Gedanken von der gegenwärtig verwirklichten Kirche den Zuſammenhang mit ihrem Grunde und ihrem Ziele ſichert.

Sofern nun die Kirche als gegenwärtig wirklich gedacht wird, iſt ſie an ſich erſcheinend. Die zu ihr gehörenden Erwählten ſind durch das Bekenntniß des Glaubens, durch die Taufe, durch die Uebung der Liebe mit einander verbunden, und ihre Gemeinſchaft fällt deßhalb unter die Wahrnehmung. Unbekannt und der ſinnlichen Wahrnehmung entzogen bleibt nur, welches einzelne Kirchenmitglied wirklich prädeſtinirt iſt, da an jenen Aeußerungen der Gemeinde der Erwählten auch ſolche Menſchen theilnehmen, welche Heuchler oder welche ohne die Gabe der Ausdauer nur der zeitlichen Gerechtigkeit theilhaftig ſind, welche alſo nicht Erwählte, ſondern eigentlich Glieder des Teufels ſind. Hus conſtruirt alſo gar nicht eine Kirche, welche an ſich unſichtbar wäre, ſondern die von ihm gedachte an ſich ſichtbare Kirche iſt von ihm nur inſofern als unbekannt gedacht, als man den Charakter der Prädeſtination am Einzelnen sensibiliter beobachten und beurtheilen will. Aber für den Glauben iſt dies gar kein Bedürfniß und kein gültiger Maaßſtab. Nulla enim confusio est in ecclesia militante ex hoc, quod sine revelatione non cognoscimus distincte membra mystici corporis Christi iam viantis (p. 254). Daß nun an den Lebensäußerungen der Erwählten gegenwärtig auch Solche theilnehmen, welche eigentlich die ecclesia diaboli ſind, iſt eine Erfahrung, die dem Gläubigen, abgeſehen von dem Urtheile ſeines Glaubens über die Kirche, feſtſteht. Aber dadurch wird der

theologische Begriff von der Einen Kirche gar nicht gestört. Denn wenn auch das Urtheil der Welt, welches sich nur nach den äußeren Merkmalen richtet, die falschen Christen mit den Erwählten ohne Unterschied zusammenrechnet, so gilt dies für Hus nur als nuncupative Bezeichnung der Kirche, als ein ungläubiger und untheologischer Begriff derselben; der wahre reputative, d. h. theologische Begriff von der Kirche, der auf den Gedanken der Prädestination gegründet ist, muß von diesen nur scheinbaren, weil nicht ausdauernden Gliedern der Kirche abstrahiren, um den allein wahren Bestand derselben aufzufassen.

Wenn Herr Münchmeyer darin Recht hat, daß die sichtbare Kirche die Gesammtheit der Berufenen mit Einschluß der Heuchler und bloßen Namenchristen, und die unsichtbare Kirche allein die Gesammtheit der Auserwählten, welche wahrhaft in der Heiligung stehen, bedeutet (a. a. O. S. 1), so hat er sehr Unrecht, wenn er bei Hus die vollständig ausgebildete Lehre von einer sichtbaren und unsichtbaren Kirche, wenn auch ohne diesen Namen, findet (S. 17). Er hat freilich seine Kenntniß des Tractats von Hus nur aus den Excerpten in Gieselers Kirchengeschichte (II, 4. S. 407 ff.) geschöpft; wir können aber nicht umhin, dieser Thatsache gegenüber zu bemerken, daß der theologischen Wissenschaft auch von praktischen Geistlichen nur durch Quellenstudium zweckmäßig gedient werden kann. Münchmeyers Definition kann sich allerdings auf Zwingli stützen, Hus hingegen kann nicht in den Verdacht kommen, daß er zwei dem Umfange und Inhalte nach verschiedene, wenn auch concentrische Kreise als unsichtbare und sichtbare Kirche theologisch construirt habe. Denn die Vorstellung von der Kirche als Gemeinschaft Erwählter und Nichterwählter scheidet er ja als weltliche, also untheologische Meinung aus. Und wenn in seinem theologischen Begriff von der Einen Kirche das Doppelte enthalten ist, welches wir als die ewige göttliche Idee von der Kirche als der Gesammtheit aller Prädestinirten und als die jeweilig gegenwärtige Wirklichkeit der Kirche unterschieden, aber auch nothwendig wieder zusammengefaßt haben, so entspricht doch dieser Unterschied durchaus nicht der angeführten Distinction von unsichtbarer und sichtbarer Kirche. Aber auch Zwinglis sehr wenig vollständige Aeußerungen verfolgen doch bis zu einem gewissen Grade die von Hus eingeschlagene und der gewöhnlichen Auffassung der Sache zuwiderlaufende Bahn. Er legt zwar der von ihm als Kirche gedachten Gemeinschaft der wirklich gläubigen Erwählten an sich keine äußeren Merkmale bei, in denen sie nothwendig erschiene, aber er erklärt sie doch auch nur wie Hus in dem Sinne für unsichtbar, als man die einzelnen Prädestinirten als solche nicht mit menschlichen Augen zu unterscheiden vermag. Die Unsichtbarkeit der wahren

Kirche gilt also auch ihm nur als relativ, in Beziehung auf einen falschen, menschlichen, d. h. ungläubigen Maaßstab der Beurtheilung. Andererseits läßt er die von ihm so genannte sichtbare Kirche, welche Gute und Böse umfaßt, als Kirche nur gelten nach dem Urtheile der Menschen. Wenn er nun dieser menschlichen Vorstellung ihre theologische Gültigkeit, wie es geschehen mußte, bestritten hätte, so war er auf dem richtigen Wege. Sein Fehler bestand darin, daß er die Kirche auch nach dieser bloß menschlichen, ungläubigen Vorstellung, in welcher nicht von den in ihr enthaltenen reprobi abstrahirt wurde, als Gegenstand des Glaubens anerkannte, und deßhalb kam er, ohne es zu wollen, zu der Distinction von zwei Kirchen.

Hus hat seine Lehre von der Kirche noch nicht so weit entwickelt, um die Auctorität des Papstes definitiv abzuschütteln, denn er läßt die sogenannte römische Kirche als den vorzüglichsten, von Gott besonders geliebten Theil der Gesammtkirche gelten, dem man Gehorsam schulde, wenn nur Papst und Cardinäle das Gesetz Christi befolgten (S. 257, 258, 284). Zwingli hingegen hat seinen Begriff von der Kirche mit der hergebrachten katholischen Ansicht gar nicht ausdrücklich auseinandergesetzt. Wenn nun in der Distinction zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche ein werthvolles Resultat der reformatorischen Gedankenbildung gefunden werden muß, so werden die dahin gehenden Aufstellungen und Erörterungen Luthers und Melanchthons um so wichtiger sein, als sie durch bestimmte polemische Gesichtspunkte gegen die römisch-katholische Ansicht von der Kirche geleitet sind. Nur unter Vergleichung der entgegengesetzten Meinung kann man Luthers wiederholt ausgesprochenen Satz verstehen, daß die Kirche, als die Gemeinschaft der im Glauben Geheiligten, Gegenstand des Glaubens, daß sie deßhalb aber nach Hebr. 11, 1 unsichtbar sei[1]). Wer wie Herr Münchmeyer (von S. 25 an), ohne die gegensätzliche Beziehung dieses Urtheils sich zu vergegenwärtigen, sein Referat über Luthers Lehre mit dem Satze eröffnet: „Die Kirche κατ' ἐξοχήν ist bei Luther fast immer die sogenannte unsichtbare Kirche, die Gemeinde der wahrhaft Gläubigen," kann nicht umhin, ein falsches Bild von Luthers Ansichten zu entwerfen. Denn was hilft es, wenn derselbe weiterhin (S. 34) Luthers Beläge für den Satz beibringt: „Die wahre Kirche, wiewohl unsichtbar, hat aber ihre gewissen Kennzeichen, daraus ihr Vor-

[1]) Vom Papstthum in Rom wider Aug. Alveld (1520); L. W. (Walch) XVIII, 1222. Antwort auf das Buch Bock Emsers (1521); XVIII, 1654. Ausführliche Erklärung des Galaterbriefs (1535); VIII, 2745. Auslegung des 45. Psalms (1537); V, 540.

handenſein ſicher mag geſchloſſen werden!" Entweder iſt hiemit Luther eines Widerſpruchs geziehen, oder der Lutheraner verſteht ſich ſehr wenig auf die Kunſt, dogmatiſche Anſichten zu analyſiren und aus ihrem Principe zu reproduciren.

Der Geſichtspunkt, nach welchem Luther die Kirche, wie ſie Gegenſtand des Glaubens und demnach der theologiſchen Erkenntniß iſt, in beſtimmten Merkmalen als erkennbar, alſo als erſcheinend oder (welchen Ausdruck er zwar nicht direkt braucht) ſichtbar, und doch wieder als unſichtbar ſetzt, iſt aus ſeiner früheſten zuſammenhängenden Behandlung der Lehre in der Schrift vom Papſtthum gegen Aug. Alveld vollkommen erſichtlich. Dieſer Gegner Luthers hatte außer anderen Gründen für die Nothwendigkeit des Papſtthums behauptet, daß jede Gemeinde auf Erden ein leibliches Haupt haben müſſe. Indem er alſo die chriſtliche Gemeinde jeder anderen weltlichen gleichgeſtellt wiſſen will, findet es Luther nicht wenig lächerlich, „daß man die Vernunft von zeitlicher Dinge Brauch geſchöpfet will anziehen und dem göttlichen Geſetz gleich machen; denn was weltliche Ordnung und Vernunft weiſet, iſt gar weit unter dem göttlichen Geſetz." Dieſer, wir wollen zunächſt ſagen, ungläubigen Beurtheilung gegenüber bringt Luther auf einen gläubigen Begriff von der Kirche. Sie iſt in dieſem Sinne „die Gemeinde oder Verſammlung aller deren, die im rechten Glauben, Liebe und Hoffnung leben, alſo daß der Chriſtenheit Weſen, Leben und Natur ſei nicht eine *leibliche* Verſammlung, ſondern eine Verſammlung der Herzen in Einem Glauben. Alſo ob ſie ſchon ſind leiblich getheilet tauſend Meilen, heißen ſie doch eine Verſammlung im Geiſt, dieweil ein jeglicher *prediget*, glaubet, hoffet, liebet und lebet wie der andere. Das heißet nun eigentlich eine *geiſtliche* Einigkeit, — welche allein genug iſt zu machen eine Chriſtenheit, ohne welche keine Einigkeit, es ſei der Stätte, Zeit, Perſon, Werk oder was es ſein mag, eine Chriſtenheit machet" (XVIII, 1208). „Klar iſt, daß die heilige Kirche nicht an Rom gebunden, ſondern ſo weit die Welt iſt, in einem Glauben verſammelt iſt, *geiſtlich und nicht leiblich*. Denn was man glaubet, das iſt nicht leiblich noch ſichtiglich. Die äußerliche römiſche Kirche ſehen wir Alle; darum mag ſie nicht ſein die rechte Kirche, die geglaubet wird, welche iſt eine Gemeine und Sammlung der Heiligen im Glauben; aber *niemand ſiehet*, wer heilig oder gläubig ſei. Die *Zeichen*, dabei man *äußerlich* merken kann, wo dieſelbe Kirche in der Welt iſt, ſind die Taufe, Sacrament und das Evangelium, und nicht Rom, dieſer oder der Ort. Denn wo die Taufe und das Evangelium iſt, da ſoll Niemand zweifeln, es ſeien Heilige da. Rom aber oder päpſtliche Gewalt iſt nicht ein Zeichen der Chriſtenheit;

denn dieselbe Gewalt macht keinen Christen, wie die Taufe und das Evangelium thut; darum gehöret sie auch nicht zu der rechten Christenheit und ist eine menschliche Ordnung" (a. a. O. S. 1221. 1222). Außer dieser ursprünglichen und ausschließlich schriftmäßigen Auffassung der Kirche als Gemeinde der Heiligen erkennt Luther an, daß allerdings der Brauch überhand genommen habe, auch das System der durch besondere Cultusverrichtungen und Jurisdiction ausgezeichneten hierarchischen Personen Kirche zu nennen, jedoch „nicht zu kleiner Verführung und Irrthum vieler Seelen", und ohne daß ein Buchstabe in der Schrift bezeuge, daß sie von Gott geordnet sei. Diese zwei Kirchen will er nun mit unterschiedlichen Namen nennen. „Die erste, die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche, innerliche Christenheit. Die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche, äußerliche Christenheit, nicht daß wir sie von einander scheiden wollen, sondern zugleich, als wenn ich von einem Menschen rede und ihn nach der Seele einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne" (a. a. O. S. 1215).

In diesen Sätzen sind alle diejenigen Beziehungen ausgesprochen, auf die es ankommt. Man würde aber Luthers Meinung sehr falsch verstehen, wenn man seinen Unterschied von innerlicher und äußerlicher Christenheit in den Unterschied zwischen unsichtbarer und sichtbarer Kirche umzusetzen sich erlaubte und Luthers Ansicht auf die von Zwingli reduciren wollte. Denn nicht bloß der „äußerlichen Christenheit" kommt das Prädicat der Sichtbarkeit zu, sondern auch der von Luther so genannten geistlichen und innerlichen. Diese Gemeinde der Heiligen, das Object des Glaubens und der theologischen Erkenntniß, hat an ihren Kennzeichen eine wesentliche und nothwendige Erscheinung. Denn das Evangelium und die Sacramente, an welchen man das Dasein der im theologisch-dogmatischen Sinne allein so zu nennenden Kirche wahrnimmt, sind die geordneten Organe der heiligenden Wirksamkeit Gottes auf die Menschen und die Mittel des Verkehres unter den geheiligten Personen selbst. Sie verbinden nicht nur den einzelnen Gläubigen mit Christus und Gott, sondern auch, „dieweil ein jeglicher prediget wie der andere", die Gläubigen unter einander; und daher begründen diese Factoren die Gemeinschaft der Gläubigen ebenso, wie sie dieselbe zur Erscheinung bringen. Also nach Maßgabe dieser Merkmale der Kirche, die wir im Unterschiede von anderen als die dogmatischen zu bezeichnen haben, ist die Kirche, wie sie Gegenstand des Glaubens und der im engsten Sinne theologischen Erkenntniß ist, an sich sichtbar, nämlich für den Glauben und die im Glauben wurzelnde Erkenntniß. Die Kirche im

theologisch-dogmatischen Sinne ist also nicht an sich unsichtbar, und wenn Luther dies behauptete, so würde er einen Widerspruch begehen. Aber er spricht die Unsichtbarkeit der von ihm theologisch gedachten Kirche auch nur in zwei *besonderen Beziehungen* aus.

Zunächst, wenn Luther seinem Gegner entgegensetzt, daß die Kirche als Gegenstand des Glaubens nicht eine leibliche, also im gewöhnlichsten Sinne sichtbare Versammlung sei, so schließt er damit den Gedanken Alvelds aus, daß die Kirche nach den wesentlichen Merkmalen weltlicher Gemeinschaften zu beurtheilen, daß ihr Bestand und Wesen für den gewöhnlichen *ungläubigen Verstand* erkennbar sei. Die politische Entwickelung der Kirche bis auf die Reformation hin, welche das religiöse Leben immer strenger an die Kirchenordnung gebunden hatte, welche die christlichsten Bewegungen nicht gelten ließ, wenn sie sich nicht dem Bestande der ceremoniellen und hierarchischen Gesetzgebung unterordneten, hatte nur einen *politisch-juristischen* Begriff von der Kirche hervorgebracht. Demgemäß wurde von den Gegnern Luthers die Auctorität des Papstes als das wesentliche Merkmal der Kirche, und die Unterwerfung unter jene als die Bedingung der Zugehörigkeit zur Kirche aufgestellt. Jenes Merkmal aber und die übrigen damit zusammenhängenden Merkmale der politischen Ordnung der Kirche sind nun der Art, daß es gar keiner religiösen Bestimmtheit, gar keines Glaubens bedarf, um die Kirche in ihnen wahrzunehmen. Ferner der politische Gehorsam gegen die Hierarchie und die daran geknüpfte volle Mitgliedschaft der Kirche kann ohne alle Sinnesänderung und religiöse Gesinnung stattfinden. Wenn also Luther diesem politisch-juristischen Maßstabe gegenüber geltend machte, daß die Kirche Gegenstand des Glaubens und deßhalb nicht sichtbar sei, so ergiebt sich, daß er die Unsichtbarkeit der Kirche nicht an sich und absolut, sondern relativ und nur im Vergleich mit einem unangemessenen Standpunkt behauptete, daß er also damit keine dogmatische, sondern eine *apologetische* und *polemische* Aussage that. Für den Glauben und im theologisch-dogmatischen Sinne ist die Gemeinschaft der Heiligen an sich erscheinend durch Evangelium und Sacramente. Dagegen, wenn man, wie nach der römisch-katholischen Ansicht, die Kirche nur nach politisch-juristischen Merkmalen messen will, so bleibt das wahre Wesen der Kirche und der Werth ihrer wirklichen Merkmale verborgen. Denn, wie Luther sagt, weltliche Vernunft ist gar weit unter dem göttlichen Gesetze, oder, wie wir es formuliren müssen, politisch-juristische Begriffe sind für einen Gegenstand des Glaubens unzureichend, und zu dessen wissenschaftlicher Gestaltung sind nur theologische Begriffe anwendbar.

Außerdem tritt in der Schrift Luthers, die uns beschäftigt, noch ein

Geſichtspunkt auf, unter welchem die Gemeinde der Heiligen, trotz ihrer nothwendigen Erſcheinung für den Glauben, als unſichtbar bezeichnet wird. „Niemand ſiehet, wer heilig oder gläubig ſei“ (a. a. O. S. 1222). Dieſer Ausſpruch hat zunächſt ebenfalls ſein Maaß an der Abſtraction von der gemeinen empiriſchen Anſicht von der Kirche, die man durch die Bildung der gläubigen Vorſtellung und des dogmatiſchen Begriffs von derſelben hinter ſich läßt. In der Gemeinſchaft, welche nach Maaßgabe ihrer ſocialen und politiſchen Merkmale, nach Geltung des Bekenntniſſes, nach Herrſchaft einer beſtimmten Cultusſitte, in Hinſicht einer geſetzmäßigen Verfaſſung der Wahrnehmung eines Jeden ſich als die Kirche darſtellt, unterſcheidet das ſittliche Urtheil leicht Solche, welche mit der religiöſen Geſinnung Ernſt zu machen, und Solche, welche entweder ganz gleichgültig gegen dieſelbe zu ſein oder ſie zu erheucheln ſcheinen. Die gläubige Vorſtellung und die dogmatiſche Erkenntniß von der Kirche als Gemeinſchaft der Heiligen müſſen aber von ſolchen Perſonen abſtrahiren, welche, wenn auch dem politiſchen Verbande der Kirche angehörig, doch als offene oder verſteckte Ungläubige anzuſehen ſind. „Viele ſind unter den Chriſten in der leiblichen Verſammlung und Einigkeit, die doch mit Sünden ſich aus der innerlichen geiſtlichen Einigkeit ausſchließen“ (a. a. O. S. 1210). An dieſer zur Vollziehung des Begriffs von der Gemeinde der Heiligen nothwendigen Abſtraktion iſt zu erkennen, daß der Umfang des dogmatiſchen und des politiſch-juriſtiſchen Begriffs von der Kirche ſich eben ſo wenig decken, wie ihre Merkmale. Aber dies iſt nicht ſo zu verſtehen, daß der dogmatiſche Gedanke zwei dem Umfange und den Merkmalen nach verſchiedene Kirchen ſetzt, wie es von Zwingli geſchehen iſt. Denn der politiſche Begriff von der Kirche iſt eben kein dogmatiſch-theologiſcher. Nun iſt es aber ferner nicht möglich, mit Beziehung auf die einzelnen, dem politiſchen Verbande der Kirche angehörigen Perſonen zu entſcheiden, wer in den Umfang der Gemeinde der Heiligen einzurechnen iſt, und danach iſt auch das Streben unberechtigt, in donatiſtiſcher Weiſe den politiſchen Verband der Kirche in der Wirklichkeit auf den Beſtand der dogmatiſch gedachten Gemeinde der Heiligen zu reduciren. Denn wenn der Einzelne nach einem empiriſch-geſetzlichen Maaße auf ſeine Heiligkeit angeſehen werden ſollte, ſo würde das Vorhandenſein einer Gemeinde der Heiligen überhaupt in Frage zu ſtellen ſein. Nur für den Glauben und nach Maaßgabe der Bedeckung der an den Gläubigen haftenden Unvollkommenheit durch die Gerechtigkeit Chriſti iſt eine Gemeinde der Heiligen in den beſtimmten Merkmalen vorhanden; für einen ſo übergläubigen oder falſchgläubigen donatiſtiſchen Maaßſtab aber iſt ſie unerkennbar oder gar nicht vorhanden. „Ich glaube eine heilige

christliche Kirche ist nichts Anderes, als sagten wir: Wir glauben, daß in der Kirche gar keine Sünde noch Tod sei. Denn die, so an Christum glauben, sind nicht Sünder noch des Todes schuldig, sondern sind schlechts heilig, gerecht, Herren über die Sünde und Tod, die da in Ewigkeit werden leben. Aber solches siehet und erkennet allein der Glaube. Wo du aber deine Vernunft allhier Raths fragen und nach deinen Augen richten willst, wirst du gar viel anders reden. Denn du siehest auch an den Gottseligen noch viel und mancherlei, das dich ärgert, nämlich, daß sie bisweilen fallen, sündigen, schwach werden im Glauben, zornig, und mit anderen bösen Lüsten beladen sind. Darum, höre ich wohl, ist die Kirche nicht heilig? Nicht also, das folget nicht daraus. Wo ich meine eigene oder meines Nächsten Person anschauen will, so ist's wohl wahr, daß sie nimmermehr wird heilig sein; wo ich aber Christum ansehe, welcher die Kirche mit seinem theuern Blut Gott dem Vater versöhnet und sie von Sünden gereinigt hat, so ist sie allerdings ganz und gar heilig" (Ausführliche Erklärung des Galaterbriefes, VIII, 2185). Der logische Fehler des hierin zurückgewiesenen Maaßstabes liegt aber darin, daß das Ganze als Summe der Glieder, die Heiligkeit der Kirche nur als Resultat einer vorgeblichen Heiligkeit der einzelnen Kirchengenossen gedacht werden soll. Aber wie in der Wirklichkeit das Ganze immer Grund des Einzelnen ist, so genügt Luther dem Gedanken der Heiligkeit der Kirche und der an sie gebundenen Heiligkeit ihrer Glieder, indem er in den wesentlichen Merkmalen der Kirche den Grund ihrer Heiligkeit und damit der Heiligkeit ihrer Genossen nachweist. Wenn also das Prädicat der Unsichtbarkeit mit der Qualität der Kirche als Gegenstand des Glaubens im Gegensatz gegen die donatistische Tendenz verbunden ist, so erscheint dasselbe auch in dieser Beziehung nur als apologetische Aussage über die dem dogmatischen Begriffe nach an sich sichtbare Kirche[1]).

Der dogmatische Begriff Luthers von der Kirche als der in Evangelium und Sacramenten für den Glauben erkennbaren Gemeinde der Heiligen schließt also sowohl die katholische Ansicht aus, welche den Be-

---

[1]) Noch in einer Beziehung sprechen Luther und Melanchthon von der Verborgenheit und relativen Unsichtbarkeit der Kirche, nämlich sofern sie nicht in äußerer Herrlichkeit auftritt, sondern mit Verachtung, Schmach und Leiden bedeckt ist (vgl. die Beläge bei Heppe, Dogmatik des deutschen Protestantismus, 3. Th. S. 295). Diese Betrachtung, welche dem katholischen Postulate der äußern felicitas der Kirche entgegengesetzt ist, ist also auch nur apologetischer Natur, sie greift aber nicht wesentlich in den Verlauf des theologischen Begriffs von der Kirche ein, weil auch die katholische Ansicht, der sie widerspricht, nicht von hervorragender theologischer Wichtigkeit ist.

griff von der Kirche nach den politiſchen Merkmalen derſelben beſtimmt, als auch die donatiſtiſche Anſicht, welche die Heiligkeit der Kirche als Reſultat der empiriſch-geſetzlichen Sündloſigkeit der Einzelnen faſſen will. Um den von Luther aufgeſtellten Begriff von der Kirche zu vollziehen, muß man von den zum politiſchen Verbande der Kirche ebenfalls gehörigen falſchen Chriſten und von der den wirklichen Gläubigen noch anhaftenden Sündhaftigkeit abſtrahiren, aber zugleich ſich deſſen enthalten, den Begriff von der Geſammtheit auf eine empiriſche Beurtheilung der Einzelnen zu begründen. Dieſe doppelte Antitheſe des evangeliſchen Begriffs von der Kirche bedingt gleichmäßig das apologetiſch-polemiſche Prädicat der Unſichtbarkeit derſelben. Aber Luther ſetzt ſeinen Begriff von der Kirche doch noch in ein poſitives Verhältniß zu den Merkmalen, unter welchen ſie von katholiſcher Seite aufgefaßt wird, und dies geſchieht ſo, daß dadurch der Widerſpruch gegen die donatiſtiſche Tendenz erweitert und verſchärft wird. Wir haben aus der Schrift vom Papſtthum gegen Alveld die Aeußerung angeführt (XVIII, 1215), daß die geiſtliche, innerliche Chriſtenheit, d. h. die Kirche als Gemeinſchaft der Heiligen nach ihren dogmatiſchen Merkmalen, und die leibliche, äußerliche Chriſtenheit, d. h. die Kirche als politiſche Gemeinſchaft, nicht von einander geſchieden werden ſollen, ſondern daß ſie ſich wie Seele und Leib zu einander verhalten. Es iſt für die Bedeutung dieſes Gedankens gleichgültig, daß Luther im Jahre 1520 noch die politiſchen Formen des Katholicismus für die „äußerliche Chriſtenheit" gelten ließ, da die von ihm feſtgehaltene Nothwendigkeit des geiſtlichen Amtes im richtigen Sinne nichts Anderes iſt, als die Anerkennung politiſcher Formen für die chriſtliche Kirche. Obgleich natürlich die Kirche, ſofern ſie in politiſchen Formen exiſtirt, nicht Gegenſtand des Glaubens iſt, ſo iſt die Anerkennung der Nothwendigkeit politiſcher Formen der Kirche durch Luther und die Reformatoren überhaupt als ein ſittliches Bedürfniß und als ein unumgängliches Mittel für den Beſtand der Gemeinde der Heiligen zu verſtehen. Wir werden noch darauf zurückkommen, wie weit die Theorie der Reformatoren in dieſer Hinſicht entwickelt worden iſt. Aber vor der Hand iſt darauf hinzuweiſen, wie ſehr das Intereſſe Luthers an der Feſthaltung und Neubildung politiſcher Merkmale für den Beſtand der Kirche dazu gedient hat, ſeine Reformation und ſeinen Begriff von der Kirche gegen die donatiſtiſchen Tendenzen der Wiedertäufer zu ſichern. In jenem ethiſch-politiſchen Sinne meint er die Kirche, indem er in den „Anmerkungen über den Evangeliſten Matthäus" (1538) ſich ſo ausſpricht: „Wenn wir kein Unkraut leiden wollten, ſo würde auch keine Kirche ſein. Denn weil die Kirche ohne Unkraut nicht ſein kann, ſo würde, wenn

man das Unkraut ausraufen wollte, es eben so viel sein, als wenn man die Kirche ausrotten wollte. — Und die Schwärmer, die kein Unkraut unter sich haben wollen, richten so viel damit aus, daß kein Weizen bei ihnen ist; das ist, indem sie pur lauterer Weizen und eine reine Kirche sein wollen, so machen sie mit ihrer allzu großen Heiligkeit, daß sie gar keine Kirche, sondern eine pur lautere Secte des Teufels sind. Denn die Hoffärtigen und die von eitler Einbildung der Heiligkeit aufgeblasen sind, sind nichts weniger als die Kirche, als die von sich bekennet, daß sie eine Sünderin sei, und die das untergemischte Unkraut, das ist die Ketzer, Sünder, Gottlosen, duldet" (VII, 304). Luther bekennt sich zu dem, was er hier als Kirche bezeichnet, keineswegs im katholischen Sinne, da die Kirche, sofern sie das Unkraut umfaßt, nicht Gegenstand des Glaubens für ihn ist; allein er erklärt doch in Uebereinstimmung mit den von jeher geltenden kirchlichen Grundsätzen die Kirche als politische Gemeinschaft für einen Gegenstand praktischen Interesses und sittlicher Verpflichtung. Durch diesen sittlichen Gesichtspunkt vollendet er seine Antithese gegen die donatistisch gesinnten Wiedertäufer. Mit diesen hat er ja den Grundsatz gemein, daß die Kirche, wie sie Gegenstand des Glaubens ist, als Gemeinschaft nur von Heiligen, und nicht von Heiligen und Unheiligen zu denken sei. Aber sie waren im Widerspruch darüber, unter welchen Bedingungen die Gemeinschaft der Heiligen wirklich existire. Luther begründet dieselbe principiell, indem er als genügende Merkmale die in göttlicher Kraft wirkenden Factoren Wort Gottes und Sacramente aufstellt; die Wiedertäufer dagegen knüpften die Heiligkeit der Kirche an die empirische Constatirung der einzelnen Heiligen, deren Summe die Kirche sein soll. Indem nun Luther hiegegen einwandte, daß die Gemeinschaft der Heiligen als Gegenstand des Glaubens nicht empirisch nachgewiesen werden dürfe, also für ein donatistisch bewaffnetes Auge unsichtbar sei, hielt er sich auf der Linie der Vertheidigung seines Begriffs. In der angeführten Erklärung aber begiebt er sich zum Angriff und zur positiven Widerlegung der entgegengesetzten Tendenz. Diese Widerlegung aber stützt sich auf die sittliche Nothwendigkeit der politischen Gemeinschaft der Kirche in ihrem Unterschiede von dem durch die dogmatischen Merkmale derselben umschriebenen Begriff. Er weist von hier aus nach, daß nur durch die Erhaltung der Kirche als politischer Gemeinschaft dieselbe auch als Gegenstand des Glaubens festgehalten werden könne, während hingegen das Bestreben der Wiedertäufer, die Gemeinschaft der Heiligen durch Aufhebung der politischen Bedingungen der Kirche unmittelbar empirisch zu verwirklichen, die Wirklichkeit der Kirche auch in ihrem höchsten dogmatischen Sinne vernichte.

Dieſelbe Tendenz, in welcher Luther die Kirche als Gegenſtand des Glaubens der katholiſchen Definition derſelben nach politiſchen Merkmalen entgegenſetzte, leitet auch die Darſtellungen des Gegenſtandes durch Melanchthon in der Apologie der augsburgiſchen Confeſſion (Libri symb. eccl. evang. ed. Hase, p. 144—151) und in der zweiten Ausarbeitung der Loci theologici, von 1535—1543 (Corp. Reformatorum, XXI. p. 505 seqq.). Indem Melanchthon den richtigen Begriff von der Kirche aufzuſtellen unternimmt, muthet er uns zu, gerade wie Luther, die weſentliche Gleichſtellung der Kirche mit politiſchen Gemeinſchaften aufzugeben. Ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti in cordibus, quae tamen habet externas notas, ut agnosci possit, videlicet puram evangelii doctrinam et administrationem sacramentorum consentaneam evangelio Christi (Apol. p. 144). Für die in dieſem Satze gegebene poſitive Definition von Kirche ſtützt ſich Melanchthon wie Luther auf die Ausſage des Symbolums, daß die Eine allgemeine Kirche die Gemeinſchaft der Heiligen ſei. In dieſer Qualität iſt die Kirche nicht ein erträumtes Ideal, wie die Republik Platons, ſondern exiſtirt wirklich, und zwar durch die göttliche Kraft der Factoren, Evangelium und Sacramente, an denen ihr Daſein zugleich äußerlich erkennbar iſt. Ihr Beſtand iſt nicht an beſtimmte Orte, an ein beſtimmtes Volk und übereinſtimmende äußere Ceremonien gebunden, ſondern ſie iſt allgemein, ſofern ſie die durch die ganze Welt zerſtreuten, aber durch das gleiche Verhältniß zu Chriſtus verbundenen Gläubigen und Heiligen umfaßt. Die Kirche in dieſem Sinne irrt nicht, ſondern iſt Säule der Wahrheit, weil ſie nach innerer Nothwendigkeit das Verhältniß zu Chriſtus, dem Grunde des Heiles, feſthält. Wenn hingegen die Kirche principiell nach politiſchen Merkmalen aufgefaßt werden ſollte, ſo könnte ſie nicht als Gemeinſchaft der Heiligen gedacht werden, denn unter dieſem Geſichtspunkt umfaßt die Kirche außer den Heiligen auch die Böſen und die Heuchler, wie die Gemeinde des alten Bundes. Aber dieſe iſt nicht das Muſter der Kirche Chriſti, ſondern nur ihr ſchattenhaftes Vorbild. Die Böſen ſind nicht als Glieder der Kirche zu denken, wenn dieſelbe principaliter, d. h. dogmatiſch als Gegenſtand des Glaubens definirt werden ſoll, ſondern ſie ſind Glieder des Teufels. Als ſolche haben ſie zu den eigentlich conſtitutiven Merkmalen der Kirche nur ein äußerliches Verhältniß. Da aber die Kirche im eigentlichen Sinne, ecclesia proprie dicta (Apol. p. 150. Corp. Ref. XXI. p. 506), keine Gemeinſchaft äußerlicher Verhältniſſe, d. h. keine Rechtsgemeinſchaft iſt, ſo können ſie in den dogmatiſchen Gedanken von der Kirche nicht ein-

geschlossen werden. Sofern sie nach dem gewöhnlichen Gebrauch zur Kirche gerechnet werden, ist diese nur large dicta (Apol. p. 146), aber als solche nicht als Gegenstand des Glaubens und der theologisch-dogmatischen Erkenntniß bestimmt.

Auf diesem Punkt nun ist Melanchthon einigermaßen ins Schwanken gerathen, weil er schon in der Apologie nicht den vollkommenen Ausdruck des Unterschieds der dogmatischen und der politischen Merkmale, der dogmatischen und der politischen Auffassung der Kirche aufgestellt hatte. Aber das innere Maaß des Gedankens ist in der Apologie richtig und für unser Verständniß klar. Indem er sagt, daß die Kirche nicht allein Gemeinschaft äußerlicher, d. h. rechtlicher Verhältnisse sei, giebt er zu, daß sie außer ihrem Charakter als Gemeinschaft des Glaubens auch als Rechtsgemeinschaft existire und anzuerkennen sei. Er hat freilich die Nothwendigkeit dieser Qualität der Kirche nicht aus ihrer eigentlichen Natur abgeleitet, aber dem donatistischen Streben der Wiedertäufer gegenüber behauptet er wie Luther die sittliche Nothwendigkeit der durch den Unterschied des geistlichen Amts bezeichneten politischen Existenz der Kirche (Corp. Ref. XXI. p. 509). Indem er nun in der Apologie die unter den dogmatischen Merkmalen aufgefaßte Kirche der Auffassung derselben unter den politischen Merkmalen als ecclesia proprie dicta — large dicta entgegensetzte, wahrte er den Gedanken der wirklichen Einheit im Vergleich mit der doppelten Art ihrer Betrachtung und den verschiedenen Sphären ihrer Merkmale. In den Loci von 1535 hingegen drückt er den eben bezeichneten relativen Gegensatz in dem objectiven Unterschied von duo corpora ecclesiae aus, so daß er die Rechtsgemeinschaft, zu der auch die Heuchler gehören, als ecclesia hypocritica, die Glaubensgemeinschaft als ecclesia vera bezeichnet (a. a. O. S. 507). Der Ausdruck erinnert an Luthers Unterscheidung der innerlichen und der äußerlichen Christenheit, ist aber zuverlässig nur Beweis eines gewissen Ungeschickes in der Terminologie, nicht aber einer eigentlich verkehrten Gedankenbildung.

Melanchthon stimmt also nach den besprochenen Documenten in den wesentlichen positiven Punkten der Lehre von der Kirche mit Luther überein. Beiden gilt die Kirche, sofern sie Gegenstand des Glaubens ist, als die Gemeinschaft der Heiligen, welche durch die göttliche Kraft des Evangeliums und der Sacramente fortdauernd hervorgebracht und zugleich an diesen Factoren als sichtbaren Merkmalen durch den Glauben erkannt wird. Die Kirche hat aber auch politische Merkmale, namentlich an der Ordnung des Gegensatzes von ministri und Gemeinde, und hierin eine dem Staate vergleichbare Existenz als Rechtsgemeinschaft; und nach Maaßgabe der Geltung von Evangelium und Sacramenten als Rechtsbasis

nehmen an der Kirche auch Teufelskinder Antheil. Sofern aber die Kirche in der letztern Qualität aufzufaſſen iſt, hat ſie zwar ſittliche Nothwendigkeit für den Gläubigen, iſt aber nicht Gegenſtand des Glaubens und deßhalb auch nicht der theologiſch-dogmatiſchen Erkenntniß. In der Darſtellung der Sache durch die beiden Reformatoren begegnet uns aber ein Unterſchied formeller Art. Luther prädicirt von der ecclesia proprie dicta direct die Unſichtbarkeit, Melanchthon indirect nur die Sichtbarkeit. Das bedeutet aber keinen Widerſpruch zwiſchen beiden, ſondern nur dies, daß Luther den evangeliſch-theologiſchen Begriff von der Kirche als Apologet und Polemiker, Melanchthon denſelben trotz des polemiſchen Anlaſſes nur als Dogmatiker darſtellt. Im dogmatiſchen Gedanken, der nothwendig aus der gläubigen Anſchauung zu entwickeln iſt, kann nur die Sichtbarkeit der durch Evangelium und Sacramente begründeten Gemeinde der Heiligen aufgefaßt werden. Dagegen in der doppelten Apologie Luthers für den richtigen theologiſchen Begriff von der Kirche gegen den ungläubigen und gegen den falſchgläubigen Standpunkt mußte die Unſichtbarkeit oder Unerkennbarkeit der an ſich ſichtbaren Gemeinſchaft der Heiligen behauptet werden.

Eine ganz verſchiedene Darſtellung des Begriffs von der Kirche begegnet uns nun aber in der letzten Geſtalt der Loci Melanchthons von 1543 (Corp. Ref. XXI. p. 825 seqq. cf. Enarratio epistolae Pauli ad Rom. 1556. Corp. Ref. XV. p. 975). Hier iſt zu den Merkmalen der Kirche außer dem Evangelium und den Sacramenten auch das ministerium evangelii gerechnet. Hier iſt die Grunddefinition der Kirche als communio sanctorum verlaſſen und der Beſtand der Kirche bezeichnet als Gemeinſchaft der vocati, welche ſich zu dem unverfälſchten Evangelium bekennen (amplectentes evangelium Christi sine corruptelis), unter denen aber viele nicht Wiedergeborene oder nicht Heilige ſind, welche jedoch in der reinen Lehre mit den Erwählten übereinſtimmen. Es wird auf das ſchärfſte betont, daß die Kirche in dieſem Sinne ſichtbar ſei, und der katholiſche Einwand wird abgelehnt, daß die Kirche, weil ſie nicht an die biſchöfliche Succeſſion gebunden ſei, dadurch unſichtbar und unfindbar werde. Es wird vielmehr Allen zur Pflicht gemacht, ſich der durch jene Merkmale bezeichneten wahren, d. h. der evangeliſchen Kirche anzuſchließen, in welcher freilich mancher Mangel an Sitte und Zucht wahrzunehmen ſei, in welcher aber articuli fidei recte docentur et non defenduntur idola. Wie ſoll nun dieſe Darſtellung mit der Lehre der Apologie gereimt werden? Kann der directe Widerſpruch überſehen werden, daß nach den früheren Beſtimmungen in den Gedanken von der Kirche nur die Heiligen eingeſchloſſen werden ſollen, und jetzt auch multi non renati,

sed de vera doctrina consentientes — habentes delicta contra conscientiam? Fallen dieſe nicht unter den Begriff der hypocritae, welche die Apologie aus der ecclesia proprie dicta ausſchließt? Iſt nicht ferner die Gleichſtellung des ministerium verbi, das wir auch im richtigen evangeliſchen Sinne bisher als ein politiſches Merkmal der Kirche betrachten mußten, mit Evangelium und Sacramenten, ein Schritt zu der katholiſchen Vermiſchung der politiſchen und dogmatiſchen Merkmale der Kirche, gegen welche die Apologie ſich richtet? In dieſer Beziehung war freilich Luther gewiſſermaßen vorangegangen. In der Schrift „von Conciliis und Kirchen" (1539) zählt er ſieben Merkmale der Kirche auf (Walch XVI, 2785 ff.). Es ſind das Wort Gottes, die Taufe, das richtig verwaltete Abendmahl, der Gebrauch der Schlüſſel, die Berufung der Kirchendiener, das Gebet, das Erdulden des Kreuzes. Aber Luther hebt doch das Wort Gottes, welches ſeinem Begriffe nach auch die Sacramente und die Abſolution umfaßt, ſo ſehr als das Hauptſtück und Hauptheiligthum hervor, daß er ſich von den urſprünglichen Grundſätzen durchaus nicht entfernt. Melanchthon hingegen, indem er den Abſtand des Werthes des kirchlichen Amtes von dem Worte Gottes und den Sacramenten nicht hervorhebt, ſcheint in einem bedenklichen Rückſchritte zum katholiſchen Standpunkte hin begriffen zu ſein. Herr Münchmeyer nennt dies eine Umbiegung des Kirchenbegriffs nach der Seite des Realismus hin (S. 55) und verräth dadurch nicht gerade viel Geſchick, Melanchthons ſpätere Anſicht im Verhältniß zu der urſprünglichen richtig zu beurtheilen. Denn allerdings iſt Luthers und Melanchthons urſprüngliche Lehre von der Kirche, Gott ſei Dank, idealiſtiſch, aber eben ſo realiſtiſch, denn der Glaube, auf deſſen Anſchauung allein dogmatiſche Wahrheiten zurückzuführen ſind, erkennt an der Verkündigung des göttlichen Gnadenwortes und der Verwaltung der Sacramente das nicht erträumte, ſondern wirkliche Beſtehen von Gemeinſchaft der Heiligen. Um den falſchen Spiritualismus auszuſchließen, bedarf es keines andern dogmatiſchen Begriffs von der Kirche, als jenes bezeichneten. Ferner haben Luther und Melanchthon von Anfang an die Nothwendigkeit des kirchlichen Amtes ausgeſprochen, und wenn dies realiſtiſch iſt, ſo brauchte Melanchthon nicht erſt ſpäter in den Realismus einzulenken. Wenn aber Melanchthon dies politiſche Merkmal der Kirche den einzig berechtigten dogmatiſchen Merkmalen gleichgeſtellt hat, ſo muß er die Kirche unter einen andern Geſichtspunkt geſtellt haben, als den dogmatiſchen.

Und ſo iſt es auch. Der die früheren Darſtellungen leitende Gedanke, daß die Kirche Gegenſtand des Glaubens ſei und als ſolcher definirt werden müſſe, iſt in den Loci von 1543 weggefallen, und anſtatt

deſſen wird die Kirche als Gegenſtand empiriſch-praktiſchen, d. h. ſittlichen Verhaltens dargeſtellt, indem die errones, qui vagantur et ad nullam se ecclesiam adiungunt, aufgefordert werden, ſich der am richtigſten conſtituirten, der evangeliſchen Particularkirche anzuſchließen. Hierin erſcheint ein Umſchwung des Intereſſes bei der Darſtellung der Lehre von der Kirche, aber wenn wir die Beziehungen dieſer ſpätern von denen der frühern Lehre zu unterſcheiden gelernt haben, ſo verſchwindet für uns der Schein des Widerſpruchs zwiſchen den Ausſprüchen Melanchthons. Aber Melanchthon ſelbſt wird ſich dieſes Verhältniſſes ſeiner verſchiedenen Deductionen des Begriffs der Kirche kaum bewußt geweſen ſein. Wir wollen aber die Gründe dieſer wahrſcheinlichen Thatſache erſt ſpäter nachzuweiſen unternehmen. Vor der Hand iſt nur feſtzuhalten, daß der dogmatiſche Begriff Melonchthons von der Kirche nur nach den früheren Darſtellungen zu beurtheilen iſt.

Und nach Maaßgabe derſelben erſcheint es gar nicht ſo auffallend, daß Melanchthon in der letzten Geſtalt der Loci mit der Betonung der Sichtbarkeit der Kirche einen ſehr ſtarken Proteſt gegen den Gedanken der unſichtbaren Kirche erhebt. Nec aliam fingamus ecclesiam invisibilem et mutam hominum in hac vita tamen viventium, sed oculi et mens coetum vocatorum, i. e. profitentium evangelium dei intueantur (Corp. Ref. XXI. p. 825). Mit dieſen Worten, in welchen Melanchthon übrigens keiner ſeiner früheren dogmatiſchen Aufſtellungen widerſpricht, iſt der apologetiſch-polemiſche Gebrauch des Ausdrucks bei Luther unmöglich gemeint, ſondern eine dogmatiſche Anſicht, der die Kirche als ein Verein ohne Merkmale, ohne Mittel des Verkehrs ihrer Glieder unter einander und ohne Mittel der Fortpflanzung gilt. Eine ſolche Anſicht ſetzt wohl Melanchthon bei jenen Vaganten voraus, die, unter den religiöſen Kämpfen jener Zeit, an allen poſitiven Kirchengeſtalten irre geworden und gegen alle gleichgültig, ihr perſönliches Chriſtenthum doch zu einem Gedanken von der Kirche in Beziehung ſetzen mußten. Es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß Melanchthon hiemit Sebaſtian Frank und Caspar Schwenkfeld im Sinne hat. Denn ein von ihm verfaßtes und von Anderen unterzeichnetes Warnungsſchreiben gegen beide Männer vom Jahre 1540 (Corp. Ref. III. p. 983) rechtfertigt die Nothwendigkeit des evangeliſchen Predigtamtes und des Anſchluſſes an die evangeliſche Kirche, als Chriſti einzige Braut, in ähnlichen Wendungen, wie ſie in den Loci von 1543 und der Enarratio zum Römerbrief von 1556 vorkommen. Allein wir können nicht umhin zu vermuthen, daß jener Ausfall auf den Begriff der unſichtbaren Kirche auch Zwingli gilt. Denn nur bei Zwingli finden wir die unumwundene Auffaſſung jener ecclesia invisibilis et

muta, der aller erkennbaren Merkmale entbehrenden Gesammtheit der Erwählten. Ueberdies polemisirt Melanchthon im Zusammenhang mit jenem Urtheil dagegen, daß Männer wie Aristides, Sokrates, Plato und Aehnliche Glieder der Kirche gewesen sein sollen, es ist aber hiemit auch nur auf Zwingli abgesehen (Expositio christ. fidei ap. Niemeyer, Collect. Conf. p. 61). Wir müssen dieser Verurtheilung des dogmatischen Gedankens der ecclesia invisibilis durch Melanchthon, welche mit seinem und Luthers Begriff von den wesentlichen Merkmalen der Kirche in vollem Einklang steht, ein sehr bedeutendes Gewicht zur Orientirung über die uns beschäftigende Lehre beilegen. Vorläufig wollen wir nur die Folgerung daraus ziehen, daß ein Lutheraner den Sinn der Symbole seiner Kirche und deren ursprüngliche Lehrtradition völlig verkennt, wenn er sich ein „Dogma" von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche vorspiegelt; denn diese Auffassung kann sich vielmehr nur an Zwingli und, wie wir sehen werden, an Calvin anlehnen.

Denn in verschiedener Weise haben Zwingli und Luther die von Hus begonnene Entwickelung der Lehre von der Kirche verfolgt. Zwingli ist in die Definition der Kirche als der Gesammtheit der Prädestinirten eingetreten, er ist aber hinter der Genauigkeit dieser Begriffsbestimmung bei Hus zurückgeblieben, indem er unentschieden läßt, ob er die Kirche in jenem Sinne bloß als göttliche Idee oder als irgendwie wahrnehmbare Wirklichkeit denkt. Luther dagegen, der den Hintergrund der Prädestinationslehre für den Begriff von der Kirche aufgiebt, hat die von Hus vorgezeichnete Dialektik des theologischen Begriffs von der Kirche vollendet. Diese Vollendung aber finden wir darin, daß er die dem Glauben sichtbare Gemeinde der Heiligen an den objectiven Merkmalen, Evangelium und Sacramenten, erkennen lehrt, anstatt der subjectiven und deßhalb doch immer relativen Thätigkeiten der Kirchengenossen, Glaube und Liebe.

Wir haben deſſen kein Hehl, daß wir in Hinsicht unseres Themas für die Auffassung Luthers und die frühere Darstellung Melanchthons gegen Zwingli Partei nehmen, und wir glauben ferner die Bedeutung der spätern Lehre Melanchthons richtig zu verstehen und nach diesem Verständniß vertreten zu können. Wenn nun aber weiterhin gezeigt werden wird, wo sich die gangbare, auch von Münchmeyer vorausgesetzte, aber von Luthers Meinung so abweichende Deutung des Lehrpunktes in die lutherische Dogmatik eingeschlichen hat, so finden wir bei dem nächsten Theologen, zu welchem sich unsere Untersuchung wendet, bei Calvin, eine entschiedene Tendenz auf den Sinn der Distinction, wie er gewöhnlich gefaßt wird. Die Darstellung der Lehre von der Kirche in der Institutio

christianae religionis ist freilich der Form und der Stellung nach in der Ausgabe von 1559 eine andere, als in der ersten von 1536; aber der Typus ist in beiden Gestalten derselbe, nämlich eine Zusammensetzung des dogmatischen Begriffs Zwinglis von der unsichtbaren Kirche und des spätern *ethischen* Begriffs Melanchthons von der sichtbaren Kirche, die jedoch ausläuft in den *dogmatischen* Begriff Luthers und Melanchthons von der sichtbaren Kirche. Wir meinen nicht, daß Calvin jene ethische Betrachtung von Melanchthon entlehnt hat, bei dem wir sie erst im Jahre 1540 nachgewiesen haben, vielmehr könnte wohl umgekehrt Melanchthon seine Richtung auf den ethischen Begriff der Kirche von Calvin empfangen haben. Aber Melanchthon ist leicht zu verstehen, indem er mit seinem Begriff von der sichtbaren Kirche die zwinglische Fassung der unsichtbaren Kirche ausschließt; Calvins Darstellung, indem sie jene drei Elemente zusammenfaßt, bietet dem ersten Anblick ein Hin- und Herwogen verschiedenartiger und nicht widerspruchsloser Gedanken dar, das man nur vermittelst der Unterscheidung der bezeichneten Gesichtspunkte feststellen und richtig beurtheilen kann.

Calvin beginnt seine Darstellung der Lehre von der Kirche (Lib. IV. cap. 1) mit der Nachweisung ihrer sittlichen Nothwendigkeit für die Gläubigen in Betracht der Trägheit ihres Willens und der Schwachheit ihres Geistes, die ihnen, so lange sie leben und das Ziel des Glaubens noch nicht erreicht haben, mütterliche Fürsorge und Leitung zum Bedürfniß macht. In diesem Sinne, also als eine Macht, die dem einzelnen als mangelhaft gedachten Gläubigen gegenübersteht und die Unterwerfung desselben unter ihre Auctorität erheischt, ist die Kirche durch das Amt der Hirten und Lehrer, durch die Sacramente und durch das Wort Gottes bezeichnet, welches wohl unter dem modus, quo ad deum accederemus, zu verstehen ist (§ 1). Diese ausdrücklich mit dem Prädicat der Sichtbarkeit bezeichnete Kirche wird ferner als Gegenstand des im Symbolum ausgesprochenen Glaubens ausgegeben. Aber, heißt es, die Formel des Glaubensbekenntnisses bezieht sich *nicht allein* auf die sichtbare Kirche, sondern *auch* auf alle von Gott Erwählten, mit Einschluß der verstorbenen. *Deßhalb* ist auch das Wort „glauben" gesetzt, weil oft kein Unterschied zwischen den Kindern Gottes und den Unheiligen wahrgenommen werden kann, und weil nur Gott die Seinigen kennt. Demgemäß kommt es darauf an, diese später (§ 7) *unsichtbar* genannte Kirche so zu glauben, daß man sich selbst in sie einzurechnen berechtigt ist (§ 2), da mit ihr die persönliche Gewißheit der Erwählung, des Verhältnisses zu Christus, des bleibenden Besitzes der Wahrheit und der Erfüllung der Verheißungen verbunden ist. Dagegen kommt es für die

Angehörigkeit zur Kirche in diesem Sinne nicht darauf an, daß man sie mit Augen sehe und mit Händen betaste; und der Glaube an diese Gemeinde der Erwählten erfordert nicht, daß man ein Urtheil darüber bilde, wer erwählt und wer verworfen ist. Sie ist auch unter dem Prädicate sanctorum communicatio gemeint, sofern die Heiligen nach demjenigen Gesetze in die Gemeinschaft Christi aufgenommen werden, daß sie die von Gott geschenkten Gaben gegenseitig austauschen (§ 3). Demnächst aber wendet sich Calvin wieder zur sichtbaren Kirche, auf die sich ja das Glaubensbekenntniß aliquatenus bezieht (§ 3 zu Anf.), deren mütterliche Leitung er für nothwendig zum Heil erklärt, sofern außer ihrem Schooße keine Sündenvergebung zu hoffen ist (§ 4), und deren Bedeutung er auf den Dienst des göttlichen Wortes so begründet, daß dessen Verachtung zum Verderben gereichen soll (§ 5. 6). Die durch das Amt des göttlichen Wortes und die Ausübung der Sacramente bezeichnete sichtbare Kirche, welche sich in dem gemeinsamen Bekenntniß zu Gott und Christus darstellt, umfaßt aber außer den lebenden Erwählten auch viele Heuchler und Sünder, welche, obgleich sie nur den Titel und äußern Schein von Christen tragen, doch geduldet werden müssen. Und dies ist nicht bloß der Fall, weil sie nicht überwiesen werden können, oder weil die Strenge der Disciplin nicht vorhanden ist (§ 7), sondern auch, weil der jeweilige Sünden- oder Gnadenstand nicht immer der göttlichen Prädestination entspricht. Wenn nun also ein Urtheil des Glaubens nicht möglich ist, welche Genossen der sichtbaren Kirche wirklich Gottes Kinder sind, so hat Gott ein Urtheil der Liebe an die Hand gegeben, demgemäß wir pro ecclesiae membris agnoscamus, qui et fidei confessione et vitae exemplo et sacramentorum participatione eundem nobiscum deum ac Christum profitentur (§ 8). Wir können nicht umhin, diesen Satz so zu verstehen, daß er sich auf ein Wahrscheinlichkeitsurtheil über die Glieder der unsichtbaren Kirche, die in der sichtbaren leben, bezieht. Denn im Verfolg der Darstellung (§ 9) unterscheidet Calvin das Privaturtheil über die Würdigkeit der Einzelnen von dem öffentlichen Urtheil der Kirche. Dem letztern gemäß können die Heuchler nicht immer ausgeschlossen werden und müssen auch von den Einzelnen als Brüder behandelt und als Gläubige angesehen werden, aber es wird dabei dem Privaturtheil das Recht vorbehalten, die Unwürdigkeit der falschen Genossen der Kirche sich klar zu machen, also auch umgekehrt sich über die eigentlichen Christen zu entscheiden.

Wir wollen diese bedenkliche Bevollmächtigung des Privaturtheils über den Gnadenstand der Einzelnen, das nach Calvins eigenem Zugeständnisse unsicher genug ist und aus einem Urtheil der Liebe in ein

Urtheil der Liebloſigkeit umzuſchlagen Gefahr läuft, nicht weiter verfolgen. Aber was unſer Thema angeht, müſſen wir an dieſem Punkte conſtatiren, in welchen Widerſpruch ſich Calvin durch jenen Ausſpruch und andere, die folgen, verwickelt. Zuerſt hat er mit Zwingli die Gemeinde der Erwählten als die an ſich unſichtbare Kirche conſtruirt, deren Glieder nur Gott kennt, ohne deren Beſtand als erkennbar für die Menſchen zu bezeichnen. Dagegen in dem zuletzt angeführten Satze ſtellt er Merkmale auf, an denen das Liebesurtheil ſogar die einzelnen Erwählten wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit erkennen ſoll. Aber während dieſe an ſich ſehr bedenkliche Anweiſung durch die Provocation auf das Urtheil der Liebe den Boden der dogmatiſchen Erkenntniß verläßt, tritt er mit den folgenden Worten durchaus in die Spuren des dogmatiſchen Gedankens Luthers und Melanchthons von der Kirche. Ubicunque dei verbum sincere praedicari atque audiri, ubi sacramenta ex Christi instituto administrari videmus, illic aliquam esse dei ecclesiam nullo modo ambigendum est (§ 9). Symbola ecclesiae dignoscendae verbi praedicationem sacramentorumque observationem posuimus. Nam haec nusquam esse possunt, quin fructificent et dei benedictione prosperentur (§ 10). Die Unſichtbarkeit kommt alſo der Kirche in ihrem wahren Sinne und Beſtande nicht zu; im Vergleich damit iſt vielmehr der Gebrauch jenes Prädicats nur Schutz des Glaubensartikels gegen den Standpunkt, auf welchem man die Kirche „mit Augen ſehen und mit Händen betaſten“ will (§ 3). Aber der Widerſpruch des zwingliſchen und des lutherſchen Gedankens bleibt beſtehen; Calvin hat nur beide neben einander geſtellt, ohne ihren Widerſpruch zu bemerken und ohne ihn zu löſen.

Mit einem Widerſpruch iſt aber auch ſeine Darſtellung der von ihm ſo genannten ſichtbaren Kirche behaftet. Alles, was die ſittliche Nothwendigkeit derſelben betrifft, demgemäß wir ſie observare eiusque communionem colere iubemur (§ 7), iſt in Ordnung. Aber daß er die Gemeinſchaft von wahren und falſchen Chriſten, quae respectu hominum ecclesia dicitur (§ 7), zweimal (§ 2. 3) als Gegenſtand des Glaubens anerkennt, iſt derſelbe Fehler, den auch Zwingli begangen hat. Denn dem Glauben gehört nur die ideale Betrachtung der Wirklichkeit. Die gläubige Selbſtbetrachtung vollzieht ſich in dem Urtheil, daß der Menſch (der ſich empiriſch als Sünder weiß) durch den Gehorſam Chriſti gerechtfertigt iſt, und demnach hat es die dogmatiſche Erkenntniß mit dem Gläubigen nur zu thun, ſofern derſelbe gerechtfertigt und durch den Geiſt geheiligt iſt. Nur der theologiſch-ethiſchen Betrachtung unterliegt die Thatſache, daß auch der Gläubige noch mit Sünde behaftet iſt,

und daß ſeine Heiligkeit im Werden iſt. So kommt auch die Kirche als Gegenſtand des Glaubens und der dogmatiſchen Erkenntniß nur in ihrer idealen Wirklichkeit in Betracht, und nur ſolche Glieder können an ihr gedacht werden, welche durch den Geiſt geheiligt ſind, und nur, ſofern ſie dies ſind. Die theologiſche Ethik aber betrachtet die Kirche, wie ſie ſich empiriſch als eine Miſchung von relativ Heiligen und Unheiligen darbietet, welche gebunden iſt durch die auf beide nothwendig bezogene Pädagogik der chriſtlich-ſittlichen Gemeinſchaft, unter welcher Jeder ſeine Heiligung zu erſtreben hat.

Für den evangeliſchen Begriff von der Kirche kommt es nämlich auf nichts mehr an, als auf die richtige Unterſcheidung und richtige Aufeinanderbeziehung der dogmatiſchen, der ethiſchen, der politiſchen Merkmale der Kirche. Eine Reihe von Fragen, die in dies Gebiet einſchlagen und welche weder von der alten theologiſchen Schule, noch, ſo viel ich ſehe, von den neueren genügend gelöſt ſind, werden nur auf der bezeichneten Baſis ihre Erledigung finden, namentlich die Frage nach der Bedeutung des kirchlichen Amtes. Die Theologie der Reformatoren hat, wie unſere Unterſuchung beiläufig ergeben hat, jene dreifachen Attribute der Kirche zu würdigen verſtanden, aber die Aufmerkſamkeit auf die einzelnen derſelben iſt nicht die gleiche geweſen, und deßhalb iſt das Verhältniß der Attribute unter einander nicht in volles Licht getreten. Während in der katholiſchen Auffaſſung der Merkmale der Kirche die Bedeutung aller anderen auf den Umfang der politiſchen Merkmale reducirt wird, iſt im Gegenſatz hiezu das urſprüngliche und durchaus erfolgreiche Beſtreben der Reformatoren darauf gerichtet, den dogmatiſchen Merkmalen, in denen die Kirche ſpecifiſch als Gemeinſchaft der Heiligen gedacht werden kann, ihre Selbſtändigkeit zu ſichern. Der Glaube erkennt die Wirklichkeit von Gemeinſchaft der Heiligen, wenn dieſelbe auch noch ſo klein an Zahl ſein ſollte, an der Verkündigung des Evangeliums und an der ſtiftungsgemäßen Verwaltung der Sacramente; dieſe ſind aber zuverläſſige Merkmale, weil ſie zugleich die Träger der ſpecifiſchen heiligenden Wirkſamkeit Gottes ſind. Das Evangelium iſt aber nichts weniger als ein Syſtem von Glaubenslehren, ſondern der in Chriſtus offenbare Gnadenwille Gottes, oder, um es mit Luther auszudrücken, die Stimme des Hirten, die da ſaget: „Gott hat der Welt ſeinen eingeborenen Sohn gegeben, auf daß Alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, ſondern das ewige Leben haben“ (Kirchenpoſtille, Evang. am Pfingſtdienſtage; XI, 1511). Dieſe Verheißung der Sündenvergebung iſt aber auch der Inhalt der Sacramente. Indeß mit dieſen dogmatiſchen Merkmalen der Kirche iſt es nicht ſo gemeint, als ob dieſelbe nur in

ihnen ſich verwirkliche. Jene Factoren der göttlichen Wirkſamkeit begründen und bilden die Gemeinde der Heiligen der geſchichtlichen Erfahrung gemäß nur ſo, daß ſie wenigſtens die ſittliche Gemeinſchaft der Familie, weiterhin die des Volkes ſich aneignen und durchdringen. Hiemit wird die Kirche eine Art ſittlicher Gemeinſchaft, gleichartig mit der Familie, was von Luther und Calvin in dem Prädicate der Mütterlichkeit der Kirche anerkannt iſt, auch vergleichbar einer Schulgemeinſchaft, was Melanchthon im Gegenſatz gegen die katholiſche Auffaſſung der Kirche als Staat zugeſteht (Corp. Ref. XXI. p. 835). Das Werden der Kirche als ſittlicher Gemeinſchaft iſt nothwendiges Mittel für ihre Grund- und Zweckbeſtimmung als Gemeinſchaft der Heiligen, und in dieſer Hinſicht haben wir die dahin gerichteten Erörterungen Melanchthons und Calvins nur vollſtändig zu billigen. Aber was wir an ihnen auszuſetzen haben, iſt, daß beide Reformatoren ſich nicht bewußt ſind, in dieſer Darſtellung nicht den Boden der dogmatiſchen Betrachtung, ſondern den der ethiſchen zu behaupten. Weder hat Melanchthon, indem er in der letzten Geſtalt der Loci die Kirche ausſchließlich zum Gegenſtande ethiſcher Begriffsbeſtimmung macht, das Verhältniß derſelben zu ſeiner Lehre in der Apologie durchſchaut, noch iſt Calvin in ſeiner hin- und herſchwankenden Darſtellung ſich bewußt, wo er aus der dogmatiſchen Behandlung des Begriffs in die ethiſche übergeht und umgekehrt. Die Formen, in denen nun jede ſittliche Gemeinſchaft exiſtirt, und die Merkmale, an denen ſie erkannt wird, ſind Ueberlieferung und Sitte; die der Kirche als ſittlicher Gemeinſchaft die Ueberlieferung des Bekenntniſſes und die Cultusſitte. Das Wort Gottes kann nicht angeeignet werden, ohne verſtanden zu werden; die menſchliche Form ſeines Verſtändniſſes iſt das mehr oder weniger theologiſch geſtaltete gemeinſame Glaubensbekenntniß. Deßhalb tritt in den hieher gehörigen Erörterungen ſowohl Melanchthons als Calvins ganz unwillkürlich, aber ganz nothwendig die Rückſicht darauf ein, daß die articuli fidei recte docentur, oder daß sententia valet congruens cum verbo dei et confessione piorum (Corp. Ref. XXI. p. 825. 836), und daß die Kirche unum se deum et Christum colere profitetur (Calv. Inst. IV, 1, 7). Ebenſo iſt die Vollziehung der Sacramente durch einen beſtimmten Umfang und gewiſſe Ordnung der Cultusſitte bedingt, auf welche freilich jene Darſtellungen der beiden Reformatoren nicht eingehen, welche jedoch anerkannt iſt, indem in der augsburgiſchen Confeſſion Art. VII nur die Uebereinſtimmung der traditiones humanae seu ritus et ceremoniae ab hominibus institutae für überflüſſig erklärt wird. Erſt auf dem Gebiete dieſer Betrachtung erhebt ſich die Frage nach der Möglichkeit und dem Rechte verſchiedener Confeſſionsgemein-

ſchaften, die wir allerdings in weniger engen Grenzen beantworten müſſen, als welche die Reformatoren durch ihren Gegenſatz von vera und falsa ecclesia bezeichnet haben. Die Kirche als ſittliche Gemeinſchaft iſt nicht Gegenſtand des Glaubens, aber Gegenſtand der praktiſchen Verpflichtung. Sie wird deßhalb nicht nach ihrem idealen Sein, wie es in den dogmatiſchen Merkmalen geſchieht, ſondern nach ihrem empiriſchen Werden aufgefaßt. Dieſer Auffaſſung iſt es aber gemäß, daß ihre Mitglieder nicht nach ihrer idealen Beſtimmtheit als Geheiligte, ſondern unter dem Geſichtspunkt der mannichfaltigen, wenn auch im Einzelnen nicht ſicher abgrenzbaren, Abſtufung ihrer religiöſen und ſittlichen Entwickelung in Betracht kommen, welche Jedem die Unterwerfung unter die pädagogiſche Macht der Geſammtheit auferlegt. Endlich aber dient als nothwendiges Mittel zur Exiſtenz der Kirche als ſittlicher Gemeinſchaft unter den Merkmalen von Ueberlieferung und Sitte, und zur Vollziehung ihres höchſten Zweckes durch Fortpflanzung des Wortes Gottes und Verwaltung der Sacramente die Unterſcheidung des Beamtenſtandes der ministri verbi divini von den übrigen Bekennern. Das ministerium verbi bildet das rechtlich-politiſche Merkmal der Kirche. Denn abgeſehen von der Familie, in welcher der Vater der natürliche Träger der Auctorität iſt, vollzieht ſich jede ſittliche Gemeinſchaft nur durch die rechtliche Entgegenſetzung von Leitern und Geleiteten. Die pastores et doctores ſind alſo zunächſt Träger des Geſammtbekenntniſſes und Wahrer der Cultusſitte gegenüber der Gemeinde; da aber dieſe Factoren doch nur als Mittel für die Anwendung des Evangeliums und die Verwaltung der Sacramente zum Zweck der Verwirklichung von Gemeinde der Heiligen dienen, ſo ſind auch dieſe Potenzen gemäß der Ordnung, die eben ſo göttlich wie menſchlich iſt, an das geiſtliche Amt der im Sinne der ſittlichen Gemeinſchaft zu denkenden Kirche gebunden. Durch den Beſtand des geiſtlichen Amtes tritt nun aber die ſittliche Gemeinſchaft der werdenden Kirche auch unter den Geſichtspunkt einer Rechtsgemeinſchaft; Bekenntniß und Sitte erſcheinen hienach auch als Rechtsordnungen, und auf dieſer Baſis gehören, wie die Erfahrung zugeſtehen muß, auch multi impii et hypocritae zur Kirche, die, wenn wir dieſe Qualität als definitive irgendwie, auch nur hypothetiſch, auf Einzelne beziehen dürfen, weder in den ethiſchen, noch in den dogmatiſchen Begriff von der Kirche eingeſchloſſen werden können. Wir haben mit dieſer kurzen Ueberſicht der verſchiedenen Attribute der Kirche nur Grundlinien zur Ordnung der Lehre von der Kirche andeuten wollen, hinter deren vollſtändiger Auffaſſung die reformatoriſche Theologie zurückgeblieben iſt, deren folgerechte Ausführung uns jedoch als ein dringendes Bedürfniß für die Verſtändigung über eine Menge kirchlicher Probleme

erscheint. Unsere nächste Aufgabe gestattet uns nicht, diesen Gegenstand zu erschöpfen; aber um über die abweichenden Bestimmungen der Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit der Kirche zu entscheiden, werden jene Umrisse genügen.

Die Kirche ist Gegenstand des Glaubens und der auf dem Glauben fußenden dogmatischen Erkenntniß nur als die Gemeinschaft der Heiligen, welche begründet und verbunden ist durch die göttlichen Factoren des Evangeliums und der Sacramente, und an diesen ihre nothwendigen Merkmale hat, in denen sie in die Erscheinung tritt. Sie ist also wahrnehmbar oder sichtbar für die Art von Erfahrung, auf die sie ihrer Natur nach allein rechnen kann, nämlich für den specifischen Glauben. Mit diesen Gedanken Luthers und Melanchthons, denen auch Calvin unwillkürlich zustimmt, entscheiden wir uns gegen die von Zwingli und Calvin absichtlich vertretene Ansicht, daß die Kirche als die an sich unsichtbare Gemeinde der von Gott zur Seligkeit Erwählten dogmatisch zu definiren sei. Denn die Erwählung vollzieht sich in Wirklichkeit auch nach der Lehre Calvins nur durch diese Factoren; und wenn Zwingli dieselben nicht als nothwendig in Anschlag bringt, um auch Heiden als Erwählte gelten zu lassen, und um auch die noch der Zukunft angehörenden Erwählten in die Kirche einrechnen zu können, so übersieht er theils die geschichtliche Bedingtheit des göttlichen Rathschlusses der Erwählung, theils verwechselt er die Kirche mit der göttlichen Idee vom Reiche Gottes. Aber wenn die Dogmatik die Kirche als sichtbar setzen muß, so hat die Apologetik und Polemik das Recht, diese sichtbare Kirche als unsichtbar zu prädiciren, wo die Tendenz sich kundgiebt, die Kirche wesentlich und vorzugsweise nach politischen Merkmalen zu definiren, und wo ein donatistisches Streben die empirische Unterscheidung der eigentlichen Christen von den Namenchristen unternehmen will. Das Bedürfniß dieser apologetischen und polemischen Rechtfertigung des evangelisch-dogmatischen Begriffs von der Kirche ist in unserer Zeit nicht weniger dringend als zur Zeit der Reformation. Denn jene falschen Maaßstäbe werden heutzutage innerhalb der evangelischen Christenheit selbst oft genug angewendet, der politische von den juristischen Theologen und manchen theologisirenden Juristen, der donatistische nicht nur von den offen hervortretenden Separatisten, sondern auch von Wortführern des Pietismus, welche keineswegs principiell unkirchlich gesinnt sind, denen aber der bei ihnen gewöhnliche Mangel theologischer Bildung die Consequenz ihrer angewöhnten Classificirung von Angefaßten, Erweckten und Gläubigen oder wahren Christen verbirgt. Der Verwirrung gegenüber, welche von diesen beiden Seiten her in der evangelischen Kirche angerichtet wird, ist die richtige Be-

hauptung der Unſichtbarkeit der Kirche eine unveräußerliche Frucht evangeliſch-theologiſcher Erkenntniß und ein Schutz des kirchlichen Proteſtantismus, den man nicht aufgeben darf.

In demſelben Sinne, in welchem der Evangeliſche die Eine Kirche glaubt, iſt ſie auch der letzte Gegenſtand ſeines praktiſchen Strebens. Das Mittel dazu aber iſt die Theilnahme an den Functionen der Kirche, in welchen dieſelbe ſich als ſittliche Gemeinſchaft vollzieht und darſtellt. In dieſem Sinne haben Melanchthon und Calvin die Kirche *ſichtbar* genannt. Und durch die Merkmale von Bekenntnißüberlieferung und Cultusſitte wird die Kirche freilich wahrnehmbar auch einer Beurtheilung, die nicht im eigentlichen und vollen Sinne gläubig zu ſein braucht. Es giebt freilich heutzutage Menſchen von einem ſo forcirten Radicalismus, daß ſie die Kirche nur als eine Anſtalt des Staates zur Verdummung und Corrumpirung ſeiner Angehörigen zu deuten wiſſen, denen nicht einmal die ſittliche und Culturbedeutung der Kirche, geſchweige ihr ſpecifiſch religiöſer Grund und Zweck zum Verſtändniß kommt. Aber wenn wir von dieſer Verkehrtheit des ſittlichen Urtheils abſehen, für welche die Kirche auch in ihren ethiſchen Merkmalen unſichtbar iſt, ſo gehört kein ſpecifiſcher Glaube dazu, um die Kirche in dieſem Sinne zu würdigen. Aber Zwingli und Calvin haben deßhalb auch Unrecht, wenn ſie die Kirche auch unter dieſen ſecundären Merkmalen als Gegenſtand des *eigentlichen* Heilsglaubens bezeichnen. Calvin getraut ſich freilich nur zu behaupten, daß das Glaubensbekenntniß die Kirche in dieſem Sinne aliquatenus meine; und wirklich muß man das ſittliche Vertrauen auf das Mittel der Heilsverwirklichung unter den Menſchen von der religiöſen Gewißheit des Zieles derſelben zu unterſcheiden verſtehen. Um ſo mehr muß dies der Fall ſein, wenn Melanchthon und Calvin in die Kirche als ſittliche Gemeinſchaft nicht mit Unrecht die Exiſtenz des geiſtlichen Amtes als nothwendiges Mittel einſchließen. In Wirklichkeit exiſtirt die Kirche unter den Merkmalen des Bekenntniſſes und der Cultusſitte nur, indem zugleich der Unterſchied der Beamten gegen die Gemeinde geſetzt iſt, und die Rechtsordnung erhebt ſich in der Kirche aus ſittlicher Nothwendigkeit. Aber wenn der Glaube, der ſich auf die ſo conſtituirte Kirche richtet, der ſpecifiſche Heilsglaube ſein ſollte, ſo würde die unevangeliſche Folgerung kaum zu umgehen ſein, daß der Heilsglaube ſein nächſtes Object an der amtlichen Auctorität des Beamtenſtandes fände, während er ſich doch nur auf das von demſelben verkündigte Evangelium richten kann, und durch dieſes auf den Zweck jeder Kirchenordnung, auf die Gemeinde der Heiligen, hingewieſen wird. Deßhalb hat Melanchthon mit richtigem Tacte unterlaſſen, die Kirche im ethiſchen Sinne als Gegen-

ſtand des im Symbolum gemeinten Glaubens darzuſtellen. Wenn nun aber die Kirche ſchon unter den dogmatiſchen Merkmalen auf das poſitive Prädicat der Sichtbarkeit Anſpruch hat, ſo erweiſt es ſich, daß nicht erſt die ethiſchen und politiſchen Merkmale jenes Prädicat der Kirche begründen, wie es von Zwingli, dann aber auch von Calvin und Melanchthon dargeſtellt wird. Ueberhaupt ſind dieſe Ausdrücke ſo relativ und formaliſtiſch, daß ſie eigentlich reale Erkenntniß gar nicht ausdrücken, und deßhalb haben ſie nicht wenig dazu beigetragen, das Problem, das ſie bezeichnen, in Unklarheit zu ſetzen. Wir glauben, einen directern Ausdruck des gemeinten Gedankens in der Unterſcheidung der Kirche als Gegenſtand der dogmatiſchen und der ethiſch-politiſchen Betrachtung gefunden zu haben, welchen die Kirche als wirkliche Einheit, aber unter verſchieden abgeſtuften Merkmalen gegenüberſteht.

Es iſt eine merkwürdige Erſcheinung, daß der Dogmatiker, der ſeine Loci theologici zur Einleitung in das Concordienbuch geſchrieben hat, und deſſen lutheriſche Orthodoxie ſcheinbar über jeden Zweifel erhaben iſt, Leonhard Hutter, die Unterſcheidung zwiſchen ſichtbarer und unſichtbarer Kirche ſo vollzieht, daß er mit den Worten der Apologie der augsburgiſchen Confeſſion vielmehr die Meinung Zwinglis als die Luthers und Melanchthons ausdrückt: Si externam societatem signorum ac rituum ecclesiae respicias, ecclesia militans dicitur esse visibilis et omnes eos complectitur, qui versantur in coetu vocatorum, sive sint pii sive impii, sive electi sive reprobi. Si vero ecclesiam consideres, quatenus est societas fidei et spiritus sancti in cordibus fidelium habitantis, eatenus certe dicitur invisibilis et electorum propria (Loc. XVII, 10). In dieſem Satze iſt die Exiſtenz der unſichtbaren Kirche als Gemeinde der Erwählten und Heiligen abgeſehen von den bekannten, von Luther bezeichneten Merkmalen und im Widerſpruch mit Melanchthons ausdrücklichem Proteſte im dogmatiſchen Sinne ausgeſprochen, alſo Zwinglis Meinung aufgenommen oder gar überboten. Denn Zwingli ſagt die Unſichtbarkeit doch immer nur aus mit Rückſicht auf die Unfähigkeit der Menſchen, einen Erwählten direct zu erkennen, Hutter begründet das Prädicat auf die objective Art der gemeinten Gemeinſchaft, ohne ſich als Lutheraner darüber Rechenſchaft abzulegen, daß die Gemeinſchaft im Glauben und im heiligen Geiſt abgeſehen von Evangelium und Sacramenten gar nicht denkbar iſt. Hiebei ſind nun auch die Dogmatiker, Lutheraner wie Reformirte, ſtehen geblieben, deren dialektiſche Specialiſirung der Unterſcheidung nichts zur Sache thut; und deßhalb dürfen wir uns der Darſtellung und Beurtheilung des weiteren Verlaufs der Lehre billig entſchlagen. Allerdings klingt z. B. bei Gerhard

die apologetiſche Tendenz des Begriffs der Unſichtbarkeit der Kirche an, aber dieſer Gedanke Luthers kommt wegen der von vornherein als dogmatiſch fixirten Bedeutung des Prädicats nicht zu eigentlicher Entwickelung.

So ſteckt auf dieſem Punkte der Dogmatik der „Kirche der reinen Lehre" ein ſehr heterogenes zwingliſches Lehrelement. Deßhalb wundern wir uns keineswegs, daß eine Zahl lutheriſcher Theologen der Gegenwart, und unter ihnen auch Münchmeyer, in einer offenen Reaction gegen dieſe Lehre begriffen ſind. Der lutheriſche Inſtinct, der ſie dabei leitet, hat unſere volle Anerkennung, denn die Diſtinction, gegen welche man ſich ſträubt, iſt, wie wir nachgewieſen haben, der Gedanke Zwinglis und Calvins. Aber, um von Anderen abzuſehen, bei Herrn Münchmeyer vermiſſen wir doch den echt lutheriſchen Inſtinct, der ihm das Verſtändniß der eigentlichen und, wie wir gezeigt haben, in ſich klaren und widerſpruchsloſen Anſicht Luthers vermittelt hätte. Sein Lutherthum hat ihn nicht davor geſchützt, Luthers Lehre durch die zwingliſche Brille anzuſehen und in dieſer Färbung freilich zu verwerfen. Und dasjenige, was er nun im Widerſpruch mit der gewöhnlichen Unterſcheidung aufſtellt, kann unſern Beifall nicht finden, da wir keine Veranlaſſung wahrnehmen, von Luthers und Melanchthons Lehre abzuweichen. Er reſumirt ſeine Meinung in folgenden Sätzen (S. 175): Die Eine Kirche, welche iſt der Leib des Herrn, beſteht aus zweierlei Gliedern, lebendigen und relativ oder ganz todten, welche beide bis zum Tage des Gerichtes wirkliche Glieder ſind. Dieſe Eine Kirche in ihrem Beſtande auf Erden iſt ſichtbar und erkennbar, ſofern man alle ihre Glieder ſehen und von Jedem erkennen kann, ob er zu ihr gehört, nämlich an der Taufe, ſofern man auch die einzelnen Particularkirchen, welche die Eine Kirche ausmachen, ſehen und von jeder erkennen kann, ob und wie weit ſie wirklich zu ihr gehört, nämlich an den notae, reiner Predigt des Evangeliums und Darreichung der Sacramente laut des Evangeliums. Dieſe Eine Kirche hat auch in ihrem irdiſchen Beſtande ihr Unſichtbares, ſofern dies Prädicat auf ihr Haupt, Chriſtus, und auf die Inwohnung des heiligen Geiſtes anzuwenden iſt; aber darum kann die Kirche ſelbſt nicht unſichtbar heißen. Es kommt Herrn Münchmeyer darauf an, daß der Gegenſatz der pii und der impii et hypocritae für die Bildung des Begriffs von der Kirche außer Gebrauch geſetzt werde, und er iſt der Meinung, daß dieſer Gegenſatz durch die Taufe neutraliſirt werde, da auch die impii et hypocritae von Chriſtus durch die Taufe in ein reales Heiligungsverhältniß geſetzt ſeien, deſſen Unfruchtbarkeit vor dem letzten Gerichte nicht behauptet werden dürfe.

Wir wollen unerörtert laſſen, daß Münchmeyer die Taufe in einer Weiſe dem Worte Gottes entgegenſetzt (S. 123), die gegen die Symbole der lutheriſchen Kirche verſtößt. Aber ſeine Behauptung iſt, wenn ſie dogmatiſch ſein ſoll, in dem Grundbegriff gar nicht von der Lehre Luthers und Melanchthons verſchieden; oder wenn ſie von derſelben abweichen ſoll, iſt ſie keine dogmatiſche Lehre, ſondern eine ethiſche Betrachtung über die Kirche, die jedoch auch nichts weſentlich Neues enthält. In erſterer Beziehung verhält ſich die Sache ſo: Die gewöhnliche Erfahrung bietet uns den Anblick entgegengeſetzter ſittlicher Richtungen unter den Menſchen, auch unter denen, die den Chriſtennamen führen. Die Reformatoren fanden nun als gangbare katholiſche Anſicht vor, daß die, welche als pii und impii von der gewöhnlichen Meinung unterſchieden werden, wegen ihres rechtlichen Verhältniſſes zu den Auctoritäten und Normen der Kirche in der begrifflichen Auffaſſung derſelben gleichgeſtellt wurden. Indem nun die Reformatoren jene Unterſcheidung der zwei Klaſſen im Allgemeinen gelten ließen, natürlich ohne über die Angehörigkeit der Einzelnen zur einen oder andern entſcheiden zu wollen, behaupteten ſie, daß man in der richtigen Auffaſſung der Kirche von den impii, aber auch von der Sündhaftigkeit der pii abſtrahiren müſſe; denn die Kirche ſei nur als Gemeinde der Heiligen dogmatiſch denkbar. Wenn ſich nun Herr Münchmeyer ſchmeichelt, daß er, indem er die impii et hypocritae zur Kirche rechnet, weil ſie getauft und der Bekehrung nicht abſolut verſchloſſen ſind, — einen andern Begriff von der Kirche aufgeſtellt habe, als die Reformatoren, ſo irrt er ſich. Indem er nämlich die impii et hypocritae als Getaufte für die Kirche in Anſchlag bringt, ſo betrachtet er ſie eben als Geheiligte und abſtrahirt davon, daß ſie gottlos und heuchleriſch ſind. Er denkt alſo die Kirche nicht als Gemeinſchaft von Heiligen und Unheiligen, ſondern nur als Gemeinſchaft von Heiligen. Seine Abweichung von den Reformatoren beſteht nur darin, daß er quantitativ mehr Glieder zur Kirche rechnet, als Jene. Aber der Grund dieſer Abweichung iſt nur das iudicium caritatis, wie es Calvin nennt, die Rückſicht auf die Bekehrbarkeit derer, die vor der Hand gleichgültig oder widerſetzlich gegen Chriſtus ſind (S. 117 f.). Jedoch mit dieſer Betrachtung iſt Münchmeyer in die ethiſche Auffaſſung der Kirche eingetreten, nämlich ſofern dieſelbe als ſittliche Gemeinſchaft wird. Aber daß man in dieſer Sphäre ſich zu hüten hat, die Unterſcheidung von Guten und Böſen in concreto zu vollziehen, daß man alſo alle Getauften, die nicht excommunicirt ſind, als Chriſten gelten läßt und behandelt, dies haben auch ſchon Luther, Melanchthon und Calvin ausgeſprochen und begründet. Herr Münchmeyer kann alſo in dieſer Hinſicht nur den An-

ſpruch machen, daß er im Urtheil über die empiriſche Angehörigkeit zur Kirche weitherziger als Calvin iſt. Denn deſſen iudicium caritatis richtet ſich danach, daß diejenigen Einzelnen *eigentlich* zur Kirche gehören, die durch Bekenntniß des Glaubens, Theilnahme an den Sacramenten und Beiſpiel des Lebens ſich zu Chriſtus halten (Instit. IV, 1, 8), und er geſtattet ein Privaturtheil darüber, daß beſtimmte Einzelne nicht eigentlich Glieder der Kirche ſeien (§ 9). Hierin liegt, wie ſchon bemerkt worden iſt, ein Abbiegen zu dem donatiſtiſchen Grundſatz, wenn auch in der zahmen Geſtalt des Pietismus, vor. Im Gegenſatz hiezu müſſen wir Herrn Münchmeyer bezeugen, daß die von ihm aufgeſtellte Norm, alle Getauften und die auf Abwegen Begriffenen mit um ſo ausdrücklicherer Liebe zur Kirche zu rechnen, im wahrhaft kirchlichen Geiſte gedacht iſt. Aber auch nur für die Kirche als ſittliche Gemeinſchaft kann die Anſchauung vom Zuſammenſein lebendiger und relativ todter Glieder Chriſti gelten. Wenn es jedoch berechtigt iſt, ex hypothesi bei Getauften völligen geiſtlichen Tod anzunehmen, ſo kann auch das ſittliche Urtheil denſelben nur ein äußerliches Rechtsverhältniß zur Kirche zugeſtehen.

Die Begründung des Kirchenrechtes im evangelischen Begriff von der Kirche.

1. Nichts ist leichter, als die Begründung des Kirchenrechtes in dem römisch-katholischen Begriffe von der Kirche. Die katholische Gedankenreihe ist diese. Der allgemeine immanente Zweck der Kirche, Gemeinde der Heiligen zu sein, wird ausgeführt durch die einfache Wirkung desjenigen Theiles der Gemeinde, welcher als die ecclesia repraesentans ausgerüstet ist mit der im heiligen Geiste sich fortpflanzenden Lehrauctorität, und mit der in den Sacramenten sich vollziehenden Gnadenkraft. Indem der Klerus die besonderen Zwecke seines Amtes ausübt, die ihm im Unterschiede von den übrigen Gliedern der Kirche zukommen, erreicht er an diesen die allgemeine Bestimmung der Kirche. Die besonderen amtlichen Zwecke der klerikalen Personen gegenüber den Laien begründen also das Recht des Klerus, die anderen Mitglieder zu leiten. Andererseits sind diese dazu verpflichtet, sich vom Klerus leiten zu lassen, weil die Ausübung der specifisch göttlichen Lehrauctorität, und die Mittheilung der Gnade durch die sacramental privilegirten Personen die Ursachen sind, durch welche überhaupt Gnadenstand und Anerkennung der christlichen Wahrheit im Menschen gewirkt wird. Gemeinde der Heiligen wird nur vorgestellt als Wirkung des durch das priesterliche Amt bevorrechteten Standes; das Recht des Klerus über die Laien ist die Grundlage der Kirche, diese Seite des Kirchenrechtes also ist das erste Glied in der katholischen Lehre von der Kirche, und die heilsnothwendige, religiöse Auffassung derselben kann der Anerkennung des Vorrechtes des Klerus in der Gemeinde der Heiligen nicht entbehren. Indem nun ferner die Laien zu dem allgemeinen Zwecke der Kirche nur darauf angewiesen sind,

sich von dem Klerus leiten zu lassen, so wird die Kirche auch als Gesammtheit von Klerus und Laien nach Außen nur durch den Klerus repräsentirt. Sofern also die Kirche in dem allgemeinen Gebiete des menschlichen Verkehres Rechte auf Eigenthum oder auf staatlichen Schutz hat, besteht die Kirche in den Laien nur so, wie sich dieselben der leitenden Bestimmung durch den Klerus unterordnen. Weil endlich das Recht des klerikalen Standes der überwiegende Factor in der heilsnothwendigen Bedeutung der Kirche ist, kommt es auch der Theorie nur darauf an, von denen, welche als Glieder der wahren Kirche gelten sollen, die Anerkennung dieses Rechtes zu verlangen; denn damit erlangen sie auch die Gewähr ihres religiösen Charakters. Man hat deßhalb kein Bedürfniß, die subjectiven Bedingungen der Angehörigkeit zur Kirche streng zu nehmen, sondern es genügt für die Feststellung des Begriffs der Kirche, mit Bellarmin (in der bekannten Stelle der Controverse de ecclesia militante) zu beachten, „ut aliquis aliquo modo dici possit pars verae ecclesiae.“ Wenn es also weiter heißt, „non requiri ullam internam virtutem, sed tantum externam professionem fidei et sacramentorum communionem“, — so hat dies den Sinn, daß, unter der Bedingung des Rechtsgehorsams gegen die Träger und Auctoritäten des Glaubensbekenntnisses und Administratoren der Sacramente, die im Voraus nicht verlangte religiös-ethische Gesinnung gerade durch die Sacramente mitgetheilt und erweckt wird, in deren Vollziehung der Klerus zugleich sein Standesrecht ausübt und die übernatürliche Heiligung gemäß der allgemeinen Bestimmung der Kirche mittheilt. Ob diese Gedankenreihe lückenlos ist, oder ob nicht namentlich die interna virtus, welche hier gegenüber dem opus operatum der Sacramente für gleichgültig erklärt wird, an einem anderen Orte der Theorie doch in Anspruch genommen wird, darf hier dahingestellt bleiben.

Anders ist das Verhältniß des Kirchenrechtes zu dem evangelischen Begriff von der Kirche. Denn der bekannte Satz der Apologie der Augsburgischen Confession: „Ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti,“ — gesteht zwar zu, daß die Kirche auch Rechtsgemeinschaft ist, aber leugnet, daß dies in erster Linie der Fall sei, indem sie eigentlich Glaubensgemeinschaft ist. Dies ist aber nur eine Andeutung über die der Reformation eigenthümliche Gedankenreihe; und so wenig man über die Tendenz dieses Satzes gegen die katholische Auffassung der Sache in Zweifel sein kann, so ist doch auch dieser Gegensatz nur angedeutet. Eine vollständige, zusammenhängende wissenschaftliche Erörterung aller hier einschlagenden Verhältnisse bietet

sich ferner weder in der symbolischen Literatur der Reformation, noch in den Schriften der Reformatoren, noch in der Theologie der ersten Epoche des Protestantismus dar, und endlich auch in der gegenwärtigen Theologie ist die Bearbeitung der Lehre von der Kirche in auffallender Weise hinter dem praktischen Drängen auf Kirchlichkeit zurückgeblieben. Beschränke ich mich aber auf diejenigen Arbeiten, welche speciell der theologischen Substruction des Kirchenrechtes gewidmet sind, so verrathen Höflings „Grundsätze evangelisch-lutherischer Kirchenverfassung" (zweite Aufl. 1861), so viel Vortreffliches sie sonst enthalten, keine Ahnung der Schwierigkeit des Problems, und Stahls „Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten" (zweite Ausg. 1862) erbaut sich auf einer theologisch unrichtigen Lösung des Problems. Die Spürkraft des Mannes reicht allerdings so weit, den Umriß der Aufgabe zu erkennen, obgleich er in voreiligem Selbstgefühl und in höchst mangelhafter Kenntniß der symbolischen Schriften und der leitenden Gesichtspunkte der Reformatoren sich einbildet, daß erst durch ihn das Problem in dem ihm gebührenden Umfange festgestellt worden sei. Seine Verstandeskraft befähigt ihn, die verschiedenen nothwendigen Seiten am Begriff der Kirche zu distinguiren, allein da sie nicht so weit reicht, um die Einheit derselben zu begreifen, so hat er die evangelische Lehre durch die Behauptung eines Unterschiedes der Kirche von der Gemeinde verfälscht, der den Rückfall in katholische Betrachtungsweise verräth. Ueberhaupt dürfte es nicht gerathen sein, einem theologisirenden Dilettanten mit seinen ad hoc zusammengerafften, und durch die im Voraus feststehende Absicht begrenzten Kenntnissen eine solche Aufgabe zu überlassen.

2. Was die Reformatoren über die Kirche lehren, und was in den symbolischen Schriften hierauf sich bezieht, bewegt sich in zwei antithetischen Richtungen, gegen die römisch-katholische Darstellung der Kirche in dem Begriff eines aristokratisch-monarchischen Staates, und gegen die Auflösung jeder Rechtsordnung der Kirche durch die revolutionäre Sectentendenz der Wiedertäufer. Stahls (S. 51) Behauptung, daß die Reformatoren nur durch den Einen Gegensatz gegen den Romanismus erfüllt gewesen seien, ist notorisch falsch. Und wie oberflächlich muß der Mann die Augsburgische Confession gelesen haben, wenn er bei der Erörterung ihres Art. VII sich herausnimmt, die „Definition" der Kirche unvollständig zu finden, weil unter ihren Merkmalen das „Amt" fehle (S. 43), während der Art. V die Nothwendigkeit desselben gegen die Anabaptisten schon ausgesprochen hat. Wie wenig hat er den Charakter dieses Glaubensbekenntnisses und seine historische Situation verstanden, indem er sich schmeichelt, man wolle ihm in Art. VII eine theologisch-juristische Definition

der Kirche entgegen tragen, zumal da er selbst zweifelt (S. 46), daß eine erschöpfende adäquate Definition der Kirche möglich sei. Da der Art. VII die Grundlage der folgenden Untersuchung bildet, so müssen um Stahls willen die Erwartungen, die man von seinem *ursprünglichen* Sinne hegen darf, genau bezeichnet werden. Indem die reformatorischen Stände des Reiches dieses Bekenntniß ihres Glaubens aufstellten, setzten sie voraus, mit den Gegnern zu der Einen allgemeinen Kirche zu gehören, die sie allein kannten, und in deren Bereiche sie noch auf eine Ausgleichung der widersprechenden Standpunkte hofften. Nachdem also im Art. V die Nothwendigkeit des Amtes in der Kirche, also das hauptsächliche rechtlich-politische Merkmal anerkannt war, unter Prädicaten, welche von römischer Seite in demselben *auch* behauptet werden, aber mit Weglassung, d. h. Verneinung des priesterlichen Charakters, der Abstufungen des Ranges und der sogenannten apostolischen Succession, hat der Art. VII an die im apostolischen Symbolum aufgestellte, also auch für die Gegner gültige, einfache Wesensbezeichnung der Kirche die Kriterien angeknüpft, gemäß welcher die Protestanten sich bewußt waren, der Einen allgemeinen Kirche anzugehören. Indem durch die beiden Merkmale, die Predigt des Wortes Gottes „nach reinem Verstande" und die stiftungsgemäße Verwaltung der beiden einzigen Sacramente, nachträglich erklärt wird, warum die Befugnisse des kirchlichen Amtes in Art. V auf diese beiden Functionen beschränkt wurden, werden die beiden Merkmale, unter Voraussetzung ihrer amtlichen Ausübung, als die Merkmale der Kirche, welche den ersten Rang einnehmen, anderen möglichen oder nothwendigen Merkmalen übergeordnet. Und dies geschieht im Gegensatze zu der römischen Prätension, daß die kirchenpolitische Herrschaft des Papstes und des Klerus das oberste und entscheidende Merkmal für die Eine allgemeine Kirche sei.

Die Bevorzugung jener beiden Merkmale für die Feststellung des Begriffs von der Kirche hat nun aber für Luther und Melanchthon folgenden Sinn. Als Reformatoren der Kirche verfolgen dieselben die allgemeine Absicht, das Bewußtsein von den Bedingungen des Heiles im einzelnen Subject, wie in der Gemeinschaft auf die rein religiösen Grundlagen zurückzuführen, welche in dem mittelalterlichen Christenthum zwar nicht überhaupt geleugnet oder unwirksam geworden, aber durch die Vermischung mit den ethischen und politischen Motiven des christlichen Lebens getrübt worden waren. Die religiöse Betrachtung aller Dinge und Verhältnisse besteht aber darin, daß sie von Gottes Willen und Wirken abgeleitet werden, so daß dieser letzte Grund alles desjenigen, was dem Menschen Werth hat, auch als permanent in allen Mittel-

urſachen anerkannt wird. Dieſe Regel befolgt nun die ächte chriſtliche Vorſtellungsweiſe auch in der Beurtheilung der Phänomene des ſogenannten freien Willens, ſofern deſſen Inhalt dem göttlichen Zwecke entſpricht, der in dem chriſtlichen Leben mit Bewußtſein und Abſicht verfolgt wird. Alle geiſtige und ſittliche Selbſtändigkeit, deren das chriſtliche Subject ſich bewußt iſt, indem es ſich von den Naturgegenſtänden unterſcheidet, wird in dieſer religiöſen Selbſtbeurtheilung auf Gottes Wirken zurückgeführt. Wie Paulus (Phil. 2, 12. 13) ſagt, ſollen wir in ethiſcher Selbſtthätigkeit unſere Seligkeit herbeiführen, aber mit Ehrfurcht und Scheu vor Gott. „Denn Gott iſt es, der in euch wirket ſo das Wollen wie das Wirken zum Zwecke ſeines Wohlgefallens.“ Und der Verfaſſer des Hebräerbriefs (13, 21) wünſcht ſeinen Leſern, daß „Gott euch fertig mache in jedem guten Werke zu dem Zwecke, daß ihr ſeinen Willen erfüllet, indem Gott ſelbſt in euch das ihm durch Chriſtus Wohlgefällige vollbringt.“ Demgemäß hat der reformatoriſche Grundgedanke, daß wir, nämlich die gläubigen Genoſſen der Kirche, von Gott durch Chriſtus oder um Chriſti willen gerechtfertigt ſind, — nicht wegen des Werthes unſerer (immer unvollkommenen) guten Werke oder unſeres Glaubens, — den Sinn, daß alle unſere im heiligen Geiſte oder in der Wiedergeburt begründete Selbſtthätigkeit in der von Gott verliehenen Gnade wurzelt, und daß die Mängel derſelben unſern von Gott verliehenen Heilsſtand nicht bedrohen, und den religiöſen Zutritt zu Gott nicht ausſchließen. So iſt für den activen Genoſſen der Kirche die Gewißheit der Rechtfertigung durch Chriſtus, der im Voraus für die Gemeinde des neuen Bundes feſtſtehenden Vergebung der Sünden, der religiöſe Regulator des chriſtlichen Selbſtgefühls, und das Gegengewicht dagegen, daß man, ſei es wegen der bleibenden Unvollkommenheit der ſittlichen Leiſtung am Heile verzweifle, oder wegen deren relativer Vollkommenheit ſich in ſeiner eigenen Perſon überhebe. Niemand aber kann ſich ſeiner als religiöſes Subject bewußt werden außer in der religiöſen Gemeinſchaft. Denn die Religion iſt ebenſo wie die Sittlichkeit gar nicht anders vorſtellbar, als in Gemeinſchaft Mehrerer. Indem alſo die Reformatoren das Bewußtſein des ſubjectiven chriſtlichen Lebens auf die rein religiöſe Begründung in Gottes Gnade und die rein religiöſe Normirung an dem von Gott aufgeſtellten Heilsmittler zurückführten, haben ſie auch den rein religiöſen Begriff von der durch Gottes Geiſt hervorgebrachten Gemeinſchaft der Gläubigen herſtellen müſſen. Ohne dieſe wäre die Neubildung der ſogenannten individuellen Heilsordnung ziellos und wirkungslos geblieben. Deßhalb iſt auch der Gedanke von der Rechtfertigung des Gläubigen durch Chriſtus bloß für ſich nicht Princip der Reformation der Kirche,

sondern nur in seiner untrennbaren Verbindung mit dem Gedanken von der Kirche als der Gemeinschaft der von Gott Geheiligten.

Dieser Zusammenhang findet seinen klassischen Ausdruck in der Erklärung des dritten Artikels in Luthers kleinem Katechismus: „Der heilige Geist hat mich durchs Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiligt und erhalten, gleich wie er die ganze Christenheit auf Erden beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesu Christo erhält im einigen rechten Glauben; in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünde reichlich vergiebt." Gemäß diesem obersten Gedanken von der Kirche ist nun auch die Aussage über dieselbe in C. A. Art. VII gebildet, indem als Erkennungszeichen der Gemeinde der von Gott Geheiligten die Predigt des Wortes Gottes nach reinem Verstand und die stiftungsgemäße Verwaltung der Sacramente angegeben werden. „Nam per verbum et sacramenta tanquam per instrumenta donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est deo in iis, qui audiunt evangelium" (art. V). Die Gemeinde der von Gott (passiv) Geheiligten wird freilich in diesem Zusammenhang in eigenthümlichen Selbstthätigkeiten vorgestellt, in dem Predigen des Evangeliums, in dem reinen Verständniß desselben, in dem sacramentlichen Handeln, in dem Hören des Evangeliums; allein die Bedeutung des Wortes Gottes und der Sacramente, auf welche sich jene Thätigkeiten der Kirchenglieder beziehen, für die Erkennbarkeit dessen, was die Kirche ist, beruht darauf, daß dieselbe nur durch jene Mittel der göttlichen Gnadenwirkung überhaupt da ist. Die Reformatoren stellen keine Wirksamkeit des heiligen Geistes im Ganzen und Einzelnen vor, außer in der Form des erscheinenden und deßhalb gemeinsamen und gemeinverständlichen Wortes Gottes, welches, als Darstellung seines Gnadenwillens in Christus, auch im Munde der menschlichen Prediger Wort Gottes ist, das Wort, dessen gewährleistendes und wirkendes Subject Gott bleibt. Die Sacramente sind, gerade als Handlungen der Gemeinde nach der Institution Christi, nicht bloß Bekenntnißacte der Gemeinde, sondern zugleich Vehikel der göttlichen Gnade, verba visibilia, wie es im Anschluß an Augustin in der Apologie der C. A. heißt. In dieser Analogie mit dem gepredigten Worte Gottes ist ihre Zusammenstellung mit demselben an dem vorliegenden Orte begründet. Da nun die Reformatoren Gemeinde der Geheiligten gar nicht ohne diese erscheinenden Mittel des göttlichen Gnadenwirkens vorstellen, so ist der Relativsatz in C. A. art. VII in qua evangelium recte docetur etc. kein synthetisches, sondern ein analytisches Urtheil über die congregatio sanctorum. Stahl (S. 38) braucht uns nicht zu belehren,

daß der Inhalt dieses Subjects und der Inhalt seiner Merkmale nicht identisch sind, — daran wird kein Mensch denken; aber daß die beiden Bestimmungen unter einander ganz verschiedenartig seien (S. 39), ist bloß der Ausdruck seiner mangelhaften Einsicht. „Die Gemeinschaft der Heiligen soll nach Stahl eine Eigenschaft (!) der Individuen, die rechte Lehre des Evangeliums eine Thätigkeit der Gemeinde als Ganzes, jene ein schlechthin Innerliches, diese ein schlechthin Aeußerliches bezeichnen.“ Vielmehr ist die Gemeinschaft der Heiligen gemäß der stehenden Vergleichung mit dem Leibe als das Ganze gedacht, in welchem die einzelnen Theile im Voraus als Glieder des Ganzen bestimmt sind, und zwar gemäß dem, daß das von Menschen richtig verstandene und gepredigte Wort Gottes Wort ist und Gottes Wirkung fortleitet, und die Sacramente nicht bloß Cultushandlungen der Gemeinde, sondern Vehikel göttlicher Gnade sind. Wie soll also die Gemeinschaft der Heiligen als etwas schlechthin Innerliches gemeint sein, wo dieselben Functionen, welche die unumgänglichen göttlichen Bedingungen ihres Daseins sind, zugleich dazu dienen, daß die Kirche in ihnen erscheint und an ihnen erkannt werden kann? „Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum.“ Sind nämlich das Wort Gottes und die Sacramente, und nur dies Beides, die Vehikel, durch welche Gott im Ganzen wie im Einzelnen die Gnade mittheilt, so sind die hierauf gerichteten und zur Aneignung dienenden Thätigkeiten der Kirche die einzig nothwendigen Kriterien der Angehörigkeit zur Kirche. Umgekehrt gilt von der Kirche unter diesen Merkmalen der Satz, daß außer ihr kein Heil im christlichen Sinne erreichbar ist (Cat. maior p. 500 Helv. post. cap. 17).

3. Mit jenen beiden durch die religiöse Betrachtung geforderten Merkmalen der Kirche konnte man sich also in Art. VII begnügen, weil der praktische Zweck dieses Artikels keines anderen Maaßstabes bedurfte. Wenn man nicht so geschmackvoll ist, in einem Glaubensbekenntniß die Absicht auf wissenschaftliche Definitionen zu suchen, wird man auch in Art. VII nichts vermissen. Allein wenn der Theolog nach Anleitung der paulinischen Schriften die Merkmale der Kirche festzustellen hat, in denen sie als das nächste Product der Heilsansicht Gottes an den Menschen zu erkennen ist, so wird er allerdings außer dem Worte Gottes und den Sacramenten noch ein anderes Merkmal aufstellen müssen. In dieser Beziehung bedarf nicht der Art. VII C. A. einer Ergänzung, aber die theologische Tradition, welche ja oft genug ihre eigenen Wege zu gehen pflegt, ohne das richtige Verhältniß zu der Auctorität der heiligen Schrift zu suchen. Indem nämlich die Kirche vorgestellt wird als das Product

der Gnade Gottes in Christus, als die Neuschöpfung der Menschheit aus dem heiligen Geiste, dessen Wirken wesentlich gebunden ist an die Verkündigung des offenbaren Gnadenwillens Gottes in Christus, so betrachtet Paulus das Erzeugnis, die Gemeinde der Heiligen als Ganzes, nicht so, als ob alle Theile desselben aus dem Princip der Gnade, und in Kraft des heiligen Geistes in unbedingter Gleichheit bestimmt würden, sondern er erkennt zugleich an, daß aus demselben göttlichen Grunde auch eine Ungleichheit der Theile hervorgeht. Die identische Wirksamkeit des heiligen Geistes auf alle Theile der Gemeinde schließt Unterschiede seiner Gaben und Wirkungen und Berufe in sich, denen gemäß auch die Theile der Gemeinde sich von einander unterscheiden (1. Kor. 12, 4—6). Und zwar richtet sich dieser Unterschied nach dem Maaße des Gnadengeschenks (Eph. 4, 7) oder des Glaubens, den Gott einem Jeden verliehen hat (Röm. 12, 3). Paulus denkt, in der Anwendung des Begriffs des Maaßes an quantitative Unterschiede der Gnadenwirkung, welche den Werth der Qualität gewinnen, und nicht mit Unrecht. Denn je nach der Stärke des Impulses des heiligen Geistes, und je nach dem Umfange, in welchem derselbe die geistigen Kräfte der Einzelnen ergreift und ordnet, werden die in der Kirche verbundenen Personen ein qualitativ verschiedenes Gepräge tragen, und zu qualitativ verschiedenen Bethätigungen befähigt werden. An der Auffassung dieser im heiligen Geist zugleich identischen und zugleich verschiedenartigen Bestimmung der Theile der Kirche, in denen aber die Unterschiedenheit der Identität untergeordnet ist, hängt die paulinische Vergleichung der Kirche mit einem Leibe (1. Kor. 12, 12—27; Röm. 12, 4—8), und das ständige Bild vom Leibe Christi, in welchem Paulus jene Vergleichung zusammenfaßt (Kol. 1, 18; Eph. 1, 23; 4, 15). In dem so aufgefaßten Ganzen sind die einzelnen Theile als Glieder bestimmt, die aus dem Einen Grunde und zu dem entsprechenden Einen Zweck in verschiedener Weise thätig sein sollen. So geläufig nun jenes Bild den Reformatoren ist (z. B. in der Apologie der C. A.), so haben weder sie, noch die Dogmatiker bis auf die Gegenwart jenes Merkmal der Gliederung der Gemeinde der Heiligen durch die Gaben des heiligen Geistes in den dogmatischen Begriff von der Kirche aufzunehmen für nöthig erachtet. Diese Ergänzung des reformatorischen Grundbegriffs von der Kirche hat nun einen ganz andern Sinn als diejenige, zu welcher sich Stahl (S. 43) berechtigt erachtet. „Die organische Seite der Kirche," welche er in der seit der C. A. laufenden theologischen Tradition nicht beachtet findet, ist dieser Gedanke der Gliederung der Gemeinde aus der Gnadenvorsehung Gottes heraus. Hingegen die Begriffe von Amt und Regierung, die Stahl unter jenem Merkmale

bezeichnet, ſind, wie geſagt, weder in der C. A. und der theologiſchen Ueberlieferung ignorirt worden, noch können ſie, als rechtliche Exiſtenzformen, ohne Weiteres in dem religiöſen Begriff von der Kirche aufgezeigt werden, wenn man nicht in den Fehler verfallen will, wegen deſſen man ſich von der katholiſchen Anſicht der Sache abgewendet hat. Denn dieſe leidet eben an dem Fehler einer unrichtigen Verknüpfung oder auch Vermiſchung der religiöſen und der rechtlichen Beziehungen in dem Begriff und in der wirklichen Geſtaltung der Kirche. Recht und Religion ſind nämlich, wie ich vorläufig bemerke, entgegengeſetzte Motive und Maaßſtäbe menſchlicher Gemeinſchaft, die ſich unmittelbar ausſchließen, die alſo nur unter der Bedingung ſehr beſtimmter Vermittelungen für dieſelbe Sache zuſammentreffen können. Allerdings kommen nun unter den Charismen in der Kirche, welche Paulus aufzählt, auch die Beziehungen vor, in welchen ſich das Amt und die Regierung bewegt; allein die Charismen ſind nicht bloß auf *κυβέρνησις* und *διδασκαλία* beſchränkt; und indem dieſe Thätigkeiten auf göttliche Gnadengaben zurückgeführt werden, werden ſie eben nicht als Rechtsformen der kirchlichen Gemeinſchaft dargeſtellt. Die umgekehrte Behauptung wäre nur möglich, wenn alle die Charismen oder kirchlichen Berufe, welche Paulus a. a. O. außerdem nennt, oder welche man ſonſt noch erdenken könnte, in der Form von Rechtsordnungen vorgeſtellt werden müßten. Man kann ſich an der Vergleichung der angeführten pauliniſchen Sätze (Röm. 12, 6—8; 1. Kor. 12, 8—10 28) überzeugen, zu welchen Abſurditäten dies führen würde. Oder, um ein modernes Beiſpiel zu brauchen, man kann ſich vorſtellen, obgleich die Erfahrung es kaum jemals bewährt, daß die Redaction einer Kirchenzeitung als Dienſt gegen die Kirche göttliches Charisma ſei; daraus folgt aber keine Abſtufung des Rechtes des Zeitungsſchreibers gegen ſeine Leſer oder Nichtleſer. Aber, wird man ſagen, eine wie immer unter der Wirkung Gottes (1. Kor. 12, 6) gedachte Function der Leitung der Gemeinde kann doch nur unter dem Merkmale eines Vorrechtes gegen die Geleiteten vorgeſtellt werden, dies Merkmal iſt von der Vorſtellung des *χάρισμα κυβερνήσεως* untrennbar; alſo iſt dieſes Charisma doch von den übrigen verſchieden. Nun darauf antwortet Paulus (1. Kor. 16, 15. 16), indem er an die Angabe, daß die Familie des Stephanas ſich ſelbſt zum Dienſte der Gemeinde beſtimmt habe, die Ermahnung knüpft, daß auch die Gemeindeglieder ſich Jenen und jedem Mitarbeiter unterordnen ſollen. Da das Wort *διακονία* in den Briefen des Paulus ohne Zweifel dasjenige bezeichnet, was wir Amt nennen, und da jene Mitglieder der in Achaja zuerſt bekehrten Familie gewiß als die Perſonen anzuſehen ſind, welche der Sache nach und von ſelbſt, d. h. ihrem eigenen Entſchluſſe

und Bemühen gemäß die Leitung der allmählich in Korinth und Umgegend entstehenden Gemeinde übernommen haben, so müßte man hier, wenn irgendwo, die Andeutung eines Vorrechtes derselben empfangen, gesetzt, daß dies Merkmal für die Vorstellung von der Kirche so nothwendig wäre, wie Stahl meint. Dem widerspricht aber das ἵνα καὶ ὑμεῖς ὑποτάσσησθε τοῖς τοιούτοις. Paulus betrachtet eben das Verhältniß noch nicht in der Form des Rechts, die Function der Gemeindeleitung noch nicht als Amt, indem er es als sittlichen Dienst bezeichnet, in welchem man sich den Anderen unterordnet, dem entsprechend auch die Folgsamkeit der Gemeinde nur auf das sittliche Motiv der gegenseitigen Unterordnung zurückgeführt wird. Hiemit ist eine sehr reelle Betrachtung der Ordnung und Unterordnung in der Gemeinde als möglich und gültig erwiesen, welche von der Anwendung des Rechtsbegriffs noch unabhängig ist. Die so beschaffene sittliche Beurtheilung des Verhältnisses zwischen Leitern und Geleiteten in der Gemeinde richtet sich nun freilich auf die Selbstthätigkeit der Glieder in ihren besonderen Gebieten, und weist deßhalb über die rein religiöse Anschauung der Kirche unter dem Gesichtspunkt des göttlichen Wirkens hinaus, sie ist jedoch in dem Maaße noch ausschließlich von der religiösen Würdigung der Sache beherrscht, als sie sich des rechtlichen Gesichtspunktes enthält.

Der Umfang der religiösen Betrachtung bildet zugleich den Umfang der theologisch-dogmatischen Begriffe. Die dogmatischen Begriffe, im Unterschiede von den ethischen, richten sich darauf, die Größen und Verhältnisse von religiösem Werthe von Gott aus zu erklären, während die ethischen Begriffe unter Voraussetzung der Begründung des christlichen Lebens in Gottes Gnade, sich darauf beziehen, daß der Verlauf des individuellen Lebens und der religiösen und sittlichen Gemeinschaft in den Formen der geistigen Selbstthätigkeit, des selbstbewußten Willens sich vollzieht. Hiefür darf ich mich in der Kürze mit Schleiermacher, C. J. Nitzsch, Harleß einverstanden erklären. Der dogmatische Begriff von der Kirche, bei dem also der theologisch-ethische Begriff noch vorbehalten ist, lautet demnach so: Die Kirche ist die Gemeinschaft der von Gott Geheiligten, welche aus seinem heiligen Geist durch die Verkündigung des Wortes seiner Gnade in Christus und durch die Sacramente als Einheit hervorgebracht, und durch die Gnadengaben und Berufe, die nach dem Maaße des erweckten Glaubens verschieden sind, gegliedert wird.

4. Bevor ich nun dazu fortschreite, den Begriff von der Kirche unter dem ethischen Gesichtspunkte zu erörtern, muß ich eine Distinction berücksichtigen, welche in der evangelischen Lehre von der Kirche überliefert ist, und welche unter Umständen für die richtige Verwerthung der recht-

lichen Ordnungen in der Kirche hinderlich werden kann, — die Diſtinction zwiſchen unſichtbarer und ſichtbarer Kirche. Die Art, wie Höfling dieſen „unentbehrlichen Beſtandtheil des proteſtantiſchen Lehrbegriffs“ (S. 9) behandelt, folgt gänzlich dem Sinne der von den Dogmatikern überlieferten Formel, welche zuerſt bei Leonhard Hutter Loci theol. XVII, 10 ſo lautet: „Si externam societatem signorum ac rituum ecclesiae respicias, ecclesia militans dicitur esse visibilis et omnes eos complectitur, qui versantur in coetu vocatorum, sive sint pii sive impii, sive electi sive reprobi. Si vero ecclesiam consideres, quatenus est societas fidei et spiritus sancti in cordibus fidelium habitantis, eatenus certe dicitur invisibilis et electorum propria.“ Demgemäß meint Höfling, daß, ſo gewiß nach evangeliſcher Vorſtellung die Kirche principaliter societas fidei et spiritus sancti iſt, dieſelbe in erſter Linie als unſichtbar zu ſetzen ſei, daß ſie aber in Gemäßheit der Bethätigung und Aeußerung ihres Lebens von vornherein mit dem Prädicat der Sichtbarkeit ausgeſtattet iſt. Hiedurch beſtätigt Höfling ausdrücklich die Möhlerſche Formel, daß für die evangeliſche Auffaſſung die unſichtbare Kirche als prius, die ſichtbare als posterius, — für die katholiſche Auffaſſung das umgekehrte Verhältniß gültig ſei. Hiegegen hat Stahl mit Recht Einſpruch erhoben (S. 54. 347). Denn, was Luthers Andeutungen in der Richtung dieſer Diſtinction betrifft, ſo iſt für ihn die Gemeinſchaft im Glauben und heiligen Geiſte gar nicht denkbar ohne ihre Erſcheinung in der reinen Verkündigung des göttlichen Wortes und der correcten Verwaltung der Sacramente, weil dieſe empiriſchen Erkennungszeichen von vorhandener Gemeinde der Heiligen zugleich die göttlichen Organe ihrer Hervorbringung ſind, ohne welche ſie nicht da iſt. Auch im Gebiete der rein religiöſen Auffaſſung und des theologiſch-dogmatiſchen Verſtändniſſes von Kirche behauptet dieſelbe von vornherein das Prädicat der Sichtbarkeit, als Gewähr der Wirklichkeit. Was jedoch Stahl weiter (von S. 55) über die Diſtinction ausführt, iſt ohne zuverläſſige quellenmäßige Begründung und bewegt ſich in willkürlicher und lahmer Dialektik. Indem er jene Ausdrücke als „die zwei Seiten der einen untheilbaren Kirche“ anerkennt, welche „in Wechſelwirkung ſtehen,“ ſo daß „die unſichtbare Kirche ebenſowohl ein Erzeugniß der ſichtbaren iſt, als dieſe ein Erzeugniß der unſichtbaren,“ ſo bewegt er ſich in demſelben Schema der Diſtinction, welches er eben als ungültig bezeichnet hat. Er mengt dann wieder, ohne ſich um die Andeutungen der Reformatoren zu kümmern, das Amt und die Regierung, „die Rechtsinſtitution“ mit der Predigt des Wortes Gottes und den Sacramenten zuſammen, behauptet die Stiftung der Kirche auch in dieſer Hinſicht von Chriſtus, und ſchreitet

endlich über das behauptete Wechselverhältniß beider Seiten zu dem Satze fort: „Sie sind untrennbar Eins. Die Kirche ist die sichtbar offenbare Anstalt Gottes und ist zugleich selbst schon das Reich Gottes, wie es hienieden nicht offenbar besteht“ (S. 63). Das heißt, seine Dialektik kommt nicht über das Additionsexempel hinaus! Um so mehr häuft er die tautologischen Sätze, um diese nie zum Ausdrucke kommende Einheit zu empfehlen. Und der Zweck aller Perorationen ist darin enthalten, daß die Geltung des rechtlichen Sinnes der Kirche als untrennbar von der religiösen Bedeutung der Kirche dargestellt werde.

Ich verhehle nicht, daß mir dieses Kapitel des Stahlschen Buches einen um so weniger imponirenden Eindruck gemacht hat, als ich selbst zwei Jahre vor dem Tode seines Verfassers eine Untersuchung „Ueber die Begriffe sichtbare und unsichtbare Kirche“ [1]) veröffentlicht habe, in welcher der ursprüngliche Umfang und Zweck dieser Distinction geschichtlich festgestellt worden ist. Ich darf die Ergebnisse dieser Abhandlung als unbestritten ansehen, und hebe deßhalb aus ihr nur hervor, was für den vorliegenden Zweck unumgänglich ist. Luther nimmt (in der Schrift vom Papstthum in Rom wider Augustinus Alveld, bei Walch XVIII. S. 1196 ff.) das Prädicat der Unsichtbarkeit für die Kirche in Anspruch in zwei antithetischen Beziehungen, um dem Gedanken der Kirche seine principale Bestimmung für den Glauben zu sichern, sofern der Glaube nach Hebr. 11, 1 die Gewißheit unsichtbarer Dinge ist. Man kann sich an der Anwendung dieses Grundsatzes durch den Verfasser des Hebräerbriefes überzeugen, daß die unsichtbaren Gegenstände des Glaubens in anderer Beziehung zugleich als sichtbar vorausgesetzt sind. „Im Glauben denken wir die Welt als geschaffen durch das Wort Gottes, damit nicht aus erscheinenden Stoffen das Sichtbare entstanden sei“ (von uns abgeleitet werde). Also obgleich die Welt sichtbar ist, so bezieht sich der Glaube auf ihre Werthbestimmung im Verhältniß zu Gott, als auf etwas Unsichtbares, während der Empirismus sich zutraut, mit seinen Erkenntnißmitteln den letzten Grund der Welt in sichtbarer Materie zu finden. Luther hatte nun seinen religiös-dogmatischen Begriff von der im Wort Gottes und Sacramenten wirklichen und erscheinenden Gemeinde der Heiligen zu vertheidigen gegen zweierlei empiristische Mißdeutungen. Einmal gegen die juristisch-politische Auffassung der römischen Gegner, welche die Kirche gegründet und gebunden achteten an die rechtlich geordneten hierarchischen Personen, deren rechtliche Attribute aufzufassen es gar keines religiösen Verständnisses bedurfte, — ferner gegen den dona-

[1]) In den Theologischen Studien und Kritiken 1859. Heft 2 (s. o. S. 68—99).

tistischen Anspruch der Wiedertäufer, daß die einzelnen activ Heiligen, aus denen die Kirche bestehen soll, als solche mit Fingern bezeichnet werden müßten. Allein die Kirche in jenem für Luther gültigen Sinne ist zuvörderst und in entscheidender Weise Gegenstand des Glaubens. „Was man aber glaubet, das ist nicht leiblich noch sichtiglich." „Niemand siehet, wer heilig oder gläubig ist." Daß also die Kirche das Prädicat der Unsichtbarkeit erfährt, ist nicht auf „eine Seite" ihrer Wirklichkeit bezogen, welche objectiv neben einer andern läge, und mit dieser in Wechselwirkung treten könnte. Vielmehr ist die in Wort Gottes und Sacramenten sichtbare Gemeinde der Heiligen in demselben Umfange ihrer Merkmale unsichtbar, weil es die Sache des specifisch-religiösen Glaubens ist, Gemeinde der Gläubigen als das Erzeugniß göttlicher Gnadenwirkung da zu erkennen, wo man die Verkündigung des Wortes Gottes nach reinem Verstande und die correcte Verwaltung der Sacramente wahrnimmt. Denn nur im Glauben, als der Gewißheit vom Unsichtbaren kann man den göttlichen Werth jener Functionen in der Kirche für sich feststellen, daß „das Wort Gottes nicht leer zurückkommt", sondern die seiner Kraft entsprechende Wirkung an den Menschen ausübt, wie gering ihre Zahl sein mag. In diesen gläubigen, religiösen, dogmatischen Begriff von der Kirche werden nun weder Personen eingerechnet, welche ex hypothesi unheilig, unfromm, heuchlerisch wären, noch werden die hypothetischen Sünden der als heilig gesetzten Glieder in Anschlag gebracht. Denn jene sind, wie Melanchthon in der Apologie ausführt, nicht Glieder an Christus, sondern Glieder des Teufels; die Sünden der Heiligen aber sind für Gott nicht mehr da, da er sie gerade in der Gemeinde der Heiligen vergiebt. Indem also die sichtbare Kirche in Luthers Sinne wegen ihrer Relation auf das gläubige Verständniß als „unsichtbar" bezeichnet wird, verräth sich die bloß apologetische oder je nach den Umständen polemische Beziehung dieses Prädicates. Nun erkennt freilich Luther in derselben Schrift gegen Alveld an, daß es Brauch sei, auch das System der durch besondere Cultusverrichtungen und Jurisdiction ausgezeichneten hierarchischen Personen Kirche zu nennen, jedoch „nicht zu kleiner Verführung und Irrthum vieler Seelen", und ohne daß ein Buchstabe in der Schrift bezeuge, daß sie von Gott geordnet sei. Diese Kirche (im rechtlichen Sinne) unterscheidet er nun von der Kirche nach ihrem religiösen Sinne. „Diese erste, die natürlich, gründlich, wesentlich und wahrhaftig ist, wollen wir heißen eine geistliche, innerliche Christenheit. Die andere, die gemacht und äußerlich ist, wollen wir heißen eine leibliche, äußerliche Christenheit; nicht daß wir sie von einander scheiden wollen, sondern zugleich, als wenn ich von einem

Menschen rede, und ihn nach der Seele einen geistlichen, nach dem Leibe einen leiblichen Menschen nenne" (XVIII, S. 1215). Diese nicht sehr geschickte Nomenclatur für die Kirche als Glaubensgemeinschaft und als Rechtsgemeinschaft hat jedoch mit der Distinction zwischen der Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit der Kirche nichts zu thun; denn in Luthers Sinne sind beide Größen sichtbar. Welches Vertrauen also verdient wohl Stahl, der, obgleich er weiß, daß in Luthers Begriff von der Glaubensgemeinschaft die Sichtbarkeit derselben begründet ist, jene Aeußerung Luthers, und nur sie, zur Bezeichnung der Meinung desselben über Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der Kirche anführt (S. 56), und noch dazu aus Walchs Ausgabe der Werke Luthers I, S. 458, wo, im Commentar zur Genesis, sie nicht steht!! Er wird die Schrift gegen Alveld gar nicht gelesen haben! — Drückt also das Prädicat der Unsichtbarkeit im Sinne Luthers aus, daß der Begriff von der Kirche, auch so wie dieselbe in bestimmte Erscheinung tritt, auf gläubiges, religiöses Verständniß rechnet, so erprobt sich dieselbe apologetisch-polemische Pointe auch an demjenigen Begriffe von der Kirche, in welchem die rechtlichen Merkmale von Verfassung und Kirchenregiment eingeschlossen sind. Es giebt ja radicale und religiös ungebildete Leute genug, welche gerade wegen der mit dem Staate verknüpften Verfassung der Kirche und wegen einer vorherrschenden Tendenz in der Besetzung ihrer Aemter den Zweifel erheben, ob die Kirche die Gemeinschaft des religiösen Glaubens und überhaupt noch Culturmacht oder nicht vielmehr ein Polizeiinstitut sei. In den Augen solcher Leute dient also gerade dasjenige, worin nach Stahl die Kirche eigentlich sichtbar werden soll, dazu, ihr Wesen unsichtbar zu machen. Allein mit Luther ist ihnen entgegenzuhalten, daß, wenn bei einem noch so weit getriebenen Mißbrauch der politischen Existenzform der Kirche die richtige Verkündigung des göttlichen Wortes nicht ausgeschlossen ist, die Kirche bei ihrem Wesen bleibt, Gemeinde der Heiligen zu sein, daß aber die Leidenschaft des aufgeklärten Radicalismus das Organ ist, dem die Kirche unsichtbar bleibt, dem also auch kein zuverlässiges Urtheil über sie zusteht.

5. Die dogmatische Definition der Kirche, welche aufgestellt worden ist, schließt allerdings manche Merkmale nicht in sich, unter denen man geneigt sein möchte, die Kirche zu betrachten, z. B. Bekenntniß und Amt. Sie ist aber darum nicht als unvollständig anzusehen, sondern sie ist *in ihrer Art* durchaus vollständig und deckt alle Functionen, die aus einer andern Rücksicht, als der der religiösen Auffassung, in der Kirche als nothwendig nachgewiesen werden könnten. Um dies zu beweisen, schreite ich dazu, diese anderen möglichen Rücksichten der Deutung der Kirche zu

entwickeln. So wie die Kirche von Gott aus verstanden wird als die durch Sein Wort im heiligen Geiste geheiligte und gegliederte Gemeinschaft der an Christus Glaubenden, ist dieser Begriff von den Reformatoren gebildet (oder wenigstens angebahnt) worden als kritischer Kanon zur Beurtheilung des Werthes desjenigen Complexes von Thätigkeiten und Institutionen, welchen man gewöhnlich mit dem Namen Kirche bezeichnete. Was sich eben der Erfahrung als Kirche darbietet, sind immer gemeinsame Thätigkeiten von Personen, sowie dauernde und anerkannte Formen für solche Thätigkeiten. Denn die Menschen haben ihr Wesen, den selbstbewußten Willen, nur durch die thätige Uebung desselben, und sie wirken gemeinsam nur in ausgesprochenen und anerkannten Ordnungen ihrer Thätigkeit. Dieser Umstand ist nun in jenem Begriff von der Kirche direct nicht berücksichtigt; denn in ihm werden die Menschen eben unter die Wirkung Gottes subsumirt. Dieser dogmatische Begriff von der Kirche würde sich nun als unwahr erweisen, wenn er jene erfahrungsmäßige Anschauung von der Kirche als Complex menschlicher Thätigkeiten ausschlösse, wenn er die zur Kirche verbundenen Menschen unter der Wirkung des göttlichen Wortes und des heiligen Geistes nothwendig als Sachen darstellte, was die Menschen nie sein können. Er wird hingegen seine Wahrheit daran erproben, wenn die Begriffe der Heiligung durch Gott und der Gliederung der Gnadengaben direct rechnen auf eine eigenthümliche selbstbewußte Bethätigung der in der Gemeinschaft Geheiligten, und nur in der Aufzeigung dieses Umstandes ihren vollen Sinn gewinnen. Dies ist nun wirklich der Fall. Im Sinne des Christenthums ist die religiöse Subsumtion der ethischen Selbstbethätigung der Menschen unter die gesammten Factoren der Gnade Gottes das directe Motiv einer qualitativ und quantitativ eigenthümlichen Ethisirung des menschlichen Gemeinwesens. Deßhalb muß sich aber die *ethische* Selbstthätigkeit der Menschen auch in demjenigen Gebiete, welches Kirche genannt wird, dem Maaßstabe unterwerfen, welchen der *religiös*, aus Gott begreifliche Zusammenhang der Glaubensgemeinschaft darbietet.

Die Heiligung aus dem heiligen Geist in der Kirche ist nun keine sachliche Determination des Menschen, sondern eine persönliche, sofern sie sein Sebstbewußtsein auf ein Ziel richtet, welches er durch seine Willensthätigkeit in der Gemeinschaft zu erreichen hat. Schon in der Begriffsscala des A. T. steht es fest, daß diejenigen, welche Gott heiligt, d. h. sich als besonderes Eigenthum aneignet, darin die Bestimmung empfangen, ihm zu nahen, ihm zu dienen, oder Priester zu sein (Exod. 19, 5, 6; Num. 16, 5). Die gleiche Bestimmung der Genossen des neuen Bundes ist direct und indirect ausgesprochen 1. Petr. 2, 4. 5. 9; 4, 18; Apok.

1, 6; 5, 10; Hebr. 7, 19; 10, 22; 13, 15. 16; Röm. 12, 1; Eph. 2, 18. Ist nun nach antiker Vorstellung das Opfer das Correlat des Priesterdienstes, so tritt auch die Ausübung der besonderen Gnadengabe des Einzelnen in der Glaubensgemeinschaft und zu ihrer Förderung, also z. B. die Mission des Apostels, sofern sie erfolgreich ist, unter die Kategorie des Priesterdienstes, in welchem die zu Gott Bekehrten ihm wie Opfer nahe gebracht werden (Röm. 15, 16; Phil. 2, 17), und Paulus, sofern er sicher ist, sein Blut um dieses Dienstes willen zu vergießen, bezeichnet sich als ein Opfer, welches zu Ehren Gottes ausgegossen wird (Phil. 2, 17; 2. Tim. 4, 6). Da man immer noch mit der falschen Vorstellung zu kämpfen hat, als bedeute Priesterthum überhaupt ein Amt der Vermittelung zwischen den Menschen und Gott, so spreche ich es noch einmal aus, daß damit ursprünglich und eigentlich die Thätigkeit bezeichnet ist, in welcher man Gott nahet; denn dieser Begriff gilt auch für das besondere Priesteramt (Num. 16, 5). Das amtliche besondere Priesterthum im A. T. derogirt aber an sich nicht dem allgemeinen Priesterthum des erwählten Volks, sondern hat nur die Bedeutung eines Mittels für dasselbe. Diese Behauptung trifft auch das allgemeine Priesterthum der Gemeinde des neuen Bundes. Dasselbe würde *nicht nothwendig* ein besonderes Priesterthum amtlicher Personen ausschließen. Indessen komme ich später darauf zurück, warum es das besondere amtliche Priesterthum im Sinne des Katholicismus ausschließt.

Die Thätigkeit der Genossen der christlichen Bundesgemeinde, welche ihrem Priesterrecht entspricht, ist das *Gebet*. Das Gebet ist das Opfer im tiefern geistigen Sinne, welches im neuen Bunde an die Stelle der materiellen Gaben tritt, mit welchen im alten Bunde geboten war, Gott zu nahen (1. Petr. 2, 5; Hebr. 13, 15). In dieser Idee wird eine Gedankenreihe fixirt, welche schon in dem Prophetismus des A. T. angelegt war (Ps. 50, 7—15). Daneben wird im N. T. noch die Ausübung der Wohlthätigkeit als Gegenbild der Opfer vorgestellt (Phil. 4, 18; Hebr. 13, 16), gemäß einer nicht specifisch alttestamentlichen, sondern allgemein orientalischen asketischen Deutung des Almosens als Opfer. Ferner symbolisirt Paulus (Röm. 12, 1) die religiöse Reinigung des gesammten persönlichen Lebens im Gegensatz zu der Darbringung von Thierleibern im Altarfeuer unter dem Bilde der Darbringung des eigenen Leibes an Gott. Unter diesen Analogieen der Opfer im A. T. hat jedoch das Gebet die hervorragende Bedeutung der gemeinschaftlichen und der direct religiösen Thätigkeit, während in den beiden anderen Fällen theils nur indirect eine Beziehung auf Gott ausgedrückt ist, theils eine Isolirung der Thätigkeit eines Jeden auf sich selbst stattfindet. Das Gebet hat nun

aber zugleich den Sinn der Anerkennung Gottes als des Grundes des Heilsſtandes in der chriſtlichen Gemeinde, und der Hingabe des eignen Habens und Bedürfens in die Unterordnung unter Gott in Dank und Bitte. Die gemeinſame Form des Gebetes iſt das Bekennen des Namens Gottes (Hebr. 13, 15). In dieſem ſpecifiſch-religiöſen Sinne dient alſo das gemeinſame Bekennen Gottes und ſeiner in Chriſtus erfahrenen Gnade, auch das Bekennen oder die Anerkennung des Sohnes Gottes als des Mittlers der Gnade, zum entſcheidenden Merkmal der Gemeinde der Heiligen in ihrer religiöſen Selbſtthätigkeit, oder iſt das *Hauptmerkmal der Kirche im ethiſchen Sinne*. So reich und mannigfaltig das Gebet in Beziehung auf den Stoff der Lebenserfahrungen ſein wird, welche in Dank und Bitte auf die Gewißheit zurückgeführt werden, daß Gott, unſer Schöpfer, in Chriſtus unſer Vater iſt, die Anerkennung Gottes unter dieſem Namen, das Bekenntniß zu ſeinem in dieſem Namen offenbaren Weſen iſt die durchgehende Form, durch welche das ausgeſprochene Verſtändniß unſeres Lebens, ſeines Gewinnes und ſeiner Mängel zum Gebet wird. Nun wird ferner ſchon von Chriſtus, dann von den Apoſteln die Ablegung eines Bekenntniſſes zu Chriſtus vor den Menſchen gefordert, welches wegen dieſer Beziehung nicht die Form des Gebetes hat (Matth. 10, 32; Röm. 10, 9. 10; Hebr. 3, 1; 4, 14; 10, 23; 1. Joh. 2, 23; 4, 15). Und im Gegenſatz zu einer auftauchenden Irrlehre wird Gewicht darauf gelegt, daß Jeſus als der perſönlich erſchienene Chriſtus anerkannt werde (1. Joh. 4, 2; 2. Joh. 7). Nur in dieſem Falle wird der Uebergang zu dem theologiſchen Sinne des Bekennens gemacht. Die anderen Ausſprüche beziehen ſich jedoch lediglich auf die religiöſe Anerkennung deſſen, daß der Heilsſtand in der chriſtlichen Gemeinde von Gott aus durch ſeinen Sohn verbürgt iſt, insbeſondere durch die Thatſache ſeiner Auferweckung, die ſeine gegenwärtige Herrſchaftsſtellung zur Gemeinde eingeleitet hat (Röm. 10, 9. 10).

Iſt das Bekennen des Namens Gottes im Sinne des Gebetes, des den Prieſtern zukommenden Dienſtes, die Grundthätigkeit der Gemeinde der Heiligen, die deren Weſen entſpricht, ſo wird einerſeits verſtändlich, daß die Gemeinde an dem heiligen Geiſte ihre eigenthümlich bewegende Kraft von Gott aus hat, und daß ihr Selbſtbewußtſein geregelt wird durch die Gewißheit der in dem Worte Gottes vor allen Dingen verbürgten Vergebung der Sünden. Der Geiſt Gottes iſt der Gedanke, in welchem Gott ſelbſt ſich erkennt (1. Kor. 2, 10); als der heilige Geiſt iſt er in den Gliedern der chriſtlichen Gemeinde derſelbe adäquate Gedanke von Gott, der Grund ihrer Erkenntniß Gottes wie er iſt, und wie er in der Verleihung ſeiner Gnade an die Gemeinde ſein volles Weſen

offenbart (V. 12). Das Wort von Christus als dem Offenbarer Gottes bewährt seine specifische Wirkung an der Gemeinde, indem „sie sich in aller Weisheit gegenseitig lehrt und ermahnt, aber auch indem sie in Dankliedern aus dem heiligen Geiste, d. h. aus der von Gott erweckten adäquaten Erkenntniß seiner Väterlichkeit, ihm nahet" (Kol. 3, 16). Die Zusicherung der im Opfertode Christi verbürgten Sündenvergebung ist ferner die Grundlage des neuen Bundes, in welchem diese Gemeinde mit Gott steht (Hebr. 8, 6—12), die specifische Voraussetzung, ohne welche die Gemeinde nicht in dem Zutrauen stände, Gott nahen zu dürfen (7, 19; 10, 22). Deßhalb ist die Zusicherung dieser neuen Gnade, welche wegen ihres Zweckes auch im Munde der Menschen nicht aufhört Gottes Wort zu sein, Gott zum wirkenden Subject zu haben (1. Petr. 1, 23—25; Röm. 1, 1), ihrem Inhalt nach das Wort vom Kreuze Christi (1. Kor. 1, 18), oder die Offenbarung der Gerechtigkeit aus dem Glauben (Röm. 1, 16. 17). Bevor nämlich der sittengesetzliche Inhalt des Wortes Gottes in Betracht kommen kann, muß die religiöse Norm des christlichen Lebens in der vorausgehenden Bedingung vollzogen werden, daß diejenige Sünde, welche nicht die formelle Widersetzlichkeit gegen Gottes Gnade ist, die Gemeinschaft der Gläubigen mit Gott nicht ausschließt. Denn, um diesen Punkt nur kurz anzudeuten, es reflectirt sich die Höhe der sittlichen Lebensaufgabe im Christenthum in einer so umfassenden und tiefgreifenden Beurtheilung der Sünde, daß die Auffassung von Beidem den Menschen, dessen Willenskraft stets hinter der Aufgabe zurückbleiben wird, in einen hemmenden Widerspruch verwickeln würde, wenn nicht die principielle Gewißheit gälte, daß in dieser Gemeinde die Sünde die religiöse Gemeinschaft mit Gott nicht aufhebt. Aus dieser Rücksicht meinen die Reformatoren in dem Wort Gottes, durch das die Kirche gegründet, durch das dem Einzelnen in ihr der heilige Geist verliehen wird, die effective Vergebung der Sünden aus der Gnade Gottes und durch die Vermittelung Christi. Dies ist in dem neuen Bunde der allem Sittengesetze übergeordnete Gesichtspunkt. Deßhalb ist freilich der Umfang des Wortes Gottes, so wie es die Kirche hervorbringt, nicht auf jenen rein religiösen Inhalt beschränkt, sondern der ethische Charakter der christlichen Religion fordert die Annahme, daß das Wort Gottes in zweiter Linie auch die sittliche Ordnung des christlichen Lebens begründe. Denn in dieser bewegen sich die Gläubigen, indem sie durch die Thätigkeit des religiösen Bekennens Alles, was sie an sittlichem Erwerbe haben oder bedürfen, auf Gottes Gnadenhülfe und auf seine Abhülfe zurückführen. Ohne jene Voraussetzung hätte man keinen Stoff zum Beten. Aber wie das Beten seine Form, also sein Wesen, eben darin hat, daß das concrete Selbst-

bewußtsein in Dank und Bitte dem Gedanken von Gott untergeordnet wird, so ist innerhalb des Wortes Gottes die Gewährleistung der Sündenvergebung der Regel des concreten menschlichen Lebens übergeordnet. Denn in der christlichen Gemeinde muß zuerst dafür gesorgt sein, daß die Menschen, obgleich Sünder, Gott nahen dürfen, ehe ihnen die Aufgabe gestellt wird, zu deren auch nur annähernder Erfüllung die specifische Nähe zu Gott Bedürfniß ist.

Durch diese Erläuterungen und Ergänzungen wird es also gerechtfertigt, warum die Reformatoren in ihren Andeutungen über den Begriff der Kirche in dem Worte Gottes die Zusicherung der Sündenvergebung über allem anderen möglichen und nothwendigen Inhalt hervorheben. Daß Christus als Erlöser anerkannt wird, hat nach dem Sprachgebrauch des N. T. bekanntlich den Sinn, daß in seiner Gemeinde die Sündenschuld eines Jeden keine Hemmung mehr für den religiösen Verkehr mit Gott bilden wird; und insofern ist die Verkündigung der Sündenvergebung mit dem Worte vom Kreuze identisch. Das religiöse Bekennen, als Ausübung des Priesterrechtes in der Gemeinde der Heiligen, als das Hauptmerkmal des ethischen Begriffs von der Kirche, ist also dem Worte Gottes als dem Hauptmerkmal im religiösen oder dogmatischen Begriff von der Kirche durchaus correlat. Beide Merkmale decken sich ihrem Umfange nach, und was im Worte Gottes der Grund ist, nämlich Gott, ist im religiösen Bekennen das Ziel. Formell sind also beide Functionen in Gegensatz, wie auch die religiöse und die ethische Beurtheilung der Kirche dieselbe Größe in entgegengesetzter Richtung verfolgen. Denn *in dem Worte Gottes ist Gott Subject, in dem religiösen Bekennen die Menschen*. Diese beiden entgegengesetzten Beziehungen treffen nun in den Sacramenten direct zusammen. Als Vehikel der göttlichen Gnade, als constitutive Merkmale der Kirche im passiven Sinne gehören sie mit dem Worte Gottes zusammen; als Cultushandlungen der Gemeinde bezeichnen sie dieselbe als selbstthätige ethische Größe. Insbesondere stellt Paulus das Essen des Brotes und das Trinken des Weines neben die Function des Bekennens, sofern dadurch der Tod des Herrn, d. h. sein Erlösungswerth verkündigt wird (1. Kor. 11, 26). Die Verbindung zwischen dem gemeinsamen Beten und den sacramentalen Handlungen, ferner die Verkündigung des Wortes von Christus in Lehre und Ermahnung zur Anregung des Gebetes (Kol. 3, 16) bilden die Cultussitte als den zusammenfassenden Ausdruck der beiden erörterten Functionen. Endlich reflectirt sich das objective Merkmal der Gliederung der Gemeinde durch die göttlichen Gnadengaben darin, daß die Gemeinde als selbstthätige Größe, als *Subject ihrer eigenen Geschichte* nur auftritt, indem die einzelnen

Glieder derselben ihre sittliche Kraft, wie groß oder gering sie sein mag, und ihre besonderen Fähigkeiten, wie umfangreich oder eng ihr Spielraum sein mag, für die Förderung der gemeinsamen religiösen Aufgabe einsetzen.

6. Die Betrachtung der Kirche als selbstthätiger Größe führt jedoch noch auf andere Beziehungen. In dem religiösen Begriff von der Kirche setzt man sich über alle Unterschiede der Zeit und des Raumes hinweg. Bei dem Gedanken der una sancta ecclesia perpetuo mansura (C. A. art. VII) ignorirt man alle die Schwierigkeiten ihrer Existenz in der Zeit und alle Wechselfälle ihrer geschichtlichen Verwirklichung, indem man nur ihre Entstehung aus Gott durch die wandellose Wirkung seines Wortes vergegenwärtigt. Und diese allgemeine Kirche glaubt man als die homines sparsos per totum orbem, qui de evangelio consentiunt, et habent eundem Christum, eundem spiritum sanctum et eadem sacramenta, sive habeant easdem traditiones humanas, sive dissimiles (Apol. C. A. p. 146). In dieser religiösen Betrachtung hat also die Quantität der Kirche gar keine Bedeutung. Wir, die wir zu Zweien oder Dreien auf den Namen Christi hin, in gemeinsamem Bekenntniß seines Werthes für unser Heil versammelt sind, wir sind durch seine Gegenwart katholische Kirche (Matth. 18, 20), mögen wir übrigens katholischer, lutherischer oder reformirter Confession sein! Aber als Subject ihrer eigenen Geschichte ist die Kirche dem zeitlichen Wechsel der Geschlechter ihrer Angehörigen unterworfen, ist auf die Erhaltung des identischen Typus ihres religiösen Bekennens bei allen ihren im Raume verbreiteten Mitgliedern, und bei der nachwachsenden Jugend angewiesen, ferner aber auf die Verbreitung ihrer selbst zu anderen Menschen hin, endlich auf die Abwehr heimischer Mißdeutungen der Mittelgedanken, in denen ihr religiöses Bekennen die Bürgschaft seiner Correctheit hat. Der selbstthätige Verlauf der Kirche in ihrem Bekennen und ihrer Cultussitte ist aber nicht blos der Einmischung des religiösen Irrthums ausgesetzt, sondern auch der Trübung dadurch, daß die sittliche Erziehung nicht an allen nachwachsenden Genossen der Kirche den Erfolg haben wird, welchen die religiöse Qualität im Christenthum zu ihrem eigenen Dasein fordert. So kommen die impii et hypocritae in die Kirche, welche, wenn sie endgültig so beschaffen sind, dem Begriff der Kirche auch im ethischen Sinne widersprechen, welche aber als Objecte der Bekämpfung für die Kirche in diesem Sinne da sind, hingegen in dem rein religiösen Begriff derselben ebenso ignorirt werden, wie alle übrigen zeitlichen und räumlichen Affectionen der Kirche. Weiterhin ergiebt sich aus diesem Umstande die schon oben aus dem N. T. belegte Abstufung der Beziehungen, in welche der Begriff des Bekennens eintritt. Sofern in dieser Thätigkeit die directe Bestimmung der Gemeinde der

Gläubigen und das nothwendige Merkmal der Kirche im ethiſchen Sinne ausgedrückt iſt, bezieht es ſich auf Gott als den Grund unſeres geſammten Daſeins und Heiles und auf Chriſtus als den Mittler und Bürgen deſſelben, und auf nichts Anderes. Aber ſofern die Kirche ihrer geſchichtlichen Entſtehung gemäß der Welt gegenübergeſtellt iſt, iſt die Aufgabe begründet, Chriſtus vor den Menſchen zu bekennen. Dies hat nämlich theils die Bedeutung, daß die Gemeinde ſich ihres Unterſchiedes von der umgebenden nichtchriſtlichen oder feindlichen Welt bewußt bleibe, theils die, daß Nichtchriſten in die Gemeinde hineingezogen werden, und hierunter fällt auch die Aneignung der nothwendigen Vorſtellungsreihen, in denen ſich das religiöſe Bekennen bewegt, an die nachwachſende Welt in der Gemeinde, — der Unterricht in der chriſtlichen Religion. Auf dieſe Function der Kirche, welcher der Einzelne niemals gänzlich entwächſt, bezieht ſich die bekannte Vergleichung der Kirche mit einer Mutter (Luth. Cat. maior p. 497, Calvin. Inst. chr. rel. IV, 1, 4). Endlich ſofern die religiöſen Vorſtellungsreihen durch Mißdeutung getrübt und in Irrthum verkehrt werden, gewinnt das Bekennen Chriſti die antithetiſche Form gegen die Häreſie. Dieſes antithetiſche Bekennen wird aber in der Abwehr theologiſch, ſobald die Häreſie durch theoretiſche Geſichtspunkte den Zuſammenhang des urſprünglichen Bekennens verſchiebt, und es dehnt ſich auf alle Glieder der religiöſen Vorſtellungsweiſe aus, ſofern die Häreſie ſich an alle möglichen Punkte derſelben anknüpft. Hieraus ergiebt ſich aber, daß das religiöſe Bekennen des Namens Gottes und Chriſti aus dem eigenſten Zweck der Kirche, und daß das religiöſe Bekennen Chriſti vor den Menſchen aus der unumgänglichen geſchichtlichen Stellung der Kirche nothwendig iſt. Hingegen das antithetiſche und das im engern Sinne theologiſche Bekennen iſt ſo gewiß kein nothwendiges Merkmal der Kirche, als die Häreſie nicht nothwendig, ſondern zufällig iſt. Denn die Kirche iſt, auch als ethiſche Größe betrachtet, nothwendig auf Einheit des Bekennens angelegt, und nicht auf Trennung wegen deſſelben.

Indeſſen iſt es geſchichtliche Thatſache, daß die Kirche mannigfaltig getrennt iſt, und daß die Aufhebung dieſer Trennungen in den allermeiſten Fällen nach menſchlichem Maaßſtabe unwahrſcheinlich iſt. Ich ſehe hier von dem Falle ab, daß die evangeliſchen Kirchen in ihrer national-politiſchen Abgrenzung, und in ihrer Abhängigkeit vom Staat zu einer Vielheit von Gemeinſchaften geworden ſind. Denn wo ſonſt die rechtliche Verfaſſung einen Trennungsgrund zwiſchen der morgenländiſchen und abendländiſchen katholiſchen Kirche und zwiſchen der letztern und den evangeliſchen Kirchen abgiebt, hat doch die Trennung noch andere und tiefere

Gründe. Diese sind aber nicht immer das antithetische oder theologische Bekenntniß. Denn dasselbe ist den beiden katholischen Kirchen so überwiegend gemeinsam, daß, wenn es wahr wäre, was gewöhnlich vorausgesetzt wird, daß die Theile der Kirche sich durch ihre Bekenntnisse unterscheiden, die Trennung zwischen der griechischen und der römischen katholischen Kirche gar nicht bestände. Und doch wird sie auch der neuesten päpstlichen Reunionsbestrebungen spotten! Denn während diese Trennung in Wirksamkeit trat durch das umgekehrte Verhältniß, welches sich im Orient und im Occident zwischen der kaiserlichen und der bischöflichen Gewalt entwickelt hat, so hat sie sich festgesetzt durch die verschiedene Ausgestaltung der Cultussitte, und durch die Behauptung des für die Kirche entscheidenden Werthes derselben durch die Griechen, sowie durch das berechtigte Mißtrauen derselben, daß dieselbe durch die Unterordnung unter Rom bedroht wäre. Wie sehr dies den Standpunkt der griechischen Kirche bezeichnet, beweist ferner die ebenso unausgleichliche Trennung der russischen Altgläubigen von der russischen Staatskirche. Nur auf dem Boden der abendländischen Kirchenbildung beruhen die hauptsächlichen Trennungen auf den antithetischen Bekenntnissen. Während nun aber die römische Kirche alle Abweichungen von ihr als unberechtigt durch die Anwendung des Begriffs der Häresie bezeichnet, ziemt es dem Protestantismus, die verschiedenen Gründe der Trennung als zufällige und bestimmungswidrige sich ohne diesen Begriff verständlich zu machen. Denn wenn man den Katholicismus nicht als häretisch beurtheilt, so würde man dessen Urtheil über uns nur bestätigen, wenn wir die anderen Abweichungen mit jenem Titel belegten, in dessen Gebrauch sehr geringe historische Einsicht und Gerechtigkeit wirksam ist.

In den Urtheilen der Reformatoren über die römische Kirche ist zweierlei mit einander verbunden, einerseits, daß das officielle Kirchenthum, namentlich in der Person des Papstes, antichristlich sei, daß die Bischöfe nicht die Kirche, sondern des Teufels Apostel seien, daß die officielle Lehre die Anerkennung des Fundaments der Kirche, nämlich des Werthes Christi, aufhebe, andererseits, daß in dem Gebiete der römischen Kirche die wahren Gläubigen zerstreut seien, daß auch unter dem Papstthum die christliche Kirche geblieben sei, wenn auch, wie Calvin beschränkend sagt, in elenden Trümmern [1]). Daß in reformirten Bekenntnissen der zweiten Epoche, dem Gallischen, Schottischen, Belgischen, die römische Kirche einfach als die falsche bezeichnet wird, ist eine den historischen Umständen entsprechende

1) Apol. C. A. p. 148, 146. Art. Smalc. p. 314, 335. Luthers Auslegung des 14.—16. Cap. Johannis (Walch VIII, S. 481). Calvini Institutio chr. rel. IV, 2, 12.

Beurtheilung des officiellen Kirchenthums, neben welchem doch die Gallische Confession das Zugeständniß Calvins wiederholt. Wir können uns die Bezeichnung der römischen Kirche als falscher Kirche in dem Sinne aneignen, als dieselbe selbst als Kirche Staat sein will, also ihrer eigenen Absicht nach nicht im richtigen Sinne Kirche sein kann. Jene contrastirenden Urtheile der Reformatoren bilden aber keinen Widerspruch, der als solcher die Unwahrheit der Urtheile nothwendig machen würde, wenn man in der mittelaltrigen Gestalt der Kirche die frühere, unvollkommene Entwickelungsstufe erkennt, deren Unreife eben durch die widersprechenden Tendenzen in ihr selbst bezeichnet ist. Dieser Charakter ist ja auch namentlich in der Heilslehre des einflußreichsten Theologen wahrzunehmen. Thomas von Aquino bekennt sich in der Lehre von der Gnade zu allen evangelischen Vordersätzen, aber er fügt ihnen unevangelische Nachsätze hinzu. Je nachdem die einzelnen katholischen Christen sich mehr an jene oder mehr an diese halten, haben sie das persönliche Gepräge evangelischen Christenthums oder nicht. Nach diesem Maaßstabe des persönlichen religiösen Bekennens kann also die durch die Reformation zur höheren Stufe entwickelte Kirche auf eine Menge von gleichartigen Gliedern im Schooße der katholischen Kirche rechnen. — Was die Abweichungen vom kirchlichen Protestantismus betrifft, welche seit dem 16. Jahrhundert aufgetreten sind, so folgen sie dem Triebe, das Christenthum entweder als Secte auszuprägen oder als ethische Schule; jenes findet in der alten Wiedertäuferei und im Quäkerthum, dies im Socinianismus statt. Man wird sich aber zu hüten haben, hierin einfach häretische Bildungen zu erkennen, weil beide Richtungen, theils in milderer, theils in schärferer Temperatur im Schooße der evangelischen Kirchenbildungen sich heimisch gemacht haben, das Sektenprincip als Puritanismus und Pietismus (Methodismus), das Princip der ethischen Schule als Rationalismus in den verschiedensten Abstufungen. Da sich nun leicht nachweisen läßt, daß diese Einseitigkeiten durch eine Verkümmerung der kirchlichen Universalität in den reformatorischen Kirchen hervorgerufen sind, so muß zugestanden werden, daß die Absicht der Reformation, die Kirche als Kirche darzustellen, bisher nicht erreicht ist. Daraus folgt jedoch nicht, daß dieselbe unerreichbar ist. Der Glaube an die Eine Kirche ist nicht ohne die Hoffnung, die Eine Kirche im evangelischen Sinne zu verwirklichen.

In diesem Gebiete der Betrachtung ist endlich noch hervorzuheben, daß die historische Dauerhaftigkeit der Kirche oder eines Theiles derselben durch die Quantität bedingt ist, welche für die gläubige Selbstverständigung über die Kirche gleichgültig ist. Kirchen in der Diaspora sind ent-

weder schweren Gefahren ihres Bestandes ausgesetzt, oder gar zum Untergange verurtheilt.

7. Sofern die durch die Wirkung des Wortes Gottes bezweckte Heiligung der Gemeinde in den Thätigkeiten des Bekennens und der Cultussitte sich realisirt, und zur Erscheinung an den Gliedern der Gemeinde bringt, sind die ethischen Merkmale der Kirche Folgen ihres in dem religiös-dogmatischen Begriff dargestellten Wesens. Es wird sich jedoch weiterhin ergeben, daß *die Wirksamkeit des göttlichen Wortes zugleich bedingt ist durch diese activen Functionen der Kirche*. Ehe ich aber dazu fortschreite, darf ich meiner Darstellung eine Behauptung Stahls gegenüberstellen, die, so verkehrt sie ist, mir daraus scheint hervorgegangen zu sein, daß er die richtige Unterscheidung und Verknüpfung desjenigen nicht gefunden hat, was ich als den religiösen und als den ethischen Begriff von der Kirche entwickelt habe. Denn freilich ist diese Unterscheidung weder von den Reformatoren vollzogen, noch ihren theologischen Nachfolgern geläufig geworden. Stahl aber streift diese Unterscheidung durch *seine* Distinction zwischen Kirche und Gemeinde, womit nicht das Ganze und der locale Theil bezeichnet, sondern „zwei Begriffe, d. h. zwei Seiten oder Beziehungen der Kirche ausgedrückt werden sollen, deren Unterschied im Wesen selbst besteht" (S. 67). „Gemeinde bezeichnet die im Glauben verbundenen Menschen, Kirche bezeichnet die Gottesstiftung über den Menschen. Die Gemeinde entsteht durch Willen und That der Menschen, ihre innere Entschließung zum Glauben, ihren äußern Beitritt; die Kirche ist ein Werk, Anstalt, Reich von Gott gegründet und fortwährend erhalten. Die Wirksamkeit der Gemeinde ist eine Wirksamkeit der Menschen auf Gott gerichtet; die Wirksamkeit der Kirche ist eine Wirksamkeit der Gottesstiftung auf die Menschen gerichtet, Verkündigung des Evangeliums, Spendung der Sacramente, Uebung der Schlüssel. Die Geistlichen sind Diener der Kirche, nicht Diener der Gemeinde. . . . . Die Kirche umfaßt auch die menschlich geschichtlichen Einrichtungen, die auf Grund jener göttlichen Stiftungen sich gebildet, das Bekenntniß und die auf Grund der göttlichen Stiftung von Amt und Regiment in Freiheit ausgebildete geschichtliche Verfassung. Das Alles ist Institution, außer und über den Menschen." — Welcher Knäuel von Willkür! Wie kann im evangelischen Sinne behauptet werden, daß Gemeinde zu Stande kommt durch menschliche Entschließung, ohne die principielle Wirkung der Gnade Gottes in dem Evangelium? Also freilich ist an der Gemeinde das Merkmal des activen Gottesdienstes formell entgegengesetzt dem Merkmale der Verkündigung des Evangeliums, und da jene Function den Grund ihrer Möglichkeit an dieser hat, so ist es diesem principalen Merkmale real

untergeordnet. Aber es iſt dieſelbe Größe, Gemeinde oder Kirche, welche von Gott aus zu dem Zwecke durch ſein Wort hervorgebracht wird, um ihm in Bekennen und Gebet zu dienen. Das Wort „Kirche“ bezeichnet immer die gläubigen Menſchen in jenen beiden Beziehungen. Und wenn wir nicht wieder in den Sprachgebrauch verfallen wollen, der nach Luther „nicht zu kleiner Verführung und Irrthum vieler Seelen“ anderswo gangbar iſt, ſo haben wir darauf zu verzichten, irgend welche ſachliche Einrichtungen über den Perſonen, geſchweige denn menſchliche geſchichtliche Einrichtungen mit dem Namen Kirche zu belegen. Das iſt bei Stahl unverhüllter Romanismus!

Die übliche Nichtunterſcheidung zwiſchen den Merkmalen der Kirche im religiöſen und im ethiſchen Sinn verſchuldet ferner einen weit verbreiteten Irrthum in der Vermiſchung von Wort Gottes und particularkirchlichem (antithetiſchem) Bekenntniß. Unter den Umſtänden, unter denen die C. A. aufgeſtellt wurde, kam es für die Nachweiſung deſſen, was wirklich Kirche iſt, nicht blos darauf an, daß das Wort Gottes überhaupt gepredigt wurde, ſondern darauf, daß es nach reinem Verſtand gepredigt wurde, wie der deutſche Text des Art. VII ausſpricht, — auf die pura doctrina evangelii. Indeſſen iſt es nun von Bedeutung, auf welches von dieſen Worten der Ton gelegt wird, auf evangelii oder auf doctrina. Indem ich nun in Gemäßheit von Art. V nicht daran zweifeln kann, daß das Wort Gottes deßhalb als das erſcheinende Merkmal der Kirche anerkannt wird, weil es von Gott her das Organ ſeiner Gnadenwirkung iſt, ſo muß ich pura doctrina evangelii leſen. Das Evangelium, der im Worte offenbare Gnadenwille Gottes, als wirkſamer Grund der Heiligkeit und Angehörigkeit zur Kirche, ſoll auch im Munde der Menſchen Wort Gottes ſein. So weit alſo zur reinen Darſtellung des Gnadenwillens Gottes durch Menſchen deren menſchliches Verſtändniß gehört, darf dasſelbe nur als ein jenem Zwecke untergeordnetes Mittel gelten. Hingegen wird der Sinn der C. A. nicht richtig aufgefaßt, wenn man lieſt pura doctrina evangelii. Denn hiemit ordnet man die menſchliche Erkenntniß, ſowie ſie im antithetiſchen Bekenntniß der activen Kirche ausgeſprochen wird, dem Worte Gottes als die Form dem Stoffe der Erkenntniß über. Dieſen Fehler aber begehen diejenigen, welche in ſpecifiſchem Sinne kirchlich zu lehren vorgeben. Ich citire ſtatt aller Anderen Kliefoth (Die allgemeine lutheriſche Conferenz in Hannover, S. 37): „Was in der Auguſtana und den anderen Zeugnißſchriften als das ſchriftgemäße Gotteswort und als der einſetzungsmäßige Gebrauch der Sacramente von den Verfaſſern bekannt iſt, das und nichts Anderes haben ſie für die rechte Lehre und die rechte

Sacramentsübung geachtet, und von dieſem Inhalte der Bekenntniſſe haben ſie in Art. VII geſagt, daß er, wenn er durch Predigt und Spendung in Action verſetzt werde, die Kirche ſammle und einige."

Allerdings können Menſchen zu Trägern des Wortes, deſſen Subject Gott iſt und bleibt, nur werden, ſofern ſie nicht nur dasſelbe vernommen haben, ſondern auch dasſelbe vorſtellen, und zwar die Beziehungen desſelben in richtiger Verbindung vorſtellen. Deßhalb iſt die Fortwirkung des Wortes Gottes in der Kirche durch Vermittelung von Menſchen nur möglich, wenn die Erkenntniß des Grundes und des Zweckes, der Veranlaſſung und der Mittel des göttlichen Wortes nicht nur gewonnen, ſondern auch ausgeſprochen wird. So wird das Wort Gottes, welches der Grund des religiöſen Bekennens der Gemeinde iſt, auch durch das Bekennen der Gemeinde bedingt, nämlich in Hinſicht ſeiner durch Menſchen zu vermittelnden Fortwirkung. In dieſem Sinne erſcheint das Wort Gottes als der Inhalt des menſchlichen Bekennens, welches alle Beziehungen desſelben im Denken unterſcheidet und verknüpft. Indeſſen darüber darf doch nicht das richtige Bekenntniß der Menſchen und das göttliche Wort identificirt, oder auch nur auf gleichen Werth taxirt werden; denn jenes iſt eben menſchliches Product, dieſes aber Kraft Gottes. Als Kraft Gottes wird nun das Evangelium geachtet, wenn es heißt, daß Gott durch dasſelbe den Glauben verleiht und die Kirche ſammelt. In dieſem Sinne iſt die pura doctrina evangelii, in welcher ſich die Menſchen bemühen, den göttlichen Gnadenwillen unter den richtig verſtandenen Bedingungen auszuſprechen, das Merkmal und der Grund der Kirche. Aber was ſoll es heißen, daß der Inhalt des Bekenntniſſes, wenn er durch Predigt (von Menſchen) in Action verſetzt wird, die Kirche ſammele? Entweder iſt die „Action" als göttliche gemeint; dann muß das Wort Gottes auch im Munde der Menſchen in der offenbaren Form Seines Gnadenwillens ausgeſprochen werden, es muß alſo aus der Form des menſchlichen Bekenntniſſes heraustreten, und dies menſchliche Verſtändniß als ſein untergeordnetes Mittel erkennen laſſen. Oder die „Action" iſt die des menſchlichen Predigers, der den Inhalt der Bekenntniſſe, die menſchliche Analyſe der im göttlichen Wort zuſammengefaßten Gedanken vorträgt; dann wird die Kirche nicht geſammelt, wenigſtens nicht im Sinne von Art. V. Könnte man in Hinſicht der eben geprüften Erklärung Kliefoths zweifeln, welchen Sinn der zweideutigen Worte er vertritt, ſo entſcheidet er ſich für die Verwechſelung von göttlichem Worte und menſchlichem (theologiſchem) Bekenntniß, indem er (S. 38) das Bekenntniß als die kirchenbildende und kircheneinigende Potenz behauptet.

Dies ist nun der Irrthum, durch dessen Aufrechterhaltung eine Partei in der Kirche sich für die eigentliche Trägerin der Kirche ausgiebt, daß man das Wort Gottes, wenn man es auch anfänglich mit Paulus als die Kraft Gottes zur Seligkeit anerkennt, alsbald nur als den Inhalt oder Stoff menschlichen Erkennens und gemeinsamen Bekennens vergegenwärtigt, und demgemäß menschliche Thätigkeit als den Grund der Kirche in einem Sinne in Anspruch nimmt, welcher der Bedeutung des Wortes Gottes Abbruch thut. Hiebei wird nun derselbe Fehler in der Methode des Erkennens begangen, der in der katholischen Lehre von der Gnade und Freiheit begangen wird. Thomas von Aquino, dem die officielle Lehre hierin folgt, weiß von vornherein sehr wohl, daß die gratia operans die Kraft ist, welche auch den freien Willen im Werke der Bekehrung bewegt. Also da Bewegendes und Bewegtes gleich Form und Inhalt ist, erkennt er von vornherein den Gedanken an, der das Princip der evangelischen Lehre ist, daß im Gnadenstande die Gnade die Form und der menschliche Wille der Stoff sei. Dies ist die ideelle Grundanschauung. Nun kommt aber der Gnadenstand des Menschen zur empirischen Anschauung immer in der Form des freien Willens. Während nun die evangelische Lehre dieses Gebiet der Betrachtung immer dem Princip der Gnade unterordnet, ist es die Eigenthümlichkeit der katholischen Lehre, daß sie den ideellen Gesichtspunkt der gratia operans auf den Anfang des Processes beschränkt, den weiteren Verlauf aber auf die gratia cooperans zurückführt, auf die empirische Auffassung derjenigen Synthese des subjectiven Gnadenstandes, in welcher die Gnade der Stoff, der freie Wille die Form ist. In derselben Weise verfährt die Partei, als deren Sprecher Kliefoth angeführt ist. Sie beginnen vielleicht mit der Anerkennung des Wortes Gottes, als des Grundes der Kirche. Aber da das Wort Gottes, empirisch betrachtet, nur nachweisbar ist in der theologischen Analyse seines Inhalts, welche in dem kirchlichen Bekenntniß niedergelegt ist, so kommt man nicht wieder zu der ideellen Einheit des Wortes Gottes als des Ausdrucks seines Willens zurück, sondern beruhigt sich dabei, daß man die Summe der von Gott geoffenbarten Wahrheiten als den Inhalt des kirchlichen Bekenntnisses besitze. In der Analogie dieser Verschiebung der Begriffe vom göttlichen Worte und kirchlichen Bekenntniß mit der Verschiebung des Verhältnisses zwischen Gnade und menschlicher Freiheit ist das Urtheil begründet, daß diese Partei katholisirt. Wenn ich also dies Urtheil ausspreche, so meine ich nicht damit einen moralischen Vorwurf zu erheben, sondern ich will damit einen charakteristischen Fehler in der Methode der Erkenntniß bezeichnen.

Findet man in der C. A. art. VII das reine Bekenntniß der geoffen-

barten Wahrheiten als das Hauptmerkmal der Kirche anerkannt, so wird das Raisonnement dieser Partei in directer Consequenz auf die Nothwendigkeit eines abgeschlossenen theologischen Systems für die Kirche geführt, wie ein solches durch die Concordienformel exemplificirt ist. Dieser Schluß ist von Thomasius (Das Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche in der Consequenz seines Princips S. 43) in einer Schlichtheit und Sorglosigkeit formulirt worden, der man es gar nicht ansieht, daß sich die Sache in der wirklichen Geschichte gar nicht so leicht gemacht hat. „Wie sie (die lutherische Kirche auf dem Wege zur Concordienformel) das innere Wesen der Kirche in die Gemeinschaft des Glaubens setzte und die pura evangelii doctrina als Merkmal ihrer Wahrheit bezeichnete, so galten ihr Einheit und Reinheit der Lehre für die Bedingungen des kirchlichen Bestandes. Es stand ihr von vornherein fest, daß kirchliche Gemeinschaft nur auf der Grundlage der Uebereinstimmung in der Lehre (nicht blos in den Fundamentalartikeln) stattfinden könnte." Allein hiegegen erhebe ich Einspruch mit der Auctorität Luthers, und wie sich zeigen wird, auch der Augsburgischen Confession.

Allerdings hat Luther oft genug in ungenauer Rede die Glaubensartikel zur Bezeichnung des reinen Sinnes des Evangeliums eintreten lassen. Allein daß Luther in einem Bekenntniß Fundamentalartikel von anderen zu unterscheiden wußte, beweist die Eintheilung seiner sogenannten Schmalkaldischen Artikel, deren dritter Theil bekanntlich dahin lautet, daß über seinen Inhalt agere poterimus cum doctis et prudentibus viris, vel etiam inter nos ipsos. Endlich wo er sich absichtlich und ausführlich über die Merkmale der Kirche ausgesprochen hat, weist er nicht nur demjenigen, was man kirchliches Bekenntniß nennen mag, einen untergeordneten Werth an, sondern er schließt damit zugleich die Folgerungen aus, welche Thomasius im Sinne der lutherischen Kirche, welche vor der Concordienformel gar nicht genannt werden sollte, als von selbst verständliche Annahmen angiebt. In der Schrift „Von Conciliis und Kirchen aus dem J. 1539" (bei Walch XVI, S. 2785 ff.) entwickelt Luther alle nothwendigen Merkmale der Kirche, Wort Gottes, Taufe, Abendmahl, die Schlüssel, Predigtamt, Gebet und Katechismus, Kreuz und Verfolgung; außer diesen sieben Hauptstücken fügt er noch (S. 2806) die Merkmale des christlichen Lebens hinzu. Aber das Bekenntniß im Sinne von Kliefoth und Genossen wird direct gar nicht erwähnt, geschweige denn der Zwang der Uebereinstimmung in allen Punkten der theologischen Lehre. Vielmehr erklärt sich Luther in ganz entgegengesetzter Richtung. „Erstlich ist das christliche heilige Volk zu erkennen, wo es hat das heilige Gottes Wort. Wiewohl dasselbe ungleich zugehet, wie Paulus sagt 1. Kor.

3, 12. 13. Etliche haben es ganz rein, etliche nicht ganz rein. Die, ſo es rein haben, heißen die, ſo Gold, Silber, Edelſteine auf den Grund bauen; die es unrein haben, heißen die, ſo Heu, Stroh, Holz auf den Grund bauen, doch durchs Feuer ſelig werden." Dieſen Gedanken hat Luther in derſelben Schrift ſchon vorher (S. 2663) ſo erläutert: „In der heiligen Kirche werden mitunter ſein hölzerne, ſtroherne, heuerne Bauleute, das iſt Lehrer, die dennoch auf dem Grunde oder Fundament blieben, durchs Feuer wohl Schaden nehmen, doch ſelig werden müßten. Welches nicht kann von Ketzern verſtanden werden. Denn dieſelben legen einen andern Grund, dieſe aber bleiben auf dem Grunde, nämlich im Glauben Chriſti, werden ſelig und heißen Gottes Heiligen, haben gleichwohl Heu, Stroh, Holz, das durch Feuer der heiligen Schrift muß verbrennen, wiewohl ohne Schaden ihrer Seligkeit." Alſo die Einheit in der theologiſchen Lehre iſt an ſich in der Kirche nicht nothwendig, und die entgegengeſetzte Meinung, welche die Kirche der deutſchen Reformation auf Koſten ihrer Einheit zur Concordienformel führte, iſt hervorgerufen worden durch eine Verſchiebung des theologiſchen Begriffs von der Kirche und durch die gleichzeitige politiſche Nöthigung der Stände, der C. A. ihre durch die theologiſchen Streitigkeiten zerrüttete Einigkeit dem Reiche gegenüber zu bewähren.

Obgleich nun durch die Concordienformel die Schule Melanchthons einer in materieller Hinſicht an Luther ſich anſchließenden Richtung unterlag, ſo iſt doch ſehr bemerkenswerth, daß die Concordienformel in formeller Hinſicht gerade durch Melanchthons Begriff von der Kirche vorbereitet worden iſt, wie er denſelben ſeit 1543 in ſeinen Loci dargeſtellt hat. Aus dieſem Umſtande erklärt ſich, warum es gerade Schüler Melanchthons ſind, welche in der Reaction gegen ſein Verhalten in der Sache des Interim und gegen ſeine Abendmahlslehre auf die Forderung der ſchulmäßigen Uebereinſtimmung in allen Punkten der kirchlichen Lehre gelangten. Es iſt eine höchſt oberflächliche Anſicht, daß Melanchthon in ſeiner Zeit Vertreter des modernen kirchlichen Liberalismus geweſen ſei, weil er in einzelnen Punkten der Lehre die Möglichkeit von Abweichungen durch ſeine eigene Praxis bewies; und in der Epoche der Streitigkeiten war die Melanchthoniſche Schule im engern Sinne in ihrer Art ebenſo excluſiv wie ihre Gegner. Was alſo Melanchthons Lehre von der Kirche betrifft, ſo fehlt eine Darſtellung derſelben in der erſten Ausgabe der Loci (1521), ſie folgt in der zweiten (1535) dem in der C. A. und ihrer Apologie entwickelten religiös-dogmatiſchen Begriff; jedoch in der dritten Ausarbeitung (1543) iſt dieſe Darſtellung ausgefallen, und an ihrer Stelle findet man eine ſolche, die nur von dem ethiſchen Geſichtspunkte der

Selbstthätigkeit beherrscht ist, und zwar nicht in umfassendem Sinne. In der Antithese gegen die mystischen Beiläufer der Reformation, wie Sebastian Franck und Caspar Schwenkfeld, welche, weil ihnen keine der effectiven Kirchenbildungen zusagte, sich von aller Kirche isolirten, soll die factische Kirchenbildung der lutherischen Reformation trotz ihrer Mängel als nothwendig erwiesen werden. Um dies zu erreichen, hat M. die reformatorische Grunddefinition der Kirche als communio sanctorum ausfallen lassen. Er definirt vielmehr (Corpus Reformatorum XXI p. 825 sq.) die Kirche ganz empirisch als den coetus vocatorum, profitentium evangelium dei, — amplectentium evangelium Christi, — in quo articuli fidei recte docentur, in quo coetu tamen multi sunt non renati, sed de vera doctrina consentientes. Ganz charakteristisch erklärt er die Kirche, um sie von dem regnum pontificum zu unterscheiden, für coetum similem scholastico coetui (p. 835); im Falle aber Streit über den Sinn der heiligen Schrift in der Kirche entsteht, so ist ipsum dei verbum iudex, et accedit confessio verae ecclesiae. Es klingt endlich wie eine Vorhersagung des Urtheils, mit welchem die Anhänger der Concordienformel die abgelaufene Epoche des Streites überschaut haben werden: Cum major pars hunc verum iudicem et hanc veram confessionem audit, deus ecclesiae iudex tandem dirimit controversiam delens blasphemos! So ist Melanchthon in formeller Hinsicht der Urheber der Concordienformel, und diejenigen, welche nach dem Beispiele derselben gegenwärtig die Einigkeit im antithetischen Bekenntniß als die Grundlage der kirchlichen Gemeinschaft behaupten, sind, mit Verlaub zu sagen, — Melanchthonianer und nicht Lutheraner. Denn auch unter den nachherigen lutherischen Theologen setzt sich glücklicherweise die Tradition der C. A. fort, der Ausdruck der freilich unvollständigen, aber idealistischen Andeutungen Luthers über die Kirche durch die Feder Melanchthons. Hingegen ist es Zacharias Ursinus, der Verfasser des Heidelberger Katechismus, welcher unter den Kennzeichen der wahren Kirche in erster Linie anführt: Professio verae et recte intellectae doctrinae legis et evangelii (Explicatio catechetica, Opp. I. p. 209). Ursinus aber war Schüler Melanchthons.

Daß jedoch dem Art. VII der C. A. dieser Sinn fern liegt, folgt endlich aus dem Verhältniß, in welchem sein Text zu den entsprechenden Stellen der Schwabacher und der Torgauer Artikel steht, der Quellenschriften für die C. A. In dieser Vergleichung ist aber der deutsche Text zu Grunde zu legen, welcher bekanntlich nicht weniger authentisch ist als der lateinische, und verhältnißmäßig bedeutsamer als der letztere, wo er

mit den Grundlagen wörtlich übereinstimmt[1]). Die Hauptsätze des Art. VII lauten also deutsch: „Die Kirche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden. Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden." Nun lautet unter den Schwabacher Artikeln der zwölfte: „Solche Kirche ist nichts anderes denn die Gläubigen an Christo, welche obgenannte Artikel und Stücke glauben und lehren, und darüber verfolgt und gemartert werden in der Welt. Denn wo das Evangelium gepredigt wird und die Sacramente recht gebraucht, da ist die heilige christliche Kirche, und sie ist nicht mit Gesetzen und äußerlicher Pracht an Statt und Zeit, an Personen und Gebäu gebunden"[2]). Die „obgenannten Artikel" betreffen die Trinität, die Gottheit Christi, seine Gottmenschheit und die Heilsbestimmung seines Todes, die Erbsünde, die Unfreiheit des Willens und die Gerechtigkeit aus dem Glauben, die Bekehrung durch den heiligen Geist (Art. 1—6). Die „Stücke" beziehen sich auf den sacramentalen Werth von Taufe und Abendmahl, welche, jedes aus „zwei Stücken", dem sinnlichen Element und der übernatürlichen Gabe, bestehen (Art. 9. 10). Die Bestimmung der Kirche nach diesem activen Merkmal des formulirten Bekenntnisses, welche in dem Schwabacher Art. 12 ausgesprochen war, ist nun, wie man sieht, nicht in die C. A. übergegangen; und auch deßwegen ist Kliefoths Meinung nicht richtig, daß die C. A. mit der rechten Lehre des Evangeliums gerade die Artikel des Glaubensbekenntnisses bezeichne. Denn wenn dieser Sinn beabsichtigt wurde, so ist es rein unbegreiflich, warum man nicht die in der Vorbereitungsschrift ausgedrückte Formulirung dieses Gedankens festhielt. Die Formel scheint sich also zur Aufnahme in die C. A. nicht empfohlen zu haben; vielleicht weil der zwölfte Schwabacher Artikel, in welchem die Motivirung des ersten Satzes durch den zweiten nichts weniger als einleuchtend ist, von vornherein ein mißlungener Versuch ist, die Ansichten Luthers und Melanchthons, die sich doch nicht decken, zu combiniren.

Hingegen weist nun die „Predigt des Evangeliums nach reinem Verstand" deutlich auf einen der sogenannten Torgauer Artikel zurück, welcher Luthers Art und Weise unverkennbar an sich trägt, und in der äußern Form sich berührt mit einer Stelle aus Luthers gleichzeitiger „Vermahnung an die Geistlichen, versammelt auf dem Reichstage zu Augsburg"

1) Vgl. Köllner Symbolik I, S. 182.

2) Corpus Ref. XXVI, p. 157.

(Walch XVI, S. 1171 ff.). Unter den Torgauer Artikeln, aus welchen hauptsächlich der zweite Theil der C. A. hervorgegangen ist, lautet die entscheidende Stelle (C. R. XXVI, p. 193):

> In der Kirche Christi fordert man diese nachgeschriebenen Stücke: Erstlich ein rechtschaffen Predigtamt, da fleißig und treulich gepredigt und gelehrt wird das heilig göttlich Wort nach reinem christlichen Verstand, ohne Zusatz einiger falscher Beilehre.
>
> In solcher Predigt wird klar, eigentlich und richtig gelehret und dargegeben, was da sei
>
> Christus und das Evangelium,
>
> Rechtschaffene Buße und Furcht Gottes,
>
> Wie zu erlangen sei Vergebung der Sünde,
>
> Von Vermögen und Gewalt der Schlüssel der Kirchen.
>
> Diese Lehre und die ganze Summe des Evangelii wird in dieser Kirche Christi mit fleißigem, wahrem Anhalten täglich und ohne Unterlaß, beides in der Gemeinde und bei einem jeden Christen für sich getrieben durch Predigen, Lesen, Trösten und Vermahnen, durch Auslegen der Psalmen und allerlei Bücher der Schrift, wie Paulus 1. Kor. 14 schreibt.
>
> Da wird recht gelehret von christlicher Freiheit, wie die Gewissen frei sind in Christo.
>
> Und solche Lehre zu erhalten, wird mit großem Ernst und höchstem Fleiß Achtung gehabt, daß Schulen für Knaben und Mädchen zu guter Zucht der Jugend aufgerichtet und erhalten werden.
>
> Da sind auch die Gaben der Sprache, Hebräisch, Griechisch und Lateinisch, und thun die Bischöfe Fleiß, damit solche Studia, so hochnöthig sind, die heil. Schrift zu verstehen, nicht untergehen.

Es folgt in einer zweiten Gruppe der Requisite der Kirche eine Aufzählung von praktischen Einrichtungen und Thätigkeiten: Taufe, Abendmahl, Erkenntniß der Sünde und der Gnade, der heilige Geist mit seinen Gaben, christliche Liebe, Unterricht vom Kreuz und Leiden, von rechten guten Werken, Glaube, Hoffnung, Beichte und rechtschaffener Brauch der Absolution, Kinderzucht und Unterweisung der Jugend im Katechismus und im Gebet, öffentliche Fürbitte für alle Stände, rechtschaffener Bann. In dritter Reihe wird endlich das Material der Kirchenordnung und der amtlichen Seelsorge aufgeführt, welches für die Kirche als nothwendig zu erachten ist.

Die Aufstellung, welche den „reinen Verstand des Evangeliums" erläutern soll, bewegt sich freilich auch in der sorglosen Bezeichnung des Evangeliums als Lehre, welche von den Doctrinärs, von Melanchthon an

gerechnet, so mißverstanden worden ist. Daß es sich aber dabei nicht um menschliche Theorieen und technische Definitionen handelt, erkennt man aus der Wendung, daß in der Predigt etwas gelehret und dargegeben wird. Die vier Punkte, auf welche diese Worte angewendet werden, bezeichnen nun auch die directen Bedingungen, ohne welche das Evangelium als der offenbare Gnadenwille Gottes nicht ausgesprochen und nicht wirksam auf den menschlichen Willen gemacht werden kann. Die göttliche Gnade knüpft ihre Wirkung an den Mittler Christus und an die von ihm ausgehende und auf ihn sich beziehende Verkündigung; sie rechnet für ihre Wirkung auf die menschliche Buße und Furcht Gottes, sie fordert und regt den Glauben an, in welchem der Einzelne die Rechtfertigung als die Hauptsache sich aneignet, sie verknüpft endlich das Heil des Einzelnen mit dem Dasein der Kirche. In diesem Zusammenhang kommen diese religiösen Vorstellungen nicht als einzelne paragraphirte Wahrheitssätze menschlicher Erkenntniß in Betracht, sondern als die unumgänglichen Mittel, um aus menschlichem Munde das Wort Gottes als solches hervorgehen zu lassen. Nun soll freilich außer dieser Lehre noch die „ganze Summa des Evangeliums" getrieben werden. Damit werden gewiß die anderen in den Bekenntnißschriften paragraphirten Wahrheiten gemeint; aber wohl zu merken nicht als solche, welche neben einander von den Menschen anerkannt würden, sondern auch nur als die Mittel zur Aneignung der göttlichen Gnade an den Willen. Denn die Lehre und die Summa des Evangelii soll auch zum Trösten und Vermahnen verwendet werden. Sollte sich dazu ein kirchliches Glaubensbekenntniß, etwa die Concordienformel, eignen? Ich habe davon keine Erfahrung, aber ich bezweifle es. Rechnet etwa die demnächst hervorgehobene Lehre von der christlichen Freiheit auf ein Bekenntnißgesetz? Wird die Freiheit der Gewissen in Christo noch anerkannt, wenn einem Mann, wie Caspar Peucer, im Gefängniß das Abendmahl durch Andreä und Selnecker verweigert wird, weil er die Anerkennung der Ubiquitätslehre ablehnte? Und wie soll der Religionsunterricht für Knaben und Mädchen, der allerdings auf die Aneignung des kirchlichen Bekenntnisses ausgehen soll, zum gesunden Ziele führen, wenn nicht alle diese Vorstellungsreihen nur als Mittel für den Eindruck der Gnade Gottes auf die Gesinnung der Jugend berechnet werden? Auch in dieser Anwendung ist also nicht, wie Kliefoth meint, das Bekenntniß kirchenbildend, sondern das Wort Gottes. Endlich soll der reine Verstand des Wortes Gottes sicher gestellt werden durch die Gaben der Sprache, d. h. nach dem jetzt gewonnenen umfassenderen Gesichtspunkte, durch die biblisch-theologische Bildung der Geistlichen. Auf diese kommt es aber bekanntlich gar nicht an, wo man an die kirchenbildende und einigende Kraft eines

nach Form und Inhalt geschlossenen Bekenntnisses glaubt. Da beschränkt man sich leider auf die dicta probantia und auf Luthers Bibelübersetzung! Also auch hieran ergiebt sich der Widerspruch der Bekenntnißschwärmer gegen diese ursprünglichste Declaration des Art. VII der C. A.

8. Das antithetische, theologische Bekenntniß hat also die Bestimmung, die reine und ungehemmte Wirkung des Wortes Gottes zu vermitteln, und demgemäß die reine Form des Gebetsbekenntnisses in der Gemeinde möglich zu machen, so wie die stiftungsgemäße Ausübung der sacramentalen Handlungen deshalb geboten ist, damit die an sie geknüpfte Gnadenwirkung Gottes erfolge. Indem nun die Reformatoren zu jenem Zwecke die Augsburgische Confession aufstellten, und die Feier des Abendmahls sub utraque einführten, hatten sie bekanntlich gar nicht die Absicht, eine partikulare Kirche neben der bisher bestehenden allgemeinen Kirche des Abendlandes zu gründen. Das Bekenntniß sollte also nicht die Kirche trennen, sondern sollte die Kirche reinigen. Dies darf niemals vergessen werden, wenn auch der Erfolg der entgegengesetzte gewesen ist. Nur wenn man sich an jener ursprünglichen Absicht orientirt, und die Bedingungen in Gültigkeit erhält, durch welche jene Absicht ihr Ziel erstrebte, kann man in der von den Reformatoren abstammenden besonderen Kirchengemeinschaft der Angehörigkeit zu der Einen allgemeinen Kirche gewiß werden. Denn nicht darauf kommt es an, daß man in irgend einer noch so vorzüglichen Particularkirche stehe, sondern darauf, daß unser Leben in der Kirche dem Maaßstabe entspreche, nach welchem wir die Eine Kirche glauben. Setzt nun Gott die Eine Gemeinde der Heiligen dadurch ins Leben, daß er sein Wort, und durch dasselbe seinen Geist wirksam auf die Menschen macht, so haben wir nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zu der Ueberzeugung, daß wir in der Einen allgemeinen Kirche leben, wo überall das Wort Gottes nach reinem Verstande gepredigt und die Sacramente laut des Evangelii verwaltet werden. Denn diese Ueberzeugung wird eine Triebkraft für das ganze religiöse Leben entwickeln, welche nicht erweckt wird, wo man auf Grund jener Functionen nur den Anspruch macht, der vorzüglichsten Kirche neben anderen anzugehören. Die theologische Theorie darf nicht den Thatbestand der Kirchentrennungen so auffassen, wie es der Geschichtskunde und dem Kirchenrecht geboten oder erlaubt ist. Die theologische Theorie ist nur so viel werth, als sie dem Glauben entspricht. Der Glaube aber kennt die Kirche nur in der Einheit. Ist aber dem Glauben gemäß die Kirche die Eine und allgemeine, so sollen nach der theologischen Theorie die Trennungen der Kirche nicht da sein. Also kann die theologische Theorie nicht anders verfahren, als daß sie die allgemeine Kirche überall nachweist, wo jene Functionen gött-

lichen Werthes wirkſam ſind. Nach dieſem Maaßſtabe alſo muß jede evangeliſche Predigt, die von einer römiſch-katholiſchen Kanzel ergeht, (und es giebt ſolche reichlich) beurtheilt werden, als Merkmal davon, daß auch dort die allgemeine Kirche in unſerem Sinne verwirklicht wird.

9. Die Apologie der C. A. hat erklärt, daß die Kirche, wenn ſie auch hauptſächlich Gemeinſchaft des Glaubens und des heiligen Geiſtes iſt, doch auch den anderen Politien vergleichbar ſei, alſo Rechtsordnung an ſich habe. Und das rechtliche Merkmal des Predigtamtes iſt in der C. A. und ihren Quellenſchriften als die Form der menſchlichen Fortwirkung des göttlichen Wortes anerkannt und vorausgeſetzt. Es fragt ſich demnächſt, unter welchen Bedingungen die nach evangeliſchem Begriff beſtimmte Kirche als Trägerin rechtlicher Merkmale vorgeſtellt werden kann. Denn die ſymboliſchen Schriften der Reformation, ſo weit ſie Andeutungen zum Begriff der Kirche enthalten, bieten inſofern eine Antinomie dar, daß ſie die Kirche nach dem höchſten religiöſen und zugleich nach dem rechtlichen Maaßſtabe des nothwendigen Amtes auffaſſen. Recht und Religion aber ſind, wie ich ſchon ausgeſprochen habe, entgegengeſetzte Maaßſtäbe menſchlicher Gemeinſchaft, die ſich unmittelbar ausſchließen. Die Religion iſt das denkbar allgemeinſte und umfaſſendſte Motiv gemeinſchaftlicher ſittlicher Zweckſetzungen. Hingegen das Recht iſt Maaßſtab ſittlicher Zweckſetzungen in der Gemeinſchaft, theils als Privatrecht für die individuellen Zwecke als ſolche, theils als öffentliches Recht für gemeinſchaftliche Zwecke nach einem allgemeineren Begriffe von der menſchlichen Gemeinſchaft, der aber, verglichen mit dem religiös-ſittlichen, doch nur ein beſonderer iſt. Wo wir alſo angewieſen werden, die Kirche principaliter unter dem religiöſen Geſichtspunkt als Product der göttlichen Gnade zu betrachten, müſſen wir alle vielleicht möglichen ſpecielleren Maaßſtäbe ihres Zuſtandekommens mit dem Gedanken überſpringen. Oder wo wir dieſe als maaßgebend beachten, bleiben wir hinter derjenigen Auffaſſung zurück, welche wir als evangeliſche Chriſten ſtets in maaßgebender Bereitſchaft halten ſollen. Die reformatoriſchen Bekenntniſſe ſtellen alſo hierin ein Problem, das ſie nicht gelöſt haben, deſſen Löſung im katholiſchen Sinne nur von jeher ausgeſchloſſen iſt. Freilich wird die letztere oft genug gerade als gut lutheriſcher Grundſatz ausgegeben. Wie ich vor einigen Jahren in einer obſcuren Kirchenzeitung zufällig geleſen habe, wird die Kirche durch das Wort Gottes regiert, die Paſtoren aber ſind die berechtigten Inhaber und Träger desſelben, alſo wird die Kirche von den Paſtoren regiert. Nun gegen dieſen rohen Syllogismus gilt als Palladium Melanchthons Schmalkaldiſche Bekenntnißſchrift von 1537 de potestate et primatu papae et de potestate et iurisdictione epis-

coporum (p. 345, 353), wo zwar das amtliche Recht besonderer Personen, das Evangelium zu verkündigen, als nothwendig für die Kirche bezeichnet, aber wieder aus dem ius vocationis der Kirche abgeleitet wird, da die Schlüssel, — nach Luthers Deutung, die Verkündigung des Evangeliums überhaupt, — ursprünglich an die Kirche geknüpft, und erst durch die Berufung durch dieselbe auf bestimmte Beamte übertragen werden. Stellt man nun diese Sätze mit dem scheinbaren Eindrucke der C. A. zusammen, so gewinnt die oben bezeichnete Antinomie noch einen präciseren Ausdruck. Die Kirche setzt als Erzeugniß des göttlichen Wortes das Bestehen des besonders berechtigten Amtes nothwendig voraus; — und das Bestehen des besonders berechtigten Amtes setzt das Dasein der Kirche voraus.

Wie nun auch der scheinbare Widerspruch dieser Sätze seine Ausgleichung finden mag, so ist doch eben klar, daß die evangelische Art der Lösung über das einfache Causalverhältniß hinausliegen wird, in welchem nach gewöhnlicher katholischer Theorie die besondere amtliche Thätigkeit des Klerus die Ursache der Gemeinde der Heiligen sein soll. Evangelischen Theologen ziemt es um so weniger, sich dieser Anschauungsweise anzuschließen oder anzunähern, als katholische Theologen selbst etwas unfreiwillig dafür Zeugniß ablegen, daß in jener Theorie keine befriedigende Erklärung der Sache geliefert wird. Ich erinnere an bekannte Ausführungen Möhlers, daß die beabsichtigte amtliche Wirkung des Klerus zur Hervorbringung oder Förderung der christlichen Kirche durch ärgerliches Leben desselben, oder durch seine Vernachlässigung des Volkes durchkreuzt worden sei (Symbolik, 6. Aufl., S. 353), ferner daß Christus seine Kirche durch die Wiedergeborenen, durch die Personen christlich-sittlichen Charakters erhält (S. 425). Damit ist zugestanden, daß die Ausübung des amtlichen Privilegiums durch die Kleriker allein nicht der zureichende Grund für die Erzeugung von Gemeinde der Heiligen ist, sondern daß unter Voraussetzung der Wirkung Gottes die Gemeinde der Heiligen sich aus sich selbst erzeugt, und daß die amtliche Thätigkeit des Klerus in diesem Verlauf nur ein bedingtes Mittel ist[1]). Daß Möhler dennoch

1) In demselben Sinne spricht sich neuerdings aus W. E. von Ketteler (Deutschland nach dem Kriege von 1866, S. 188): „Um die Aemter der Kirche im Sinne Christi zu besetzen, muß die Kirche auch Priester haben, welche vom Geiste Christi erfüllt sind .... Das Priesterthum in einem heiligen Mann und in einem vor der Welt vielleicht ganz tadellosen aber ganz gewöhnlichen Menschen ist seinem Wesen nach zwar dasselbe, aber in seiner Wirksamkeit für die Kirche und die Verbreitung des Reiches Gottes unermeßlich verschieden .... Zu jeder Zeit ist die siegende Kraft der Kirche wesentlich von der Heiligkeit der Priester abhängig, oder was dasselbe ist,

sich auf dem Boden des Katholicismus gehalten hat, wird ihm nur möglich, indem er hinzufügt, daß, weil jene wirklichen Träger der Kirche nicht mit Fingern gezeigt werden können, man durch Gott an seine Anstalt gewiesen sei, an den Klerus, in welchem die Wahrheit nicht untergehen kann. D. h. weil man diese Dinge nicht ideell auffassen will und kann, sondern nur empirisch, begnügt man sich mit einem Surrogat der Wahrheit, man verläßt sich darauf, daß der Klerus die göttliche Wahrheit *besitzt*, obgleich man weiß, daß das Vorhandensein des Klerus mit dem Besitze dieser Wahrheit noch keineswegs die zweckentsprechende *Wirkung* derselben verbürgt.

Das kirchliche Amt ist nun das erste Merkmal des auf die Kirche angewendeten Rechtsbegriffs, sowohl der zeitlichen Entstehung als dem Werthe nach. Denn die Ausübung aller anderen Rechtsfunctionen der Kirche wird durch das Dasein des Amtes vermittelt. Die Ableitung dieses Merkmals aus den übrigen Beziehungen des evangelischen Begriffs von der Kirche will nun freilich nicht gelingen, wenn man sich blos an die Andeutungen der symbolischen Schriften hält, die leider in der folgenden Theologie ihre Entwickelung zu vollständiger Reife nicht gefunden haben. Denn das dort niedergelegte Material führt eben zu der oben bezeichneten Antinomie in dem Verhältniß zwischen Kirche und kirchlichem Amte. Die Lösung derselben wird aber gelingen, wenn einerseits die Begründung des kirchlichen Amtes im göttlichen Charisma[1]) anerkannt, andererseits erwogen wird, daß das Recht überall ein sittliches Mittel der gemeinsamen sittlichen Selbstthätigkeit der Menschen ist. Also wird der Begriff des kirchlichen Amtes direct nur in Beziehung zu dem *ethischen Begriff der Kirche* gesetzt werden können.

Die Kirche ist eine ethische selbstthätige Größe, indem ihre Mitglieder ihr gemeinsames Priesterrecht durch das Bekennen Gottes und Christi im Gebet, durch das Bekennen Christi in der Begehung des Abendmahls ausüben, indem sie durch das Opfer der Wohlthätigkeit an ihre bedürftigen Genossen dieselben zum gemeinschaftlichen Gottesdienst fähig machen. Diese gemeinschaftlichen Functionen Vieler können als gemeinschaftliche im Raum

---

von der *Aehnlichkeit mit Christus* .... Die Wiederaussöhnung der Protestanten mit der Kirche wird erreicht durch die Heiligkeit des katholischen Priesterthums." Nun auch ich rechne auf eine Aussöhnung des Katholicismus mit der Reformation, wenn diese Andeutungen von Verzweiflung an Bellarmins Begriff von der Kirche sich zu der klaren Erkenntniß entwickeln, die ich im Text als die Consequenz aus Möhlers Zugeständnissen ausgesprochen habe.

1) De pot. et primatu papae etc. p. 345. Ministerium novi testamenti ibi est, ubi deus dat dona sua, apostolos, prophetas, pastores, doctores (Eph. 4, 7, 11).

und als identische in der Zeit nur durch eine Ordnung oder Gliederung der Gemeinde ausgeübt werden. Aus dem Zwecke der Gemeinschaft folgt also nothwendig eine stehende Unterscheidung zwischen leitenden, repräsentativen Personen und geleiteter, repräsentirter Gemeinde. Indem jene den Gemeinschaftszweck als solchen als Zweck ihrer besonderen stetigen Thätigkeit verfolgen, sind sie den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde insofern übergeordnet, als diese an den gemeinschaftlichen Functionen als solchen nur durch die Vermittlung jener Beamten Theil nehmen können. Als Repräsentanten der Gemeinschaft treten also diese nur auf, insofern sie ein Recht auf Folgeleistung aller einzelnen Gemeindeglieder gewinnen. Diese Gedankenentwicklung geht freilich über die oben besprochene Erklärung des Paulus (1. Kor. 16, 15. 16) hinaus; den Antrieb zu ihr läßt jedoch gerade die nähere Erwägung dieser Aeußerung selbst erkennen. Paulus wendet eben den Rechtsbegriff noch nicht auf das Amt an, indem er sagt, daß wie die Beamten sich dem Dienst der Gemeinde gewidmet haben, so *auch* die Gemeinde sich ihnen unterordnen solle. Aber die von beiden Seiten geübte Unterordnung hat eine verschiedene Beziehung; aus der Abstufung dieser ergiebt sich aber die Gültigkeit des Rechtsbegriffs für das Verhältniß. Denn die directe Relation des Dienstes, der Unterordnung der Beamten ist die Gemeinschaft als solche, das Ganze im ideellen und zugleich reellen Sinne; die Unterordnung, welche Paulus den Lesern seines Briefes zumuthet, ist die der Einzelnen gegen die einzelnen Beamten als Repräsentanten der Gemeinschaft, deren Idee jeden Einzelnen nur unter der Bedingung umfaßt, daß er sich den Beamten anschließt, und ihr Recht durch die That bewährt. Unter diesen Umständen gewinnen aber nicht blos die Beamten ein Recht gegenüber den Gemeindegliedern, sondern das Verhältniß erscheint nothwendig als ein gegenseitiges, da auch die Gemeindeglieder das Recht darauf gewinnen, daß die Beamten durch ihr besonderes Handeln den Zweck der Gemeinschaft und nur diesen verwirklichen. Die gottesdienstliche Gemeinschaft als ethische Größe ist also nicht wirklich in Raum und Zeit außer in der Abstufung und Wechselbeziehung der Rechte ihrer Beamten und ihrer übrigen Genossen.

In dieser Ableitung des Amtes der christlichen Gemeinde ist der Mittelbegriff der Ordnung des Ganzen derselbe, dessen sich auch schon Luther in bekannten Aeußerungen (bei Höfling S. 51 ff.) bedient hat. Allein der Stoff der Thätigkeit, in welcher die Gemeinde eben vorgestellt ist, ist von dem, welchen Luther vorherrschend beachtet, verschieden, und deßhalb ergeben sich auch *zunächst* andere Attribute des kirchlichen Amtes, als das der Predigt des Evangeliums. Die Beamten der Gemeinde, die in Ausübung ihres Priesterrechtes als thätig vorgestellt werden muß,

empfangen demgemäß nothwendig Attribute priesterlichen Charakters. D. h. sie sind wesentlich Vorbeter, die Repräsentanten der Gemeinde in dem Opfer der Lippen, welche Gott bekennen. In diesem Sinne ist das besondere amtliche Priesterthum auch für das evangelische Verständniß von der Kirche ganz unverfänglich, und nach den Grundgedanken im N. T. ganz unumgänglich. Ein Fehler, d. h. die Abbiegung in die Analogie mit den Ordnungen des A. T., würde erst begangen, wenn behauptet würde, daß die amtlichen Priester einen Stoff der Darbringung hätten, welcher nicht auch jedem Gemeindegliede zustände, wie die Feueropfer im A. T. und das Meßopfer im Sinne der katholischen Kirche. Allein von diesen Behauptungen ist die meinige weit entfernt, denn das Gebet ist im Munde des Vorbeters der Gemeinde nichts anderes als im Munde des Familienhauptes für die Seinigen, und jedes Einzelnen für sich oder für die zufällig mit ihm zusammentreffenden Anderen. Ich glaube aber auch behaupten zu dürfen, daß die Entstehung des Amtes in der ersten christlichen Gemeinde zu Jerusalem im Zusammenhange mit dieser Ableitung steht. Die Erzählung Act. 6, 1—6 scheint zwar vorauszusetzen, daß das ökonomische Amt der Sorge für die Wittwen aus dem Apostelamt abgezweigt worden ist, und daß die Apostel die vor der Gemeinde vorhandenen ursprünglichen Beamten derselben gewesen seien, da sie auch neben den sieben Männern sich nicht blos den Dienst des göttlichen Wortes, sondern auch den des Gebetes vorbehalten. Allein in der letztern Hinsicht treten sie in einer dem Apostolat entgegengesetzten Qualität auf. Als Apostel repräsentiren sie den Stifter der Gemeinde; als Vorbeter repräsentiren sie die Gemeinde. Wenn sie nun doch nicht durch Wahl der Gemeinde zu dieser Stellung gelangten, so erklärt sich dieselbe, wie in dem Falle des Stephanas (1. Kor. 16, 15. 16), daraus, daß die Zwölf als die Erstlinge der Gemeinde die naturgemäßen gottesdienstlichen Repräsentanten derselben waren, und zunächst nur den Theil ihres Repräsentantenamtes abgaben, der ihrem Berufe der Verkündigung des Wortes Eintrag that. Denn auch die Almosen, zu deren Verwaltung die sieben Männer eingesetzt worden sind, tragen den Charakter des Opfers, sie bekommen die Gestalt eines gemeinsamen Opfers nur durch ihre geordnete Vertheilung; die Männer also, die dazu berufen sind, repräsentiren die Gemeinde gerade in Hinsicht dieser gemeinsamen priesterlichen Function. Zur Bestätigung dieses Zusammenhangs dient die Ordnung des Gottesdienstes im zweiten Jahrhundert, die Zusammenfassung des Gebetes und der freiwilligen Gaben für die Armen und die Beamten in der danksagenden Darbringung von Brot und Wein an Gott, um auszudrücken, daß man alle Nahrung zum Bestande des Lebens von Gott her empfange.

Die Einsetzung der sieben Männer in Jerusalem durch die Gemeinde beweist also deutlich, daß das Amt in der christlichen Gemeinde nicht als eine totale oder partielle Delegation des Apostelamtes als solchen anzusehen ist. Insbesondere ist die Lehrthätigkeit kein ursprüngliches Attribut des christlichen Gemeindeamtes, sondern ist erst später allmählich mit demselben combinirt worden[1]). Das kirchliche Amt principaliter als Fortsetzung des Apostolates zu beurtheilen, verbietet sich auch dadurch, daß die Fortsetzung des Apostolates in anderen Personen eine contradictio in adiecto ist. Denn die Bestimmung der zwölf Männer zu Aposteln ist nicht ihre ursprüngliche Werthbestimmung, sondern sie hängt davon ab, daß die Zwölf, als die ständigen Begleiter des Herrn (Marc. 3, 14. *ἵνα ὦσι μετ' αὐτοῦ καὶ ἵνα ἀποστέλλῃ αὐτοὺς κηρύσσειν*) die erste Generation der Gemeinde des neuen Bundes selbst sind, für welche zunächst, wie die Abendmahlshandlung beweist, das den Bund inaugurirende Opfer im Tode Jesu dargebracht ist (Marc. 14, 22—24). Als die Urgemeinde sind sie dazu berufen, durch das Evangelium die folgende Generation der Gemeinde ins Leben zu führen. Ist aber ihre „Sendung" so bedingt, so ist eine directe Fortsetzung ihres Amtes ebenso widersinnig, als das Urtheil sein würde, daß die zweite oder dritte Generation der Gemeinde die erste wäre. Deßhalb wird die Gleichstellung der Auctorität der Prediger mit den Aposteln und mit Christus in der evangelischen Lehre nicht auf eine formelle Identität ihres Amtes mit dem Beruf der Apostel begründet, sondern auf die Identität des Inhaltes ihrer Worte, auf die Voraussetzung, daß sie das Wort Gottes so richtig verkündigen wie die Apostel[2]).

10. Es fragt sich aber, wie der Gegensatz meiner Ableitung des kirchlichen Amtes aus der Sphäre der priesterlichen Selbstthätigkeit der Gemeinde zu der durchgehenden Beziehung des kirchlichen Amtes auf die Predigt des göttlichen Wortes in den Grundsätzen der Reformatoren ausgeglichen werden kann. Diese Frage beantworte ich in folgender Weise.

---

1) Vgl. Entstehung der altkatholischen Kirche, 2. Aufl. (1857), S. 350 ff. 358. Stahl, der das Gegentheil behauptet, hat nicht nur die angeführten Nachweisungen nicht widerlegt, sondern verschweigt sie überhaupt, indem er aus ihrem Zusammenhang eine gegen Calvin gerichtete Bemerkung, die ihm bequem ist, sich aneignet (S. 120). Ganz specios ist seine Erklärung von 1. Tim. 5, 7, aus welcher Stelle sich auch deutlich ergiebt, daß das Lehrgeschäft als zufälliges Attribut des christlichen Gemeindeamtes angesehen wurde. Nach Stahl sollen diejenigen Aeltesten doppelter Ehre werth sein, die der Lehre mit unermüdetem Fleiß obliegen, im Gegensatz zu solchen, welche ihr mit geringerem Fleiße sich widmen, als ob das Wort *κοπιᾶν* jene antithetische Gradbestimmung in sich schlösse! Vgl. 1. Thess. 5, 12; 1. Kor. 16, 16.

2) De pot. papae p. 345. Nec valet illud ministerium Novi Testamenti propter ullius personae auctoritatem, sed propter verbum a Christo traditum.

Aus dem nachgewiesenen Zusammenhange zwischen dem göttlichen Worte und der priesterlichen Bestimmung der durch jenes hervorgerufenen Gemeinde folgt, daß kein Gott wohlgefälliges Gebet gedacht werden kann, welches nicht unter der regelmäßigen Anregung und Leitung des rein gepredigten Wortes Gottes steht (vgl. Kol. 3, 16). Ist nun das Gebet die gemeinsame Action der Gemeinde durch die Vermittelung ihrer Beamten, so muß auch die Predigt des Wortes Gottes als Attribut ihres Amtes anerkannt werden, und dieses Attribut tritt nothwendig in die erste Stelle vor allen anderen Attributen, weil es seinem Werthe nach alle übrigen amtlichen Functionen beherrschen muß. Diese Nachweisung darf nicht deßwegen in Zweifel gezogen werden, weil sie den Reformatoren fremd ist. Denn diese fanden in der katholischen Ueberlieferung gerade die Verkündigung des göttlichen Wortes als das erste Attribut des Priesterthums anerkannt. Jedoch die Spuren der altchristlichen Verfassung bewähren es, daß die Lehrthätigkeit nicht als nothwendiges Attribut des Klerus ursprünglich anerkannt war, sondern erst allmählich zu dem regelmäßigen und ausschließlichen Attribute der Amtspersonen geworden ist [1]), welche ursprünglich mit der ökonomischen und disciplinaren Leitung der Gemeinde betraut waren. Deßhalb kann auch der Satz der Reformatoren, daß die Predigt des göttlichen Wortes ursprünglich der ganzen Gemeinde zukomme und von dieser auf die berufenen Beamten delegirt worden sei, historisch nicht erwiesen werden. Um so weniger, als die „Schlüssel" nach richtigem Verständnisse dieses Bildes nicht die Predigt des göttlichen Wortes, sondern das Recht der Gesetzgebung und Jurisdiction bezeichnen [2]). Dennoch ist es vollständig wahr, daß principaliter die Gemeinde das Wort Gottes empfangen hat, insofern sie durch dies Organ Gottes hervorgebracht ist nur unter der Bedingung der persönlichen selbstbewußten Aneignung. Demgemäß können besondere amtliche Träger dieser Function zum Zwecke der Erhaltung und Fortpflanzung der Gemeinde nur in zweiter Reihe gedacht werden. Denn als Mittel zum Zweck der Gemeinde sind sie zugleich von der Gemeinde als ihrem Grunde abhängig. Es läßt sich ferner kein historischer Punkt erweisen, in welchem nicht die Gemeinde vor den amtlichen Trägern des göttlichen Wortes da war. Denn wenn man bis zu den Aposteln aufsteigt, so sind diese selbst eher Gemeinde Christi als sie Apostel sind.

Demgemäß läßt sich erkennen, in welchem Sinne das kirchliche Amt

---

1) Vgl. die Entstehung der altkathol. Kirche, S. 352.

2) Vgl. Steitz, Ueber den neutestamentlichen Begriff der Schlüsselgewalt, in den Theol. Studien und Kritiken 1866, Heft 3.

göttlichen Ursprung und göttliche Autorität hat. Man darf diesen Gedanken nicht in dem Sinne durchsetzen wollen, daß damit der menschliche Ursprung ausgeschlossen wäre. Denn dadurch würde die evangelische Erkenntniß verletzt werden, daß die Gemeinde der Grund des Amtes als der Form besonderer Dienste gegen die gesammte Gemeinde ist. Dem Amte darf also nicht ein Ursprung aus Gott vor der Gemeinde vindicirt werden. An dieser Stelle muß ich nun bemerken, daß man sich einer präcisen Formel für die Unterscheidung zwischen dem katholischen und dem evangelischen Begriff von der Kirche versichern muß, wenn man sowohl die Nothwendigkeit des Amtes richtig darstellen, als auch die katholische Auffassung dieses Gedankens vermeiden will. Was in dieser Hinsicht gangbar ist, und noch von Höfling ohne Anstand recipirt wird, erscheint mir als verfehlt. Es kommt freilich ziemlich auf dasselbe hinaus, wenn Möhler behauptet, nach katholischer Anschauung sei die sichtbare Kirche das prius, die unsichtbare das posterius, nach evangelischer Anschauung verhalte es sich umgekehrt, — oder Schleiermacher, der Katholik komme durch die Kirche zu Christus, der Protestant durch Christus zur Kirche. Beide verstehen unter Kirche und unter sichtbarer Kirche die Rechtsordnung von Amt, öffentlichem Bekenntniß, Cultussitte. Für die katholische Ansicht ist es nun ganz richtig, daß die Träger des Amtes einfach als die Ursache der Gemeinde der Heiligen gelten sollen. Für die evangelische Ansicht ist aber das umgekehrte Causalverhältniß nicht richtig. Denn wenn man der Rechtsordnung in keiner Weise bedürfte, um in der Gemeinde Christi zu stehen, so wäre kein Grund zu denken, warum man aus der Glaubensgemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft erzeugen sollte. Es ist ferner gegen alle Erfahrung, daß der einzelne Protestant zu Christus käme ohne die Vermittelung der Kirche, d. h. ihrer amtlichen Lehrtradition. Also kann die evangelische Ansicht nicht auf die reine Umkehrung des Causalverhältnisses hinauskommen, in welchem sich die katholische Ansicht ausprägt; sondern, um mit ihrem Gegensatz auch ihren Vorzug zu bezeichnen, ist es nöthig, die nothwendigen Glieder des Gedankens durch einen tiefer führenden Begriff zu gliedern, als durch den der wirkenden Ursache. Das ist aber der Begriff des Zweckes. Demgemäß wird das Verhältniß der Rechtsordnung zu dem Wesen der Kirche nach evangelischer Ansicht dahin zu formuliren sein, daß die Kirche als active Gemeinschaft der Gläubigen unter Voraussetzung der göttlichen Gnade sich ihrem Wesen oder Zwecke gemäß selbst hervorbringt, daß hierin aber die Rechtsordnung von Amt u. s. w. die Stellung des Mittels einnimmt. Wie nun aber der Gedanke des Mittels aus dem des Zweckes seinen Ursprung empfängt, und wie das Mittel an demselben Wesen seinen Grund hat, welches seinen

Zweck bildet, so ist die zum Zwecke der Gemeinschaft der Heiligen gebildete kirchliche Rechtsordnung auch nur in der Gemeinschaft der Heiligen begründet.

Deßhalb kann der kirchlichen Rechtsordnung göttlicher Ursprung und göttliche Garantie *zunächst formell* in keinem anderen Maaße beigelegt werden, als in welchem das Recht überhaupt in allen anderen Bildungen menschlicher Gemeinschaft als sittliches Mittel göttliche Garantie hat. So wie die sittliche Zweckmäßigkeit des menschlichen Lebens überhaupt das entscheidende Argument für den Glauben an Gott ist, und diesen als ihren Grund und Maaßstab fordert, so ist die Rechtsordnung in der Kirche in *formeller* Hinsicht nicht göttlicher, als die des Volkslebens im Staate. Wenn nun dennoch die reformatorischen Grundsätze in einem specifischen Sinne die göttliche Auctorität des Amtes behaupten, so ist dies der Fall, weil das hauptsächliche Attribut des kirchlichen Amtes, die Hauptfunction desselben in der Predigt des göttlichen Wortes besteht, weil es also in seinem wesentlichen *Inhalte* die Auctorität Gottes zu unserem Heile vergegenwärtigt und zur Wirkung auf den Willen der Kirchengenossen bringt. Aber dies gilt auch nur in abstracto. Die einzelnen Beamten haben durch ihre Berufung durch die Gemeinde kein göttliches Recht, welches sich von dem menschlichen Rechte unterschiede; im besonderen Sinne göttliches Recht haben sie nur, sofern sie wirklich das Wort Gottes nach reinem Verstande predigen. Denn die Gemeinden haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Gehorsam zu verweigern, wenn die Beamten etwas gegen das Evangelium lehren oder festsetzen (C. A. art. XXVIII). Das menschliche Recht des einzelnen Beamten aus der Berufung durch die Gemeinde empfängt jedoch noch eine göttliche Werthbestimmung durch die Voraussetzung, daß der Berufene das seinem Amte entsprechende persönliche Charisma besitzt. Dieser Begriff ist hier in dem erweiterten Sinne zu verstehen, daß er auch die persönliche sittliche und technische Bildung einschließt, weil keine Wirkung der göttlichen Gnade in Isolirung von der Vorsehung Gottes, und der ihr entsprechenden Selbstthätigkeit des Menschen wirklich vorkommt. Die Berufung zum Amte vollzieht sich nun in dem Syllogismus: das Amt ist göttlicher Auctorität, — dieser ist Beamter, — also ist er Träger göttlicher Auctorität. Dieser Schluß wird aber nur dann richtig sein, wenn in dem bestimmten Beamten das göttliche Charisma einschließlich seiner sittlichen Reife und technischen Bildung erkannt ist. Denn damit das Wort Gottes rein gepredigt werde, dazu gehört, wie der Torgauer Artikel ausspricht, auch die biblisch-theologische Bildung, d. h. überhaupt die technische theologische Ausrüstung.

Unter den christlichen Parteien haben nur die Quäker und die Darbysten auf das Bestehen des Lehramtes verzichtet, jene wegen ihres hochgespannten mystischen Individualismus, diese wegen ihrer eschatologischen Stimmung. Viel bedeutsamer für die gesammte Auffassung der Kirche ist aber der Abstand der übrigen „Secten" von den „Kirchen", daß jene das Lehramt unabhängig von der theologischen Bildung stellen, hingegen die Kirchen die letztere als unumgängliche Voraussetzung des kirchlichen Lehramtes fordern und cultiviren. Denn die Secten, welche die Gemeinde als die Summe der activ Heiligen oder der empirisch Wiedergeborenen verwirklichen wollen, entbehren des historischen Sinnes und des universellen ethischen Interesses, mit welchem wir die räumlich und zeitlich noch so beschränkten Erscheinungen der eigenen Kirchengemeinschaft nach den Principien der Einen allgemeinen Kirche und nach den Gegensätzen oder Analogien zu beurtheilen lernen, welche die gesammte Kirchengeschichte darbietet. Während nun selbst unter den Secten die Taufgesinnten in den Niederlanden schon seit einem Jahrhundert sich in die theologische Arbeit eingelassen haben, und auch die Methodisten damit beginnen, so will ich daran erinnern, daß man durch Mißachtung theologischer Bildung, durch die Pflege eines compendiarischen Traditionalismus sich nicht auf der Spur der Reformatoren erhält. Insofern ergiebt sich also, daß das amtliche Recht der Diener der Kirche sich nur dadurch in zweckentsprechender Wirksamkeit zum Besten der Kirche erhält, wenn jene ihrem Charisma nicht die Nahrung vorenthalten, die in der sittlichen Charakterbildung und im theologischen Studium gewonnen wird.

Vergegenwärtigt man sich die Kirche in der gemeinschaftlichen Selbstthätigkeit des Bekennens vor Gott und des Bekennens vor den Menschen, in der Fortpflanzung dieser Thätigkeit von einer Generation auf die andere, in der wissenschaftlichen Vertheidigung der gemeinsamen religiösen Ueberzeugung, in der Uebung der Wohlthätigkeit zur Bewährung des Gemeinsinns, zur Aufnahme der Bedürftigen in die Gemeinschaft des Gottesdienstes, so werden alle diese Functionen *hauptsächlich* wenn auch nicht ausschließlich durch die amtliche Thätigkeit derjenigen ins Leben treten, welche die Gemeinde als Ganzes repräsentiren, und dadurch das Recht auf Folgsamkeit der anderen Gemeindeglieder erwarten. Hierin bewährt sich die allgemeine Nothwendigkeit der Rechtsordnung für den Bestand der Kirche als ethischer und geschichtlicher Größe. Damit nun die Eigenthümlichkeit der Kirche durch die Identität jener Functionen in Raum und Zeit erhalten werde, tritt die Cultussitte und die Lehrordnung, ferner die Verwaltung der freiwilligen Gaben für die Gemeindezwecke ebenfalls unter den Gesichtspunkt des Rechtes und wird Gegenstand der Gesetz-

gebung. Natürlich gilt dabei der Vorbehalt, daß eine absolute Gleichförmigkeit derselben nicht die Einheit der Kirche bedingt. Allein eine überwiegende Gleichartigkeit der Cultusordnung wird aus allgemein ethischen Rücksichten die Kirche mehr fördern, als die Zersplitterung jener Ordnungen.

Diesen Zusammenhang der Gesammtthätigkeit der Kirche zu ihrem Zweck und zu ihrer Erhaltung und ihrer Fortpflanzung bezeichnen nun Höfling (S. 1) und Stahl (S. 46) mit dem aus dem katholischen Sprachgebrauch entlehnten Begriff der Anstalt. Ich bemerke, daß dieser Titel in dieser Anwendung einen weitern Umfang hat, als wie er z. B. von Möhler in einem oben angeführten Ausspruche gebraucht wird. Denn der Katholik versteht darunter nur den Klerus, welcher der selbstthätige Theil der Kirche ist. Jene beiden Schriftsteller meinen aber in richtig evangelischem Sinne die selbstthätige Gemeinde überhaupt, einschließlich der Vermittelung ihrer Functionen durch ihre Beamten. Ich glaube aber, daß es gerathen ist, jenen Sprachgebrauch bei uns nicht einzubürgern, zunächst, weil er ursprünglich einen Sinn hat, der uns fremd bleiben muß, dann aber, weil das sächliche Gepräge des Wortes der bezeichneten Wirklichkeit nicht entspricht. Es sind immer Personen und persönliche Wirkungen ethischer Art, durch welche sich die Gemeinde erhält und fortpflanzt; und die Rechtsordnung, welche diese Wirkungen vermittelt, ist nichts werth, wenn sie nicht durch die ethische Bewegung erfüllt ist. Die Katholiken mögen ihren Klerus „Anstalt" nennen, sofern sie darauf vertrauen, daß der Besitz der Wahrheit durch denselben und der Besitz der Fähigkeit, die sacramentalen Stoffe mit den sacramentalen Zeichen zu verbinden und durch die letzteren zu übertragen, Alles für die Kirche bietet, was für dieselbe nothwendig ist. Diesen von der persönlichen Eigenthümlichkeit der Kleriker unabhängigen sächlichen Werth derselben für die Kirche mag man durch das Wort „Anstalt" ausdrücken; der Gebrauch des Wortes unter uns führt stets die Gefahr mit sich, daß die fremdartige katholische Anschauung in unseren Gedankengang hineingezogen wird.

11. Die Auffassung des kirchlichen Amtes als Dienst am Worte Gottes ist bei den Reformatoren bedingt durch die katholische Ausprägung des Begriffs vom Kirchenamt, und sie begnügten sich damit, die bischöflichen Functionen der unfehlbaren Lehrtradition und der Jurisdiction dadurch zu reformiren, daß sie dieselben auf die Bestimmung der reinen Verkündigung des göttlichen Gnadenwillens zurückführten. Sie waren zwar der Ueberzeugung, hiemit auch den Sinn der urchristlichen Verfassungsordnung zu treffen, aber sie haben diese Uebereinstimmung durchaus

nicht durch die absichtliche historische Forschung erprobt, wie sie mit dem Beweise der heilsnothwendigen Wahrheiten verfuhren. Calvin, der in der zweiten Generation die Ansprüche an die Auctorität der Bibel auch auf diesem Gebiete steigerte, hat deßhalb auch den Beweis dafür verfehlt, daß in den ursprünglichen Gemeinden ein Amt von disciplinarischen Laienältesten neben dem Amte des göttlichen Wortes bestanden habe. Indem Stahl (S. 120) großes Gewicht darauf legt, daß diese Verfassungsform aus dem N. T. nicht als gültig erwiesen werden kann, begiebt er sich des Rechtes, diesen Irrthum zu rügen, sofern er, ohne specielle Untersuchung und ohne Berücksichtigung vorliegender Resultate, die Ueberzeugung ausspricht, daß die lutherische Deutung des Lehramtes den Zeugnissen des N. T. oder, wie er es formulirt, der Lehre des Evangeliums entspreche. Wenn in den reformatorischen Kirchen sich das Bedürfniß ergab, neben dem Amte des Gottesdienstes und der Verkündigung des göttlichen Wortes noch besondere Aemter der Disciplin und der Verwaltung des Eigenthums der Gemeinde zu errichten, so ist es gleichgültig, ob in den urchristlichen Zuständen Vorbilder dafür nachgewiesen werden können oder nicht. Denn auch die Uebertragung des Kirchenregimentes auf die Obrigkeiten wurzelt nur in Vorbedingungen, welche diesseits der Zeit der Apostel sich entwickelt haben, insbesondere in dem christlich-römischen Kaiserthume, und in der Theilnahme der Territorialobrigkeiten an der kaiserlichen Vogtei über die Kirche seit dem 15. Jahrhundert. Also wird auch nur die allgemeine Zweckmäßigkeit zu entscheiden haben, ob die gottesdienstlichen, ökonomischen, disciplinaren, doctrinären Attribute, die in dem urchristlichen Hirtenamte nach einander zusammentrafen, in unseren Gemeinden auf verschiedene Klassen von Beamten zu vertheilen sind. Und auch die Einrichtungen der Reformationsepoche werden einem solchen Verfahren nicht präjudiciren dürfen, weil die Rechtsordnung, so wichtig sie für den Bestand der Kirche und für ihre gesunde Entwickelung ist, in ihrem Detail eben nicht den Werth der Heilsnothwendigkeit hat.

In der Gliederung und Vertretung durch ihre Beamten wird die Kirche auch Subject von Eigenthumsrechten, von Zwecksetzungen im Gebiet der äußern Objecte, in deren ausschließlichem Gebrauche sie von den Anderen, insbesondere vom Staate anerkannt wird. Auf diesem Gebiete bewährt sich die dargestellte Ableitung des Amtes in der Weise, daß von Rechts wegen die Gemeinde durch ihre gewählten oder naturgemäßen Repräsentanten (die Hausväter) ihre Rechte der Verwaltung des Eigenthums ausübt. Daß in den eigentlichen Kirchen eine Gemeinde nicht besteht ohne den Diener am Wort oder den Parochus, setze ich hiebei voraus; daß aber derselbe in Sachen des Eigenthums der Gemeinde keine Vorrechte

der Entscheidung haben darf, folgt gerade nach evangelischem Begriffe vom Amte daraus, daß er die Gemeinde eben nur im Gottesdienste repräsentirt und durch die Verkündigung des göttlichen Wortes leitet. Allerdings ist jener Grundsatz in der Gesetzgebung der evangelischen Kirchen noch weit von seiner Durchführung entfernt, weil die Verflechtung zwischen Kirche und Staat auf diesem Gebiete die Selbständigkeit der Kirche noch überwiegend beeinträchtigt.

Das wechselnde Verhältniß zwischen beiden Mächten erklärt auch die Ausgestaltung der anderen Rechtsgebiete der Kirche. Daß die evangelische Kirche wenigstens einen vorwiegenden Einfluß auf das Eherecht in Anspruch nimmt, ist von der Stellung der katholischen Kirche zu diesem Objecte herübergenommen. Die Verfügung der katholischen Kirche über die Ehe rührt aber daher, daß die alte katholische Kirche in der Zeit, als der Staat indifferent oder feindlich ihr gegenüberstand, alle socialen Verhältnisse ihrer Bekenner ordnen mußte, und deßhalb außer anderen Rechtsinstituten ein von dem römischen Staate unabhängiges Eherecht entwickelte[1]). Dies Eherecht der Kirche ist dann mit derselben vom Staate anerkannt worden. Und daß auch die evangelische Kirche, trotz ihrer Anerkennung des staatlichen Rechts über die Ehe, das Recht der Mitwirkung zu demselben nicht aufgiebt, ist wohl daraus verständlich, daß die Kirche nicht minder wie der Staat ihre socialen und ethischen Wurzeln in der Familie findet.

Ebenso ist das Recht der verschiedenen evangelischen Bekenntnisse nicht bloß erklärlich aus den innerkirchlichen theologischen Bewegungen, durch welche sich der Unterschied der lutherischen und der reformirten Confession abgegrenzt hat, sondern auch dadurch, daß die staatlichen Territorialgewalten sich theils für die eine, theils für die andere entschieden. Deßhalb reicht die speciellere Erörterung dieses Punktes über die gestellte Aufgabe hinaus.

---

1) Vgl. meine Abhandlung über die Gründe der Politisirung der christlichen Kirche in Gelzers Monatsblättern 1858, 15. Band.

Ueber die Methode der älteren Dogmengeschichte.

Die christliche Dogmengeschichte soll zugleich die innere Entwickelung der Kirche verständlich machen und der theoretischen Theologie die Aufgaben überliefern, welche sie in einer bestimmten Zeit zu lösen hat. Bekanntlich nahm in einer Epoche grundsätzlicher Herrschaft der kirchlichen Ueberlieferung die abendländische Schultheologie ihren Anlaß an der Wahrnehmung, daß die Ueberlieferung nicht einhellig sei. Jene Zusammenstellungen der widersprechenden Sätze kirchlicher Lehrer sind die ersten Keime der dogmengeschichtlichen Disciplin, welche im vorigen Jahrhundert aus dem Interesse des Rationalismus an den Veränderungen des kirchlichen Lehrbegriffs hervorgegangen ist. Nur ist dabei der Gegensatz des Interesses bemerkenswerth, daß die Scholastiker die Widersprüche in der Ueberlieferung aufsuchten, um sie zu lösen, hingegen die rationalistischen Schöpfer der Dogmengeschichte, um dadurch die Annahme einer stetigen Ueberlieferung zu widerlegen. Einen Impuls und eine zweckmäßige Unterstützung der theoretischen Theologie wird nun die Dogmengeschichte nicht eher üben können, als sie zu der andern oben bezeichneten Bestimmung entwickelt wird, nämlich zu der Verständigung über den Gang des Christenthums in der Form der Vorstellung, des Begriffs und der Gesammtanschauung. Denn wenn alle theologische Theorie durch Ueberlieferungen und durch neue Bedürfnisse präliminirt wird, so muß die Dogmengeschichte nicht nur die Lücken zeigen, welche ausgefüllt werden sollen, sondern zugleich eine Menge von Ueberlieferungen als solche beurtheilen, welche nicht mehr oder nicht direct maaßgebend für die theoretische Theologie sind. Bisher sind die Bearbeitungen der Dogmengeschichte hinter diesen Anforderungen zurückgeblieben, sie nehmen sich

mehr wie Sammlungen von allerlei Wissenswürdigem oder auch von allerlei Curiositäten aus, als daß sie die geordnete Einsicht in die innere Entwickelung der christlichen Kirche gewährten. Daran ist nun unter Anderem der Umstand schuld, daß man den Stoff, so zu sagen, nach anatomischer und nicht nach physiologischer Methode dargestellt hat. Die erstere beherrscht nämlich dasjenige Verfahren, welches die in jeder Periode vorkommenden Lehrmeinungen jedesmal in dem Schema und in der Reihenfolge der loci unterbringt, welche seit der Reformation oder vielmehr in der lutherischen Dogmatik zur Eintheilung und Anordnung des Stoffes verwendet werden. In diesem Verfahren wird der Lehrstoff als etwas Todtes behandelt, abgelöst von dem leitenden Interesse, durch welches die einzelnen Lehrer mit der Tendenz ihrer Epoche verknüpft und auf den Gesichtskreis derselben beschränkt sind. An diesen Bedingungen aber hängt der lebendige Eindruck oder der Eindruck von der Lebendigkeit der geistigen Production jeder eigenthümlichen Epoche. Man hat auch die Mangelhaftigkeit jener Behandlungsweise stets empfunden. Denn der sogenannte allgemeine Theil, den man in jeder Periode beliebte, sollte durch einige Notizen kirchen- und literargeschichtlicher Art die Wendung bezeichnen, in welche die Lehrbildung eintritt. Aber dies geschah in durchaus unwirksamer Weise, da der sogenannte specielle Theil immer wieder den Eindruck erweckte, als ob die geistige Arbeit jeder Periode sich um dieselbe Axe drehte, wie die melanchthonisch-lutherische Dogmatik. Je unvollkommener also die Behandlungsweise ist, um so unpraktischer ist sie auch. Warum soll sich der Kleriker mit diesem bunten Wissen plagen, da dasselbe weder zur Verdeutlichung noch zur Verstärkung der Ueberzeugungskraft der lutherischen Compendien-Dogmatik beiträgt, und da man übrigens genug Anderes zu thun hat? Und ich will diese Reflexion Niemandem verdenken.

Wenn nun in dieser Zeit eine neue Bearbeitung der Dogmengeschichte unternommen wird[1]), so wird es für die Wirksamkeit derselben sehr erheblich darauf ankommen, ob sie einer andern als der vorher geschilderten anatomischen Darstellungsweise folgt. Der Verfasser des bezeichneten Grundrisses, welcher auch dieser Arbeit das Gepräge seiner Gelehrsamkeit und seines besonnenen Urtheils verliehen hat, erklärt sein Unternehmen theils aus der Absicht, die monographischen Beiträge der letzten zwanzig Jahre für die Gesammtdarstellung der Dogmengeschichte zu verwerthen, theils aus der Wahl einer andern als der üblichen An-

1) Grundriß der christlichen Dogmengeschichte von Friedrich Nitzsch. Erster Theil: Die patristische Periode. Berlin 1870. XI und 417 S.

ordnung des Stoffes. Er zieht nämlich innerhalb der Darstellung der patristischen Periode die auf „die Kernpunkte des kirchlichen Glaubens", auf Christus und auf die Kirche gerichteten Lehrentwickelungen und Aufstellungen aus dem übrigen Stoffe hervor, nachdem er den Ort dieser Vorgänge zwischen dem Judenchristenthum und dem Gnosticismus durch die Glaubensregel bestimmt hat. Dieses Verfahren verräth ein entschiedenes Streben nach denjenigen Bedingungen, durch welche der Dogmengeschichte der Eindruck der Lebendigkeit verliehen werden kann. Denn es unterliegt ja keinem Zweifel, daß in der alten Kirche eine durch mehrere Jahrhunderte durchgehende Absicht der Erkenntniß der Person Christi herrscht, welche in dem gleichen oder auch nur annähernden Maaße keinem andern Gedanken gewidmet wird. Und zwar wird man mit Recht behaupten dürfen, daß man die bekannten Bestimmungen über die Person Christi nicht in dem Sinne erstrebte, daß dadurch ein einzelnes Problem als solches gelöst werde, sondern in dem Sinne, daß in der Werthbestimmung der Person Christi der ganze Umfang der Religion erschöpft werde, in welcher man sich des Heilsgenusses bewußt war. Ferner knüpft sich in jener Periode eine reichhaltige Reflexion an den Gedanken von der Kirche, an die Bedingungen ihrer Einheit und ihrer Heiligkeit und an die Maaßstäbe der Erkenntniß der Wahrheit in ihr, Tradition und heilige Schrift. Was in dieser Hinsicht damals erreicht worden ist, hat in der scholastischen Periode kaum eine Veränderung oder Fortbildung erfahren; die Gruppe dieser die Kirche betreffenden Bestimmungen scheint also nicht minder, wie die Lehre von der Gottheit Christi, die Bevorzugung vor den übrigen Lehren zu erfordern, auf welche kein gleiches Gewicht gelegt wird. Das charakteristische Selbstgefühl der alten katholischen Kirche scheint sich ebenso stark auf die Wahrheit und Heiligkeit ihrer selbst, wie auf die Gottheit Christi zu stützen; zwischen diesen beiden Polen bewegt sich ihr eigenthümliches inneres Leben; durch die anderen Lehren sind nur untergeordnete Organe bezeichnet, welche später kennen zu lernen Zeit genug ist.

Ich glaube in dieser Anordnung des Stoffes einen nicht unerheblichen Fortschritt für das Verständniß der alten Dogmengeschichte finden zu dürfen; allein ich kann mannigfache Bedenken, welche sich aufdrängen, nicht verschweigen. Wirft man einen Blick auf die Gruppirung der Lehren, deren Geschichte nach der Ausscheidung der Lehren von der Gottheit Christi und von der Kirche übrig bleibt, so stößt man auf die bekannte Schematisirung: Theologie, Kosmologie, Anthropologie, Soteriologie, Eschatologie, und unter der Theologie auf die unterschiedenen Beziehungen der Gottheit an sich und der Gottheit in der Offenbarung

(Dreieinigkeit, Menschheit Christi). Soll man wirklich glauben, daß das Interesse der alten Kirche diese Themata in dieser Reihenfolge und in dieser Abgrenzung umfaßt habe? Ich kann dies meinerseits nicht zugestehen. Erstens beanstande ich die Trennung zwischen Theologie und Kosmologie. Wie dieselbe in keiner Dogmatik gut thut, so ist sie um so weniger in der geschichtlichen Darstellung der ältesten christlichen Theologie angebracht, da sich dieselbe so stark auf die Ueberlieferung des späteren Platonismus stützte, der wie alle hellenische Philosophie nur in dem Maaße theologisch gerichtet war, als er kosmologisch interessirt war. Und wenn auch diese Richtung die Idee Gottes an sich durch die Abstraction von der Welt erreichte, um dann von der überwesentlichen Einheit durch die Vermittelung des Logos zur Welt zu gelangen, so frage ich, ob diese Methode richtig verstanden wird, wenn man die beiden Glieder der Gedankenreihe an verschiedene, weit auseinander liegende Oerter vertheilt? Denn was ist mit der Ausschließung aller Unterschiede aus dem Wesen Gottes, jenem platonischen Grundbegriffe der christlichen Theologie, welcher durch den Areopagiten auch für die mittelaltrige und für die protestantisch-orthodoxe Theologie sanctionirt ist, und welcher auch jetzt noch seine Vertreter findet, Anderes ausgesprochen, als daß Gott nicht die Welt ist? Ist also unter dieser Bedingung die Relation zwischen den Begriffen von Gott und von der Welt außer Zweifel, so darf man erwarten, daß die geschichtliche Darstellung jenes Verlaufes nicht Theologie und Kosmologie auseinander setze. Während nun der Gedanke von Gott an sich keinen andern Sinn hat, als daß die Merkmale der Welt, die Unterschiedenheit, die Begrenztheit, die Bestimmtheit, für Gott nicht gelten, so ist alles dasjenige, was die Alten von einer bestimmten Offenbarung Gottes in den Propheten durch den heiligen Geist und in der Person Christi aussprechen, bekanntlich aufgetragen auf den Begriff vom weltschöpferischen Logos. Nach dieser Rücksicht ist es gewiß nicht im Sinne des Gedankenzusammenhanges der Alten, die Beziehungen der Offenbarung Gottes der Kosmologie voranzustellen. Die vorliegende Darstellung entzieht sich freilich dieser Einwendung dadurch, daß in der Lehre von der Weltschöpfung (§ 46) nicht mehr von der Beziehung des Logos auf dieselbe behandelt wird, weil dieselbe schon bei der Lehre von der Gottheit Christi (§ 22) beiläufig zur Sprache gebracht war. Jene spätere Darstellung beschränkt sich vielmehr auf diejenigen Erörterungen, welche der Manichäismus hervorrief. Aber was folgt daraus Anderes, als daß die Lehren von Gott und von Welt nicht unbedingt der von der Person Christi nachgeschickt werden dürfen, daß also die vorliegende Eintheilung sich gegen die bisher übliche Manier in Nachtheil setzt! Soll nun aber

die Lehre von der Person Christi als der dogmatische Hauptartikel so bevorzugt werden, wie ich es im Allgemeinen billige, so darf weder das Thema von den zwei Naturen noch das vom heiligen Geiste und von der Dreieinigkeit Gottes (§ 38—45) von der Darstellung getrennt werden, welche sich auf die Gottheit Christi bezieht (§ 22—24). Ich sollte denken, daß diese Auseinandersetzung zusammengehörigen Stoffes gerade durch den in dem „Grundrisse" durchzuführenden Gesichtspunkt verboten gewesen wäre. Denn wenn es der alten Kirche aus religiösen wie intellectuellen Rücksichten auf die Gottheit Christi ankam, so war das Problem erst erschöpft, wenn dieselbe als die Substanz dieses Menschen durch die Verbindung der beiden Naturen erklärt war, und wenn dieselbe mit der Einheit Gottes durch das Schema der Dreieinigkeit ausgeglichen war. Dieses ist ein Zusammenhang, der unter allen Umständen gewahrt werden muß; er bedarf jedoch zu seiner Vollendung noch einer Ergänzung. Ich habe oben ausgesprochen, daß das Gewicht, welches die alte Kirche auf die Lehre von Christi Person legte, ihr nicht als einzelner Lehre, sondern als dem Ausdruck des Werthes der ganzen Religion beigelegt wurde. Das menschliche Leben des Logos-Gott galt als die Bestimmung der gesammten Menschheit zu einer Verbindung mit Gott, welche der bisherigen Lage gerade entgegengesetzt ist. Dieser Gedanke ist deutlich genug formulirt, wenn Irenäus in dem Gottmenschen die Vollendung des göttlichen Ebenbildes als der Bestimmung des Menschengeschlechtes erkennt, wenn Athanasius von einer Vergöttlichung des Menschengeschlechtes durch die Menschwerdung Gottes, wenn Hilarius von der Heiligung des Menschengeschlechtes durch jenes Ereigniß, wenn Origenes und Augustinus von der Ueberwindung des Todes durch Tod und Auferweckung des Gottmenschen sprechen. Diese Gedanken werden in dem „Grundrisse" unter dem Titel der Soteriologie berührt (§ 58), zusammen mit jenen barocken Behauptungen über die Loskaufung der Menschen aus der Macht des Teufels durch Christus, welche nur als eine entferntere Folgerung aus der Gottheit Christi und aus einer secundären Rücksicht zu erklären sind, wenn auch dieselben Kirchenlehrer jene Idee der Heiligung und diese Idee der Erlösung des Menschengeschlechtes neben einander oder in einander verflochten aussprechen. Denn jene liegt in der directen Linie der Lehre von der Gottheit Christi; diese Beziehung des Todes Christi auf den Teufel, so breit und so ausgedehnt ihre Geschichte ist, ist doch nur ein Nachklang häretisch-gnostischer Motive.

Die auf die Logosidee gegründete Lehre von der Gottheit Christi setzt sich gegen zwei andere Vorstellungsweisen durch, welche man gewohnt ist, von vornherein als unberechtigt und häretisch zu betrachten. Es ist dies

die Anerkennung des Menschlichen als des Wesentlichen in Christus, die nazaräisch-monarchianische Ansicht, und die Behauptung der Gottheit als des Wesens Christi, aber ohne sichere Unterscheidung zwischen ihm und dem Vater, die monarchianisch-patripassianische Ansicht. Bekannt sind ja die Namen der Männer, welche die eine und die andere Richtung vertreten, und welche in allen Handbüchern der Kirchen- und Dogmengeschichte nur in dem Lichte vorgeführt werden, welches ihre Gegner seit dem Anfange des dritten Jahrhunders auf sie werfen. Es ist nun sehr verdienstlich, daß in dem vorliegenden „Grundriß" das ursprüngliche kirchliche Recht auch dieser Ansichten auf Grund der genaueren Beobachtung der ältesten Literatur festgestellt worden ist. Es ist freilich keine theologische Absicht dabei, daß Clemens von Rom, daß der ächte Ignatius und der Brief an den Diognet die menschliche Seite der Anschauung Christi ganz verschwinden lassen in der einfachen und rückhaltlosen Behauptung, daß er Gott ist; allein man erkennt doch, daß hier die Wurzel der Ansicht des Praxeas, Noetus, Kallistus liegt, deren Absurdität von den nachherigen Gegnern als Patripassianismus bezeichnet wurde, welche aber noch in der Epoche ihrer Bekämpfung durch die indirecte oder directe Auctorität der römischen Bischöfe Victor, Zephyrinus und Kallistus geschützt war. Es bezeichnet den Sieg der Logos-Christologie, daß dieselbe monarchianische Tendenz schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts durch Sabellius die Logosidee in sich aufnahm. Die gerade entgegengesetzte Ansicht, daß Christus wesentlich Mensch sei, hat unzweifelhaft ebenfalls ein ursprüngliches Bürgerrecht in der Kirche; denn sie entspricht den Genealogieen in den Evangelien des Matthäus und des Lukas, und sie wird in den nazaräischen Testamenten der zwölf Patriarchen ausgesprochen. Um so mehr berechtigt ist sie in der Modification durch das Merkmal der Geburt aus der Jungfrau. Denn dieses entspricht der im zweiten Jahrhundert zu Stande gekommenen Glaubensregel. Als nun dennoch Artemon und die beiden Theodotus wegen dieses Bekenntnisses die Kirchengemeinschaft verloren, konnten sie mit gutem Rechte an die innerkirchliche Geltung desselben seit der Apostelzeit erinnern. Diese Richtung muß übrigens in Rom ihre Katastrophe gerade durch die Vertreter des patripassianischen Monarchianismus gefunden haben, da Victor und Zephyrinus als die entscheidenden Gegner genannt werden. Auch auf dieser Linie der Christologie bewährt sich der Sieg der Logosidee darin, daß Paulus von Samosata die letztere in seine Ansicht von der wesentlichen Menschheit Christi aufnehmen mußte. Die beiden eben geschilderten Richtungen der Christologie wurden durch öffentlichen Kampf ihres Rechtes innerhalb der Kirche entkleidet. Es giebt aber noch eine

TAYLOR INSTITUTION UNIVERSITY 7 SEP 1959 OF OXFORD LIBRARY

dritte Richtung der Christologie, deren Spuren im zweiten Jahrhundert auftreten, deren Wurzel bis ins N. T. zurückreicht, die sich zu einer gewissen Analogie mit der Logos-Christologie entwickelt hat, die aber vor der aufstrebenden Geltung derselben ohne Widerstand verschollen ist. Sie ist in dem „Grundriß" (S. 190) nach dem Hirtenbuche des Hermas charakterisirt und kommt darauf hinaus, daß zwar einerseits die menschliche Persönlichkeit Christi als das Substantielle anerkannt, aber wiederum in ihm die Menschwerdung des vorweltlichen Sohnes Gottes, des weltschöpferischen heiligen Geistes, welcher der oberste Erzengel ist, gesehen wird. Die Tendenz dieser Ansicht ist gewiß die gleiche, wie die der Logos-Christologie eines Justinus; allein die Mittel sind andere. Sie wurzelt ohne Zweifel in der Ansicht von dem Menschen, den Gott mit heiligem Geiste und mit Kraft gesalbt hat (Act. 10, 38), und hat ihre nächste Verwandtschaft in der gnostischen Substitution des Aeon Christus für den heiligen Geist, welche von Kerinthus an mit der bedenklichen Wendung vorgetragen wird, daß die Verbindung desselben mit dem Menschen Jesus nur von der Taufe bis zur Leidensepoche gedauert hat. Auch die von Epiphanius bezeugte Ansicht der essenischen Ebjoniten, daß Christus die Incarnation des obersten Erzengels sei, ist dahin zu ziehen. Die Vermuthung von Nitzsch (S. 189), daß auch die Testamente der zwölf Patriarchen den Engel der Versöhnung mit dem Menschen Christus zusammenfassen, ist mir nicht überzeugend. Endlich darf in diesem Ueberblicke der christologischen Urformen die ebjonitische Darstellung Christi als des Urmenschen nicht vergessen werden, in welcher doch auch ein Zug zu übernatürlicher Auffassung ausgedrückt ist. Denn den Gegensatz zwischen der nachherigen Orthodoxie und Häresie darf man auf die christologischen Versuche des zweiten Jahrhunderts nicht anwenden.

Der „Grundriß" hat also diese Ursprungsformen der Christologie in Gemäßheit der neueren Forschungen dargestellt; sofern aber dieser Zusammenhang sein letztes Glied in der Entwickelung der Lehre von den zwei Naturen findet, erlaube ich mir die Bemerkung, daß die zeitliche Entfernung mir nicht ein genügender Grund zu sein scheint, um den adoptianischen Streit von den gleichartigen Bewegungen der patristischen Epoche zu trennen, wie es von Nitzsch geschehen ist. Jedoch trifft diese Bemerkung zugleich die von ihm befolgte Haupteintheilung der Dogmengeschichte und soll in einem andern Zusammenhang deutlicher begründet werden. So weit meine bisher angestellten Erörterungen über den Plan der ältesten Dogmengeschichte reichen, halte ich es für zweckmäßig, folgenden Entwurf für die Eintheilung der christologischen Entwickelung vorzuschlagen:

§ 1. Die Menschheit als das Wesentliche in Christus (in den beiden Abstufungen der Abstammung von menschlichen Eltern und der Geburt aus der Jungfrau; bis zu Paulus von Samosata).
§ 2. Das göttliche Wesen als der Grund der menschlichen Erscheinung Christi (bis zu Sabellius hinab).
§ 3. Ein von Gott dem Vater verschiedenes Offenbarungsprincip als das Wesentliche in Christus:
a) die essenisch-ebjonitische Idee vom Urmenschen;
b) der heilige Geist oder himmlische Christus oder oberste Erzengel.
§ 4. c) Der göttliche Logos als das Weltprincip das Wesentliche in Christus (bis Origenes einschließlich).
§ 5. Die Homousie des göttlichen Logos in Christus (im Gegensatz zum Arianismus, zu Marcellus und Photinus).
§ 6. Die Ideen der Versöhnung und der Erlösung des Menschengeschlechts vom Teufel durch den Gottmenschen.
§ 7. Die Lehre vom heiligen Geiste (im Verhältniß zu Gott und zum Logos).
§ 8. Die Lehre von der Dreieinigkeit Gottes (bis zu dem Abschluß durch Augustin).
§ 9. Die Lehre von der Menschheit Christi unter der Voraussetzung seiner Homousie als Logos, oder von den zwei Naturen in der Einheit der Person.

Die Hervorhebung der Lehre von der Kirche neben der von der Person Christi begründet Nitzsch durch die Behauptung, daß die mittlerische Stellung, in welcher man in der ersten Epoche die Person Christi zu begreifen unternahm, der weitern Vermittelung durch den Begriff von der Kirche bedurfte. Denn es sei angekommen auf den dem Subjecte gegenwärtigen Christus; dieses Verhältniß aber sei durch die Vermittelung des heiligen Geistes in der Kirche angeschaut worden, und zwar in der empirischen, rechtlich verfaßten, durch das apostolische Amt der Bischöfe geordneten Kirche. Dieser Gedanke schließe sowohl die Bürgschaft der Erleuchtung zum Zweck der theoretischen Glaubenserkenntniß, als auch die Bürgschaft der Heiligung durch die Sacramente gemäß der in ihnen gegenwärtigen Kraft Christi in sich (§ 25). In Folge der theoretischen Bedeutung der Kirche werden in unmittelbarem Anschlusse die Grundsätze über Glaubensregel, über Auctorität und Inspiration der heiligen Schrift und über Geltung und Sinn der Tradition bis auf Vincentius von

Lerinum entwickelt (§ 27—33), und zwar mit vollem Rechte, da diese Maaßstäbe in dem Begriff der Kirche ihren Zusammenhang finden. Man sollte nun jedoch erwarten, daß darauf die Lehre von den Sacramenten entwickelt würde, und zwar nicht bloß in materieller Beziehung auf Taufe und Abendmahl, sondern auch in dem Gegensatz gegen die schismatischen Richtungen, welche die Kirche auf die persönliche Sündlosigkeit der Mitglieder begründen, ja zuletzt (im Donatismus) die Kraft der Sacramente von jenem Merkmale der Kleriker abhängig machen wollten. Der letztere Stoff aber wird in dem allgemeinen Begriff von der Kirche vorweggenommen (§ 26), also den Lehren von Tradition und Schrift vorangestellt, und die beiden Sacramente kommen erst am Schlusse der Uebersicht über die einzelnen Lehren vor (§ 63. 64). Ist nun hierin wieder eine Anordnung getroffen, welche den ausdrücklichen Absichten des „Grundrisses" schwerlich entspricht, so erhebt sich gegen die Bedeutung, welche dem Kirchenbegriff in der patristischen Epoche beigelegt wird, und gegen die Stellung, welche er in dem „Grundrisse" angewiesen erhält, folgendes Bedenken. Die Kirche gilt als objectives Heilsprincip, als die objective Ergänzung der Bedeutung Christi für das Subject, kurz, so wie Nitzsch sie in § 25 charakterisirt hat, erst in der mittelaltrigen Epoche, wenn es sich auch nicht leugnen läßt, daß schon in der patristischen Epoche Alles darauf hinstrebt, dieses Ziel zu erreichen. Jedoch in theoretischer Hinsicht ist dieses Ziel erst durch Vincentius von Lerinum, und zwar mit bestimmter Abweichung von der früheren Ansicht vom Umfange der kirchlichen Tradition erreicht, in praktischer Hinsicht durch den allgemeinen Sacramentsbegriff Augustins und des Areopagiten, während die früheren Kirchenlehrer zwar über die einzelnen Sacramente Analoges aussprechen, aber nicht in der Absicht auf den allgemeinen Begriff. Die Sacramente gewinnen ferner bei diesen Beiden nicht bloß die Bedeutung als Hauptorgan der Kirche, sondern zugleich die als Schlüssel der gesammten Weltanschauung. Dieselbe ist durch den Areopagiten durchaus metaphysisch-kosmisch ausgeprägt. Wie die himmlische und die irdische Hierarchie die Wirkung des abstracten Weltprincipes für die geistigen Creaturen vermitteln, so dienen speciell dazu die heiligen Weihen, welche von den Gliedern der irdischen Hierarchie gehandhabt werden. Hingegen die Weltanschauung Augustins ist ethisch-historisch gehalten; da die Kirche das Reich Gottes ist, so dienen die Sacramente der Kirche dazu, die Menschen in den Zusammenhang der göttlichen Heilszwecke zu setzen und in ihm zu erhalten, in welchem allein die wahre sittliche Gerechtigkeit verwirklicht wird. Auch in Hinsicht der Möglichkeit und der Bürgschaften der Glaubenserkenntniß gewinnt die Kirche erst durch diese Beiden die-

jenige objective Bedeutung, in Folge deren die Aufrechterhaltung der in der Kirche declarirten Tradition als die einzige theologische Aufgabe übrig blieb. Dabei ist die griechische Kirche stehen geblieben, indem sie in orientalischer Passivität ihr Lebensgefühl in der Cultussitte concentrirte, in Uebereinstimmung mit der Richtung, in welcher der Areopagit alle Einzelheiten der sacramentalen Handlungen der Anschauung ihres symbolischen Sinnes empfahl. Die abendländische Kirche jedoch ist über den theologischen Traditionalismus wieder hinausgeschritten, weil der germanische Wahrheitssinn die Widersprüche in der kirchlichen Ueberlieferung nicht unbeachtet ließ und ihre Lösung durch wissenschaftliches Erkennen unternahm. Durch diese Bemerkungen will ich anschaulich machen, daß der Begriff von der Kirche durch Augustin und durch den Areopagiten eine Wendung genommen hat, welche eine neue Epoche bezeichnet. Gewinnt nun die Kirche erst durch sie Beide diejenige Bedeutung, welche Nitzsch schon als den Sinn der patristischen Gedankenbewegung von Anfang an bezeichnet, so bedarf wohl die letztere Auffassung einer Berichtigung.

Um dieselbe zu finden, muß ich die Aufmerksamkeit bei Augustin festhalten, da die griechische Kirche durch den Areopagiten und den Damascener aus der Bewegung der Dogmengeschichte herausfällt. Was man im Allgemeinen von Augustin unter uns weiß, bezieht sich immer nur auf diejenigen Gedankenreihen, welche die Reformatoren als Prämissen ihrer Lehrbildung verwerthet haben, nämlich daß er die Lehre von der Erbsünde und von der Gnade (der Prädestination) bis zur Ausschließung der Freiheit gesteigert hat. Daß und warum doch Augustin selbst nichts weniger als die reformatorischen Folgerungen hieran geknüpft hat, beruht nun auf seinem Satze, daß der wirklich Begnadigte im Glauben keine Gewißheit habe, prädestinirt zu sein. Um die Wahrscheinlichkeit dieses seines Standes zu erreichen, wird er also auf den Weg des kirchlichen Lebens hingewiesen, auf die sacramentalen Kräfte, welche in demselben wirken, und auf seine Erfüllung der göttlichen Gebote, d. h. auf die durch die Gerechtmachung möglichen Verdienste. Allein hiemit ist die Lehre Augustins von der Kirche als Heilsanstalt noch nicht erschöpft; es kommt hinzu, daß er in ihrer katholischen Gestalt das Reich Gottes selbst erkennt, welches seit dem Sündenfalle seine Existenz gegenüber dem irdischen Reiche hat; dieses aber ist der Weltstaat, wie er in der römischen Herrschaft jener Zeit gegenwärtig war. Wie nun die Kirche als die civitas dei der Organismus des Guten aus dem Princip der gottgemäßen Gerechtigkeit ist, so gilt dem Augustin der Staat als die Gemeinschaft der Menschen aus dem Princip der Sünde. Nicht erst Gregor VII. hat diesen Gedanken erfunden; er stammt von Augustin her als das

Gegenstück zu der Auffassung der Kirche als des Reiches Gottes. Hiemit hat Augustin das Programm des katholischen Mittelalters, insbesondere der päpstlichen Weltpolitik formulirt; in diesem Zusammenhange also gewinnt auch die Auffassung der Kirche als der objectiven Heilsbürgschaft für den Einzelnen ihr volles Licht. Man wird nicht mehr versucht sein, die augustinischen Aufstellungen über Erbsünde und absolute Prädestination als die directen Prämissen der reformatorischen Gedankenbildung aufzufassen, wenn man sich klar macht, daß seine Idee der absoluten Gnade in Relation zu der in den Bischöfen verfaßten Kirche als dem Reiche Gottes steht und seine Deutung der Erbsünde zu dem Urtheil, daß der Staat der Organismus der Sünde ist. Wenn Jedermann den Anspruch hat, daß man ihn aus dem ausgesprochenen Zusammenhange seiner Ansichten verstehe, so hat gewiß ein Mann von der enormen Bedeutung Augustins diesen Anspruch doppelt und dreifach, und es ist endlich an der Zeit, daß man die Manier aufgiebt, den abstracten Pol seiner Weltanschauung, die Bestimmungen über Erbsünde und Prädestinationsgnade, als die directen Prämissen eines lutherisch orientirten „Kirchenglaubens" darzustellen, von dessen Folgerungen Augustin keine Ahnung gehabt hat. Bei der Erbsünde kommt es ihm eben nicht auf das Motiv zur Buße für die einzelnen Nachkommen Adams, bei der Gnade nicht auf das individuelle Bewußtsein der Erwählung oder der Rechtfertigung an, sondern auf Reich der Welt oder Staat und auf Reich Gottes oder katholische Kirche.

Ich rechne es dem Verfasser des „Grundrisses" sehr hoch an, daß er diesen Zusammenhang der augustinischen Lehre nicht unberührt gelassen hat. Allein da er nur in der literarischen Charakteristik Augustins den Platz dazu gefunden hat (§ 21, S. 176), so beweist dieser Umstand, daß ihm die epochemachende Bedeutung jener Ideenreihe für den katholischen Begriff von der Kirche nicht aufgegangen ist. Denn die Nachweisung des Reiches Gottes in der Kirche und die Darstellung des Staates als des Reiches des Teufels ist nicht eine individuelle Schrulle Augustins, sondern der Schlüssel zu der mittelaltrigen Gestaltung der Kirche und ihrem Verhältnisse zum Staat, welche gerade heutzutage von dem Bischofe von Rom mit aller Zähigkeit aufrecht erhalten werden. Gehört nun diese Ansicht mit ihren bekannten Consequenzen zu den Grundsätzen des abendländischen Christenthums im Mittelalter, und somit auch in die Dogmengeschichte, so folgere ich daraus, daß dieselbe nicht zweckmäßig in eine patristische und eine scholastische Periode zerlegt wird, sondern daß man auf die altkatholische Periode die mittelaltrige folgen läßt und dieselbe mit Augustin für den lateinischen Zweig, mit dem Areopagiten für

den griechisch-byzantinischen beginnen läßt. Der Abstand zwischen Augustin und den früheren Kirchenlehrern wird nämlich durch folgende Erwägung zur Klarheit gebracht. Bekanntlich beginnt die Geschichte der christlichen Kirche von ihrer ersten Generation, nämlich von den Aposteln an, auf dem Hintergrunde der Erwartung, daß in der nächsten Nähe die Wiederkunft Christi, d. h. das Reich Gottes, eintreten werde. Indem man sich den äußeren und inneren Bedingungen gemäß als eine Religionsgemeinde mit rechtlichen Formen in der Welt einrichtete, war man immer darauf gefaßt, dem Reiche Gottes Platz zu machen, welches man an die Person Christi in seiner Herrlichkeit und an keine anderen Bedingungen geknüpft dachte. Allerdings gewann das Selbstgefühl der geschichtlich existirenden Kirche allmählich jener Erwartung mancherlei Einschränkungen ab. Gegen den Montanismus entschied man dahin, daß die Nähe des Reiches Christi kein berechtigter Anlaß zur Schärfung und wieder zur Auflösung der kirchlichen Disciplin sei, gegen die jüdisch-chiliastische Färbung jener Erwartung stellte man den geistigen Charakter des Gottesreiches fest. Die Epoche der Verfolgungen war nicht geeignet, die allmähliche Steigerung des irdischen Heimathsgefühles der Kirche zu befördern, hingegen mußte die Reception des Christenthums im römischen Reiche der eschatologischen Stimmung entschieden entgegenwirken. Aber es ist eben doch erst Augustin, welcher die Hoffnung auf ein tausendjähriges Reich Christi in den Glauben an die Kirche als das gegenwärtige Reich Gottes umgebogen und dadurch der Geltung der Kirche jene Absolutheit verliehen hat, die sie in der vorangehenden Epoche noch nicht besitzt, weil ihre geschichtliche Entwickelung und das Bewußtsein über ihre wesentlichen Bedingungen durch die vorwiegend eschatologische Richtung beherrscht waren.

Wenn also für die altkatholische Epoche der Begriff von der Kirche in der richtigen Projection erscheinen soll, so muß die Eschatologie, welche der „Grundriß" am Schlusse der Uebersicht der einzelnen Lehren darbietet (§ 65—67), vielmehr allem Uebrigen vorangeschickt werden. Die letzte Stelle kommt der Eschatologie nur zu von dem augustinischen Gesichtspunkte aus, daß das Reich Gottes die Kirche sei, und daß diese Größe alle objectiven Heilsbürgschaften in der Ableitung von Christus oder gelegentlich in der Stellvertretung Christi enthalte. Dann gelten die zukünftigen Heilserfahrungen bloß als die nothwendigen Folgerungen der Existenz in der Kirche. Hingegen ist es im Gegensatze dazu sehr bezeichnend für das Maaß des Selbstgefühls der Kirche in der altkatholischen Periode, daß man den endgültig Excommunicirten nicht die Aussicht auf die ewige Seligkeit absprach, sondern dieselbe von dem Urtheile Gottes über deren Bußfertigkeit abhängig machte. Weist nun

dieſer Zug ſehr deutlich darauf hin, daß in jener Epoche vor Auguſtin die Kirche noch nicht als die ausſchließliche objective Bürgſchaft des Heiles angeſehen wurde, obgleich ja die Antriebe zu dieſem Reſultate ſich ſehr früh zeigen, ſo ergiebt ſich der richtige Geſichtspunkt für die Stellung des Begriffs von der Kirche im Zuſammenhange des altkatholiſchen Chriſtenthums durch folgende Erwägungen. Die Kirche iſt das Subject ihrer Geſchichte als die Gemeinſchaft der Gottesverehrung, des Gebetes, des Opfers, ſie iſt dieſes aber nicht, ohne zugleich Subject ihrer eigenen Erkenntniß von Gott, von Chriſtus, von ſich ſelbſt zu ſein. Iſt nun mit dem letzteren das Gebiet der Dogmengeſchichte bezeichnet, ſo kommt für die Dogmengeſchichte die Kirche zunächſt ſo in Betracht, wie ſie Subject der dogmatiſchen Erkenntniß iſt, und ſo wie ſie alle Bedingungen in ſich ſchließt, unter welchen die einzelnen Theologen in ihrem Sinne thätig ſind. Iſt nun oben feſtgeſtellt, daß die erſte zuſammenhängende Arbeit der chriſtlichen Gotteserkenntniß auf die Perſon Chriſti concentrirt iſt, in welcher man die für die Vergöttlichung des Menſchengeſchlechtes wirkſame Vereinigung von Gottheit und Menſchheit zu begreifen unternimmt, ſo muß in der altkatholiſchen Periode aus der angegebenen Rückſicht die Lehre von der Kirche der Chriſtologie vorangeſchickt werden. Auch ſofern Nitzſch ganz Recht darin hat, die Beſtimmungen über die Auctorität von heiliger Schrift und Tradition eng mit dem Begriff von der Kirche zu verbinden, ſo iſt es nothwendig, daß man hievon vor der Geſchichte der Chriſtologie unterrichtet werde, welche in charakteriſtiſchen Wendungen durch jene Grundſätze geleitet wird. Die Kirche iſt aber nur in ſecundärem Sinne die Gemeinſchaft der Gotteserkenntniß; dieſe Aufgabe iſt ihrem Begriffe der Beſtimmung zur Gottesverehrung untergeordnet. Der Begriff von der Kirche in der altkatholiſchen Periode erhält alſo ſeinen eigentlichen Abſchluß in der Lehre vom Opfer, und zwar dem im Abendmahle zu vollziehenden Opfer des Dankes, reſp. der Gemeinde ſelbſt, reſp. des Sohnes Gottes, deſſen Leib die Gemeinde iſt. In der katholiſchen Auffaſſung des Abendmahls überwiegt ja die Bedeutung des Opfers die des Sacramentes. Der objective Sacramentsbegriff als Correlat des Kirchenbegriffs wurde immer nur auf die Taufe angewendet; das Abendmahl gilt, ſeit es in irgend einem Sinne als Opfer verſtanden wird, vielmehr als Organ der Selbſtheiligung der Gemeinde, und auch durch Auguſtin wird dieſer Unterſchied nicht aufgehoben. Alſo wird bei der Dispoſition der Lehre von der Kirche in der grundlegenden Darſtellung der altkatholiſchen Periode die Taufe vielmehr als eine Vorausſetzung für den Begriff von der Kirche behandelt werden müſſen, um das Zuſtandekommen der chriſtlichen Gemeinde der

Gottesverehrung zu erklären; die Lehre vom Abendmahl als Opfer aber setzt die Gemeinde oder Kirche voraus. Ebenso werden die Grundsätze über Schrift und Tradition als Voraussetzungen der Kirche vorzutragen sein, welche sie zunächst in ihrer theologischen Thätigkeit an der Christologie bewährt. Nun ist ferner oben berührt worden, daß auch die theokosmologischen Ideen, welche im Logosbegriff zusammengefaßt werden, als Voraussetzungen zu gelten haben, welche die Kirche bei ihrer Erstrebung und Erklärung der Gottheit Christi mitbringt. Es erhebt sich also die Frage, wie diese und andere Beziehungen unter dem Gesichtspunkte, daß die Kirche ihr Bewußtsein als die christliche Gemeinde der Gottesverehrung und der specifischen Erkenntniß Gottes in Christo setzt, richtig geordnet werden.

Zu diesem Zwecke muß man daran erinnern, daß die Kirche sich als die Gemeinde des katholischen Christenthums, als die Fortsetzerin des apostolischen Christenthums in drei antithetischen Beziehungen vollzieht: im Gegensatz A. zum Heidenthum, B. zum häretischen Gnosticismus, C. zum Judenchristenthum. Ihre specifischen Lehren hat sich die katholische Kirche in einem Kampfe gegen die beiden letzteren Erscheinungen gewonnen, welcher dadurch so ernst sich gestaltete, weil sich die vorchristlichen Religions- und Erkenntnißprincipien in christlicher Verkleidung der Kirche aufdrängten. Mit dem Judenchristenthum entledigte sich die Kirche auch des Judenthums, so weit dasselbe die dem Christenthum abgewandte Seite der alttestamentlichen Religion vertritt. Gegen das Heidenthum aber tritt das katholische Christenthum zugleich für die Ideen ein, welche ihm mit der alttestamentlichen Religion gemeinsam sind. Indem nun in dem vorliegenden „Grundrisse" dem Judenchristenthum und dem Gnosticismus, als den negativen Voraussetzungen des katholischen Christenthums, eine sehr sorgfältige und umsichtige Darstellung gewidmet ist, so vermißt man um so mehr, daß die antithetischen Beziehungen der Kirche zu jenen Erscheinungen nicht in dieser directen Gestalt vorgeführt werden, in welcher sie den Eindruck der Lebendigkeit gemacht haben würden. Insbesondere glaube ich aussprechen zu dürfen, daß die grundkatholische Ansicht vom Christenthum als neuem Gesetze, die ich als den charakteristischen Titel des Rechtes zur Ausstoßung des Judenchristenthums zur Geltung gebracht habe, in dem „Grundrisse" keine Stelle gefunden hat, da auch das Schema der nachträglich gruppirten Lehren auf nichts weniger angelegt ist, als auf diese Idee. Indem ich mich also anheischig mache, den Stoff der christlichen Gedankenbildung der altkatholischen Periode, welcher sich in der Lehre von der Kirche (in der angegebenen Abgrenzung) zusammenfaßt, nach den obigen antithetischen Beziehungen zweckmäßig zu

gruppiren, so will ich noch eine Bemerkung vorausschicken, welche sich auf die Recapitulation der Theologie des N. T. für die Dogmengeschichte bezieht.

Dieselbe findet in dem „Grundrisse" ihre Berücksichtigung in den Prolegomena, indem der Glaube an Jesus als den Messias als das christliche Grunddogma oder als der Ausgangspunkt der christlichen Lehrbildung in dem Gedankenkreis Jesu selbst und in dem der Apostel aufgezeigt wird (§ 5—7). Näher formulirt Ritzsch als das Ergebniß der Uebereinstimmung zwischen Christus und den Aposteln, daß Christus als Träger des Gottesreiches als der Weltzweck und demgemäß als die Mittelursache der Welt, und daß die Immanenz Christi in Gott wie die Gottes in Christo zur ausgesprochenen Ueberzeugung kam. Dies ist allerdings die leitende Anschauung, welche die christologische Lehrentwickelung nach sich gezogen hat. Allein wie steht es denn mit der neutestamentlichen Unterlage für die Idee von der Kirche? Giebt es denn keinen Zusammenhang zwischen den altkatholischen Bestimmungen über die Kirche und den neutestamentlichen Datis? Freilich wenn Ritzsch darin Recht hat, die mittelaltrige Form des Kirchenbegriffs schon in die altkatholische Periode zu verlegen, dann wird man als guter Protestant auf einen vollkommenen Bruch zwischen dieser Epoche und der apostolischen rechnen; aber eben auch dieser Bruch mußte formulirt werden. Allein ein Bruch bietet sich nicht dar, wenn man die Ueberzeugung hat, daß es sich in der altkatholischen Epoche zunächst immer nur um die Bedingungen handelt, unter denen die Kirche sich als Gemeinde der richtigen Gottesverehrung etablirt und die Formen ihres darauf gerichteten Bewußtseins entwickelt. Denn alle apostolischen Briefe sind eben darauf gerichtet. In dieser allgemeinen Beziehung ist die directe Continuität zwischen den Kirchenlehrern der ersten Periode und den Aposteln leicht nachweisbar. Denn die Apostel, welche selbst die erste Generation der christlichen Gemeinde sind, schreiben immer nur aus diesem Bewußtsein heraus. Es ist wohl der Mühe werth, sich dabei klar zu machen, daß alle ihre Gedankenbildung, auch was sie über Christus sagen, auch wenn es direct mit dem Selbstbewußtsein Christi übereinstimmt, in einem formellen Gegensatze zu diesem selbst steht. Alles, was Christus sagt, geht der Gründung der Gemeinde voraus, steht unbedingt über derselben; hingegen Alles, was die Apostel sagen, setzt die gegründete Gemeinde voraus, geht von deren Standpunkte aus; alle ihre Aeußerungen über die Person Christi wollen also aus der meist verschwiegenen Relation derselben auf die Gemeinde verstanden werden. Und es ist auch das beachtenswerth, daß, während Christus immer das Gottesreich, die sittliche Gemeinschaft, als die Aufgabe seiner

Jünger, also der zu gründenden Gemeinde bezeichnet, die Apostel direct sich angewiesen sehen auf die Ausgestaltung dieser Gemeinde als Subject empirischer Gottesverehrung, specifischen Cultus, und daß sie zu diesem Zwecke auch auf Rechtsordnungen bedacht sind. Unter diesen Umständen vernachlässigen sie nichts weniger als die Einschärfung der Bedingungen, unter welchen das Gottesreich, die sittliche Gemeinschaft, zu Stande kommen soll, allein die in der eschatologischen Stimmung der alten Kirche ausgedrückte Projection des Gottesreiches in die Zukunft ist doch auch gerade durch die Apostel veranlaßt, da deren Sprachgebrauch in sehr seltenen Fällen darauf gerichtet ist, daß die Uebung der sittlichen Pflicht und die Tugendbildung schon in der Gegenwart das Reich Gottes direct zu Stande bringen. Nimmt nun der Begriff der Kirche schon im zweiten Jahrhundert eine Wendung auf Ueberschätzung der rechtlichen Formen, so ist es einmal bedeutsam, daß Christus in den zwei Aussprüchen, wo er die ἐκκλησία nennt, gerade an Rechtsformen denkt; andererseits ergiebt sich die Aufgabe, genau zu beschreiben, daß im Gegensatze zum Gnosticismus und zum Montanismus der Episkopat zu Attributen gelangt, deren Rechtsgültigkeit die religiösen Attribute der Gemeinde allmählich einschränkt und so diejenige katholische Ausprägung des Kirchenbegriffs nach sich zieht, welche wir Protestanten im Widerspruche mit der Bestimmung des Christenthums finden.

Also die Darstellung des Begriffs der Kirche in der altkatholischen Periode, welche sich darauf bezieht, daß die Kirche das Subject eigenthümlicher Gottesverehrung und eigenthümlicher Gottes- und Heilserkenntniß ist, welche der Entwickelung der Christologie, wie sie oben disponirt ist, vorausgeschickt werden muß, hat sich auf eine Recapitulation der neutestamentlichen Theologie unter den angegebenen Bedingungen zu stützen, nämlich daß die Stellung Christi vor und über der Gemeinde und die Stellung der Apostel als Vertreter der gegründeten Gemeinde genau unterschieden werde. Bei den letzteren aber kommt es darauf an, zu erkennen, daß sie ihre eigenthümlichen Formeln über Christus so bilden, wie er ihrer Anschauung gegenwärtig ist, als das erhöhte Haupt der Gemeinde der Gottesverehrung und der Hoffnung auf die Aufnahme in das zukünftige Reich. Demgemäß ergiebt sich folgende Disposition:

I. Prolegomena.

§ 1. Das Selbstbewußtsein, welches Christus von sich als dem Sohne Gottes und dem Gründer der Gemeinde des Gottesreiches hat.

§ 2. Der Glaube der Apostel, als der ersten Gemeinde, an Christus als das erhöhte Haupt der Gemeinde.

§ 3. Das Judenchristenthum.
§ 4. Der häretische Gnosticismus.

II. Die Kirche als das Subject der Gottesverehrung und der specifischen Erkenntniß Gottes in Christus.

§ 5. Die Eschatologie.

A. Das katholische Christenthum im Gegensatze zum Heidenthum.

§ 6. Der Beweis der Wahrheit des Christenthums (in der Anerkennung der religiösen Grundlage in der heidnischen Menschheit).
§ 7. Die Dämonologie (zur Erklärung der factischen Falschheit der heidnischen Religion).

B. Das katholische Christenthum im Gegensatze zum Gnosticismus.

§ 8. Die Lehre von Tradition (Glaubensregel) und heiliger Schrift.
§ 9. Die Lehre von Gottes einheitlichem Wesen.
§ 10. Die Lehre von der Welt, insbesondere von ihrer Erschaffung durch den Logos.
§ 11. Die Lehre vom Menschen.

C. Das katholische Christenthum im Gegensatze zum Judenchristenthum.

§ 12. Das Christenthum als neues Gesetz.
§ 13. Die Lehre von der Freiheit des Willens und von der activen Sünde[1]).
§ 14. Die Lehre von der Taufe.

D. Die Attribute der Kirche.

§ 15. Die Einheit (durch die apostolische Qualität des Episkopates).
§ 16. Die Heiligkeit (im Gegensatze zu der schismatischen Behandlung der Bußdisciplin).
§ 17. Das Opfer im Abendmahl.
§ 18. Der Maaßstab der Wahrheit der Glaubenssatzungen, welche die Kirche gegen diejenigen Häresieen trifft, welche mit ihr den Boden der Glaubensregel einnehmen.

Durch diesen letzten Paragraphen soll der Umschwung in dem Begriffe der Tradition erklärt werden, zu welchem sich die Kirche in den Streitigkeiten des fünften Jahrhunderts gedrängt sah, und welcher durch

[1]) Dieser Paragraph steht nicht in formellem Gegensatze zum Judenchristenthum, ist vielmehr das Correlat jeder Auffassung des Christenthums als Gesetz, aber deßhalb auch seiner katholischen Auffassung als neues Gesetz.

Vincentius von Lerinum zum grundsätzlichen Ausdruck kam. Während nämlich ursprünglich die apostolische Tradition, auf welche die Einheit der Kirche durch die Nachfolger der Apostel gegründet wurde, stofflich abgegrenzt war auf den Inhalt der Glaubensregel, so entwickelte man, um die Häretiker auszuscheiden, welche doch den Boden der Glaubensregel behaupteten, den Begriff der Tradition zu dem stofflich unbegrenzten Princip, welches durch die Uebereinstimmung der Bischöfe auf dem Concil wirksam zu neuen und doch vorgeblich alten Entscheidungen werden sollte. Diese Erörterung gehört an den Schluß der Attribute der Kirche, sowohl um die dann folgende Entwickelung der Christologie in ihren späteren Phasen verständlich zu machen, als auch um die Auffassung der Kirche in der nächsten Periode, nämlich als des objectiven Heils- und Wahrheitsprincipes, vorzubereiten.

Die vorgeschlagene Disposition würde alle Themata erschöpfen, welche der „Grundriß" am Schlusse des vorliegenden Bandes in dem hergebrachten Schema der loci zusammenstellt, wenn nicht, in Folge der allgemeinen Eintheilung in die patristische und die scholastische Periode, unter der Anthropologie und der Soteriologie auch der Gegensatz zwischen Pelagius und Augustin und der Semipelagianismus erörtert würden. Indessen folgt aus demjenigen, was ich schon über Augustins Gedankenkreis ausgesprochen habe, daß diese Stoffe der zweiten Periode zugewiesen werden müssen, wenn sie ihr richtiges Licht erhalten sollen. Die Aufstellungen Augustins über Erbsünde und über Gnade sind durch directe und indirecte Beziehungen auf die objective Heilsbedeutung der Kirche beherrscht, und dieser Umstand wird verwischt, wenn man sie in jenem Schema zur Darstellung bringt. Indem sie nun aber durch Pelagius antithetisch hervorgerufen worden sind, so kommt es darauf an, zu erkennen, daß der Fehler, welchen dieser Mann beging, auch in Beziehung auf den Werth der Kirche stand. Es ist bekannt, daß, wie er in allen damals gangbaren und festgestellten Lehren durchaus correct war, er mit seiner Behauptung der unumschränkten Freiheit nicht blos sich an die Ueberlieferung der griechischen Theologen anlehnte, sondern auch nur dem Interesse folgte, den Werth der Erfüllung des christlichen Gesetzes hervorzuheben. Nun bewegt sich aber das katholische Christenthum von Anfang an in einem gewissen Gleichgewichte zwischen dem Pole der thätigen Gesetzerfüllung und dem der Abhängigkeit von der in der Taufe vorausgehenden Gnade. Pelagius also wurde häretisch, nicht weil er, wie ich es irgendwo einmal gelesen habe, kein Gemüth hatte, sondern weil er dies Gleichgewicht verletzte. Indem er den Begriff der Freiheit so weit steigerte, daß ihm alle

Gnade nur als Unterstützung der Freiheit und zwar in der Form der Belehrung erschien, indem er insbesondere der Kindertaufe ihren Charakter als Organ der Sündenvergebung absprach, verletzte er eine Grundbedingung des katholischen Christenthums. Die Lehre von der Erbsünde, welche Augustin ihm entgegensetzte, hat auch keine andere directe Abzweckung, als die, daß die Taufe auch an den Kindern als Organ der Sündenvergebung begriffen werden könne. Nun entsprach es freilich der Leugnung der Freiheit im Sündenstande, daß auch die Freiheit im Gnadenstande der absoluten Kraft der Prädestination aufgeopfert wurde. Allein ich habe schon darauf verwiesen, wodurch Augustin die praktische Spitze dieser Idee abbrach, um den Gnadenstand wieder an das Gleichgewicht der sacramentalen Macht der Kirche und an die Gesetzerfüllung in der Kirche anzuknüpfen. Weil er nun aber die Geltung dieses Schema gegen den Pelagianismus und beziehungsweise gegen den Donatismus erkämpfen mußte, so hat er jene Bedingungen des katholischen Christenthums einerseits durch allgemeine Bestimmungen über den Sacramentsbegriff, andererseits durch den von ihm formulirten Begriff der Justification sicher gestellt. Das Sacrament bedeutet die Incorporation in die Kirche als den Leib Christi und das Reich Gottes, die Justification faßt die Präcedenz der Gnade mit der Form der Freiheit zusammen, als Grund der thätigen Gesetzerfüllung oder der Verdienste. Indem er hiemit die an die objective Heilsanstalt der Kirche geknüpfte Soteriologie des abendländischen Mittelalters begründet, weist er freilich über dasselbe dadurch hinaus, daß er in der frommen Selbstbetrachtung alle Verdienste in dem ausschließlichen Werthe der vorausgehenden Gnade untergehen läßt. Denn in dieser Gedankenreihe bedeutet die Gnade den persönlichen Willen Gottes gegen das Subject, dessen Anschauung die sachliche Ausprägung derselben in den Sacramenten, also die specifisch katholische Deutung derselben überbietet. Wie ich in meiner Geschichte der Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung nachgewiesen habe, zieht sich diese Idee als Gegengewicht der Tendenz auf Verdienste durch die mittelaltrige Kirche hindurch, bis sie in der Reformation die Grenzen des katholischen Christenthums durchbricht. Soll also die Dogmengeschichte mit der Reformation eine neue Periode erreichen, so ist dieselbe durch die von mir geforderte Grundlegung der zweiten Periode im Voraus angekündigt, nämlich dadurch, daß man Augustins Gedankenkreis nicht in allen möglichen loci zersplittert, sondern denselben zusammenhält. Wenn man auf diesem Wege die objective Bedeutung der Kirche als Heilsanstalt als das Centraldogma der zweiten Periode hervortreten läßt, so wird nicht verschwiegen werden können, welcher reformatorische Keim in der bei Augustin stets

wiederkehrenden Selbstbeurtheilung aus dem absoluten Princip der persönlichen Gnade Gottes enthalten ist.

Der epochemachende Impuls Augustins ist demgemäß nicht zu beschränken auf die Streitigkeiten zwischen Semipelagianismus und Augustinismus, welche sich durch das fünfte und sechste Jahrhundert hindurchziehen und im neunten durch das Auftreten Gottschalks ein Nachspiel finden. Um ferner diese Erscheinungen und ihr Verhältniß zu Augustin richtig zu würdigen, darf man nicht vergessen, daß die Idee der Prädestination für ihn nur die Gegenprobe auf die Lehre von der Erbsünde bedeutete; deßhalb sind Gregor der Große und Isidorus trotz ihrer Abschwächungen der Prädestinationsidee die eigentlichen Vertreter des Augustinismus, indem sie den Gnadenstand und die Gewißheit desselben an das Leben in der Kirche knüpfen. Da hiemit die einzige praktische Instanz Augustins bezeichnet ist, so kommt es darauf an, zunächst die Beziehungen zu verfolgen, in welchen die objective Bedeutung der Kirche als Heilsanstalt ihre specielle Anwendung erfahren hat. Dies geschieht A. in der mittelaltrigen Lehre von den Sacramenten. Hier kommt es zunächst auf die Fortpflanzung des augustinischen Begriffs, auf die Vermehrung der Zahl, endlich insbesondere auf die Erzeugung der Lehre von der Transsubstantiation im Abendmahle und auf die Gestaltung der poenitentia zum Sacrament an. Denn in diesen beiden Punkten wird die Stellvertretung Gottes durch die Organe der Kirche in Hinsicht der Allmacht und der Allwissenheit herausgestellt. Daran sind B. in der Lehre von der obersten Auctorität der Kirche die Ideen nachzuweisen, auf Grund deren der römische Primat sich über den Episkopat erhob und die Stellvertretung Gottes in sich zu concentriren unternahm. Ist auch Augustin kein absichtlicher Urheber dieser Entwickelung, so war sie doch durch seine Ansicht, daß die Kirche die civitas dei sei, veranlaßt. Und diesen Primat an Gottes Statt haben ja die mittelaltrigen Vertreter desselben in Praxis und Theorie C. an einem Verhältniß zwischen Kirche und Staat durchzuführen gesucht, dessen Bestimmung direct von den Grundsätzen Augustins abstammt und, wie die Gegenwart bestätigt, dogmatischen Werth hat, also auch in der Dogmengeschichte vorgetragen werden muß.

Ich würde nun aber vorschlagen, diesen Wirkungen des Augustin auf die abendländische Kirche das System des Dionysius Areopagita voranzuschicken, dessen lichtvolle Darstellung durch Steitz (in diesen Jahrbüchern, Band XI, S. 193 ff.) einem Jeden den Eindruck bestätigen wird, daß dieser Mann für die byzantinische Kirche ebenso epochemachend ist, wie Augustin für die abendländische. Davon erfährt man freilich nichts aus

den dogmengeschichtlichen Werken von Neander, Hagenbach und Baur. Es kommt immer darauf hinaus, daß, während die geistige Entwickelung der lateinischen Kirche einen eigenthümlichen Schwung durch Augustin erfahren hat, die griechische Kirche, indem sie ihm keinen Einfluß auf sich zuließ, ein großes vacuum in geistiger und theologischer Hinsicht darstelle. Und während die christologischen Kämpfe der griechischen Kirche regelmäßig der vorherrschend speculativen Richtung derselben angerechnet werden, bleibt es unerklärt, warum dieser theoretische Trieb sich seit dem siebenten Jahrhundert in ihr nicht mehr bemerklich macht. Man liest in jenen Werken höchstens von der Einwirkung des geheimnißvollen Schriftstellers auf die lateinischen Scholastiker in der Lehre von Gott. Aber für jenen ist die Kirche eben auch die objective Heilsmacht der Hierarchie und der Sacramente, wie für Augustin. Indessen in seiner Darlegung ihrer Heilsbedeutung culminirt das liturgische Interesse, welches von jeher die griechische Kirche in Bewegung gesetzt hat, dessen Macht auch durch die theoretischen Kämpfe um die Christologie an allen Punkten durchblickt. In diesem liturgischen Interesse ruht die griechische Kirche seitdem aus, wie die Nachfolger des Dionysius, Maximus, Sophronius, Germanus, die „Mystagogen", auf das Deutlichste durch ihre symbolisirenden Auslegungen der Liturgie beweisen. Daß man den Dionysius und diese Nachfolger unmittelbar dem Augustin gegenüberstelle, empfiehlt sich nicht blos durch die Gleichartigkeit ihrer Stellung zur Kirche im Ganzen und zu den beiden Theilen, denen sie je angehören, sondern auch dadurch, daß die mittelaltrige Geschichte der Lehre von den Sacramenten, insbesondere in der Frage ihrer Zahl und in der Deutung des Abendmahles, nicht blos das Abendland, sondern auch das Morgenland angeht. Diese Specialitäten also können nicht gut berücksichtigt werden, wenn nicht im Voraus die allgemeine Haltung der griechischen Kirche an dem Gedankenkreis des Dionysius nachgewiesen ist. Natürlich betheiligt sich dieselbe weder an den Ideen vom Primat noch an den Ansprüchen der Kirche gegen den Staat. Die von Anfang an vorwiegende Richtung der griechischen Kirche auf das Gewicht der Cultussitte hat gerade das entgegengesetzte factische Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach sich gezogen, als welches Augustin formulirt hat, nämlich die Unterordnung der Kirche unter den Staat und die Bekleidung des byzantinischen Kaisers mit klerikalen Attributen. Denn auf dem Boden der Sitte sind die weltlich-nationalen und die kirchlichen Motive untrennbar mit einander verwachsen. Die Analogie zwischen dem Areopagiten und Augustin erscheint aber endlich darin, daß die von beiden ausgeprägte Stellung der Kirche als objectiver Heilsmacht der Theologie keine andere Form als die des

Traditionalismus gestattet. Denn die Kirche kann als Heilsmacht nur gelten, weil sie auch die absolute Wahrheitsmacht und die objective Schranke der Gottes- und Heilserkenntniß ist. In dieser Hinsicht stehen sich Isidorus von Sevilla und Johannes von Damascus als die analogen Typen einer Systemsbildung gegenüber, welche sich auf Sammlung der überlieferten Lehren beschränkt. Auch der Beginn der Bewegung der Abendmahlslehre im fränkischen Zeitalter ist durch das Bestreben beherrscht, nur vorliegende Bestimmungen zusammenzufassen.

Von diesem kirchlichen Traditionalismus setzt sich nun die scholastische Theologie des Abendlandes als eine solche Erscheinung ab, welche den Boden der Tradition und der kirchlichen Auctorität ausdrücklich wahren will. Daß es sich in diesem Verlaufe nicht blos um Reproduction, sondern theilweise auch um neue Probleme und Resultate handelt, daß die Reproduction gelegentlich das vorgeschriebene Dogma erheblich modificirt, läßt den absichtlichen traditionellen Charakter der gesammten Erscheinung unangetastet. Gewissermaßen präludirt schon Augustin der Unternehmung der Scholastik, indem er das Dogma von der Trinität, das er in einer Beziehung erst zum formellen Abschluß bringt und das er demnächst als ein der Vernunft widersprechendes Geheimniß im decidirtesten Ueberlieferungsglauben festhält, dennoch nachträglich als etwas Vernunftgemäßes sich anzueignen bestrebt ist. Seine bekannte Deutung der Trinität als Ausdruck der dreifachen Beziehung im göttlichen Geiste, dem Vorbilde des menschlichen, ist die erste Probe der Capitulation zwischen der kirchlichen Ueberlieferung und den Ansprüchen der menschlichen Vernunft, welche in der Scholastik durch verschiedene Phasen hindurch versucht wird. Der Scholastik stellt sich die Mystik zur Seite. Sie hat es nicht mit den überlieferten Dogmen als solchen zu thun, sondern mit dem Seligkeitsgenuß der Anschauung Gottes, als einer schon im irdischen Leben erreichbaren Aufgabe. Wie nun der hiebei vorausgesetzte Gottesbegriff auch von der Scholastik anerkannt ist, so ergiebt sich daraus die Möglichkeit, daß dieselben Personen der scholastischen Aufgabe sich widmen und zugleich die psychologischen Bedingungen der mystischen Vereinigung mit Gott untersuchen konnten. Erst unter besonderen Bedingungen wird die mystische Intuition zum Keimpunkt einer eigenthümlichen pantheistischen Weltanschauung. Der Abweichung von der kirchlichen Lehre waren sich die Vertreter dieser Richtung nicht bewußt; denn der Pantheismus spielt immer neben der abstracten Gottesidee her. Aber der mittelaltrig-kirchliche Charakter der Taulerschen Mystik ist nicht nur daran erkennbar, daß regelmäßig das Abendmahl als Anlaß für die mystische Erhebung benutzt wird, sondern auch daran, daß überhaupt das

Streben nach gegenwärtigem Genuß der Anschauung Gottes in directer Relation dazu steht, daß die Kirche gegenwärtig das Reich Gottes ist. Die Geschichte der mystischen Theologie des Mittelalters, in welcher neben den abendländischen Erscheinungen auch die analogen Producte griechischer Herkunft mehr zu berücksichtigen sind, als es bisher geschehen ist, rechtfertigt nachträglich meinen Vorschlag, den Vater der ganzen Richtung, den Areopagiten, im Anfange der Periode dem Augustin zur Seite zu stellen. Erst auf die Charakteristik der Scholastik und der mystischen Theologie im Mittelalter ist es möglich, die einzelnen Lehren, welche nicht schon berücksichtigt sind, in derjenigen Reihenfolge durchzugehen, welche sie in den Sentenzen des Lombarden einnehmen. Erst in diesem Abschnitt der zweiten Periode, und vielleicht nur in ihm, ist die dogmengeschichtliche Darstellung an das Schema des theologischen Systems gebunden. Wie dasselbe in der altkatholischen Periode unanwendbar erscheint, so möchte es sich auch nicht für die Reformationsepoche eignen. Am Schlusse der zweiten Periode werden dann noch die sectirerischen Erscheinungen in Betracht zu ziehen sein, in der Unterscheidung zwischen den der Vergangenheit zugewendeten Katharern und den im beschränkteren Sinne reformatorischen Parteien der Waldenser und der Hussiten.

Ich enthalte mich, die Disposition der zweiten Periode zu recapituliren, weil ich nur auf Anlaß des „Grundrisses" meine Bedenken gegen die Eintheilung der Dogmengeschichte in die patristische und die scholastische Periode und gegen die Unterbringung Augustins in jener aussprechen und begründen wollte.

Die Entstehung der lutherischen Kirche.

„Die Idee des evangelischen Protestantismus kann nur dann in ihrer vollen Wahrheit und Berechtigung erkannt werden, wenn sie im Zusammenhange mit dem Begriffe der Kirche aufgefaßt wird." Dieser Ausspruch von Heppe[1]) ist gewiß richtig, da der Protestantismus eine Entwickelungsstufe der christlichen, insbesondere der abendländischen Kirche ist. Aus jenem Satze folgt aber auch die Regel, daß auffallende Veränderungen im geschichtlichen Gange des Protestantismus nur richtig dargestellt werden, wenn man sie aus den begleitenden Veränderungen in dem Begriff der Kirche versteht. Von dieser Regel hat nur Heppe keinen Gebrauch gemacht, indem er „die confessionelle Entwickelung der altprotestantischen Kirche Deutschlands" (1854) verfolgt hat. Dieses Buch, welches zur Ergänzung des oben genannten Werkes geschrieben ist, um die Entwickelung des Protestantismus bis zum Jahre des Augsburger Religionsfriedens zu charakterisiren, nimmt durchaus keine Rücksicht auf Veränderungen in dem evangelischen Begriff der Kirche, durch welche die Einschränkung und der Umschwung der ursprünglichen Absicht der Reformation verständlich würde. Vielmehr unternimmt Heppe, festzustellen, daß zwischen Luther und Melanchthon eine specifische Abweichung der theologischen Gesammtanschauungen obgewaltet, daß die öffentliche Lehrbildung im Wirkungskreise beider Männer ursprünglich unter dem fast ausschließlichen Einflusse Melanchthons gestanden habe, daß also die seit dem Leipziger Interim beginnende Gegenwirkung der sogenannten echten Lutheraner gegen Melanchthons Lehrweise, welche in der Bergischen

[1]) Im Eingang seiner „Geschichte des deutschen Protestantismus von 1555—1581" Bd. I (1852).

Concordienformel den Sieg gewonnen und die Bildung der lutherischen Kirche erreicht hat, den einfachen Abfall von der ursprünglichen Absicht der Reformation darstelle[1]). Die Vergleichung der Lehrweisen beider Reformatoren, welche dieser Darstellung zu Grunde gelegt wird, beschränkt sich durchgehend auf die bekannten Abweichungen von Luther, welche Melanchthon in den Lehren vom Abendmahl und vom freien Willen begangen hat. Hierauf aber legt Heppe das entscheidende Gewicht deßhalb, weil er darin die systematische Anlage und die ethische Tendenz der Theologie Melanchthons ausgedrückt findet, durch welche der Idee des Protestantismus volle Genüge gethan und die Anschauungsweise Luthers überboten wäre. Nach Heppe hat die Lehre Luthers vom Abendmahl und von den Sacramenten überhaupt den Sinn, daß die Kirche das Heil sachlich enthält und darbietet, und ist Luthers Lehre von der Unfreiheit des Willens in der Bekehrung, welche das ethische Interesse verletzt, von ihm nur insofern eingeschränkt worden, als die Betheiligung der Menschen an dem Heilsinstitut der Kirche verständlich gemacht werden sollte. Umgekehrt soll Melanchthons Wiederaufnahme der Willensfreiheit in die Lehre von der Bekehrung und seine Deutung des Abendmahls dem normalen Grundgedanken der persönlichen Darbietung und Aneignung des Heiles in Christus Ausdruck verleihen[2]). Ueberdies aber bestimmt Heppe den Vorzug der Theologie Melanchthons dahin, daß er in diesem Grundgedanken den teleologischen Charakter der christlichen Offenbarung betont, die Soteriologie in innigster organischer Beziehung zur Theologie und Anthropologie entwickelt und so die im Christenthum gegebene Vermittelung des Göttlichen und Menschlichen zur reinsten wissenschaftlichen Anschauung gebracht habe[3]).

Gesetzt daß dieses alles richtig wäre, so könnte man sich bei Heppes Erklärung des Umschwungs der deutschen Reformation zur lutherischen Kirche schon deßhalb nicht beruhigen, weil die Annahme eines einfachen Abfalls von der frühern Richtung des Protestantismus das Gegentheil des geschichtlichen Verfahrens ist. Was vorläufig als Abfall von der Vergangenheit oder als Bruch mit derselben erscheint, darf man in der Erforschung der Geschichte nicht als die vollständige Thatsache hinnehmen oder für dieselbe ausgeben. Vielmehr legt ein solcher Schein grade die Aufgabe nahe, durch die genauere Erforschung der Thatsachen dasjenige festzustellen, was ihm zuwider und was geeignet ist, ihn auf-

1) Confess. Entwickelung S. 157. 177.
2) A. a. O. S. 14—23.
3) Gesch. d. Protestantismus Bd. I, S. 44.

zuheben. Ferner hat die Darstellung des theologischen Gegensatzes zwischen Luther und Melanchthon, welche Heppe vorträgt, keine Ueberzeugungskraft. Die Formel, welche für Luthers Gesammtansicht aufgestellt wird, daß er das Heil als eine Sache an die Action der Kirche auf den Einzelnen gebunden habe, würde ihn von den directen Vertretern des römischen Katholicismus nicht unterscheiden, und ist nicht der Sinn seiner Abendmahlslehre. Denn was er über den Inhalt des Abendmahls behauptet, wird von dem Werthe des persönlichen Wortes Christi abhängig gemacht, also von dem Factor, in welchem vorgeblich die besondere Eigenthümlichkeit der Ansicht Melanchthons bestehen soll. Der Vorzug der Theologie Melanchthons als eines in seiner Art vollkommenen Systems wird auch nicht zugestanden werden können. Diese Annahme Heppes ist in materieller Beziehung schon von Landerer[1]) zurückgewiesen worden. In formeller Hinsicht füge ich nur hinzu, daß Melanchthon gar keine Disposition zu teleologischem und organischem Verständniß der christlichen Lehre gehabt haben kann, da das lockere Gefüge der Loci theologici, bei welchem er stehen geblieben ist, und die Schwäche ihres gegenseitigen Zusammenhanges, welche ihn nicht beunruhigt zu haben scheint, das Gegentheil eines Systems darstellt[2]). Endlich verräth Melanchthon selbst nirgendwo eine Spur davon, daß er sich derjenigen Stellung gegen Luther bewußt gewesen wäre, welche Heppe für die wirkliche hält. Man müßte aber erwarten, daß Melanchthon, der vierzehn Jahre lang auf Luthers abgeschlossenes Wirken zurückgeschaut hat und den größten Theil dieser Frist im Kampfe mit der Theologenpartei gestanden hat, welche sich auf

---

1) In Herzogs Realencyklopädie Bd. IX, S. 288 ff.

2) Nur zwei Mal, so viel ich finde, ist Melanchthon im Stande gewesen, eine teleologische Formel für den Gesammtinhalt des Christenthums aufzustellen; jedoch wird durch deren Vergleichung mit der Anlage der Loci erst recht klar, daß dieselben die teleologische und organische Betrachtungsweise nicht befolgen. In den „Elementa doctrinae physicae“ (C. R. XIII, 199) bezeichnet er die natürliche Erkenntniß Gottes als „tenuior quam definitio ecclesiae necessaria, in qua patefecit deus tres personas, et arcanam voluntatem de colligenda ecclesia aeterna et de remissione peccatorum“. Diese definitio in ecclesia illustrior führt er demnächst dahin aus, daß der dreieinige Gott condiderit et servet coelum et terram et omnes creaturas, et in genere humano condito ad imaginem suam et certam obedientiam elegerit sibi ecclesiam, ut ab ea haec una et vera divinitas — agnoscatur, invocetur et colatur iuxta verbum divinitus traditum, et in vita aeterna coram conspiciatur et celebretur. — Enarratio symboli Nicaeni (C. R. XXIII, 198): „Pater domini nostri J. Chr., qui condidisti genus humanum, ut inde tibi aeternam ecclesiam colligas, cui sapientiam et bonitatem tuam communices.“

Luther berief, die Einsicht in die Verhältnisse vorweggenommen hätte, welche Heppe als die richtige vertritt.

Die Frage, wie die lutherische Kirche als das Resultat der deutschen Reformation zu Stande gekommen ist, wird schwerlich richtig beantwortet werden, wenn man sich blos die Abweichungen zwischen Luther und Melanchthon vergegenwärtigt, und zwar als einen solchen Gegensatz, der die gesammte theologische Art Beider beträfe und nur durch die Ausschließung der Auctorität des einen gelöst werden konnte. Denn bekanntlich behält die Vorrede der evangelischen Stände zum Concordienbuch, welche mit zu diesem Documente der fertig gewordenen lutherischen Kirche gehört, die Auctorität Melanchthons vor, insoweit seine Schriften mit dem neu gewonnenen Maaßstabe der Kirche Augsburgischer Confession übereinstimmen. Man wird also vielmehr zu erforschen haben, welches Maaß der Uebereinstimmung zwischen Melanchthon und der lutherischen Partei in der Epoche des zwischen ihnen waltenden Streites stattgefunden hat. Nur auf diese Weise würde erklärt werden, daß der Sieg der lutherischen Partei über Melanchthon, der im Concordienbuch erreicht ist, zugleich diejenige Capitulation zwischen Beiden einschließt, welche durch die partiale Anerkennung des Ueberwundenen bezeichnet ist. Die Untersuchung, welche durch diese Bemerkungen angezeigt ist, wird auch dadurch nahegelegt, daß der hauptsächliche Gegner Melanchthons, Flacius, welcher im Ganzen und Großen durch die Concordienformel als Sieger erwiesen worden ist, ein specieller Schüler Melanchthons war und von dem charakteristischen Einfluß dieses Lehrers schwerlich frei geworden ist, indem ihn die Ergebenheit gegen Luther und dessen geschichtliches Werk in den Kampf gegen Jenen trieb. Also auch um den theologischen Charakter dieses Mannes zu verstehen, käme es darauf an, den Punkt aufzufinden, in welchem für ihn die Auctorität der beiden Reformatoren zusammenfließt.

Wir verdanken Preger eine überaus sorgfältige Biographie von Flacius; allein derselbe hat sich der eben bezeichneten Aufgabe nicht angenommen, obgleich an ihrer Lösung das kirchengeschichtliche Interesse jener Biographie hängt. Für Flacius gesammtes öffentliches Wirken handelt es sich, wie Preger[1]) sagt, um das Vorherrschen der lutherischen oder der melanchthonischen Richtung in der Kirche. Um dieses zu erläutern, unternimmt nun derselbe eine Vergleichung der theologischen Methode und der kirchlichen Haltung beider Reformatoren, welche wiederum nur einen Gegensatz zwischen ihnen feststellt. Nämlich von Preger wird Luthers Lehre mit dem Ehrenprädicat der organischen Entwickelung belegt,

1) A. a. O. Bd. I, S. 30 ff.

Melanchthon als der Analytiker bezeichnet, der nie aufgehört habe, die Fundamente der Reformation zu prüfen, und deßhalb nie zu abschließenden Resultaten über den Unwerth der alten Kirche gekommen sei, sondern sich stets durch deren grandiose Erscheinung habe imponiren lassen. Es wird ferner festgestellt, daß Flacius auf Luthers Seite gehöre, da er seine Heilsgewißheit durch gleiche Anfechtungen hindurch erreicht habe wie dieser; und es wird uns überlassen, daraus zu folgern, daß er deßhalb nichts mehr mit seinem speciellen Lehrer, dem Analytiker Melanchthon, gemein gehabt habe, dessen Theologie nicht aus Seelenkämpfen und inneren Erlebnissen hervorgewachsen wäre.

Ich bemerke, daß die Aufgabe der Biographie des Flacius von Preger unvollständig bezeichnet ist. Die Situation, in die jener Mann eintrat, war der Kampf um die Auctorität Luthers oder Melanchthons. Allein wenn dieser Kampf möglich war, so mußten beide Männer *in dem Verständniß* der kämpfenden Personen ein Gebiet gemeinsam einnehmen, und jeder der Kämpfer mußte an diesem Gebiet der Uebereinstimmung der Reformatoren mit seiner Ueberzeugung betheiligt sein. Also kam es nicht darauf an, zu zeigen, welchen Umfang der geistige Gegensatz beider Reformatoren in der Wirklichkeit eingenommen hat, sondern auf die Frage, in welcher Form und welchem Maaße ihre Uebereinstimmung denjenigen gegenwärtig war, welche übrigens um das Uebergewicht des Einen oder des Andern gestritten haben. Da Preger hieran nicht gedacht hat, so hat er auch die kirchengeschichtliche Stellung seines Helden nicht zu bezeichnen vermocht. Es kommt mir jetzt nur darauf an, diesen Fehler in der Methode bemerklich zu machen; hingegen unterlasse ich es, die parteiischen Uebertreibungen zu verfolgen, die Preger in der Charakteristik Luthers und Melanchthons in demselben Maaße, jedoch in umgekehrter Richtung begangen hat, als es von Heppe geschehen ist.

Das Zusammenwirken der inneren und der äußeren Ursachen, welche die deutsche Reformation in die lutherische Kirche ausmünden lassen, muß an den Veränderungen gemessen werden, welche der Begriff von der Kirche erfahren hat, der im Kreise der Protestanten galt. Nun kann man diesen Verlauf nur in den Schriften Melanchthons verfolgen, da nur er eine stete Aufmerksamkeit und Denkarbeit auf dieses Thema verwendet hat; und es wird sich zeigen, daß er in dem *Begriff* von der Kirche abschließende Resultate erzeugt hat, die mit der „grandiosen Gestalt der alten Kirche“ nicht capituliren. Hat er durch gewisse Handlungen oder Aeußerungen die protestantische Kirchenbildung compromittirt, so steht diesen Fällen ein Uebergewicht entgegengesetzter Verdienste gegenüber.

Indeß setze ich mir nicht die Aufgabe, diesen Stoff zu erörtern. Die Lehren Melanchthons von der Kirche und den nächst dazu gehörigen Beziehungen habe ich in literarischen Publikationen wiederholt berührt[1]). Indem ich diesen Stoff von Neuem in Bewegung setze, um die Mitwirkung Melanchthons zur Entstehung der lutherischen Kirche zu erklären, so darf ich mich auf sein eignes Beispiel berufen, daß er, was ihm wichtig war, immer von Neuem ausgesprochen und niedergeschrieben hat, obgleich er schwerlich Grund zu der Vermuthung hatte, daß man seine Schriften ungelesen ließe.

Die beabsichtigte Untersuchung hat auszugehen von der geschichtlichen Erklärung des 7. Artikels der Augsburgischen Confession. Obgleich derselbe von Melanchthon verfaßt ist, so muß er doch als Ausdruck der Gedanken geschätzt werden, welche Luther vorher und nachher ausgestreut hat[2]). Denn mit einer vorangehenden Lehrüberzeugung Melanchthons kann jener Text nicht verglichen werden, weil weder die Loci von 1521 noch das Visitationsbuch von 1528 einen Titel von der Kirche enthalten. Die ganze folgende Untersuchung aber würde überflüssig sein, wenn diejenige Erklärung jenes Lehrartikels richtig wäre, welche von den heutigen exclusiven Lutheranern als der berechtigte und sich von selbst verstehende Sinn desselben kundgegeben wird. Dieselben erklären nämlich die für die Einheit der Kirche nothwendige Uebereinstimmung in der „Lehre des Evangeliums" so, daß damit der gesammte Lehrinhalt der C. A., insbesondere auch die Lehre über das Abendmahl in Art. 10 gemeint sei. Nach dieser Ansicht wäre die lutherische Kirche, so wie man sie versteht, schon mit dem Acte der Verlesung der Confession vor dem Kaiser, also 1530 gegründet. Auf diesem Standpunkt erscheint dann die Frist der Vorbereitung seit 1517 als eine geringfügige Spanne Zeit, und man hält Vorlesungen über die Geschichte der lutherischen Kirche von 1517 an.

Diese Geschichtsbetrachtung führt nothwendig zu schiefen und verzerrten Ergebnissen, und jene Erklärung des fraglichen Artikels ist nach geschichtlichem Maaßstabe unrichtig. Erstens nämlich ist die Reformation, indem deren Umfang und Tragweite für Luther selbst erst allmählich klar geworden ist, von Anfang an auf den ganzen Bestand der abendländischen allgemeinen Kirche gerichtet, und auf nichts weniger als die Gründung einer Particularkirche neben der römischen. Die Ansätze zu einer solchen

1) „Ueber die Begriffe: sichtbare und unsichtbare Kirche" in Stud. u. Krit. 1859, S. 205 ff. (s. o. S. 68—99). — „Die Begründung des Kirchenrechtes im evangelischen Begriff von der Kirche" in Zeitschr. f. Kirchenrecht 1869, Bd. VIII, S. 256 ff. (s. o. S. 100—146). — „Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung" Bd. I, S. 247—252.

2) Vgl. Köstlin, Luthers Theologie Bd. II, S. 534—537.

Kirchenbildung, welche die Evangelischen etwa seit 1525 unternehmen mußten, weil die Reformation von Bischöfen und Papst abgewiesen wurde, werden zunächst noch nicht als etwas Endgültiges angesehen. Wie lange diese Zurückhaltung in der öffentlichen Meinung der Protestanten vorgeherrscht hat, ist erst ein Gegenstand der Untersuchung. Sie hat jedenfalls nicht so lange vorgehalten, als die Evangelischen sich noch zu Religionsgesprächen herbeigelassen haben, um eine Aussöhnung mit den Päpstlichen zu erreichen. Denn indem Melanchthon seine Unterschrift des (Schmalkaldischen) Bekenntnisses Luthers mit der Erklärung begleitete, dem Papste könne eine Auctorität menschlicher Art zugestanden werden, wenn er das Evangelium zuließe, war er schwerlich im Einklang mit der öffentlichen Meinung der Evangelischen. Umgekehrt aber ist die Absicht auf eine Particularkirche schon deßhalb nicht in der C. A. ausgedrückt, weil dieselbe mit großem Nachdruck betont, daß die vorgetragene Lehre nicht gegen die der katholischen Kirche, ja auch nicht gegen die eigentliche Lehre der römischen Kirche verstoße. Und so wenig wollen die Evangelischen eine Particularkirche bilden, daß sie im Augsburger Religionsfrieden (1555) der Gegenpartei den besonderen Namen „katholisch" verweigert haben. Sie wollten ebenso katholisch sein wie die Anhänger des Papstes; und deshalb werden in dem Friedensdocument die „der alten Religion Anhängigen" den „Verwandten der Augsburgischen Confession" gegenübergestellt. Unter welchen Bedingungen der Anspruch der Evangelischen auf Katholicität mit der Thatsache und der Werthschätzung ihrer particularen Kirchenbildung in der Zeit von 1530—1555 im Einklange steht, ist eben auch ein Gegenstand der Untersuchung. Weil also eine solche durch eine Menge bekannter Data angeregt wird, kann nicht zugestanden werden, daß die Auseinandersetzung einer lutherischen Particularkirche gegen die römische im Jahre 1530 durch die Aufstellung der Augsburgischen Confession vollzogen worden sei.

Zweitens wird freilich die zur Einheit der Kirche als nothwendig geachtete Uebereinstimmung in der doctrina evangelii der angeführten Deutung fähig sein, wenn man den Satz außer allem Zusammenhang mit den gegebenen Umständen versteht. Aber es ist auch nur möglich, doctrina evangelii zu lesen, und diese Verbindung der Wörter von dem Complex der Sätze der C. A. zu verstehen; an sich ebenso möglich ist es, doctrina evangelii zu betonen, und dann erscheint das erstere Wort nur als Hülfswort für das zweite. Diese Erklärung aber ist aus einer Reihe von Gründen die nach geschichtlichem Maaßstabe einzig mögliche und nothwendige. Im deutschen Text der Confession, der ebenso authentisch wie der lateinische ist, heißt es: „Denn dieses ist genug zu

wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden." Das Evangelium, welches gepredigt oder gelehrt werden soll, ist nun vorzustellen als die Erklärung des gnädigen Willens Gottes und nicht als die Reihe der Dogmen als menschlicher Erkenntnisse. Jener Sinn ist direct durch den Art. 5 angezeigt, daß nämlich das Wort Gottes (gleich dem Evangelium) und die Sacramente als die Mittel zu achten seien, durch welche der heilige Geist gegeben wird, der den Glauben wirkt, und welche als diese Organe der Wirkung Gottes auch gelten sollen, indem sie den Inhalt des Predigtamtes bilden[1]). Daß diese Wirkungen an dogmatische Erkenntnisse der Menschen, an doctrina evangelii geknüpft sein sollten, liegt außerhalb des durch Art. 5 bezeichneten Gesichtskreises. Endlich wenn das Bekenntniß der Kirchenglieder zu den Glaubensartikeln als das nothwendige Band der Einheit der Kirche gemeint sein sollte, so wäre es durchaus unverständlich, warum Melanchthon die in den Schwabacher Artikeln ihm vorliegende Fassung des Gedankens nicht in die C. A. aufgenommen hat. In jener Vorlage lautet nämlich der 12. Artikel: „Solche Kirche ist nichts anderes, denn die Gläubigen an Christo, welche obgenannte Artikel und Stücke glauben und lehren ... Denn wo das Evangelium gepredigt wird und die Sacramente recht gebraucht, da ist die heilige, christliche Kirche." Die „obgenannten Artikel" (1—6) betreffen die Trinität, die Gottheit Christi, seine Gottmenschheit und die Heilsbestimmung seines Todes, die Erbsünde, die Unfreiheit des Willens und die Gerechtigkeit aus dem Glauben, die Bekehrung aus dem heiligen Geist. Die „Stücke" (9. 10) bezeichnen den sacramentalen Werth von Taufe und Abendmahl, welche jedes aus zwei Stücken, dem sinnlichen Element und der übernatürlichen Gabe, bestehen. Das Gefüge dieses zwölften Schwabacher Artikels ist freilich logisch ungeschickt; allein wenn Melanchthon den Gedanken des ersten Satzes überhaupt in der C. A. ausdrücken wollte, so konnte er mit einer leichten Ergänzung zwischen den beiden Sätzen des Schwabacher Artikels sich dieser Vorlage anschließen. Hat er dieses nicht gethan, so hat er auch nicht den Gedanken beabsichtigt, den die exclusiven Lutheraner in seinen Text hineinlegen.

Aber, wird dagegen eingewendet, Melanchthon achtet als Bedingung

1) Vgl. in Richters Evangelischen Kirchenordnungen (Bd. I, S. 266) die erste Württembergische von 1536: „Denn diese zwei Stück, nämlich Predigt und Sacrament, der christlichen Kirche nothwendige und Hauptstück sind, dadurch der Glaube in J. Chr. unsern Seligmacher von Gott durch den heiligen Geist gepflanzt, gestärkt, ja die rechte Frömmigkeit und Seligkeit ausgetheilt und dargereicht wird."

der Einheit der Kirche, daß „da das Evangelium nach reinem Verstand gepredigt werde". Das richtige menschliche Verständniß des Gnadenwillens Gottes, ohne dessen Vermittelung kein Prediger diesen directen Inhalt seiner Rede zum Heile der anderen vorträgt, könne Melanchthon nur meinen als die Glaubensartikel der C. A. Also würde der Verfasser derselben indirect doch das vorschreiben, was dem Texte des Schwabacher Artikels entspricht. Wenn nun diese Beweisführung triftig wäre, so müßte sie doch eine Einschränkung erleiden, welche ihren Urhebern empfindlich sein würde. In diesen reinen Verstand des Evangeliums würde der Inhalt von Art. 10 der C. A. nicht einzuschließen sein, und um so weniger, da zur Einheit der Kirche nur noch die Bedingung gerechnet wird, daß die Sacramente recht gebraucht werden (administratio sacramentorum). Hiedurch ist eine bestimmte Ansicht vom Abendmahl eben so wenig zu den Bedingungen der kirchlichen Einheit erhoben, als sie in der vorhergehenden mit gedacht ist[1]). Jedoch die quellenmäßige also nothwendige Erklärung jenes Ausdruckes führt noch eine stärkere Abweichung von jener Bestimmung seines Sinnes herbei. Nämlich unter den Torgauer Artikeln, welche die andere Vorlage für die C. A. bilden, befindet sich ein Aufsatz, welcher deutlich in Luthers Art gehalten ist und sich mit dessen gleichzeitiger „Vermahnung an die Geistlichen, versammelt auf dem Reichstage zu Augsburg" berührt. Hier findet sich eine authentische Declaration der fraglichen Formel[2]).

„In der Kirche Christi fordert man diese nachgeschriebene Stücke: Erstlich ein rechtschaffen Predigtamt, da fleißig und treulich gelehrt wird das heilig göttlich Wort nach reinem christlichen Verstand ohne Zusatz einiger falscher Beilehre.

In solcher Predigt wird klar, eigentlich und richtig gelehret und dargegeben, was da sei

Christus und das Evangelium,
Rechtschaffene Buße und Furcht Gottes,
Wie zu erlangen sei Vergebung der Sünde,
Von Vermögen und Gewalt der Schlüssel der Kirche.

---

1) Dieses wird als die gleichzeitige Meinung Melanchthons erwiesen durch eine seiner Aufzeichnungen, welche in die auf dem Augsburger Reichstage gepflogenen Verhandlungen über einen Ausgleich gehört. Unter den „Articuli, de quibus non convenit nobis cum adversariis" lautet der sechste: „Quod ad veram unitatem ecclesiae non sit necessaria similitudo traditionum humanarum, sed consensus de evangelio et usu sacramentorum." C. R. II, 377.

2) Corpus Reformatorum XXVI, 193. Die andere Schrift Luthers bei Walch XVI, 1171.

Diese Lehre und die ganze Summe des Evangelii wird in dieser Kirche Christi mit fleißigem, wahrem Anhalten täglich und ohne Unterlaß, beides in der Gemeinde und bei einem jeden Christen für sich getrieben durch Predigen, Lesen, Trösten und Vermahnen, durch Auslegen der Psalmen und allerlei Bücher der Schrift, wie Paulus 1. Kor. 14 schreibt.

Da wird recht gelehret von christlicher Freiheit, wie die Gewissen frei sind in Christo.

Und solche Lehre zu erhalten wird mit großem Ernst und höchstem Fleiß Achtung gehabt, daß Schulen für Knaben und Mädchen zu guter Zucht der Jugend aufgerichtet und erhalten werden.

Da sind auch die Gaben der Sprache, Hebräisch, Griechisch und Lateinisch und thun die Bischöfe Fleiß, damit solche Studia, so hochnöthig sind, die heilige Schrift zu verstehen, nicht untergehen."

Diese Darstellung Luthers versetzt das Verständniß des Artikels der C. A. auf ein total verschiedenes Gebiet, als auf welchem die gegnerische Ansicht sich behaupten kann. Die Geltung eines formulirten Lehrgesetzes und der Erwerb eines selbständigen und umfassenden Schriftstudiums haben zur Reinheit des Wortes Gottes ein gerade umgekehrtes Verhältniß der Zweckmäßigkeit. Sofern aber auch bei dem sorgfältigen Studium der Schrift die Möglichkeit vorhanden ist, den reinen Verstand des Wortes Gottes in einer kurzen Formel darzustellen, so ist der Inhalt, den Luther in der „Summe des Evangeliums" zusammengefaßt denkt, dem vermutheten Gesetz von so und so vielen Glaubensartikeln ziemlich unähnlich. Die vier Punkte, welche Luther aufführt, sind als Glieder eines organischen Ganzen gedacht, indem sie sich auf die Regelung des praktischen Christenthums beschränken, welches innerhalb der richtig eingerichteten Kirche möglich ist. Im Vergleich mit diesen Mitteln der Aneignung der göttlichen Gnade treten die vorausgesetzten Vorstellungen von Gott, von der Sünde u. s. w. in den Hintergrund; d. h. es handelt sich gar nicht um den theoretischen Besitz einer Glaubensregel, in welcher jeder Theil ebenso viel Werth hätte, wie alle anderen, weil auf jeden gleich viel theologische Arbeit verwendet wäre. Antithetisch ausgedrückt, bedeutet der reine Verstand des Evangeliums die Ausschließung menschlichen Verdienstes von dem Zusammenhang der Darbietung und der Aneignung der Gnade Gottes. In dieser Hinsicht reicht die Erklärung der pura doctrina evangelii, welche Melanchthon in der Apologie der C. A. vorträgt, dem Torgauer Artikel die Hand. Er deutet hier (Art. IV, § 20. 21) jene Größe als die Erkenntniß Christi und den Glauben an ihn, welche nach einer Sentenz des Paulus (1. Kor. 3, 12) das Fundament bildet, auf welchem verschiedene Lehrer Lehren verschiedenen Werthes aufrichten.

Dieselben können ertragen werden, wenn sie das Fundament nicht zerstören; dieser Fall aber tritt ein, wenn die Römischen den Grundsatz des Verdienstes aufrecht erhalten, der die richtige Bedeutung der Sündenvergebung und des Glaubens durchkreuzt[1]). Ein deutlicher Wiederhall dieses Gedankenganges findet sich noch in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung (1542): „Von der Lehre unserer Seligkeit, dadurch die Wohlthat, uns durch Christus erlanget, verkündigt wird. Die ganze unverfehrte, vollkommene Lehre des heiligen Evangelii soll in allen Orten rein und einträchtig sein, darin man zum allerheftigsten treiben und vorhalten soll den Artikel von unserer Rechtfertigung, daß alle Leute verstehen mögen, was der Glaube sei und was er ausrichtet, auch wie wir den Glauben überkommen, welcher ist Vergebung der Sünden“ [2]). Endlich kommt in Betracht, daß die reine und lautere Predigt des Wortes Gottes der Titel ist, auf welchen zunächst alle Kirchenordnungen lutherischen Gepräges von der ersten an (Stralsund 1525) gegründet sind. Wenn nun nach der öffentlichen Ablegung des Augsburgischen Bekenntnisses grade dessen Lehrinhalt als der reine Verstand des Evangeliums anerkannt worden wäre, so müßte man erwarten, daß alle nach dem Jahre 1530 aufgestellten Kirchenordnungen aus dem Wirkungskreise Luthers die Hinweisung der Prediger auf die C. A. enthielten. Dieses ist jedoch zunächst nur ausnahmsweise (in Pommern 1535, in Halle 1541) der Fall gewesen; regelmäßig kehrt die ursprüngliche Formel wieder ohne besondere Erklärung, oder mit einer solchen Erklärung, wie die in der Kirchenordnung für Schleswig-Holstein ist. Erst diejenigen Kirchenordnungen, welche nach 1545 erlassen worden sind, beziehen sich ausdrücklich auf die C. A. und ihre Apologie, sowie auf andere Schriften gleichen Ranges. Diese Erscheinung aber weist auf eine Veränderung des kirchlichen Gesichtskreises der Wittenberger Reformatoren hin, über welche später zu berichten sein wird.

Also geschichtlich angesehen, wird durch den reinen Verstand des Evangeliums in Art. 7 der C. A. nichts weniger insinuirt, als daß dieses Lehrbekenntniß selbst um der Einheit der Kirche willen gesetzliche Geltung haben müsse. Dieses Ergebniß kann auch nur dann befremden, wenn man voraussetzt, daß der in Art. 7 aufgestellte Begriff von der Kirche vollständig und erschöpfend sein, daß er deßhalb durch eine bestimmte

1) Den Schlüssel zu dieser Erklärung bildet der Satz in der Einleitung zu den „Loci theol.“ von 1521 (C. R. XXI, 85): „Hoc est Christum cognoscere, beneficia eius cognoscere, non, quod isti docent, eius naturas, modos incarnationis contueri.“

2) Bei Richter, Kirchenordnungen Bd. I, S. 354.

Erscheinung von Kirche gedeckt werden solle. Dazu reichen aber die Bestimmungen nicht aus, daß die Kirche die Gemeinschaft der Gott Geheiligten ist, welche unter den Merkmalen der unabläßigen Dauer und der Einheit besteht, und zwar gemäß der richtigen Verkündigung des göttlichen Gnadenwortes und der authentischen Uebung der beiden Sacramente. In dieser Formel ist nämlich nicht das Predigtamt als nothwendiges Merkmal der Kirche aufgeführt; dasselbe wird jedoch schon in Art. 5 als göttliche Einrichtung anerkannt; fehlt es also in Art. 7, so ist der in ihm ausgesprochene Begriff der Kirche gar nicht als der vollständige und direct praktische gemeint. Also bezeichnet er nur den Umfang von Merkmalen der Kirche, welcher als Maaßstab des Werthes aller möglichen, für die Beobachtung gegebenen Erscheinungen von Kirche zweckmäßig ist. Dieser Begriff von der Kirche ist also dem Begriff des moralischen Willens gleichartig, welchen Kant in der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" entwickelt hat. Die Merkmale der Allgemeingültigkeit einer Maxime des Handelns, ihre Unterordnung unter den Zweck der Wahrung der allgemeinen Menschenwürde, und die Hervorbringung derselben aus der Freiheit des Willens bezeichnen den Maaßstab, nach welchem die Handlungsweise eines Menschen oder die Sittenlehre einer Schule auf ihren moralischen Werth zu bestimmen ist. Darin ist jedoch eingeschlossen oder vorausgesetzt, daß jede wirkliche Handlungsweise, um ein menschliches Leben auszufüllen, noch besonderen Bedingungen unterliegt, und daß jede Sittenlehre noch andere Grundsätze außer jenen enthalten muß, um das wirkliche Leben vollständig zu regeln. Daß der Artikel von der Kirche unter dem gleichartigen Vorbehalt gemeint und zu verstehen ist, geht auch aus seiner Vergleichung mit den aus der Reformation Luthers entsprungenen Kirchenordnungen hervor, welche über mehrere Merkmale des Bestandes der Kirche verfügen, als welche hier ausgesprochen sind.

Allerdings kehrt die Formel des 7. Artikels ihre Spitze sehr deutlich gegen die Anerkennung der geschichtlich gegebenen römischen Kirche, ebenso wie die Kantschen Grundsätze den Sinn haben, die heteronome, utilitarische und eudämonistische Moral der Zeitgenossen als unmoralisch erkennen zu lassen. Jene Absicht wird deutlich durch die Erläuterungen, welche Melanchthon in der Apologie der C. A. vorträgt. Die römische Kirche, wie sie gegeben war, stellte sich dar als rechtliche Ordnung aller möglichen Cultusverrichtungen und menschlicher Lebensbeziehungen, also als eine Art von Staat (societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politiae); so weit sie eine Ordnung religiöser Vorstellungen auferlegte, war dieselbe durch den Grundsatz menschlicher Verdienste gegen

Gott bedingt; endlich bestand die in der römischen Kirche zusammengefaßte Menge nicht bloß aus Heiligen, sondern auch aus Unheiligen (hypocritae et mali admixti ecclesiae), welche nach Maaßgabe der rechtlichen Gestaltung der Kirche von den wirklich Gläubigen nicht unterschieden werden konnten. Nach dem kritischen Kanon der C. A. entscheidet nun Melanchthon hierüber so, daß die Kirche nicht bloß Rechtsgemeinschaft ist, sondern hauptsächlich (principaliter) Gemeinschaft im Glauben und heiligen Geiste; daß eine Kirche, welche den Grundsatz menschlicher Verdienste gegen Gott geltend macht, ihre nothwendige Grundlage, nämlich die Unbedingtheit der göttlichen Gnade in Christus verlassen hat; endlich daß die in der Kirche befindlichen Nichtgläubigen durch ihre äußere, d. h. rechtsgültige Theilnahme an den Merkmalen der Kirche keinen Antheil an dem gewinnen, was die Kirche eigentlich ist. Die Tragweite dieser Entscheidungen wird man sich durch folgende Anwendung der Moralprincipien Kants anschaulich machen können. Die menschliche Gesellschaft ist durch eine Menge von Beziehungen gegenseitigen Nutzens und gegenseitiger Rechte und durch das Streben aller nach möglichstem Wohlsein verbunden. Allein sie ist nicht bloß eine solche Verbindung, sondern hauptsächlich, ihrer eigentlichen Bestimmung nach, die Verbindung durch das sittengesetzliche Handeln, welches durch die drei Grundsätze Kants bezeichnet ist. Denn ohne die überwiegende Einwirkung solcher Handlungsweise würde die menschliche Gesellschaft auch in jener niedrigeren Wechselbeziehung aller nicht Bestand behalten. Diejenigen nun, welche ihre Handlungsweise nach ihrem Recht, ihrem Nutzen, ihrem möglichsten Wohlsein bestimmen, sind Genossen der sittlichen Gemeinschaft nur insofern, als auch der gemeine Nutzen und die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte zu den Zwecken derselben gehören; aber man kann solche Personen nicht als moralische Charaktere für die sittliche Gemeinschaft anrechnen. Ferner wenn anzunehmen wäre, daß die Gemeinschaft der Menschen vorwiegend durch den Grundsatz des Eigennutzes der Einzelnen beherrscht wäre, so würde man urtheilen müssen, daß dieselbe von ihrer Bestimmung und ihrem Grunde abgefallen und nicht mehr als sittliche Gemeinschaft anzuerkennen sei. So sehr sich nun hierin der kritische Gebrauch der Grundsätze Kants bewährt, so würde doch Niemand zur sittlichen Handlungsweise genügend ausgerüstet sein, wenn er bloß die Ueberzeugung von der Gültigkeit der drei Maximen besäße. Ebenso besteht auch die Kirche wirklich und geschichtlich nicht bloß darin, daß sie als Gemeinschaft im Glauben durch die Verkündigung des reinen Evangeliums erhalten wird, sondern auch darin, daß sie äußere rechtliche Ordnung, also wenigstens das Predigtamt an sich hervorbringt.

Und wenn es dadurch möglich wird, daß ihre Rechtsordnung auch Ungläubige umfaßt, so gilt dabei der Vorbehalt, daß die rechtliche Zugehörigkeit zur Kirche an die eigentliche Bestimmung derselben nicht hinanreicht.

So weit erstreckt sich die Analogie dieser beiden Gedankenreihen. Indessen liegt noch eine Behauptung in der Apologie der C. A. vor, welche über die Linie des kritischen Gebrauches jenes Begriffes von der Kirche hinaus liegt. Melanchthon erklärt nämlich, daß die so bezeichnete Kirche nicht ein Phantasiebild wie die Republik Platons sei, sondern daß sie in der Wirklichkeit innerhalb des Gebietes der rechtlich geordneten Kirche in den Personen der wahrhaft Frommen existire. Dieser Satz ist insofern befremdend, als man schwerlich beweisen kann, daß innerhalb des rechtlichen und gemeinnützigen Verkehres der Menschen eine engere Verbindung derer bestehe, welche in der Richtung der drei Kantschen Grundsätze ihre Handlungsweise ausüben. Wie können also die wirklich frommen Menschen, welche über die ganze Erde zerstreut sind, und sich nicht in ihrer gemeinsamen Eigenschaft kennen, als Kirche zusammengedacht werden? Indessen macht sich hier eine mögliche und nothwendige Abweichung zwischen der moralischen und der religiösen Gedankenreihe geltend. Bei der Bestimmung dessen, was die christliche Kirche ist, kommt nicht bloß die Beziehung dieser Größe auf unsere menschliche Erkenntniß, sondern innerhalb derselben auch ihre Beziehung auf Gott in Betracht. Für die religiöse Betrachtung aller Dinge ist ja das Merkmal constitutiv, daß alles auf seine Stellung zu Gott und auf seine Bestimmung durch Gott angesehen wird. Wenn deßhalb die Wahrnehmung von göttlichem Wort und die Ausübung der Sacramente, dieser Organe der Heilswirkung Gottes, darauf schließen läßt, daß von Gottes wegen Kirche, Gemeinschaft der Gläubigen da ist, so wird dieser Gedanke dahin zu ergänzen sein, daß Gott selbst diese Gläubigen, welche durch die Wirkungen der Gnadenmittel in eine Verbindung nicht nur mit Gott, sondern auch unter einander gebracht sind, als die Kirche kennt, welche ihrer Bestimmung entspricht. Die Verbindung der wahrhaft Gläubigen durch die Gnadenmittel besteht in Gottes Urtheil, obgleich die Glieder der so gedachten Kirche sich als solche gegenseitig nicht kennen; nichts desto weniger ist diese Verbindung für das menschliche Glaubensurtheil wahrnehmbar oder sichtbar, weil die Organe der göttlichen Gnade sinnenfällig sind; sie heißt unsichtbar nur, indem sie als Object eines Glaubensurtheiles vindicirt werden soll nach Hebr. 11, 1. In dieser Weise hat Luther jenes Prädicat verwerthet[1]). Das Glaubensurtheil oder die religiöse Beurtheilung

1) Vgl. Stud. u. Krit. 1859, S. 197—203 (s. o. S. 75—79).

der Kirche setzt demgemäß die Gemeinschaft der Gläubigen als eine von Gott aus und für Gottes Urtheil wirkliche Größe, und nicht bloß als ein unwirkliches Ideal zum kritischen Gebrauche, weil der religiöse Glaube auf die Verwirklichung der göttlichen Heilsabsicht gestellt ist. Die Annahme, daß das religiöse Ideal immer nur erstrebt, aber nie erreicht werde, würde die Grenze zwischen der religiösen und der ästhetischen Anschauungsweise aufheben.

Trotzdem leuchtet der idealistische Zug dieser Lehre von der Kirche ein, welche Melanchthon in die neue Ausarbeitung seiner Loci von 1535 aufnahm. Man wird aber schwerlich irren, wenn man dieses Gedankengefüge als das Erzeugniß Luthers ansieht, dem sich Melanchthon damals als williger Ausleger hingegeben hat. Denn wie sich weiterhin zeigen wird, ist Luther bei diesem Gedankenkreis stehen geblieben, Melanchthon aber hat sich später von demselben entfernt. Als idealistisch aber erscheint der Zusammenhang auch darum, weil er zu den Erfahrungen von der Kirche nur in negative, nicht aber in positive Beziehung gebracht ist. Von jenem Begriff der Kirche aus wird nur das praktische Urtheil nahegelegt, daß die in ihrer staatlichen Verfassung und ihrer Lehre vom Verdienst gegen Gott feststehende römische Kirche nicht die Kirche sei. Hingegen wird hier auch nicht andeutungsweise der Gedanke laut, daß die nach ihren wesentlichen Merkmalen gedachte Kirche in den der Reformation Luthers folgenden Gemeindecomplexen bestehe. *Diese Thatsache wird ignorirt*, indem eben der Bestand der authentischen Kirche nur in den auf der Erde zerstreuten Gläubigen nachgewiesen wird. Diese Zurückhaltung hat unleugbar den Sinn, daß die Aussöhnung mit den Gegnern auf das Programm der Reformation hin offen gehalten werden soll. Hienach ist auch zu verstehen, daß in der C. A. nicht ausgesprochen ist, deren Lehre sei die katholische Glaubensregel, sondern nur, deren Lehre verstoße nicht gegen die katholische Kirche. Deßhalb schließt nach *geschichtlichem* Verständniß die Confession und ihre Apologie nicht die Absicht in sich, die evangelisch constituirten Gemeinden als *die Kirche* zu bezeichnen. Dann ist aber im Jahre 1530 auch die Absicht ausgeschlossen gewesen, dieselben als die lutherische Kirche zu bezeichnen. Denn, wie sich zeigen wird, setzt die Constituirung dieser Gemeinden als lutherische Kirche die Gewißheit ihrer Leiter voraus, daß dieselben die *eine* katholische Kirche seien. Die öffentliche Feststellung dieser Ansicht mußte also erst stattfinden, ehe es überhaupt zu dem Urtheil kommen konnte, daß für die richtige allgemeine Kirche ihre Erneuerung durch Luther ein wesentliches Merkmal sei.

Luther selbst hat auf eine öffentliche Anerkennung dieses Umstandes

nicht hingewirkt, sondern bekanntlich den Gedanken an eine „lutherische Kirche" mit Entrüstung von sich gewiesen, obgleich er der Wahrheit gemäß sich bewußt war, das Evangelium seinen Zeitgenossen enthüllt zu haben, und in seinem Wirken Gottes Zwecke zu dienen[1]). Man sollte den Widerwillen Luthers gegen jene Bezeichnung nicht so gering anschlagen, indem man behauptet, daß die deutsche evangelische Kirche doch immer mit Recht den Namen der lutherischen geführt habe. Immer ist das nicht der Fall gewesen, denn die Bezeichnung kommt erst unter ganz besonderen Bedingungen und zu gewisser Zeit in Gebrauch[2]). Und das Recht dieses Sprachgebrauches unterliegt vor Allem dem logischen Bedenken, welches gerade Luther hervorgehoben hat, daß die Kirche, welche den Anspruch auf Katholicität macht, keinen besonderen „parteiischen" Namen erträgt[3]). Luther selbst hat sich nur als den Vertreter der „einigen gemeinen Lehre Christi", und deßhalb seine Anhänger als ungeeignet zu einer parteiischen Bezeichnung geachtet[4]).

Ein wesentlicher Fortschritt in der Auseinandersetzung zwischen der römischen Kirche und der sich bildenden evangelischen knüpft sich an den Convent zu Schmalkalden 1537, und an die dort vollzogene Ablehnung des vom Papst berufenen Concils. Die Documente, welche hiefür in Betracht kommen, sind theils von Luther, theils von Melanchthon verfaßt. Indessen meine ich nicht die in Luthers wie in Melanchthons Artikeln übereinstimmend dargelegte Erklärung, daß die Gewalt des Papstes über die Kirche unberechtigt und daß er vielmehr der Antichrist sei. Vielmehr findet sich in dem von Luther verfaßten Bekenntniß (III, 12) die weiter gehende unumwundene Erklärung, daß die Römischen nicht die Kirche sind, ein Satz, welcher in Privatäußerungen der Reformatoren längst vorkommt, jedoch selbst in der Apologie der C. A. erst noch zwischen den Zeilen zu lesen war. Aber die entsprechende Erklärung, daß die Kirche bei den Evangelischen sei, wird auch jetzt noch nicht abgegeben, sondern nur der

1) Vgl. die Vorrede zu den Schmalkaldischen Artikeln.

2) Heppe, Ursprung und Geschichte der Bezeichnungen Reformirte und Lutherische Kirche (1859).

3) Vermahnung sich vor Aufruhr zu hüten (1522). Bei Walch Bd. X, S. 420.

4) Als Luther mit dem Wittenberger Consistorium wegen der Geltung heimlicher Verlöbnisse in Streit gekommen war, schreibt er am 18. Januar 1545 an den Kurfürsten Johann Friedrich, daß die Juristen „in meiner Kirchen" Schwierigkeiten erregen (De Wette Bd. V, S. 716). Diese Aeußerung bezeichnet keinen Widerspruch mit der obigen Angabe, als ob Luther doch die Vorstellung einer lutherischen Kirche gebildet hätte. Denn aus dem Brief 22. Januar 1544 (Bd. V, S. 616) ergiebt sich, daß er unter „seiner Kirche" die Localgemeinde in Wittenberg versteht, die ihm als speciellem Seelsorger anvertraut ist.

allgemeine Begriff aufgestellt, die Kirche seien die Gläubigen, Heiligen, die Schafe, welche auf die Stimme ihres Hirten hören: die Heiligkeit aber bestehe nicht in schriftwidrigen Ceremonien, sondern im Wort Gottes und Glauben. Auch in der Vorrede, mit welcher Luther diese Artikel herausgab (1538), verräth er die Scheu vor jener Erklärung gerade durch die Art, wie er sich derselben annähert: „Unsere Kirchen sind nun durch Gottes Gnade mit dem reinen Wort und rechten Gebrauch der Sacramente, mit Erkenntniß von allerlei Ständen und rechten Werken also erleuchtet und beschickt, daß wir unserethalben nach keinem Concilio fragen." Er bleibt also der idealistischen Betrachtungsweise treu, welcher Melanchthon in der Confession und der Apologie Ausdruck verliehen hat, welche demnach auch in diesen Schriften vielmehr als Luthers Eigenthümlichkeit zu erkennen ist. Nämlich auch in der Schrift „Von Conciliis und Kirchen" (1539), welche ebenfalls durch die Berufung des Concils nach Mantua veranlaßt ist, übt Luther den kritischen Gebrauch des Begriffs von der Kirche aus, welcher in der C. A. aufgestellt worden war. „Wenn der Kinderglaube," sagt er, „lehret, daß ein christlich heilig Volk auf Erden sein und bleiben müsse, und wenn, wie er gezeigt hat, die in der päpstlichen Kirche waltende Heiligkeit nicht die echte ist, so kann doch ein armer, irriger Mensch merken, wo solch christlich heilig Volk in der Welt ist[1])." Und nun entwickelt er die Merkmale, an welchen die christliche Kirche zu erkennen sei, das Wort Gottes, Taufe, Abendmahl, die Schlüssel, Predigtamt, Gebet und Katechismus, Kreuz und Verfolgung; außer diesen sieben Hauptstücken fügt er noch die Merkmale des christlichen Lebens hinzu. Die Aufstellung der ersten Merkmale, welche nur nicht systematisch geordnet und gegen einander abgestuft sind, legt allerdings den Schluß nahe, daß die Kirche, die bei den Päpstlichen nicht vorhanden ist, bei den Evangelischen zu finden sei. Allein die sittlichen Anforderungen, welche schon in der Erörterung von Kreuz und Verfolgung als Merkmale der Kirche auftreten, und demnächst direct ausgeführt werden, erklären Luthers Zurückhaltung vor jenem praktischen Schluß und bewähren es, daß er den kritischen Gebrauch des richtigen Kirchenbegriffes nicht überschreitet.

Anders geartete Kundgebungen gehen in der kritischen Lage des Jahres 1537 von Melanchthon aus. Er ist nämlich der Verfasser der beiden Erklärungen der Schmalkaldischen Bundesgenossen an den kaiserlichen und an den päpstlichen Gesandten, in welchen die Ablehnung des Concils motivirt wird[2]). Von den beiden Actenstücken, welche in den

1) Walch XVI, 2784 ff. 2806.
2) C. R. III, 301. 313.

Hauptsachen gleichen Inhaltes sind, ist das letztere, welches sogleich veröffentlicht wurde, ausführlicher auch in der Beziehung, welche hier in Betracht kommt. Die Lage der streitenden Parteien, welche durch diese Schrift aufgeklärt werden soll, wird in ihr natürlich unter andere Gesichtspunkte genommen, als welche in der Bekenntnißschrift und in der wissenschaftlichen Erörterung Luthers über den Begriff der Kirche angezeigt waren. Allein indem die Darlegung Melanchthons ihrem Zweck entsprechend ist, so weicht sie gerade von der Linie ab, welche Luthers eben besprochene Schriften innegehalten haben. Melanchthon nämlich wiederholt die von Luther abgegebene Erklärung, daß die römische Kirche nicht die allgemeine Kirche Christi sei; aber dieses verneinende Urtheil wird mit aller wünschenswerthen Deutlichkeit der Behauptung untergeordnet, daß die Kirche, in deren Vertretung die Schmalkaldischen Bundesgenossen handeln, die Trägerin der katholischen Einheit der Kirche sei[1]). Zur Legitimation dieser Behauptung wird auf das dem Kaiser zu Augsburg überreichte Bekenntniß verwiesen, dessen Inhalt zugleich die reine *Lehre* des Evangeliums und der Ausdruck der Uebereinstimmung der allgemeinen Kirche sei. Es sei das Gebot Gottes und demnach sittliche Pflicht, an diesem Bekenntniß zu Christus festzuhalten, auch wenn man dadurch mit dem Papst uneinig wird[2]). Eine Entscheidung dieses Streites sei einem vom Papst geleiteten Concil nicht zu überlassen, da derselbe schwerlich auf eine Prüfung der Lehre aus dem Worte Gottes, d. h. aus dem Evangelium und den apostolischen Schriften, eingehen werde. Also *die durch die Augsburgische Confession bezeichnete Kirche ist die katholische*, das ist der neue Schritt, der durch diese öffentliche Erklärung gethan wird. Es war unvermeidlich und dem praktischen Zweck dieser Erklärung entsprechend, daß die empirische Aufzeigung der allgemeinen Kirche an die thatsächliche Geltung der C. A. geknüpft wurde. Sollte es nun so erscheinen, als ob diese Gedankenreihe sich zu

1) p. 322: „Amplectimur nos quoque consensum catholicae ecclesiae Christi, sed erroribus pontificiis non est praetexendum nomen ecclesiae . . . Illa ecclesia, quae doctrinam evangelii puram hostiliter persequitur, non est catholica ecclesia Christi. Nec nos ullum novum dogma inveximus in ecclesiam, sed ecclesiae catholicae doctrinam renovamus et illustramus."

2) p. 316. 317: „Exhibuimus Caesareae maiestati . . . confessionem doctrinae; publice in ecclesiis tradi hanc doctrinam, quam profitemur, curamus . . . Haec pura evangelii doctrina, quam amplexi sumus, est haud dubie consensus catholicae ecclesiae Christi . . . Cum papa damnat veram doctrinam ecclesiae necessariam, cogimur mandato dei dissentire a papa. Est enim retinenda professio verae doctrinae iuxta illud Christi: si quis confitebitur me coram hominibus etc."

weit von dem entfernte, was die C. A. ſelbſt über die allgemeine Kirche beſtimmt, ſo wird dieſer Eindruck nach einem Satze des erſten Actenſtückes zu berichtigen ſein. Hier wird das geſammte Auftreten der evangeliſchen Bundesgenoſſen, alſo auch ihr Anſpruch, als Anhänger der C. A. die katholiſche Kirche zu vertreten, auf den Zweck bezogen, daß das Evangelium Gottes zum Heil der Kirche verbreitet werde, damit alle zur Anerkennung Chriſti und zur wahren Verehrung Gottes gelangen[1]). Hierin iſt ausgedrückt, daß die empiriſche Darſtellung der Kirche in dem Merkmal der menſchlichen reinen Lehre des Evangeliums demſelben Maaßſtabe des Evangeliums Gottes unterworfen iſt, durch deſſen möglichſte Wirkſamkeit die Kirche überhaupt zu Stande kommt. Allein es liegt doch in folgenden Punkten eine Veränderung des Geſichtskreiſes gegen die C. A. ſelbſt vor. Erſtens wird die wahre Kirche empiriſch aufgezeigt, während vorher nur der Begriff der Kirche als Maaßſtab jeder empiriſchen Geſtalt derſelben anerkannt war. Zweitens wird der Begriff der pura evangelii doctrina materiell und formell verändert. Der Inhalt dieſes Titels wird nicht mehr auf den oben (S. 179) nachgewieſenen Zuſammenhang von Gedanken beſchränkt, ſondern auf alle Artikel der Confeſſion ausgedehnt[2]); formell kommt dieſer richtige Verſtand des Evangeliums der empiriſchen Kirche zu einer ſelbſtändigeren Bedeutung als der früher behauptete. Denn in dem 7. Artikel der C. A. wird der reine Verſtand des Evangeliums nur als das Mittel für den innern Zweck der Kirche in Betracht gezogen, nämlich damit durch das Evangelium Gottes die Gemeinde der Heiligen hervorgebracht werde; jetzt kommt die reine Lehre des Evangeliums als das genügende Unterſcheidungszeichen der empiriſchen Kirche gegen eine falſche Kirche zur Geltung, alſo zu einem äußern Zwecke. Drittens aber hat Melanchthon, indem er die Anſchauung der empiriſchen activen Kirche entwirft, ein charakteriſtiſches Merkmal derſelben entdeckt, welches die C. A. nicht aufſtellt, nämlich daß die Kirche, indem ſie doch eigentlich durch das Wort Gottes erzeugt wird,

1) p. 307: „Nos in hac tota causa nihil spectamus, nisi ut gloria dei et domini nostri J. Christi ornetur, ac propagetur evangelium dei ad salutem totius ecclesiae, ut quam plurimi homines perveniant ad veram agnitionem Christi et vero honore colant deum. Hunc enim cultum deo omnes praecipue debemus, ut verbum eius omni studio propagari et illustrari curemus.“

2) p. 316: „Postquam apud nos evolvi doctrina christiana coepit de vera poenitentia, de fide, qua consequimur remissionem peccatorum, de spirituali iustitia, de vere bonis operibus et veris cultibus, de usu sacramentorum, de potestate ecclesiastica, de discrimine et usu traditionum, de dignitate rerum civilium deque aliis multis locis, constat plurimum lucis evangelio ex scriptis nostrorum accessisse.“ Dieſe Themata ſind aber auch der Inhalt der C. A.

ihre Bestimmung in der gemeinsamen Verehrung Gottes findet. Diesen Gedanken hat er fortan nicht mehr aus den Augen verloren. Am vorliegenden Orte ist er noch besonders ausgezeichnet durch die Anwendung darauf, daß die active Verbreitung des Wortes Gottes als Hauptgeschäft der Kirche ein Glied in der Verehrung Gottes selbst ist. Auch Luther hat das Gebet unter den Merkmalen der Kirche in der oben berücksichtigten Schrift angeführt[1]); jedoch hat er es nur als ein Merkmal neben anderen und deßhalb nicht in dem ganzen Werthe erkannt, welcher ihm für den Begriff von der Kirche zukommt.

Es wird sich nun zeigen, zu welcher Bedeutung dieser empirische Begriff von der Kirche in Melanchthons Gedankenkreis gelangt ist, und welchen Einfluß er auf den Entwickelungsgang der evangelischen Kirche gewonnen hat. Deßhalb kommt es darauf an, die Umstände genau zu bezeichnen, unter denen die Veränderung der leitenden Anschauung von der Kirche für Melanchthon selbst erfolgt ist. Außer allem Zweifel ist es nun, daß die jetzt zuerst öffentlich ausgesprochene Trennung der evangelischen Kirche von der römischen, also die Abgrenzung jener nach außen, nur durch solche Aufstellungen bewirkt werden konnte, wie sie in den besprochenen Documenten vorliegen. Der Widerspruch zwischen beiden Parteien in dem Verständniß des Wortes Gottes, in der Bestimmung und der Gestaltung der Kirche konnte am vollständigsten und einleuchtendsten durch die Vergleichung der theologischen Dogmen und der einzelnen Ordnungen des Lebens dargestellt werden, welche auf beiden Seiten galten und den Anspruch auf ausschließliche Geltung machten. Neben diesem Einfluß der unmittelbaren geschichtlichen Lage ist jedoch noch die persönliche Disposition Melanchthons zu dem Wechsel der Anschauungen von der Kirche in Betracht zu ziehen. Diese Bedingung knüpft sich daran, daß Melanchthon nicht bloß der Theoretiker der Reformation, sondern schon durch die Art seiner Loci theologici, noch mehr aber als Verfasser der C. A. ihr theologischer Vertreter nach außen geworden war. In jenem Werke ist die theoretische Entwickelung der Gedanken immer mit Polemik durchsetzt; die Verbindung der thetischen und der antithetischen Lehrzwecke ist nicht derart, daß diese als die geordneten Mittel für jene verwendet werden; sondern die dogmatische Denkarbeit selbst ist immer

1) Bei Walch Bd. XVI, S. 2803: „Zum sechsten erkennt man das christliche Volk am Gebet, Gott loben und danken öffentlich. Denn wo du sieheſt oder höreſt, daß man das Vaterunser betet, auch Psalmen und geistliche Lieder singet nach dem Wort Gottes und rechten Glauben, da wisse gewiß, daß da ein heilig christlich Volk Gottes sei."

polemisch afficirt, und deßhalb mit einer solchen Unruhe behaftet, wie es Melanchthons Darstellung kundgiebt. Das Gepräge der Augsburgischen Confession ist davon verschieden; in ihr beherrscht der positive Zweck der Sammlung der eignen Ueberzeugung die polemische Lage, in welcher dieses Geschäft seinen Anlaß findet. Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß Melanchthon selbst einen bleibenden Eindruck dieser Verschiedenheit seiner Schriften aufgefaßt hat. Denn die politische Lage brachte es mit sich, daß er an der Augsburgischen Confession eben so stark ihre abwehrende wie ihre sammelnde Bestimmung empfand. Ueberdies liegt ein Zeugniß von ihm selbst darüber vor, daß er keinen Abstand zwischen der bündigen Form der Confession und der polemisch-raisonnirenden Art seiner Apologie derselben wahrnahm, und daß beide Schriften ihm zugleich als Darstellungen der Loci theologici erschienen[1]). Wie wird es nun werden, wenn Melanchthon, in dieser Unklarheit der Empfindung über seine eignen Arbeiten, vorherrschend eingenommen durch die Anlässe zur Polemik, und dadurch an der ruhigen Verfolgung der dogmatischen Probleme verhindert, denjenigen Gesichtspunkt, welcher die Kirche nach außen zu vertreten geschickt war, auch als den zureichenden Maaßstab für die inneren Beziehungen der Kirche verwendet? Wird die Lehre von der Kirche correct bleiben, wenn das Lehrbekenntniß, die pura doctrina evangelii, welche die wahre Kirche von der falschen unterscheiden läßt, anstatt des Evangelium dei zum innern Maaßstabe und Grunde der wahren Kirche erhoben wird? Melanchthon würde sich vor diesem demnächst erfolgenden Schritte bewahrt haben, wenn er in der Lage gewesen wäre, bloß als Dogmatiker den reinen Verstand des Wortes Gottes aus der heiligen Schrift zu ermitteln, und dadurch die oberste Bestimmung der Kirche zur Verehrung Gottes zu begründen. Gelegentlich hat er auch in musterhafter Weise vermocht, den Abstand zwischen dem Worte Gottes und den Mitteln der menschlichen Lehrweise innezuhalten, wenn es ihm gelang, die ursprünglichen reformatorischen Gedanken zu beachten, daß der Inhalt des Wortes Gottes der Gnadenwille ist und die Offenbarung Christi in seinen Wohlthaten besteht. Dann erreicht er einen deutlichen Unterschied zwischen seiner menschlichen forma doctrinae christianae und jener coelestis doctrina, welche in den biblischen Ur-

1) In der Vorrede zur ersten Ausgabe beider Schriften (C. R. II, 446) heißt es: „Speramus omnes prudentes viros his libellis lectis intellecturos esse, quod nullum dogma contra auctoritatem scripturae sanctae et catholicae ecclesiae profiteamur, sed quod nostri . . . praecipuis locis doctrinae christianae lumen attulerint.“

kunden gegenwärtig ist[1]). Aber diejenige Ruhe der geistigen Arbeit, welche zum erfolgreichen Betriebe der systematischen Theologie gehört, hat ihm stets gefehlt. Deßhalb hat er sich nicht klar gemacht, daß das lockere Gefüge der Loci theologici eine für die vollständige Theologie ungenügende Form ist; deßhalb ist es ihm nie gelungen, die polemischen Aufstellungen derjenigen Gedankenentwickelung unterzuordnen, welche den aus der Sache selbst entspringenden Bedingungen folgen würde. Unter diesen Umständen hat es ihm niemals an einer präcisen Formel gefehlt, um Gegner der Reformation zurechtzuweisen. Allein wenn die inneren Beziehungen des reformatorischen Begriffes von der Kirche daran hängen, daß der formelle Gegensatz zwischen dem verbum dei und der pura doctrina evangelii, und der Werthunterschied beider Factoren mit aller möglichen Schärfe festgestellt werde, so nimmt man in halbprivaten Aeußerungen Melanchthons schon sehr frühe die Ungenauigkeit wahr, daß er die Glaubensartikel direct als den Gegenstand der Predigt an die Stelle des Wortes Gottes oder des Evangeliums zu setzen liebt[2]).

Die Protestanten konnten den Anspruch, daß ihre Kirche die katholische sei, nur in ziemlich ungenauer Art beweisen. Für unsere nachträgliche Geschichtsbetrachtung ist es ja klar, daß die lutherische Rechtfertigungslehre die Formel für eine Gedankenrichtung ist, welche in der abendländischen Kirche von jeher als Correctur des entgegengesetzten Dogma bemerkbar ist. Ferner kann es nur bestätigt werden, daß die haupt-

---

1) Epistola nuncupatoria praemissa Commentariis in ep. Pauli ad Rom. (1532), C. R. II, 611: „Nullus deo gratior cultus exhiberi potest, quam studium cognoscendae coelestis doctrinae. Haec est vere λογικὴ λατρεία verbum dei cognoscere .... Quam possent habere piae mentes firmam de dei voluntate sententiam, si hic ludus permissus esset ingeniis? .... Christi beneficia illustravi, quantum potui, quod nisi recte cognoscatur, verus cultus existere nullus potest .... Postquam vetus doctrinae forma, quam in ecclesiam monachi invexerunt, nunc senescit, ratio ineatur, ut ad posteritatem certa quaedam forma doctrinae christianae transmittatur."

2) Dies geschieht in verschiedenen Entwürfen über die Frage, ob außer der Confession noch andere Artikel auf dem Augsburger Reichstage zu stellen oder an welchen Artikeln unbedingt festgehalten werden müsse. C. R. II, 182: „Dieweil die Fürsten von den nöthigen Lehrartikeln, die öffentlich in ihren Landen dem Volk gepredigt werden, ihr Bekenntniß gethan haben" u. s. w. — p. 282: „Daß man die Lehre, wie bisher bei uns gelehrt, von den Artikeln des Glaubens, von guten Werken und von christlicher Freiheit, laut unserer eingelegten Bekenntniß und Confession frei behalten und predigen möge." — p. 298: „Daß zu wahrer Einigkeit der Kirche und des Glaubens nicht noth sei Gleichheit menschlicher Satzungen, sondern Gleichheit in Artikeln des Glaubens und Brauch der Sacramente." (Vgl. den lateinischen Text einer fast gleichlautenden Zusammenstellung II, 377 oben S. 178 Anm. 1.)

sächlichen Institutionen der römischen Kirche, verglichen mit dem kirchlichen Alterthum, Neuerungen sind. Indem die Protestanten diesen Maaßstab geltend machten, konnten sie in manchen Beziehungen gerade ihre Neuerungen als den alten Bestand bezeichnen. Jedoch gehörte eine starkes Vertrauen auf die Unbekanntschaft der Gegner mit den kirchengeschichtlichen Urkunden und eine leibliche Dreistigkeit in der Ausnutzung derselben im eigenen Interesse dazu, um die Behauptung der Katholicität durchzusetzen. Wenn es den Protestanten gelungen ist, diese Position im Augsburger Religionsfrieden reichsgesetzlich zu bewähren, so ist dieser Fall eine Probe davon, daß große kirchliche Begebenheiten ebenso wenig durch die rechtliche Geltung eines „Bekenntnisses", wie das römisch-katholische war, gezügelt werden, wie große politische Umwälzungen vor völkerrechtlichen Verträgen zum Stehen kommen. Allein das hauptsächliche Argument für den katholischen Charakter der evangelischen Kirchenbildung war die Anerkennung der durch die ökumenischen Synoden fixirten Dogmen von der Gottheit Christi und der Dreieinigkeit Gottes, welche nicht bloß eine gesichertere Auctorität besaßen als alle dogmatischen Erzeugnisse des Mittelalters, sondern auch Grundgesetze des heiligen römischen Reiches bildeten [1]). Thatsächlich hatte die reformatorische Bewegung diese anerkannten Grundbedingungen des kirchlichen Bestandes unberührt gelassen. Melanchthons oben (S. 180) angeführte Bemerkung darüber, was Erkenntniß Christi sei, stellt allerdings eine Veränderung der überlieferten Lehre in Aussicht; allein sie ist in dieser Hinsicht zunächst und auf lange hinaus vollkommen wirkungslos geblieben. Vielmehr hatten Melanchthon und Luther in ihrem Kampfe mit den Gegnern alle Ursache, ihre Anerkennung jener Glaubensartikel sehr absichtlich hervorzuheben. Dieses geschieht z. B. im Eingange sowohl des Augsburgischen als des Schmalkaldischen Bekenntnisses, aber auch in einer Menge anderer Aeußerungen der Reformatoren. Es ist auch wirklich eine Probe für den katholisch-kirchlichen, nicht häretischen Charakter der Reformation, daß dieser Umfang von Vorstellungen für ihre Vertreter nach Ueberlieferung feststand, und daß sie deren Uebereinstimmung mit ihrer speciellen Veränderung der Heilslehre und mit dem Wortlaute der heiligen Schriften eben so wenig bezweifelten, wie in Untersuchung zogen.

Diese Umstände kommen mit in Betracht, damit man verstehe, wie Melanchthon in der Frist von der Abweisung des Concils bis zu Luthers Tode (1537—1546) seinen Begriff von der Kirche weiterhin verändert hat. Diese Veränderung besteht darin, daß das Merkmal des theologischen

1) Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung Bd. I, S. 131—138. 2. A. S. 145 ff.

Lehrbegriffes oder der rechten Glaubensartikel, welches zur Unterscheidung der wahren von der falschen Kirche gedient hat, demnächst zum Hauptmerkmal jener erhoben, oder als der Grund derselben bezeichnet wird. Wir stoßen hier zunächst im Jahre 1539 auf seine Schrift „De ecclesia et auctoritate verbi dei“ [1]). Dieselbe ist nun nicht wie die gleichzeitige und fast gleichnamige Schrift Luthers zur Abgrenzung gegen die römische Kirche bestimmt; ihre Absicht geht vielmehr in der grade entgegengesetzten Richtung auf die Abweisung von Servet. Dieser Mann nämlich hatte Melanchthon in der Voraussetzung gestört, daß die altkirchliche Formel für die Person Christi und der Wortsinn der neutestamentlichen Schriften sich decken. Jener hatte geltend gemacht, daß keiner nach der grammatischen und logischen Erklärungsart im Anfang des Johanneischen Evangeliums das Wort Gottes als die zweite Person der Dreieinigkeit erkennen werde. Dadurch sah sich Melanchthon bewogen, auf die Auctorität der Kirche zu reflectiren, welche die letztere Erklärung gewährleistet. Aber er konnte sich diese Entscheidung nicht abgewinnen, ohne sie mit der bisher vertretenen Ansicht von der Kirche auszugleichen. Bemerkenswerth ist nun, daß er zunächst hinter die zuletzt gefundene empirische Betrachtung der Kirche auf die Linie der C. A. zurückgeht. Die Kirche bezeichnet er im Eingang jener Schrift als die Gemeinschaft der wirklich Gläubigen, welche das Evangelium und die Sacramente haben, durch den heiligen Geist geheiligt werden, und nicht an bischöfliche Succession gebunden sind. Aber diese Kirche steht nicht immer in gleichmäßiger Blüthe, ihre Lehre ist bald mehr bald weniger rein und durchsichtig. Dieses will er nicht bezogen wissen auf die Geltung von falschen und gottlosen Lehren, wie Todtenmessen, Gelübde, Heiligenverehrung, welche aus dem Kreise der Gottlosen hervorgehen, die in der Kirche den Gläubigen beigemischt sind. Die Trübung der rechten Lehre, welche auch wirklich Gläubige, wie Ambrosius, Basilius, Cyprianus ausüben können, erkennt er z. B. in der Werthlegung auf das Quadragesimalfasten, das Mönchsleben, die kanonischen Gebetsstunden. Diese Einrichtungen sollen die Stoppeln darstellen, welche auf den legitimen Grund der Kirche aufgetragen werden können, und die reine Lehre von den Wohlthaten Christi und vom Glauben verdunkeln, welche aber das Fundament nicht umstürzen. Dieses ist eine Ausführung der bekannten Betrachtung in der Apologie, welche auch bei Luther in der Schrift „Von Conciliis und Kirchen“ vorkommt. Aber indem Paulus selbst als das Fundament der Kirche Christus in Person bezeichnet, das heißt die von Christus ausgehende Wirkung, welche in

1) C. R. XXIII, 595—642.

dem religiösen Glauben der Gemeinde angeeignet wird, und indem Luther und Melanchthon in der Apologie kein anderes Verständniß des Textes kundgeben, so hat Melanchthon jetzt eine andere Erklärung gefunden: „Fundamentum intelligit Paulus articulos fidei, hoc est summam doctrinae christianae et doctrinam de beneficiis Christi“ (p. 600). Die beiden Glieder, die hier innerhalb der Glaubensartikel unterschieden werden, nämlich der Inbegriff der christlichen Lehre und die Lehre von Christi Wohlthaten, bezeichnen den alten in der Kirche unverfälscht erhaltenen Lehrbestand der allgemeinen Synoden und den neuen dogmatischen Ertrag der Reformation. Diese beiden Gruppen der Lehre achtet nun Melanchthon als übereinstimmend mit dem Evangelium; und die evangelische Kirche, welche an beiden festhält, soll demgemäß als die rechte bezeichnet werden durch den Spruch des Paulus: Wer ein anderes Evangelium lehrt, sei verflucht. Am Schlusse der Schrift (p. 642) wiederholt er die Behauptung, daß die reine Lehre des Evangeliums oder die übereinstimmende Meinung der katholischen Kirche von den evangelischen Kirchen bekannt werde, und knüpft daran die Folgerung, daß alle Frommen sich durch Gesinnung und Bekenntniß dieser wahren Kirche anzuschließen haben. Endlich während in derselben dem Worte Gottes das oberste Ansehen gebührt, so wohnt doch auch der dem Worte Gottes getreuen Kirche eine gewisse Auctorität bei (p. 603). Diese nun entscheidet gegen Servet, daß im Johanneischen Evangelium das Wort Gottes als die trinitarische Person des Sohnes zu verstehen sei. Indem man aber auf diese Weisung der Kirche *achtet*, gehorcht man nicht einer selbständigen Auctorität derselben über den Glauben, sondern überzeugt sich, daß alle übrigen gleichartigen Schriftzeugnisse denselben Sinn haben, daß also die Trinitätslehre durch die Kirchenväter von den Aposteln übernommen ist.

Diese Schrift über die Kirche läßt einen größeren Abstand der von Melanchthon unternommenen empirischen Betrachtungsweise von der in der C. A. eingehaltenen Linie erkennen, als die Documente von 1537. Praktisch ist es freilich folgerecht, daß alle Frommen aufgefordert werden, sich der evangelischen Kirche anzuschließen, wenn diese die wirkliche katholische ist. Im nächsten Jahre (1540) nahmen die zu Schmalkalden versammelten Theologen Anlaß, diesen Grundsatz durch Melanchthons Feder auch öffentlich geltend zu machen[1]), indem sie vor Schwenkfeld, Frank u. A. warnten, die sich vom Papstthum losgesagt hatten, aber nicht zur evangelischen Kirche getreten waren, deren ordentliche Ein-

1) C. R. III, 983.

richtungen sie scheel ansahen. Die genannten Männer und die „Skeptiker", die mit ihnen zusammengestellt werden, waren allerdings nicht geeignet, an der rechtlichen Einrichtung der evangelischen Kirche mitzuwirken. Es giebt eben einmal Allesbesserwisser, welche durch keine menschliche Ordnung befriedigt werden. Aber man darf wohl fragen, ob die Bestimmungen in der Schrift „De ecclesia" jenen Männern zu imponiren vermochten, denen religiöse Wärme und Energie durch eine möglichst idealistische Ansicht von der Kirche, oder was bei ihnen dafür eintritt, vom heiligen Geist oder innern Wort bedingt war. Diese Maaßstäbe vergegenwärtigen jenen Männern stets die unmittelbare Einwirkung Gottes auf alle Menschen, welche zur Kirche zu rechnen waren. Melanchthon aber, indem er die Glaubensartikel zum Fundament der sichtbaren institutionellen Kirche erklärt, läßt dieselbe wesentlich als das Product der Menschen, nicht Gottes erkennen. Diese Auskunft bezieht sich also auf die inneren Beziehungen der Kirche zu sich selbst. Wir haben zu ergänzen, daß, indem die Menschen zuerst dadurch Kirche sind, daß sie sich in der Erkenntniß des Inhalts der Glaubensartikel und in ihrem Bekenntniß vereinigen, sie auf diesem Grunde ihre gemeinsame Gottesverehrung ausüben, die christlichen Liebespflichten gegenseitig austauschen, für die Verbreitung des Christenthums sorgen u. s. w. Die Art dieser Thätigkeiten, ihr Werth und der Antrieb zu ihnen haftet aber daran, daß die Menschen zuerst die Glaubensartikel gemeinschaftlich bekennen. Diese Betrachtungsweise nun ist derjenigen entgegengesetzt, welche in der C. A. befolgt war, daß die Kirche zu allererst als ein Erzeugniß der göttlichen Gnade zu erkennen und zu glauben sei. Dieser Gedanke ist freilich hier nicht eliminirt; aber erst nachträglich wird nachgewiesen, daß im Hintergrunde der beschriebenen Kirche auch die göttliche Gnade in dem Worte Gottes wirksam ist, welches den Stoff der Glaubensartikel bildet, oder wenigstens in der Lehre von den Wohlthaten Christi vergegenwärtigt wird. Denn der andere Theil der Glaubensartikel, der Bestand der alten Symbole, hat, auch wenn er durchaus in der heiligen Schrift überliefert ist[1]), doch ein entfernteres und nur indirectes Verhältniß zu dem Worte Gottes oder Evangelium, dem Organ der göttlichen Heilswirkung. Wird dieser Abstand innerhalb der Glaubensartikel selbst nicht deutlich empfunden, so erklärt sich dieses aus dem jetzt hervortretenden amphibolischen Gebrauch von „Wort Gottes", welches bald den offenbaren Gnadenwillen Gottes, bald den Umfang der Urkunden der Offenbarung bedeutet.

1) In dem Actenstück gegen Schwenkfeld u. s. w. heißt es: „Agnoscimus haec symbola tradita esse in verbo dei conscripto per prophetas et apostolos" (C. R. III, 985).

Hieran aber knüpft sich die erheblichste Verschiebung des Begriffs von der Kirche. Daß die patristische Lehre von der Trinität von den Aposteln überliefert ist, müßte durch die Auslegung ihrer Bücher bewiesen werden. Diese Auslegung aber müßte sich an die grammatischen, lexikalischen, logischen und historischen Bedingungen des Textes knüpfen, und an nichts anderes. Indem nun aber Servet nach diesem Grundsatze der Reformatoren verfuhr, und dadurch deren Voraussetzung durchkreuzte, daß die Apostel die patristischen Denkformen vorweggenommen hätten, so schob Melanchthon die Auctorität der Kirche vor, welche jene Voraussetzung schützen sollte. Dieser Schritt war unvermeidlich, wenn aus dem reformatorischen Grundsatz der Auslegung der Schrift aus sich selbst Ergebnisse gefolgert wurden, die den altkirchlichen Dogmen widersprachen, welche von den Reformatoren auf Ueberlieferung hin festgehalten wurden. Konnte man sich damals aus allerlei guten Gründen auf eine Kritik der Trinitätslehre nicht einlassen, so ergab sich eben nothwendig eine Annäherung an den katholischen Kirchenbegriff, welche schon darin liegt, daß die Glaubensartikel das Fundament der Kirche sein sollen, aber noch deutlicher in dem Satze, daß die Auslegung der heiligen Schrift durch Weisungen der Kirche bedingt ist. Melanchthon hat sich freilich bemüht, dieses in einem andern Sinne zu behaupten, als welcher in der römischen Kirche hergebracht war. Aber ob die beabsichtigte Abweichung von deren Grundsatze Stich hält, ist sehr zweifelhaft. Entweder wird die von der Kirche ausgehende Erinnerung, daß Johannes unter dem „Worte Gottes" die zweite Person der Trinität meine, durch die richtige methodische Erforschung aller einschlagenden Stellen des Neuen Testamentes doch nicht bestätigt werden. Oder, wenn das Umgekehrte erfolgt, so ist nicht einzusehen, daß da etwas anderes vorgeht, als wenn ein katholischer Theolog gemäß der Erinnerung seiner Kirche findet, daß überall im Neuen Testament das Abendmahl als Opfer, die Justification als Gerechtmachung, die Einsetzung von Bischöfen im Sinne der apostolischen Succession zu verstehen sei. Wenn Melanchthon dagegen einwenden würde, daß in der ältesten Kirche andere Deutungen dieser Begriffe und Verhältnisse nachweisbar sind, als welche in der römischen Epoche zu Stande gekommen sind, so sind auch die Denkformen des Athanasius von den apostolischen Schriften durch einen abweichenden Verlauf der Theologie getrennt, der ursprünglicher ist als jene. Endlich erscheint in diesen Erörterungen Melanchthons die mechanische Unterscheidung zwischen einem correcten Verlaufe der Lehre in der altkatholischen Kirche und den daneben auftretenden und danach überwuchernden Verfälschungen der Lehre, welche bei genauerer Erforschung der Geschichte nicht bestehen kann. In der

fortgesetzten Linie seines Geschichtsverfahrens steht die Theorie des Calixtus; aber auch gegenwärtig ist die Methode der Dogmengeschichte über jene fehlerhaften Andeutungen Melanchthons noch nicht hinausgelangt.

Indem ich den von Melanchthon angedeuteten Weg der kirchengeschichtlichen Forschung als fehlerhaft bezeichne, beschränke ich den daran haftenden Vorwurf auf die, welche noch immer keinen andern Weg einschlagen. Denn Melanchthon hatte gerade damals wichtigere Interessen als die nothwendige Methode der Dogmengeschichte zu vertreten. Der Kaiser eröffnete gegen Ende 1539 neue Verhandlungen über einen Ausgleich, der, wenn er gelang, doch nur darauf hinausführen konnte, daß die Klarheit der evangelischen Lehrbildung verwischt und die Reinheit des Gottesdienstes getrübt würde. Zugleich nahmen die Reformatoren in der öffentlichen Meinung die Geneigtheit wahr, auch einen geflickten Frieden anzunehmen. Um so achtungswerther ist die Festigkeit, mit der die Theologen[1]) den in den alten Symbolen wie in der Augsburgischen Confession und der Apologie bezeugten Consensus der katholischen Kirche aufrecht erhalten, an dem sie weder eine Aenderung noch einen Zusatz zulassen wollen. Mit derselben Entschiedenheit verwerfen sie im Cultus die stillen Messen, den Meßkanon, die Anrufung der Heiligen, die Mönchsgelübde, den Cölibat der Priester, die Communio sub una, die verschiedenen Weihungen von Wasser u. s. w., die Todtenmessen. Hievon werden als Adiaphora unterschieden die kanonischen Lectionen, die Priesterkleidung und Aehnliches. Solche Uebungen werden nämlich vorläufig zugelassen, sobald die Bischöfe gegen den evangelischen Gottesdienst Nachsicht zeigen; im entgegengesetzten Falle werden aber auch diese Ordnungen des Cultus für unausführbar erklärt.

Die Ereignisse der Jahre 1537—1540 sind entscheidend für die Feststellung des kirchlichen Selbstgefühls der Reformatoren. Gerade die Versuche einer Ausgleichung des Streites erst durch das päpstliche Concil, dann durch die vom Kaiser angeordneten Religionsgespräche rufen in den Reformatoren die Erkenntniß und den Entschluß hervor, daß ihre Kirche die authentische katholische Kirche, und daß der Lehrbegriff, in dem sie sich der päpstlichen entgegenstellt, unveränderlich sei. Deßhalb haben sie in berechtigter Abneigung gegen die Religionsgespräche zu Worms und

1) Uebereinstimmender Gedankengang in den zu Anfang 1540 verfaßten Actenstücken, in der „Consultation, ob die evangelischen Fürsten einen weltlichen Frieden mit den Bischöfen annehmen sollen" (C. R. III, 927), und in dem von Melanchthon verfaßten Schreiben Concionatoribus Norimbergensibus (III, 958). Zu vergleichen ist auch der Bescheid der Schmalkaldischen Bundesgenossen an die kaiserlichen Gesandten (III, 990).

Regensburg sich ausdrücklich vorgenommen, nicht einen Vergleich auf Kosten ihrer Ueberzeugung einzugehen, vielmehr die Gegner zur Anerkennung des Rechtes ihrer Lehre zu bringen[1]). Und Melanchthon, der zu Worms und Regensburg das Wort führen mußte, hat damals unter den schwierigsten Umständen eine Festigkeit bewiesen, welche eben so wohl zu seiner Charakteristik dienen dürfte wie der Katalog der Fälle, in welchen er sich vorgeblich durch die „grandiose Gestalt der alten Kirche" hat imponiren lassen. Persönlich hat er nicht mehr Zutrauen zu den Vergleichsverhandlungen gehabt als irgend ein anderer, vielmehr in einem Privatbrief (an Veit Dietrich, C. R. IV, 116) dieselben für thöricht und gefährlich erklärt, indem es das Einfachste und Klarste sei, sich auf die Augsburgische Confession zurückzuziehen und nur über sie Auskunft zu geben, wenn der Kaiser oder wenn eine Synode urtheilen sollte. Auch die Anerkennung, welche Melanchthon zu Regensburg Contarinis Darstellung der Rechtfertigungslehre schenkte, verräth keine Unsicherheit im „Bekenntniß". Jene Formel war ein Compromiß, zu doppelter Auslegung bestimmt und geeignet, aber überwiegend evangelisch. Wenn der Kurfürst und Luther aus der Ferne sie trotzdem mißbilligten, so waren sie in ihrem Recht; Melanchthon aber war mit seinem Verfahren nicht im Unrecht; denn zu welchem Zweck konnte ihn sein Landesherr nach Regensburg schicken, als höchstens dazu, daß das Maaß der möglichen Annäherung beider Parteien ermittelt werde? Und Contarinis Darstellung ist die werthvollste Urkunde dafür, daß die Rechtfertigungslehre der Reformatoren dem religiösen Zuge der abendländischen Kirche zum richtigen Ausdruck verholfen hat[2]). Auch die Annahme der vier ersten Artikel des „Regensburger Buches" über den Urstand der Menschen, die Freiheit des Willens, Ursprung der Sünde und Erbsünde hat den Sinn des Compromisses, da sie, wie Melanchthon sagt, richtig verstanden so hingehen konnten. Hingegegen in allen übrigen Streitfragen hat er damals nichts nachgegeben.

Die Haltung Melanchthons auf diesen Religionsgesprächen war also unter den schwierigsten Verhältnissen durchaus correct und charaktervoll.

---

1) Bedenken auf den Tag zu Worms (C. R. III, 1153): „Und ist auch in alle Wege anzuzeigen, wie wir in diese Unterrede treten, daß wir die Vergleichung nicht verstehen für einen Abfall oder Defection, sondern haben uns derhalben eingelassen, daß wir hoffen, so wir mit Leuten, die eines guten Gewissens, handeln würden, daß man befinden würde, daß die Lehr in unseren Kirchen recht sei, dadurch dann Kais. Maj. besser zu berichten, denn bisher geschehen, und alsdann möchten Wege gesucht werden zur Einigkeit."

2) Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung Bd. III, S. 125. 3. A. S. 137.

Ueberhaupt erscheint er in dieser Epoche auf der Höhe seiner Leistungen. Deßhalb ist sowohl für seine damalige Stellung als auch für seine Einwirkung auf die folgende Generation der Theologen die Veränderung der Lehre von der Kirche wichtig, welche er in der neuen Ausgabe der Loci von 1543 vornahm. Er hat nämlich jetzt den seit 1537 praktisch gewordenen empirischen Begriff von der evangelischen Kirche an die Stelle der kritischen Behandlung des Gegenstandes gesetzt, welche in der Ausgabe von 1535 mit der Augsburgischen Confession und der Apologie übereinstimmte. Man kann nun freilich nicht behaupten, daß die neue Lehre von der Kirche das Gepräge reifer Ueberlegung und zweckmäßiger Anordnung an sich trägt. Es kann nämlich für die dogmatische Darstellung irgend einer christlichen Lehre nichts fataler sein, als wenn sie unter dem vorherrschenden Einflusse des Fehlers einer fremden Darstellung steht. Dann führt der Trieb der Abwehr des Fehlers sicher zu einer schiefen Anschauung des Ganzen, welches begriffen werden soll. Melanchthon nun beginnt den locus de ecclesia [1]) mit einem Ausfall gegen die schon 1540 bekämpften Skeptiker und Individualisten, die sich mit einer unsichtbaren Kirche begnügen, und erklärt, daß er die Kirche nur als die sichtbare ins Auge fasse. Die seit 1537 von ihm eingeschlagene Betrachtungsweise, welche aus dem praktischen Gegensatz gegen die römische Kirche und zugleich aus der theoretischen Analogie mit deren Auftreten entsprungen war, ist ihm jetzt deßhalb maaßgebend, weil sie sich am weitesten von jenen Skeptikern entfernt. Dabei hat er aber übersehen, daß das Prädicat der Unsichtbarkeit auch von Luther der Kirche beigelegt worden war (s. o. S. 183), und doch wäre es die Aufgabe des Dogmatikers gewesen, die Bedeutungen des gleichlautenden Ausdrucks zu unterscheiden. Hätte Melanchthon diesen Weg eingeschlagen, so wäre er auf den religiösen Begriff von der Kirche zurückgeführt worden, dem er selbst früher Ausdruck verschafft hat. Der bloße Gegensatz gegen die Skeptiker hielt ihn aber bei der empirisch-praktischen Beschreibung der Kirche zurück; er ist zugleich in dem Eingang der Darstellung so wenig Herr derselben, daß er nur in verschiedenen Anläufen die Merkmale zusammenbringt, auf welche es ihm ankommt. Die Sätze lassen sich so zusammenstellen: „Ecclesia visibilis est coetus vocatorum, id est profitentium evangelium dei, — ubi sonat vox evangelii et ministerium evangelii conspicitur, per quod patefecit se deus et per quod est efficax, — ubi articuli fidei recte docentur et non defenduntur idola, et ad hanc ecclesiam nos adiungamus et nostram invocationem et con-

1) C. R. XXI, 825.

fessionem ipsius precibus et confessioni aggregemus, — in quo coetu tamen multi sunt non renati, sed de vera doctrina consentientes.“ Die wiſſenſchaftliche Genügſamkeit Melanchthons hat ihm geſtattet, dieſe Merkmale ohne alle Ordnung aufeinander zu häufen; wenn man an ihn die Fragen ſtellte, welches das Weſen und was der Zweck der Kirche ſei, ſo können dieſelben aus dieſen Sätzen nicht beantwortet werden. Die Einheit der Menſchen als Kirche iſt nur nach gewiſſen gleichartigen Erſcheinungen bemeſſen; innerlich ſollen ſie von ungleicher, ja entgegengeſetzter Art ſein. Warum ſie trotzdem äußerlich zuſammen ſind, wird nicht erklärt. Sofern nämlich die Kirche ein Gebiet göttlicher Wirkungen ſein und daran ihren Werth haben wird, ſo iſt das active Bekenntniß zu dem Evangelium oder die Anerkennung der Glaubensartikel dagegen gleichgültig; denn dieſes Merkmal wird gleichmäßig beiden Maſſen beigelegt, den Gläubigen und den Unwiedergeborenen. Die Beziehung der ſo beſchaffenen Kirche auf Gott wird alſo nur durch das Beſtehen des Predigtamtes in ihr bezeichnet, nämlich dahin, daß Gott durch die Perſonen, welche dieſes Amt üben, alſo den Gnadenwillen Gottes unter den rechten Bedingungen zu vernehmen geben, Heilswirkung auf einen Theil der Kirchenglieder ausgehen läßt. Wenn weiterhin gefragt wird, wo dieſe Kirche beſteht, ſo fügt Melanchthon hinzu, in derſelben Weiſe, wie es in der Schrift „De ecclesia“ der Fall war, daß die päpſtliche Herrſchaft die falſche Kirche, die wahre aber da ſei, wo das fundamentum, quod est Jesus Christus feſtſteht. „Hoc dicto complectitur (Paulus) cognitionem incorruptam omnium articulorum fidei et prohibitionem idolorum.“ Und ſo ſehr überwiegt die Aufmerkſamkeit auf dieſe theoretiſche Function der Kirche, daß von dem rectus usus sacramentorum nur beiläufig die Rede iſt. Endlich iſt auch das Merkmal der Gebetsanrufung Gottes, das fortan in allen Aeußerungen Melanchthons über die Kirche uns begegnet, grade in der vorliegenden Darſtellung ohne die gebührende Betonung geblieben. In einer faſt gleichzeitigen akademiſchen Rede (1544) de invocatione dei erklärt er freilich die chriſtliche Gottesverehrung für das Merkmal, das die Kirche von allen Völkern unterſcheidet, und um deren willen erſt die richtige Gotteserkenntniß in der Kirche nothwendig iſt[1]). Das iſt ein Gedanke, der für die Lehre von der Kirche den höchſten Werth hat. Aber nicht nur hat Melanchthon denſelben niemals gründlich verfolgt, ſondern am wenigſten iſt er in der vorliegenden Lehrdarſtellung darauf bedacht geweſen,

1) C. R. XI, 659; cf. XII, 8: „Verae doctrinae adseveratio necessaria ad dei agnitionem et invocationem.“

das Merkmal der Glaubensartikel dem der Gottesverehrung als das Mittel unterzuordnen. Vielmehr gilt ihm jenes Merkmal so entschieden als das Fundament der Kirche, daß er demgemäß die Kirche, welche nicht ein Staat sein soll, als eine Art von Schule begreift[1]).

Dieses Ergebniß ist einer sorgfältigen Betrachtung werth. Die Formel ist der folgerechte Ausdruck einer Gedankenrichtung, deren frühere Spuren nachgewiesen sind. Der Fehler, der in diesem Satze handgreiflich an den Tag tritt, entspringt zunächst aus folgendem Irrthum. Indem das Merkmal des schulmäßigen richtigen Lehrbegriffs am geeignetsten war, zwischen der wahren Kirche und der falschen unterscheiden zu lassen, hat Melanchthon gemeint, daß er auch als das entscheidende Hauptmerkmal, ja als der wesentliche Grund für den innern Bestand und Zusammenhang der rechten Kirche anzusehen sei. Aber wenn die schulmäßig ausgeprägte Lehre dazu hinreicht, den Werth der rechten Kirche nach außen zu vertreten, so folgt doch daraus nicht, daß die Kirche an und für sich eine Abart von Schule sei. Nun bleibt freilich dieses Ergebniß immer behaftet mit der Nachwirkung des ursprünglichen Begriffs von der Kirche, also begleitet von der Behauptung, daß Gott durch die Predigt seines Wortes in der empirischen Kirche heilsmäßiges Leben wirkt. Aber auch diese Correctur seines empirischen Kirchenbegriffs macht Melanchthon meistens dadurch unwirksam, daß er den Unterschied zwischen der religiösen Anschauung und der theoretischen Formulirung des Glaubensinhaltes, zwischen dem Evangelium als dem Gnadenwillen Gottes und der rechten Lehre als der menschlichen Erkenntniß desselben nicht festgehalten hat. Dieses ist besonders deutlich der Fall in der sogenannten „Wittenberger Reformation" (1545), jenem wichtigen Document, welches das gesammte Unternehmen der Reformation vor dem Kaiser legitimiren sollte, als derselbe damit umging, seine eigene Ordnung der Kirche aufzurichten, und welches für die späteren evangelischen Kirchenordnungen den Typus abgegeben hat. In dieser von Melanchthon deutsch und lateinisch verfaßten Schrift ist der Gebrauch der einschlagenden Begriffe von Gottes Wort und kirchlichem Lehrbekenntniß und dergleichen durchaus verworren[2]).

1) C. R. XXI, 835: „Concedendum est, ecclesiam esse coetum visibilem, neque tamen esse regnum pontificum, sed coetum similem scholastico coetui. — Erit aliquis visibilis coetus ecclesia dei, sed ut coetus scholasticus; est ordo, est discrimen inter docentes et auditores." XII, 367: „Conspicitur ecclesia ut honesta aristocratia seu pius ordo docentium et discentium christianam catechesin, qui dispersus eandem tamen verae doctrinae et piae invocationis vocem sonat."

2) C. R. V, 580: „Gott hat sich in gewissen Zeugnissen geoffenbart, und ein besondere Lehr und Wort gegeben und daran sein recht Erkenntniß gebunden, daß

Aber so viel ist klar, daß der Schwerpunkt des kirchlichen Selbstgefühls auch in diesem Actenstück in das Bekenntniß der Kirche und nicht mehr in das Evangelium Gottes gelegt wird. Diesem Umstand aber entspricht die Formel, daß die Kirche eine Art Schule sei. Es ist merkwürdig, daß die Werthschätzung des kirchlichen Bekenntnisses in dem Gedankenkreise Melanchthons nach einander in ganz entgegengesetzten Richtungen gewirkt hat. Das kirchliche Bekenntniß dient ihm seit 1537 zu der Ausdehnung des kirchlichen Selbstgefühls in der Behauptung: die evangelische Kirche ist die katholische. Jetzt erfolgt aus derselben Werthschätzung des Bekenntnisses für den Bestand der Kirche selbst die Einschränkung des kirchlichen Selbstgefühls in der Behauptung: die wahre allgemeine Kirche ist eine Art von Schule. Diese Sätze aber sind die beiden ersten Schritte, in denen die deutsche Reformation auf die Bahn zur lutherischen Kirche gelangt. Knüpfen sich nun an beide Behauptungen entgegengesetzte Eindrücke, der der Großartigkeit an die erste, der der Kleinlichkeit und Beschränktheit an die zweite, so haften diese abwechselnden oder gemischten Eindrücke auch an der nachher zu Stande gekommenen lutherischen Kirche.

Es wird nicht nöthig sein, für die Epoche von Luthers Tode an durch besondere Zeugnisse festzustellen, daß Melanchthon sich in den nachgewiesenen Anschauungen von der Kirche treu geblieben ist. Bei allen möglichen öffentlichen und halb öffentlichen Gelegenheiten spricht er die Gedankenreihe aus, daß die wahre katholische Kirche und die rechte Anbetung ohne Götzendienst bei den Evangelischen sei, welche in den Symbolen der alten Synoden und in der Augsburgischen Confession den

---

diejenigen sollten eine Kirche sein, so dieselbe seine Lehre und Wort lehren, lernen, annehmen und bekennen werden. Und hat sich also nach dem Fall geoffenbaret, daß er wolle seinen Sohn senden und durch denselben Vergebung der Sünde, Gnade, Gerechtigkeit und ewiges Leben geben. Diesen hat er auch hernach mit gewissen Zeugnissen gesendet, und ist also die Kirche auf diesen Heiland und auf dasselbe Wort, dadurch der Sohn geoffenbart ist, gegründet. Wer nun diesen Sohn nicht hören will und das Evangelium verachtet, ganz oder etliche Artikel, die können Gottes Volk nicht sein. Darum soll dieses in christlicher Reformation das erste Stück sein, daß das heilige Evangelium rein und unverfälscht erhalten werde, wie die alten Concilien fürnehmlich von der Lehre wegen gehalten sind und das Nicenum ein löblich Symbolum gemacht zur Erhaltung des rechten, reinen Verstands vom Sohn Gottes. Und wiewohl hernach oft Reformationes vorgenommen, so ist doch von vornehmen Artikeln christlicher Lehr darin wenig gehandelt. Jetzt hat Gott seine Gnade verliehen, daß die Lehre des Evangelii in allen nöthigen Artikeln erkläret, davon wir eine Confession 1530 Kais. Maj. überantwortet, bei welcher wir zu bleiben gedenken, wie dieselbe in ihrem rechten Verstand lautet. Darum wir auch für nöthig halten, daß der Verstand derselben Lehre, die wir in unseren Kirchen, Confession und Katechismus bekennen und lehren, einträchtig in allen Kirchen gepredigt und gehalten würde."

katholischen Consensus bekennen und festhalten, und bei denen Gott durch das Predigtamt zum Heile für Viele wirkt. In diesen Grundgedanken war ohne Zweifel der theologische Nachwuchs seit den vierziger Jahren durchaus befestigt. Ueberdies hat Melanchthon diese Lehre von der Kirche im Examen ordinandorum und in der Repetitio confessionis Augustanae (beide 1552) wiederholt, Compendien, welche er nebst der letzten Ausarbeitung der Loci in sein Corpus doctrinae (1560) aufnahm. Melanchthon hat übrigens den schon früher festgestellten Vorsatz, an der Lehre der evangelischen Kirche nichts zu ändern oder verändern zu lassen, sowohl gegen das Interim Karls V. als auch in seiner ihm aufgezwungenen Betheiligung am Leipziger Interim des Kurfürsten Moritz, aufrecht erhalten [1]). Er hat ferner die Verbindlichkeit der Augsburgischen Confession gegen die Abweichungen betont, welche Andreas Osiander und Matthias Lauterwald in Elbing begingen, dieser in dem Satz, daß die Sündenvergebung nicht bloß durch den Glauben, sondern durch die Reue und andere Leistungen angeeignet werde [2]). Innerhalb dieses Rahmens von Vorstellungen hebe ich nur folgende einzelne Punkte hervor.

Als die Streitigkeiten über die Lehre vom Abendmahle in Bremen zwischen dem Ubiquitisten Timann und Hardenberg stattfanden, hat Melanchthon mit den übrigen Wittenberger Theologen ein Gutachten gegen die neugebildeten Formeln Timanns abgegeben (1557). Hierin berichten sie, daß in Kursachsen „der Artikel vom Abendmahl des Herrn Christi einträchtiglich laut der Confession zu Augsburg gepredigt wird" [3]). Demgemäß hat Melanchthon schon in der Wiederholung der Augsburgischen Confession die Abendmahlshandlung dahin beurtheilt, daß sie nach dem Willen Christi selbst das Bekenntnißzeichen der Particularkirche sei [4]).

---

1) C. R. VI, 882; VII, 98. 382. 466. 478. 553.

2) C. R. VIII, 284. 356.

3) C. R. IX, 16.

4) C. R. XXVIII, 417: „Filius dei vult hanc publicam sumtionem confessionem esse, qua ostendas, quod doctrinae genus amplectaris, cui coetui te adiungas." — Der von Melanchthon in der Confess. Saxonica ausgesprochene Grundsatz über die Bestimmung des Abendmahls als Bekenntnißzeichen der Particularkirche wird vorher von den Züricher Theologen geltend gemacht in einem Schreiben an die Straßburger, 10. Januar 1547 (C. R. XL, 462). Die letzteren hatten sich beklagt, daß zwei junge Züricher Theologen, welche in Straßburg studirten, daselbst nicht am Abendmahl theilnahmen. Indem nun die Züricher die Abweichung Bucers von Zwingli in der Abendmahlslehre als Zustimmung zu Luther beurtheilen, billigen sie das Verhalten ihrer Angehörigen aus folgenden Gründen: „Quoniam communicatione sacramentorum palam profitemur fidem nostram, admonuimus illos diligenter, ne cum illis communicent, quibus non eandem nobiscum in

Es ist nicht möglich, die Meinung Melanchthons anders als so aufzufassen. Da sich nun der Satz in seinem geschichtlichen Sinne bloß auf die römische und die evangelische Kirche beziehen kann, so gesteht er indirect zu, daß Christus den römischen Katholiken ihre Art von Abendmahlshandlung als Correlat ihres genus doctrinae verordnet habe. Dadurch aber ist die Voraussetzung durchkreuzt, daß die römische Kirche die falsche, die evangelische die rechte katholische Kirche sei. Wenn jedoch die evangelische Kirche festhält, daß sie die allgemeine ist, so wird sie das in ihr richtig verwaltete Abendmahl als das Bekenntnißzeichen der allgemeinen Kirche handhaben, wenn sie Alle dazu annimmt, welche durch ihre Unterwerfung unter Gottes Gnade und die Sündenvergebung um Christi willen ihre Richtung auf den reinen Verstand des Evangeliums kundgeben. Freilich wer auf dem Standpunkte dieser Kirche als Ketzer angesehen werden müßte, hätte keinen Anspruch auf die Gemeinschaft des Abendmahls der allgemeinen Kirche. Dieses wären die Bestimmungen, welche folgerecht aus der Grundbehauptung der evangelischen Kirche, daß sie die allgemeine sei, abzuleiten waren. Sie würden der römischen Kirche gegenüber auch durchaus praktisch gewesen sein. Denn obgleich deren Glieder von den Evangelischen niemals als Ketzer bezeichnet worden sind, schon aus reichsgesetzlichen Gründen, so macht die römische Kirche den gleichen Anspruch an Allgemeinheit, und schließt daraus, daß die „der Augsburgischen Confession Verwandten" als Ketzer an ihrem Abendmahl nicht theilnehmen dürfen. Hieraus also folgte die gegenseitige Absperrung beider Kirchen im Abendmahl von selbst. So particularistisch aber, wie sich Melanchthon ausdrückt, ist sein Satz nur effectiv geworden gegen die Zwinglianer und Calvinisten, sowie gegen die Anhänger seiner Abendmahlslehre. Ich sehe auch nicht ein, daß die Confusion geringer wird, wenn man diejenige Voraussetzung der werdenden lutherischen Kirche, welche Melanchthon bei dieser Gelegenheit bloß vergessen hat, ausdrücklich in Abrede stellt, in dem Bekenntniß, daß die lutherische Kirche „nicht so stolz und bornirt sei, sich für die allgemeine (katholische) zu halten" [1]).

---

dogmatibus et sacramentis doctrinam et fidem esse intelligant . . . Qui sacramentis vobiscum communicant, ipsa communicatione profitentur, se eandem vobiscum habere de sacramentis fidem. Atqui iuvenes nostri non eandem vobiscum fidem habent: cur ergo opere profiterentur foris, quod intus in animo non sentiunt?" Hieraus ergiebt sich der Zwinglische Geschmack des Grundsatzes, daß das Abendmahl als Bekenntnißzeichen der Particularkirche gelten solle. Hierauf konnte man nur geraten, wenn man die Handlung überhaupt als Bekenntnißzeichen beurtheilte. Der Grundsatz Melanchthons ist also im Widerspruch mit der objectiven Bedeutung des Abendmahles als Sacramentes Christi.

1) Delitzsch, Die bayerische Abendmahlsgemeinschaftsfrage (1852) S. 11.

Denn wenn die lutherische Kirche nur eine particulare sein will, so hat sie kein Recht, dem richtig verwalteten Abendmahl Christi, welches allgemeines Merkmal der allgemeinen Kirche ist, einschränkende Bedingungen hinzuzufügen, welche über die Forderung des Vertrauens auf Gottes Gnade und der Bußfertigkeit hinausgehen. Vielmehr ist das Abendmahl als Stiftung Christi den Bedingungen durchaus übergeordnet, in welchen sich die Analogie der Kirche mit einer Schule zu erkennen giebt. Jene Aufstellung Melanchthons also ist eine verhängnißvolle Folgerung aus der Einengung seiner Vorstellung von der allgemeinen Kirche auf den Begriff der Schule.

Allein soweit hieran etwas Wahres ist, kam es doch darauf an, daß für die evangelische Kirche als Schule ein anderes Verfahren in dem Verständniß der heiligen Schrift ausgemittelt wurde, als die römische ausübte. In der letztern gilt der Grundsatz, daß der an sich ungleiche und undeutliche Sinn der heiligen Schrift den Maaßstab seines Verständnisses an der vorgeblich einhelligen Ueberlieferung in der Kirche und ihren dogmatischen Entscheidungen finde. Die Undeutlichkeit der heiligen Schrift lehnt nun Melanchthon mit gutem Rechte ab, so lange er dessen eingedenk ist, daß die Offenbarung den Gnadenwillen Gottes betrifft. Er hätte sich damit begnügen können, daß die Gedanken, welche in diesen Begriff von der Offenbarung einmünden, mit aller möglichen Evidenz in der heiligen Schrift an den Tag treten, und er hätte folgern dürfen, daß anderes weniger Evidentes, was zu widersprechender Auffassung Anlaß giebt, zum Verständniß der Offenbarung nichts beitrage. Diese Entscheidung aber war ihm nicht zugänglich, da er in der Lage war, im Namen der evangelischen Kirche sich ebenso für die christologischen Satzungen der alten Kirche zu interessiren wie für die Lehre von dem freien Gnadenwillen Gottes. Deßhalb hat er diejenige Stellung weiterhin behauptet, welche er in der Schrift „De ecclesia“ eingenommen hat (S. 194). Er sagt nämlich [1]), die Kirche sei velut grammatica sermonis divini. In dieser Eigenschaft trage sie nichts Neues vor, was nicht in der heiligen Schrift enthalten sei, sondern zeige in derselben die Ordnung der Sachen und die Eigenthümlichkeit der Rede. Hievon wird nun wieder die Anwendung gemacht auf den Sinn des Johanneischen Prologs, nämlich daß die Athanasianische Deutung desselben im Texte selbst überliefert sei. Denn, heißt es, weder die Engel noch die Menschen haben ein solches Ansehen, um einen solchen Glaubensartikel zu gründen.

1) In der an Thomas Cranmer gerichteten Vorrede zu Flacius erster Schrift: „De voce ac re fidei“ (1549) im C. R. VII, 345—349. Ebenso in der Vorrede zur „Enarratio symboli Niceni“ (1550) VII, 576.

Diese Aufstellung bietet ein mehrfaches Interesse dar. Was zunächst Melanchthons eignen theologischen Gesichtskreis betrifft, so hat auch der Osiandrische Streit seine besondere Aufmerksamkeit auf das christologische Dogma gelenkt. Hat er in der ursprünglichen religiösen und theologischen Richtung nicht die Naturen in Christus, sondern seine Wohlthaten als bemerkenswerth angesehen, so hält er es nachher für nothwendig, daß eine kirchliche Erklärung erfolge über die Eigenschaften der trinitarischen Personen, die Ordnung ihrer Einwohnung in den Heiligen, über die Eigenschaften Christi und seiner beiden Naturen[1]). So tief hat ihn diese Frage bewegt, daß er unter den Gründen seiner Geneigtheit zu sterben auch die Aussicht aufführt, daß er im jenseitigen Leben lernen werde, qualis sit copulatio duarum naturarum in Christo[2]). Hieraus ergiebt sich, daß das Problem, welches auf Anlaß der Streitigkeiten über das Abendmahl einen so starken Einfluß auf die Fixirung des Lutherthums ausgeübt hat, und welches den augenfälligsten Abstand zwischen der lutherisch gewordenen Kirche und dem ursprünglichen Maaßstabe der Reformation Luthers bezeichnet, auch für Melanchthon nicht gleichgültig geblieben ist. Wenn auch andere Gründe sein Interesse an diesem Thema hervorgerufen haben, so reicht er doch in seiner letzten Lebensepoche Bestrebungen die Hand, welche in der Entwickelung der Kirche bis zur Concordienformel hin einen ganz besonderen und hervorragenden Einfluß in einer Richtung geübt haben, welche scheinbar Melanchthon ganz zuwiderlief.

Auf diesem Punkte haben namentlich Brenz und seine württembergischen Nachfolger die Entscheidung herbeigeführt. Dieselben haben aber auch verhindert, daß die von Melanchthon formulirte Schätzung der Kirche als der Grammatik der heiligen Schrift zu einer officiellen Regel in der lutherischen Kirche geworden ist. In dieser Beziehung ist der Artikel von der Kirche in der von Brenz verfaßten Württembergischen Confession (1550) maßgebend geworden für die Grundsätze, welche in der Einleitung der Concordienformel ihren Platz gefunden haben. Es ist eine sehr geschickte Darstellung, in welcher Brenz sowohl der empirischen Auffassung der Kirche, die seit 1537 bei Melanchthon hervortritt, als auch dem ideellen Maaßstabe der C. A. zugleich gerecht wird. Er bezieht das Urtheil: „ich glaube die eine, heilige, allgemeine Kirche" auf die in der Geschichte erscheinende Gemeinde, die zwar vom heiligen Geiste geleitet wird, der aber falsche Christen beigemischt sind, welche doch die Sacramente richtig verwalten können; in dieser Kirche walte die Vergebung

1) An Herzog Albrecht von Preußen. C. R. VIII, 457.
2) C. R. IX, 1098.

der Sünden, sie habe Zeugniß von der heiligen Schrift abzulegen, über alle Lehrweisen zu urtheilen, sei berechtigt, die heilige Schrift auszulegen. Diese Merkmale sind der Art, daß sie ebenso von der römischen wie von der evangelischen Kirche für sich in Anspruch genommen werden. Deßhalb wird die Frage erhoben, wo diese Kirche zu finden sei? Die Antwort ist im Sinne der ursprünglichen reformatorischen Instanz: „Ubi evangelion Christi sinceriter praedicatur et sacramenta eius recte iuxta institutionem Christi administrantur.“ Was nun aber die Befugnisse der Kirche betrifft, die heilige Schrift auszulegen und über die Lehre zu urtheilen, so bedeutet das nicht „quod ecclesia habeat liberam potestatem quicquid statuendi ac etiam si libeat mutandi scripturam et fingendi novam doctrinam ac instituendi novos cultus dei.“ Vielmehr hat die Kirche, indem sie die Stimme Christi anerkennt, von ihm eine sichere Regel empfangen, „propheticam videlicet et apostolicam praedicationem, iuxta quam debet obscura, si quae videntur, scripturae loca interpretari et de doctrinis iudicare“. In der letztern Hinsicht aber hat sie sich zu halten „intra metas sacrae scripturae, quae est vox sponsi sui, a qua voce nulli, ne angelo quidem fas est recedere“ [1]). In der Richtung dieser Bestimmungen liegt die Erklärung der schwäbisch-niedersächsischen Concordienformel, daß „allein Gottes Wort die einige Richtschnur und Regel sein und bleiben solle, welchem keines Menschen Schriften gleich geachtet, sondern demselbigen alles unterworfen soll werden“ [2]). Und die Bergische Concordienformel hat zur Bewährung dessen hinzugefügt, daß alle Symbole und die reformatorischen Bekenntnisse nicht das Ansehen eines Richters behaupten, sondern nur zeigen, wie man zu gewissen Zeiten die heilige Schrift verstanden hat und wie die mit derselben streitenden Satzungen verworfen sind.

Die exegetische Praxis in der lutherischen Kirche ist freilich auch unter dem Schutze dieser Bestimmungen zunächst keine andere gewesen, als welche in Melanchthons Verfahren angezeigt war. Man ließ sich im Stillen doch durch die kirchliche Ueberlieferung daran erinnern, was in gewissen Sätzen der heiligen Schrift gefunden werden durfte. Die Auslegung der heiligen Schrift aus sich selbst ist lange ein leerer Anspruch gewesen und will auch jetzt nicht jedem gelingen. Nichtdestoweniger ist die Zugänglichkeit der lutherischen Kirche für ähnliche Reformationen, als aus welcher sie hervorgegangen ist, dadurch gewährleistet, daß der in ihr gültige Grundsatz der Schriftauslegung auf der Linie von Brenz und

1) Bei Pfaff, Acta et scripta publica eccl. Wirtembergicae (1720) p. 325.
2) A. a. O. S. 385.

nicht auf der von Melanchthon zu Stande gekommen ist. Die Aufstellung des letztern kam in der Sache dem römisch-katholischen Grundsatz zu nahe, als daß die sorgfältig berechnete Form des Ausdrucks zur Befestigung der nothwendigen Grenze zugereicht hätte. Aber in diesem Falle hat er sich wiederum nicht von der grandiosen Gestalt der alten Kirche imponiren lassen, sondern hat nur einer Verlegenheit Ausdruck verliehen, deren Gründe ihm deutlicher geworden sind, als denen, deren Formel die Anwartschaft auf correcte Schriftauslegung für eine spätere Zeit begründet. Wenn man die Beiträge von Melanchthon und Brenz zu der werdenden lutherischen Kirche mit einander vergleicht, so hat der letztere sowohl in der Lehre vom Abendmahle, wie in der Festsetzung der Methode der kirchlichen Schriftauslegung jenem das Feld abgewonnen. Allein in der Lehre von der Kirche, welche den Umfang und die Richtung bezeichnet, in welcher sich die Reformation zur lutherischen Kirche einengt, steht auch Brenz nur auf Melanchthons Schultern. Und obgleich jener sich über die Schätzung des kirchlichen Bekenntnisses im Sinne Melanchthons nicht ausgelassen hat, so ist doch die Zusammenstellung der Concordienformel, soweit sie auf Brenz' Einfluß zurückweist, und ihre Reception ein thatsächlicher Beweis dafür, daß Melanchthons Anschauungsweise die Thätigkeit aller dazu mitwirkenden Theologen beherrschte. Die Concordienformel enthält keinen Artikel von der Kirche, weil derselbe nicht streitig war; der Begriff von der Kirche aber, aus dem solches Unternehmen überhaupt aufgefaßt werden konnte, ist die von Melanchthon seit 1537 vertretene Vorstellung von der Kirche, deren Fundament feste, unwandelbare Glaubensartikel sind, und welche einer Schulgemeinschaft am nächsten vergleichbar ist.

Auch Flacius hegt nur diejenige Vorstellung von der Kirche, daß ihre Einheit in der menschlichen Erkenntniß Gottes und in deren Bekenntniß, Verbreitung, Vertheidigung bestehe[1]). Deßhalb verfolgt er auf

1) Flacius an die Gesandten des Herzogs Joh. Friedr. von S.-Weimar in Worms, C. R. IX, 199: „Indem Jesus um die Einigung der Jünger zu Gott betet, ne dubitaremus, de quo communionis genere loqueretur, circumscriptionem unico verbo adiecit, ut unum in nobis sint, petens nimirum, ut eiusdem veri dei cognitione, verae religionis acceptione, ardenti confessione, propagatione ac contra seductores defensione, eodemque denique spiritu sancto ad glorificationem patris coelestis inflammaremur. Cuius unitatis partem praecipuam declarans Paulus iubet nos idem sentire et idem dicere, ut primum scilicet eandem veram religionem unanimiter amplectamur, idemque de ea per omnes eius partes secundum veritatem sentiamus et postea etiam idem doceamus, confiteamur, propagemus, ac verbo eius contra omnes veritatis corruptores tueamur; idque non frigide ac timide, sed ardenter et constanter, excitante zelum in doctoribus nostris spiritu sancto."

Anlaß des Religionsgespräches zu Worms (1557) das Bestreben, daß die Evangelischen erst alle Abweichungen von der C. A., die unter ihnen selbst vorkommen, verdammten, ehe sie den Römischen entgegentreten würden. Für Flacius nämlich sind alle einzelnen Glaubensartikel als Theile der Religion der Gegenstand gleicher Sorge. Sein schulmäßiges Interesse an diesen Objecten ist in dem Maaße gesteigert, als er die Gesammtbestimmung der Kirche zur Anrufung Gottes nicht beachtet, welche doch Melanchthon immer hervorhebt. Sein leidenschaftliches Eintreten für die Reinheit aller einzelnen Lehren, wodurch er Gottes Ehre erstrebt, und worin er dem Antrieb des heiligen Geistes zu folgen meint, ist in seinem Verfahren wie seinem Begriff von der Kirche das Surrogat für das Merkmal der Anrufung Gottes in der Kirche. Jedoch ist diese Auffassung der Kirche nur eine Anwendung von Melanchthons Satz, daß die Kirche Schule ist. Für die Schule ist jeder Lehrartikel von gleicher Wichtigkeit. In dem Gemüthe des fanatischen Menschen verschob sich also die persönliche Religion, welche alle Glaubensartikel zu Mitteln ihrer selbst herabsetzen würde, in den brennenden Eifer für die Reinheit jedes Glaubensartikels. So bewährt freilich Flacius, daß er eine von Melanchthon verschiedene Gemüthsart hat; aber er bewährt sich zugleich als dessen directen Schüler. Deßhalb konnten sich die Flacianer und Melanchthon ohne Schwierigkeit darin begegnen, daß sie beiderseits die Augsburgische Confession als den Maaßstab der Schlichtung ihres Streites anerkannten, indem jeder dem andern die Abweichung von derselben zum Vorwurf machte [1]). In derselben Richtung und unter Voraussetzung desselben Begriffs von der Kirche kam schließlich die Concordienformel als die Urkunde der fertig gewordenen lutherischen Kirche zu Stande. Muß man also als den ideellen Antrieb zu diesem Ziel hin den allen theologischen Parteien gemeinsamen empirischen Begriff von der Kirche ansehen, so ist in dieser formellen Hinsicht Melanchthon als der Urheber der lutherischen Kirche erwiesen.

Jedoch würde die Bedeutung dieses Ergebnisses und der Umfang seines Sinnes erheblich einzuschränken sein, wenn festgestellt werden müßte, daß die Bekenntnißgrundlage der sich fixirenden Kirche durch Melanchthons Gegner und im bestimmten Widerspruch gegen dessen eigene Meinung mit der Auctorität Luthers identificirt worden wäre. In dieser Form nämlich wäre der Umstand zu bezeichnen, welcher noch zu untersuchen ist, da die directe Bezeichnung „lutherische Kirche" auch mit der Concordien-

1) Melanchthon an Flacius 5. September 1556; Gallus an Melanchthon 25. December 1556. C. R. VIII, 842. 932. Die weimarischen Theologen zu Worms IX, 314.

formel noch nicht in Gebrauch gekommen ist, sondern erst später. Nach der hergebrachten Legende von der Freisinnigkeit und Unionsfreundlichkeit Melanchthons, welche in Heppes Annahmen culminirt, wäre nur den Flacianern zuzutrauen, daß sie die Auctorität Luthers in die Grundlagen der „reformirten" Kirche eingeschoben hätten, welche von ihren ursprünglichen Vertretern als die allgemeine, katholische der römischen gegenübergestellt worden war. Allerdings sind alle Gesichtspunkte, unter welchen nachher in der lutherischen Kirche die Auctorität Luthers als etwas für sie Wesentliches anerkannt worden ist[1]), schon von Flacius, seinen Genossen und den ihm nahe stehenden niedersächsischen Theologen geltend gemacht worden. Außer einer von Preger mitgetheilten Notiz brauche ich nur die in die Melanchthonische Brief- und Actensammlung eingestreuten vereinzelten Urkunden zum Beweise dieser Thatsache zu verwenden. Denn diese spärlichen Proben reichen durchaus dazu hin. Also im Anfang des Jahres 1557 ließen Flacius und die Magdeburger Prediger durch die Braunschweiger, Hamburger, Lüneburger und Lübecker Prediger von Koswig aus mit Melanchthon unterhandeln, um diesem ein öffentliches Bekenntniß seines Fehlers in Sachen der Adiaphora abzugewinnen. Bei dieser Gelegenheit erklärt Flacius, daß er nicht aus Streitsucht die Angelegenheit betreibe, sondern „ne universus status religionis in Germania, per Lutherum instauratus, horribiliter everteretur". Die mit ihm verbundenen Magdeburger Prediger erklären ihr Verfahren gleichzeitig daraus, „ut depositum Jesu Christi per Lutherum nobis demandatum diligenter servent"[2]). Beide Gesichtspunkte haben schon die Hamburger Prediger geltend gemacht, als sie 1549 ein Warnungsschreiben an Melanchthon in Sachen des Leipziger Interim erließen: — „qui post Lutherum, fidum et constantem purae doctrinae et veri divini cultus instauratorem ac propugnatorem, ecclesiam docuistis. . . . Sanctum hoc vestrum depositum in nostris ecclesiis huc usque custodivimus"[3]). Nicolaus Gallus erklärt demgemäß (1556), daß Melanchthons synergistische Lehrweise contra scripturam et doctrinam Lutheri in nostris ecclesiis verstoße[4]). In roher Uebertreibung versichert Anton Otto zu Nordhausen in einem an Justus Jonas gerichteten Briefe (1555), „se a sententia Lutheri id est Christi

1) Heppe, Ursprung und Geschichte der Bezeichnungen Reformirte und Lutherische Kirche.

2) C. R. IX, 25. 28.

3) C. R. VII, 367. 368.

4) C. R. VIII, 898.

non discessurum“ [1]). Hiemit verglichen, erscheint es als mäßig, daß Flacius Luther als den dritten Elias proclamirt, als „Wagen und Reiter“ der Kirche Gottes (nach 2. Kön. 2, 12), den Gott zum Wiederhersteller der wahren Religion in dieser letzten Zeit gemacht hat [2]).

Das sind die Stichwörter, die unter den Gegnern Melanchthons üblich waren. Sie bezeichnen die Auctorität Luthers als ein thatsächliches Merkmal der Lehre und der Einrichtungen der Kirche, welche sich der römischen gegenübergestellt hatte. Aber dieses thatsächliche Merkmal wird durch die Behauptung der göttlichen Sendung Luthers zur Herstellung der Kirche zu einem wesentlichen Merkmal derselben ausgeprägt. Wenn Gottes Wort und Luthers Lehr sich decken, so kann auch Luthers Meinung als die Meinung Christi selbst geachtet werden. Wer hat nun dieses Gefüge von Vorstellungen zuerst in Umlauf gesetzt? *Das ist Melanchthon gewesen!* Es ist erklärlich, daß diese Schätzung Luthers erst nach seinem Tode an die Oeffentlichkeit tritt. Allein dasjenige, was wahr ist, spricht Melanchthon in dankbarer Erwägung der Fügung Gottes auch schon vor jenem Zeitpunkt aus. In der Vorrede zum ersten Bande der lateinischen Schriften Luthers (5. März 1545) fährt er nach einer Schilderung der frühern Lage der Kirche fort: „Sed pii agnoscunt emendationem divinitus factam esse, cum deus excitavit mentem Rev. Dom. Doctoris Martini Lutheri, ut irritatus impudentia Tetzelii puram et salutarem doctrinam de poenitentia, de iustitia fidei etc. monstraret“ [3]). Diese Betrachtung ist so unverfänglich, daß jeder, welcher sein Christenthum auf dem Boden der Reformation ausüben will, in diesen Ausdruck der Dankbarkeit gegen Gott einstimmen wird. Warum ist aus dieser Wurzel jene starre, übertreibende und befremdende, schließlich dogmatisch fixirte Beurtheilung Luthers als des dritten Elias hervorgegangen? Weil die Gemeinde der Reformation durch die geschichtlichen Umstände ihrer Selbsterhaltung zwischen der römischen Kirche und den sectirerischen Unternehmungen sich darauf hingewiesen sah, den Lehrbegriff und die Kirchenordnungen, welche man gewonnen hatte, als etwas *Festes und Unveränderliches* zu behaupten. Daß Melanchthon auch dieser Bedingung des evangelischen Kirchenthums den maaßgebenden Ausdruck verliehen hat, ist oben berührt worden (S. 197). Das Befremden, welches dieser Umstand bei uns Nachkommen erwecken mag, wird beseitigt werden, wenn

1) C. R. VIII, 460.

2) In der Antrittsrede zu Jena 17. Mai 1557, handschriftlich in einem Helmstedter Codex (*Preger* II, 108), und in einer Anklage gegen Melanchthon, welche an den König Christian von Dänemark gerichtet ist, 23. September 1557 (C. R. IX, 297).

3) C. R. V, 692.

ich daran erinnere, daß die Männer der Reformation ſämmtlich der Ueberzeugung waren, dicht vor dem Ende der Welt zu ſtehen. Das ſpiegelt ſich ja auch in der Bezeichnung Luthers als des dritten Elias [1]). Grade dieſe Eigenſchaft aber iſt ihm von Melanchthon beigelegt worden, unter dem erſten Eindrucke der Verlaſſenheit, in welche der Tod Luthers ſeine Anhänger verſetzen mußte.

„Erat ille omnino currus et auriga Israel, a deo excitatus, ut evangelii ministerium instauraret et repurgaret, quod res ipsa ostendit. Necesse est enim fateri, per eum patefactam esse doctrinam, quae supra humani ingenii conspectum posita est. Tali doctore et gubernatore nos orbari magno dolore afficimur, non solum propter nostram academiam, sed etiam propter universam totius orbis terrarum ecclesiam, quam consiliis, doctrina, auctoritate et spiritus sancti auxilio regebat.“ So ſchreibt die Wittenberger Univerſität durch Melanchthons Feder an Juſtus Jonas, den Augenzeugen von Luthers Tod. „Obiit currus et auriga Israel, qui rexit ecclesiam in hac ultima senecta mundi, — quem a deo excitatum vidimus fuisse“, ſpricht Melanchthon an demſelben Tage zu ſeinen Zuhörern [2]). Den von Gott erweckten Lenker der Kirche nennt er Luther kurz darauf in Briefen an Amsdorf und Anton Lauterbach [3]). Gleichzeitig ſchreibt er an den Kurfürſten Johann Friedrich, zugleich in ſeinem, Bugenhagens und Crucigers Namen: „Wie Paulus zu Timotheo ſpricht: das ſchöne Kleinod (depositum), das dir zu treuer Hand empfohlen, bewahre durch den heiligen Geiſt, alſo hat uns wahrlich gedachter Herr D. Martinus ein ſchönes Kleinod hinterlaſſen, den reinen Verſtand chriſtlicher Lehr, den

1) Schon im Jahre 1521 bedient ſich Melanchthon der Bezeichnung Luthers als des Elias, und zwar ſo, daß ſeine Bekämpfung der Römlinge als Baalspfaffen den Vergleich begründet; in der Vorrede zu Didymi Faventini adversus Rhadinum pro Luthero oratio: „Cum Lutherum tuemur, sincerae theologiae causam agimus, quam ille hactenus plane Heliae spiritu adserit. Ringantur interim Romanenses Eccii, hirci et quidquid est prophetarum Baal.“ (C. R. I, 288.) In Melanchthons Briefen während Luthers Aufenthalt auf der Wartburg heißt derſelbe wiederholt Noster Helias (C. R. I, 448. 451. 453. 563. 565). Auch Luther ſelbſt bekennt ſich ſchon in einem Briefe von 1520 zu dem Titel, freilich mit der beſcheidenen Wendung, daß er der Vorläufer Melanchthons ſei, dem er durch ſein heftiges Auftreten gegen die Gegner den Weg bereite (De Wette I, 478), ſo daß Melanchthon wie Eliſa mit dem doppelten Maaße des Geiſtes ihm nachfolgen werde (II, 10. 22. 50). Dieſe Beziehungen ſind allerdings verklungen, indem nach dem Tode Luthers nur der von Maleachi ausgeſprochene Typus des Propheten gilt, der vor dem Endgerichte auf die Bekehrung des Volkes Gottes hinwirken ſoll.

2) C. R. VI, 57. 59.

3) C. R. VI, 73. 92.

wollten wir auch gern unverdunkelt auf die Nachkommen vererben“ [1]). Die Rede beim Leichenbegängniß Luthers und die Herausgabe verschiedener Bände von Luthers Werken hat ihm dann wiederholt Veranlassung gegeben, die göttliche Berufung Luthers zur Herstellung des reinen Verstandes der heiligen Schrift und seine Bestellung zum Leiter der Kirche zu bezeugen [2]). Allein weitergehende Erklärungen gleicher Art sind diejenigen, in welchen Melanchthon sein eignes lehrhaftes Wirken der reformatorischen Wirkung Luthers lediglich untergeordnet hat. In einem offenen Briefe von 1549, mit dem er den ersten Angriffen von Flacius begegnete, beruft er sich nicht nur auf die Uebereinstimmung seiner Loci mit der C. A. als der Darstellung der katholischen Lehre, sondern macht geltend, daß er das Visitationsbuch von 1528 als einen Auszug der Lehre Luthers zusammengestellt habe [3]). Man könnte nun den Verdacht fassen, daß diese Aeußerung den Ansprüchen des Gegners in Hinsicht der schuldigen Anerkennung Luthers etwas mehr anbequemt wäre, als es der Gesinnung Melanchthons entspräche. Allein dieses wird nicht zugegeben werden können, da er bei anderen Gelegenheiten freiwillig sich ebenso ausspricht. Das ist der Fall in der Vorrede, mit welcher er 1553 die deutsche Uebersetzung seiner Loci der Frau seines Freundes Camerarius zueignet: „Nachdem nun der allmächtige Sohn Gottes seine Lehre wiederum durch den Ehrwürdigen Herrn, Doctorem Lutherum gnädiglich hat scheinen lassen, und ich hernach als ein armer Schüler zur Visitatio und Confessio gezogen bin, habe ich von vielen Sachen müssen disputiren, dadurch ich verursacht bin, diese Anleitung, Locos theologicos zusammenzuziehen, und ist mein Gemüt nicht anders gewesen, denn die einige Lehre, die in den sächsischen Kirchen ist, laut der Confession von 1530 zu erzählen“ [4]). Am präcisesten aber drückt sich Melanchthon gleichzeitig in der Vorrede

1) C. R. VI, 72. Ebenso Veit Dietrich in Nürnberg: „Reliquit nobis Lutherus depositum non vulgare, videlicet doctrinam ecclesiae repurgatam, quam vult deus bona fide custodiri.“ (Brief vom 25. März 1546 p. 90.)

2) C. R. XI, 627; VII, 398: „Divinitus excitatus ad restituendam doctrinae puritatem in ecclesia . . . Ipse accensus divinitus doctrinam emendavit . . . Denique confessiones edidit de omnibus doctrinae capitibus . . . Ut sapiens et eruditus gubernator ecclesiae et prophetarum et apostolorum comes . . . enarrat, considerat occasiones propheticarum enarrationum.“ (1549.) Zu vergleichen VIII, 2 (1553).

3) C. R. VII, 479: „Cum in prima inspectione ecclesiarum comperissemus admodum dissonos clamores esse ineruditorum de multis rebus, summam doctrinae, quam Lutherus in diversis et interpretationum et concionum voluminibus tradiderat, tanquam in unum corpus redactam edidi . . . ac semper omnia scripta iudicio ecclesiae nostrae et ipsius Lutheri permisi.“

4) C. R. VIII, 33. 34.

aus, mit der er die im vorangegangenen Jahre verfaßte Repetitio Confessionis Augustanae herausgegeben hat: „Nequaquam voluimus dissidia in nostris ecclesiis accendere, sed summam doctrinae, quae sonat in ecclesiis omnibus, quae Rev. D. Lutheri confessionem amplectuntur, recitare voluimus, ac repetimus sententiam confessionis, quae imperatori Carolo exhibita est in conventu Augustano a. 1530, etsi quaedam hic narrantur plenius“ [1]). Endlich beginnt die Vorrede zu der lateiniſchen Ausgabe des Corpus doctrinae, welche Melanchthon zwei Monate vor ſeinem Tode, 16. Februar 1560, geſchrieben hat, mit dieſem Satze: „Multi senes sapientia et virtute praestantes, et publicae concordiae ac pacis amantissimi, initio ante annos quadraginta doctrinam Lutheri non aliam ob causam, nisi quia veram esse iudicabant, amplexi sunt.“ Und ſpäter folgt: „Ne ipse quidem Carolus imperator sine cognitione delere doctrinam Lutheri et nostras ecclesias voluit“ [2]).

Ich meine genügende Zeugniſſe dafür beigebracht zu haben, daß es Melanchthon geweſen iſt, welcher diejenige Schätzung Luthers in Umlauf geſetzt hat, die auch Flacius und Genoſſen und die niederſächſiſchen Theologen in dem Streite gegen ihren Lehrer kundgaben. Und weil ſie Melanchthons Schüler ſind, und als ſolche grade in der Handhabung des Begriffes von der Kirche erſcheinen, ſo wird es wohl keine zu kühne Vermuthung ſein, daß ſie auch in dem vorliegenden Punkte nur die ausgeſprochene Anſicht ihres Lehrers fortſetzen. Melanchthon alſo hat hiemit den Anſtoß dazu gegeben, daß ſchließlich der Name Luthers in den Titel der Kirche Augsburgiſcher Confeſſion aufgenommen iſt. Er iſt ſich durchaus nicht bewußt geweſen, daß ſeine Lehrweiſe eine Eigenthümlichkeit und Selbſtändigkeit behaupte, welche Luthers reformatoriſchen und theologiſchen Leiſtungen gleich und deſſen Anſehen gegenübergeſtellt werden könnte. In dieſer Hinſicht darf daran erinnert werden, daß Melanchthon die Auctorität des „Bekenntniſſes Luthers“ oder der Schmalkaldiſchen Artikel und ſeines Katechismus in dem Examen ordinandorum (1552) anerkannt hat, und zwar ſo, daß er jene Documente vor der Augsburgiſchen Confeſſion nennt [3]). In den Verhandlungen zwiſchen Flacius

1) C. R. VIII, 49.

2) C. R. IX, 1050. 1051.

3) C. R. XXIII, p. 38. Die erſte Spur einer öffentlichen Auctorität der Schmalkaldiſchen Artikel finde ich in der Halliſchen K.-O. bei Richter I, 339. Vgl. Gutachten der theol. Facultät zu Marburg über die heſſiſche Katechismus- und Bekenntnißfrage. 1855. S. 64 f. Hingegen kann ich den Brief des Kurf. Johann Friedrich an Melanchthon vom Jahre 1552 (C. R. VII, 1108) nicht ſo verſtehen, als ob die Artikel in der ſächſiſchen Kirche ſchon immer öffentliche Auctorität gehabt hätten.

und Melanchthon am Anfange 1557 machte deßhalb Melanchthon keine Schwierigkeiten, den von den niedersächsischen Unterhändlern vorgelegten Bekenntnißstand, der auch die Schmalkaldischen Artikel umfaßt, anzunehmen[1]). Auch in den Verhandlungen zwischen den Weimaranern und den von Melanchthon geführten Theologen, welche auf Anlaß des Religionsgespräches zu Worms (1557) stattfanden, werden die Artikel auf beiden Seiten anerkannt[2]). Also auch diese Thatsachen widerlegen die Annahme, als ob Melanchthon sich eine theologische und kirchliche Auctorität beigemessen hätte, welche er von dem Spielraum des Ansehens Luthers ausgenommen und auch nur indirect gegen dasselbe geltend gemacht hätte. Seine Abweichungen von Luther in den Lehren von der Freiheit und vom Abendmahl hat er selbst nicht als den Ausdruck einer systematischen Eigenthümlichkeit in der Theologie angesehen, sondern nur als erlaubte einzelne Ausnahmen von der anerkannten Regel.

Warum sind nun diese Ansätze einer speciellen theologischen Richtung Melanchthons so scharf bekämpft worden? warum hat sich an ihnen das Ansehen des Gründers der lutherischen Kirche gebrochen? Dieses wird nicht schon dadurch erklärt, daß er durch seine Theilnahme am Leipziger Interim unwiederbringlich compromittirt worden wäre. Das ist eben nicht der Fall gewesen, so sehr sich Flacius in seiner angemaßten Vertretung der Kirche[3]) darum bemüht hat, daß es so sei. Wäre bloß die Haltung Melanchthons zu dem Leipziger Interim zu rügen gewesen, so war dieser Schade durch das Auftreten des Kurfürsten Moritz gegen den Kaiser und durch den Religionsfrieden getilgt. Die Unternehmung des Flacius gegen Melanchthon im Jahre 1557 wäre also die Chikane eines fanatischen Menschen gewesen, die trotz des Gewichtes seines Anhanges nur eine beschränkte Tragweite haben konnte, wenn es sich dabei bloß um die Frage über die Adiaphora handelte. Aber daneben kam auch die Lehre Majors von den guten Werken in Betracht, die ursprünglich Melanchthons Satz gewesen war, ferner der Synergismus und der sich regende Verdacht wegen der Abendmahlslehre. Nun hatte Melanchthon selbst, so wie die Grundlage für die Selbständigkeit der evangelischen Kirche in dem Lehrbekenntniß oder den Glaubensartikeln von ihm festgestellt worden war, die Unveränderlichkeit dieser Regel proclamirt. Das

1) C. R. IX, 36. 39. 54. 60. 62.

2) C. R. IX, 260. 286. 319. 366.

3) Er schreibt an den König von Dänemark, indem er dessen Unterstützung gegen Melanchthon anruft (23. September 1557, C. R. IX, 299): „Quapropter non ego, sed tota ecclesia dei veraque religio ac ipse dominus Jesus nunc egenus, afflictus oppressusque te adit, tuamque opem miserabiliter implorat.“

war unter den damals obwaltenden geschichtlichen Bedingungen eine unumgängliche Folgerung aus dem Triebe der Selbsterhaltung der werdenden Kirche, und blieb ein Bedürfniß auch unter dem Schutze des Religionsfriedens. Diesem äußern Umstand kam aber die vorwiegende Geneigtheit der Generation von Theologen entgegen, welche als Epigonen der Reformation, wie es im Wechsel der menschlichen Geschlechter überall sich findet, nur darauf gefaßt waren zu conserviren und zu fixiren, was aus der schöpferischen Bewegung der Reformation zur Ruhe und statutarischen Geltung gekommen war. Der Glaube dieser Schüler Melanchthons an die Unveränderlichkeit des officiell feststehenden Lehrbegriffs folgte nun auch nur den Grundanschauungen von der Kirche, welche sie ihrem Lehrer verdankten. Aber als die Epigonen verstanden sie die Unveränderlichkeit der Lehre in einem ernsthafteren Sinne als der Mann, welcher zuerst jene Losung ausgegeben hatte. Als er es that, hat er den Umständen gemäß gewiß aufrichtig gehandelt, und keine Ausnahme für seine Person vorbehalten. Indessen war es nun sein übles Schicksal, daß er sich zu der Unveränderlichkeit des kirchlichen Bekenntnisses früher bekannt hat, als seine eigne theologische Reflexion zum Stehen gekommen war. Dieses ist nämlich die Wurzel des Conflictes mit seinen Schülern, welche dem eigentlichen Gründer ihrer Kirche nicht zugestehen wollten, daß er als Reformator fortführe, seine eigne Lehrweise in einzelnen Punkten zu reformiren. Und jene hatten nur zu viel Recht gegen Melanchthon und die Anhänger seiner eigenthümlichen Lehrabweichungen. Denn wenn er selbst die Kirche wegen des Lehrbegriffs, der ihr Fundament sein sollte, für eine Schule erklärt hatte, so war in dieser Art von Gemeinschaft kein Platz für eine Mehrheit von Schulen neben einander. Und wenn er selbst die Auctorität Luthers als identisch mit dem Bestande der evangelischen Kirche erklärt hatte, so waren seine Schüler und Gegner durch ihn selbst berechtigt, ihn damit in die Enge zu treiben. Die tragische Schuld Melanchthons entspringt also aus seiner Doppelstellung, daß er als der Genosse des Reformators Luther sich eine Freiheit in der Lehre herausnahm, die er als der Gesetzgeber der festen Kirchenbildung und ihres unveränderlichen Lehrbegriffes abgeschnitten hatte. Er hat diese Schuld reichlich gebüßt durch die Angriffe, die er erfuhr, und deren relatives Recht er durch die eigenthümliche Empfindlichkeit bezeugt, mit der er dieselben aufnahm. Diese Schuld ist ihm auch nicht vergeben worden, da seine Auctorität in der von ihm gegründeten lutherischen Kirche nur in einem mißtrauisch beschränkten Maaße anerkannt worden ist. Gradezu undankbar aber ist diese Kirche, indem sie kein Gedächtniß davon bewahrt hat, daß Melanchthon durch seinen Begriff von der Kirche ihr die Form

für ihre geschichtliche Existenz und für ihr eigenthümliches Selbstgefühl verschafft hat. Denn worin ihre Vertreter am meisten lutherisch zu sein meinen, nämlich in ihren Ansprüchen für das Bekenntniß, darin grade sind sie eigentliche Melanchthonianer. Aber der Undank gegen Melanchthon setzt sich weiter fort in allen möglichen geschichtswidrigen Erfindungen, wie neuerdings die ist, daß „sein prüfender Kopf über die alte Kirche niemals zu abschließenden Resultaten gelangt sei". Freilich ebenso unbegründet ist es, daß er in einem andern theologischen Lager zum Helden und Märtyrer einer Unionstendenz gemacht wird, die er so, wie es gewünscht wird, nicht gehegt, die er nicht mit erkennbaren Mitteln als Lebensaufgabe verfolgt hat, und die damals jedenfalls ziellos war. Denn wenn in der Abendmahlslehre ein Compromiß zwischen Melanchthon und Calvin erreichbar war, so wird diese Möglichkeit aufgewogen durch die Unvereinbarkeit der Ansichten beider Männer über Freiheit oder Unfreiheit des Willens in der Bekehrung und über Prädestination. Daß nämlich Calvin in Hinsicht der theologischen Lehre weitherziger gewesen wäre als Flacius, wird keiner glauben und keiner beweisen. Also mache man nicht die deutlich erkennbare Kirchengeschichte zur Legende, indem man Melanchthon zum Urheber einer fast fertig gewordenen evangelischen Unionskirche stempelt, welche nur nicht vollständig auf die Füße gestellt worden wäre, weil einige böse Menschen es verhinderten. Der Umstand, daß man immer noch um Gerechtigkeit für Melanchthon kämpfen muß, ist ein Zeichen davon, daß die kirchliche Parteisucht bis auf die Gegenwart den gewissenhaften Gebrauch der so leicht zugänglichen geschichtlichen Urkunden von sich weist. Sie will nur von Mythen und Legenden leben!

Ein Nachtrag zur Entstehung der lutherischen Kirche.

Die Abhandlung über die „Entstehung der lutherischen Kirche", welche ich im ersten Heft des ersten Bandes der Zeitschrift für Kirchengeschichte veröffentlicht habe, hat durch einen namenlosen Mitarbeiter der „Zeitschrift für Protestantismus und Kirche" (Neue Folge, Bd. 72, S. 76—86) eine möglichst übelwollende Beurtheilung gefunden. Der Verfasser des Artikels: „Aus der neueren Dogmatik II.", welchem ich schwerlich Unrecht thue, wenn ich ihn mit seinem Namen Frank nenne, hat gemeint, wegen meiner Auslegung des siebenten Artikels der Augsburgischen Confession mich seine Feindseligkeit und Ueberhebung reichlich empfinden lassen zu sollen. Ich lasse diese Art seiner Aeußerungen gegen mich dahingestellt, um so mehr, da er seinen Nothstand, in welchen er durch die genannte Abhandlung versetzt worden ist, nicht verhehlt. Er ist nämlich so aufrichtig, Folgendes zu schreiben: „In der That ist die Sache für ihn, wie für uns wichtig genug. Denn wenn er Recht hat, so sitzt er im Bekenntniß und wir daneben; vielleicht kommt ihm auf das letztere mehr an, als auf das erstere." Natürlich wünscht Herr Frank seine Machtstellung im Bekenntniß nicht aufzugeben; deßhalb muß ich es büßen, daß ich ihm auch nur die entfernte Möglichkeit seiner Exmission aus dem bisher behaupteten Besitz vor die Augen gerückt habe. Er entschädigt mich aber durch diejenige Anwandlung von Vertraulichkeit, welcher er darnach Ausdruck verleiht. Und fast wäre ich in Versuchung, ihm dafür zu danken, daß er aus der Ferne mich so richtig versteht! Mir kommt es wahrlich nicht darauf an, im Bekenntniß zu sitzen, wie in einer Burg oder einem Käficht, — zu sitzen und der Ruhe zu pflegen und der Macht zu genießen, und zwar im Bekenntniß, welches nach dem Lauf der Welt in der Gegenwart fast wie eine Zauber-

formel zur Macht verhilft. Ich habe einige Sprüche aus dem Neuen Testament im Sinne, welche mir verbieten, eine Macht zu erstreben, welche Herr Frank und seines Gleichen ganz sicher zu haben glauben, — wenn nicht die Ahnung in ihnen erregt würde, daß sie einst „daneben sitzen" könnten. Und zur größeren Klarheit darüber will ich wenigstens diesem Gegner zu verhelfen suchen, der das obige Dilemma selbst gestellt hat. Ich füge nur noch hinzu, daß ich diese Replik gegen meine Gewohnheit nur deßhalb unternehme, weil ich übrigens einigen neuen Stoff beibringen kann, durch welchen der von mir festgestellte Ausgangspunkt für die Entstehung der lutherischen Kirche Bestätigung und Ergänzung finden wird.

Die Streitfrage zwischen meinem Gegner und mir ist also die Auslegung des Satzes im siebenten Artikel der C. A.: „Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum", deutsch: „Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden." Ich habe geltend gemacht, daß wegen des Parallelismus dieser Texte in der Formel doctrina evangelii das Wort doctrina das Hülfswort und evangelii das Hauptwort ist, und daß nach Maaßgabe von Art. 5 das Evangelium die Offenbarung des freien Gnadenwillens in Christus an die Sünder unter der Bedingung des bußfertigen Glaubens bedeutet. Sofern nun die Predigt des Evangeliums oder die Lehre desselben in einem gegliederten Zusammenhang von nothwendigen Erkenntnissen verläuft, habe ich aus einem der Torgauer Artikel, welche bei der Abfassung des Augsburger Bekenntnisses als Vorbild gedient haben, den Sinn des „Evangeliums nach reinem Verstand" nachgewiesen, welcher mit meiner eben ausgesprochenen Deutung des Evangeliums übereinkommt. Ich habe endlich die authentische Interpretation des fraglichen Satzes in Melanchthons Apologie der Augsburgischen Confession (Art. IV, § 20. 21) angerufen, welche dahin lautet, daß die pura doctrina evangelii oder purum evangelium oder vera Christi cognitio et fides als das Gegentheil der römischen Lehre vom Verdienst zu verstehen ist. Indem an dieser Stelle vorbehalten wird, daß man auf das Fundament der Kirche, d. h. Christus, nach dem Zugeständnisse des Paulus, Bauwerke verschiedenen Stoffes aufführen könne, also verschiedene Systeme von Lehren und Cultuseinrichtungen, so ergiebt sich daraus, daß die für die Einheit der Kirche nothwendige Uebereinstimmung im reinen Evangelium eben im engsten Sinne als die Verkündigung der freien Gnade Gottes in Christus gedacht wird. Indem nun mein Gegner diese Aus-

legung der fraglichen Formel als „ein übel geratenes Figment eines tendentiös verirrten Scharfsinns" bezeichnet, besteht er darauf, daß unter der pura doctrina evangelii, welche als das Minimum für den Bestand der kirchlichen Einheit vorgeschrieben wird, die Augsburgische Confession in allen ihren Theilen, dieser Complex verschiedenartiger Lehren und Satzungen und Beweisführungen von Melanchthon gemeint sei. Ich erspare es mir, die Nörgeleien zu erörtern, mit denen mein Gegner die Gründe ungültig zu machen versucht, welche ich für meine Ansicht beigebracht habe. Wer für eine Argumentation, wie ich sie angestellt habe, so wenig Sinn hat, daß er meint, an den unbequemen Gründen im einzelnen nur zupfen zu dürfen, um sie überhaupt vernichtet zu haben, mit dem ist darüber nicht zu streiten. Ich verzichte auch auf die Zustimmung derer, welche von vornherein Herrn Frank zu folgen gewohnt oder entschlossen sind. Ich nehme diese Stellung um so sicherer ein, als Herr Frank, indem er meine Gründe wörtlich und aufs Genaueste anzuführen bestrebt erscheint, den aus der Apologie der Augustana geschöpften einfach unterschlagen hat. Deßhalb ist sein Versuch der Beseitigung meiner Beweise erst recht keiner Gegenbemerkung werth.

Was mein Gegner positiv zur Begründung seiner Ansicht beibringt, ist Folgendes. Indem er mir zugesteht, daß die Reformation von Anfang an auf den Bestand der allgemeinen Kirche und nicht auf die Gründung einer Particularkirche neben der römischen gerichtet, und daß auch die Augsburgische Confession durch diese Absicht beherrscht sei, so will er den streitigen Satz des siebenten Artikels aus den Epilogen zu den beiden Theilen der Confession erklären. Ich lege kein Gewicht darauf, daß der Epilog zum ersten Theil, den er im deutschen Text anführt (S. 81), keine Parallele im lateinischen hat und in der ersten (weimarschen) Ausgabe des deutschen Textes fehlt (C. R. XXVI, 590). Denn diese breitere Ausführung entspricht sachlich dem lateinischen Text, welcher lautet: „Haec fere summa est doctrinae apud nos, in qua cerni potest nihil inesse, quod discrepet a scripturis, vel ab ecclesia catholica, vel ab ecclesia Romana, quatenus ex scriptoribus nota est." Ferner am Schlusse des Ganzen: „Ea recitata sunt, quae videbantur necessaria esse, ut intelligi possit, in doctrina ac caeremoniis apud nos nihil esse receptum contra scripturam aut ecclesiam catholicam . . . (In his articulis supra scriptis) confessio nostra exstat, et eorum, qui apud nos docent, doctrinae summa cernitur." „Man sieht," sagt mein Gegner, „wie diese Aussagen zusammenhängen mit dem Gedanken des siebenten Artikels." Das sehe ich zunächst gar nicht! „Eben darum," fährt er fort, „weil nach der Ueberzeugung der Evangelischen

zur wahren Einigkeit der christlichen Kirche genug ist, daß einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Befehl gemäß gereicht werden, führen sie mittels ihres Bekenntnisses den Nachweis, daß sie von dieser allgemeinen christlichen Kirche sich nicht abgesondert, und keine andere Lehre, als die dem reinen göttlichen Worte und christlicher Wahrheit gemäß, geführt hätten. Die in der Confession bekannten Artikel sind dazu bestimmt, zu erweisen, daß in unseren Kirchen dasjenige vorhanden sei, was zur Einigkeit der christlichen Kirchen gehöre, und deßwegen auf diese Kirchen passe, was von der allgemeinen christlichen Kirche gelte. Wozu hätten sich denn sonst auch die Confessoren die Mühe genommen, jene Glaubensartikel der Confession zu bekennen?" Ich antworte auf diese triumphirende Frage meines Gegners demnächst mit einigen Sätzen aus der Präfation der Augustana. Es wird hier ausgesprochen, daß der Kaiser den Reichstag berufen habe „ut in hac causa (nostrae sanctae religionis et christianae fidei) religionis partium opiniones ac sententiae inter sese in caritate, lenitate et mansuetudine mutua audiantur coram, intelligantur et ponderentur . . . . ut res illae ad unam simplicem veritatem et christianam concordiam componantur et reducantur; ut de caetero a nobis una, sincera et vera religio colatur et servetur, ut quemadmodum sub uno Christo sumus et militamus, ita in una etiam ecclesia christiana in unitate et concordia vivere possimus". Also zu diesem Zweck der Vergleichung und Versöhnung mit den Gegnern in der einen christlichen Kirche erklären die protestantischen Stände ferner in der Präfation, daß sie darbieten „in hac religionis causa nostrorum concionatorum et nostram confessionem, cuiusmodi doctrinam ex scripturis sacris et puro verbo dei hactenus illi . . . . tractaverint". Diese Auskunft, welche aus der Augustana geschöpft ist, lautet freilich ganz anders, als Herrn Franks Deutung des Zweckes der Confession. Nun ist es auch wohl außer Zweifel, daß die von ihm hervorgehobenen Schlußsätze der Augustana ihre eigentliche Beziehung haben auf die Erklärungen der Präfation und nicht im directen Zusammenhang mit einem einzelnen Artikel, nämlich dem siebenten, gedacht sind. Indem also die Reihe der Artikel von jenen officiellen Eröffnungen am Anfang und am Schlusse eingefaßt ist, so ist die Sachlage folgende. Die Confessoren treten als Partei in der bestehenden Kirche einer anderen Partei gegenüber, mit der zusammen sie unter demselben Christus stehen; mit der sie zugleich eine Verständigung über streitige opiniones ac sententiae erstreben, um die kirchliche Einigung mit ihnen vollständig wieder herzustellen. Die Ansichten der protestantischen Partei oder die Lehre

ihrer Prediger, welche in den 28 Artikeln dargestellt ist, ist nach der geschichtlichen Sachlage als der Complex von Grundsätzen zu verstehen, nach welchen die protestantischen Stände das Kirchenwesen in ihren Territorien organisirt haben, welche sie aber im voraus noch nicht für definitiv erklären, wenn sie auch im Stillen entschlossen waren, sich so wenig wie möglich davon abdingen zu lassen. Diese Artikel beziehen sich aber demgemäß nicht bloß auf den reinen Verstand des Evangeliums oder auf die Glaubenslehre im engern Sinn, sondern z. B. auch auf die Formen des Gottesdienstes, auf die Schätzung der res civiles (Art. 16) und darauf, ob die Vollkommenheit des christlichen Lebens in der mönchischen Weltflucht oder in etwas anderem bestehe (Art. 27, § 49. 50). Sind also diese verschiedenartigen Stoffe in der doctrina oder den articuli einbegriffen, so ist der ganze Bestand der Augustana nothwendig etwas Umfangreicheres, als die doctrina evangelii in Art. 7. Und wenn die 28 Artikel mit dem Vorbehalt aufgestellt werden, daß von ihnen auch nur ein Weniges abgedungen werden könne, um die Einheit der Kirche herzustellen, so ist die pura evangelii doctrina, welche als das nothwendige und unveräußerliche Mittel der Einheit der Kirche vorgetragen wird, nicht zu verstehen als identisch mit dem Bestande der 28 Artikel. Deßhalb wird auch am Schlusse derselben nur behauptet, daß dieselben nicht gegen die heilige Schrift und die allgemeine Kirche verstoßen. Ohne diesen Anspruch konnte man freilich von den Vergleichsverhandlungen mit den Gegnern überhaupt keinen Erfolg erwarten. Aber es ist eben auch etwas anderes, daß diese 28 Artikel *nicht gegen* Schrift und Ueberlieferung der allgemeinen Kirche verstoßen, und daß die Predigt des göttlichen Wortes, *gemäß* dessen reinem Verstand, das eigentliche Lebensorgan der allgemeinen Kirche und der Schlüssel für das Verständniß der heiligen Schrift ist. Indem also die Stände das Bekenntniß ihrer kirchlichen Partei zum Zweck eines Compromisses mit den Gegnern vortragen, welcher alle Functionen der Kirche beträfe, so können sie nicht insinuiren wollen, daß ihre 28 Artikel das Minimum wären, an welches die Identität der allgemeinen Kirche in sich geknüpft sei. Vielmehr wird man nach dieser Klarlegung der Geschichte ohne besonderen Scharfsinn einsehen, daß die Predigt des göttlichen Verheißungswortes nach reinem Verstand, durch welches Gott den Geist giebt, den Glauben wirkt und Gemeinde der Gläubigen herstellt, etwas anderes ist, als die theologischen, ethischen, gottesdienstlichen Satzungen, welche nicht gegen die heilige Schrift und das Interesse der allgemeinen Kirche verstoßen, und durch welche eine Partei in der geschichtlichen Kirche ihr *Recht* der Existenz in derselben von ihren Gegnern reclamirt. Wenn Melanchthon damals beides als

identisch gedacht hätte, wie in dem spätern Stadium seiner Entwickelung, so hätte er sich anders ausdrücken müssen, als es hier geschieht. Aber er hat damals nicht so denken können, wie die Paraphrase des Herrn Frank es darstellt; *denn die geschichtliche Situation erlaubte es nicht.*

In dem Complex der 28 Artikel stellte sich thatsächlich die Particularität der reformatorischen Partei dar; wenn also dieselbe sich den Anspruch sichern wollte, doch grade zur katholischen Kirche zu gehören, so mußte als das Merkmal dieser Größe etwas anderes behauptet werden, als worin die particulare Existenz der Partei erschien. Dieses Merkmal, welches höher geordnet ist, als die menschlichen Theologumena, sittlichen Grundsätze und gottesdienstlichen Formen, in denen die Partei lebt, ist das Evangelium Gottes; und indem geltend gemacht wird, daß dieses unter den Protestanten nach reinem Verstand verkündigt wird, und hoffentlich alle menschlichen Thätigkeiten in ihren Kirchen ordnet und beherrscht, wird zugleich ausgedrückt, daß dieselben zur allgemeinen Kirche gehören. Dieser Anspruch aber wird zugleich den Gegnern zugestanden, ohne daß zunächst untersucht wird, ob sie die göttliche Gnadenbotschaft unabhängig von den Bedingungen menschlichen Verdienstes kennen und befolgen. Indem vielmehr dieses Merkmal der allgemeinen Kirche im siebenten Artikel bezeichnet wird, so wird zunächst den Gegnern noch nicht, wie in der Apologie, der Abfall von Christus, der durch die Lehre vom Verdienste begangen würde, vorgerückt. Sie werden noch nicht, weder explicite noch implicite, als die falsche Kirche hingestellt, wie es Melanchthon später erklärt hat, als er dazu vorschritt, die Augsburgische Confession für das Bekenntniß der allgemeinen Kirche zu erklären. In der geschichtlichen Situation von 1530 ist eben *diese* Auseinandersetzung der beiden Parteien durch die officiellen Vertreter der Protestanten noch nicht angezeigt gewesen. Vielmehr gilt bei diesen damals ausdrücklich das Zugeständniß, daß beide Parteien sub uno Christo sumus et militamus. Die Darstellung aller kirchlichen Grundsätze der Protestanten in den 28 Artikeln ist also von ihren Vertretern nicht im Voraus als der unumgängliche Maaßstab der kirchlichen Einheit gemeint gewesen, wodurch dieser Satz der Präfation direct unwahr gemacht worden wäre. Die pura evangelii doctrina, welche als das Organ der Einheit der Kirche in Art. 7 bezeichnet wird, kann deßhalb im Sinne der Urheber und der ersten Vertreter der Confession nicht so gedacht sein, daß sie durch den Bestand der 28 Artikel gedeckt werde. Ich will hiemit Herrn Frank den Anlaß gegeben haben, sich zu überlegen, ob er mir nicht Unrecht gethan hat mit dem liebevollen Segensworte von dem tendentiös verirrten

Scharfsinn. Jedenfalls hat sich meine Deutung der Sache aus dem Augsburgischen Bekenntniß selbst bestätigt; vielleicht aus dem Grunde, weil ich es mir versage, im Bekenntniß zu sitzen. Denn wer in dieser Lage ist, dem passirt nothwendig das Unglück, wie meinem geehrten Gegner, daß, wenn er im Gefühl leichten Sieges nach dem Schlusse des Bekenntnisses hinschaut, er der Präfation den Rücken kehrt, und dann von mir sich rectificiren lassen muß über den Bestand seiner eigenen Burg. Ich hoffe, Herr Frank wird seinen Uebermuth gegen mich einstellen, nachdem ich ihm, dem Helden der Bekenntnißtreue, bewiesen habe, daß er das Bekenntniß unserer Kirche weder vollständig kennt, noch demgemäß richtig versteht.

Ich komme jetzt auf den Punkt, dessen genauere Beleuchtung der eigentliche Zweck dieses Aufsatzes ist. In der Abhandlung im ersten Hefte des ersten Bandes der Zeitschrift für Kirchengeschichte (S. 77, s. o. S. 191) habe ich anerkannt, daß die Gleichsetzung der menschlichen Glaubensartikel mit dem göttlichen Evangelium, welche Melanchthon in öffentlichen Documenten seit 1537 eintreten läßt, in privaten Aeußerungen schon 1530 und auch früher vorkommt. Ich habe nun diesen frühern Gebrauch als eine Ungenauigkeit bezeichnet und zwar, wie aus dem Zusammenhang meiner Rede sich ergiebt, als eine Ungenauigkeit im Verhältniß zu dem gleichzeitig von Melanchthon vertretenen officiellen Begriff von der Kirche. Da meine Abhandlung wesentlich die Geschichte von Melanchthons Lehren von der Kirche ist, so durfte ich darauf rechnen, daß das Gewicht des Ausdrucks „Ungenauigkeit" von den Lesern dahin verstanden würde, daß die fragliche Vertauschung von menschlichen Glaubensartikeln und göttlichem Evangelium, so lange sie nicht absichtlich mit dem Begriff von der Kirche in Verbindung gesetzt wurde, *für diesen Begriff* gleichgültig sei. Ich hätte ja hinzufügen können, daß diese Ungenauigkeit, welche Melanchthon sich früher erlaubt hat, zu den Erklärungsgründen davon zu rechnen ist, daß er später seinen Begriff von der Kirche so stark verändert hat, wie es der Fall ist. In dieser Gleichsetzung von Größen, die nicht gleich sind, verräth sich der doctrinäre Zug, der schließlich Melanchthon dahin führte, daß er die Kirche als eine Art von Schule begriff. Also billigen und verständigen Lesern meiner Abhandlung glaubte ich zutrauen zu dürfen, daß sie, dem Zusammenhange der Darstellung gemäß, diese Umstände richtig erwägen würden. Mein Erlanger Gegner enthüllt sich als einen Leser anderer Art, indem er das von mir gebrauchte Wort „Ungenauigkeit" aus dem Zusammenhange reißt und mir als mein eigenes Zeugniß dafür aufmutzt, daß meine Unterscheidung verschiedener Kirchenbegriffe bei Melanchthon eine grundlose Erfindung oder, wie er sich milde und

geschmacklos ausdrückt, ein „übelgerathenes Figment" sei. Nun damit mag er sich inzwischen trösten. Zur Ergänzung meiner früheren Erörterungen über Melanchthons Lehrentwickelung will ich jetzt über zwei Schriften von Justus Jonas berichten, welche auf der Göttinger Bibliothek vorhanden sind.

Sie sind beide gegen Georg Witzel (aus Vacha) gerichtet, welcher seinen Widerspruch gegen Luthers Reformation öffentlich zuerst im Jahre 1532 in einer Schrift: „Defensio doctrinae de bonis operibus contra sectam Martini Luteri", unter dem Pseudonym Agricola Phagus (Georg aus Vacha) kundgegeben und darauf 1533 eine „Verklerung des neunden Artikels unseres heiligen Glaubens, die Kirchen Gottes betreffend", hatte folgen lassen. Gegen die erste von beiden ist gerichtet „Contra tres pagellas Agricolae Phagi, Georgii Witzel, quibus pene Lutheranismus prostratus et voratus esset, J. Jonae responsio" (Witebergae apud Georgium Rhaw 1532; 6½ Bgn. kl. 8). Die zweite Schrift Witzels scheint die Veranlassung zu der andern Schrift von Jonas zu sein: „Wilch die rechte Kirche, und dagegen wilch die falsche Kirche ist, Christlich Antwort und tröstliche Unterricht, Widder das Pharisaisch Geweseh Georgii Witzels. Justus Jonas D." (Wittemberg, gedruckt durch Georgen Rhaw 1534; 16 Bgn. kl. 4).

Die erste Schrift, welche die Lehre von der Rechtfertigung erörtert, bietet zunächst charakteristische Beiträge zum Verständniß der streitigen Formel im 7. Artikel der C. A. In dem Haupttheil der Schrift (von C 2 bis D 4) begegnen uns folgende Sätze: „Non hoc controvertitur, utrum bona opera fieri necesse sit, utrum legi dei et mandatis obediendum sit. De hoc praecipuo evangelii loco agimus, utrum remissio peccatorum contingat propter bona opera. . . . Hoc docemus et defendimus, peccata gratis remitti propter Christum. . . . Et quamquam penitentia necessaria est, tamen non pendere reconciliationem ex dignitate nostrorum operum. . . . Haec est propria et germana sententia evangelii et doctrinae Paulinae. . . . Summa evangelii et totius doctrinae christianae sita est in hac cognitione, ut sciamus, in omni vere penitente acerrimum certamen conscientiae esse de illa exclusiva. . . . In hoc certamine . . . . conscientiam tantum reficere et recreare potest evangelii doctrina, qua patefacta Lutherus mirifice iuvit pias conscientias. . . . Remissio peccatorum est res divinitus oblata et promissa. . . . Sic autem docere, quod incerta sit remissio peccatorum non est aliud, quam semel evertere totum Christianismum, exstinguere cognitionem Christi, abolere uni-

versum evangelium. Nam haec praecipua evangelii vox est, et in hoc ipsa vis sita est gratiae, quod remissio peccatorum est certa, quod conscientiis afflictis non primum disputandum sit, quam digni, indigni sumus, sed credendum constanter, quod deus verax sit, cuius promissio fallere non potest. . . . Certo statuere debemus, quod peccata nobis remittantur propter Christum. Hoc est illud ipsum iucundum nuncium e coelo. . . . Haec est ipsissima vox amabilis . . . non legis sed ipsius Christi et evangelii. Haec omnes Christianos cognoscere et scire permaximi refert, sine qua cognitione nullus omnino est Christianismus, nec Christi ecclesia. . . . Cum autem accepimus remissionem peccatorum et renati sumus in Christo per fidem, sequi debet obedientia per legem. . . . Et certe evangelium praedicat penitentiam, neque ulla potest esse vera penitentia nisi vita mutetur in melius. . . . Hic nemo non videt, nos docere bona opera. . . . (D 8) Promissionibus dei, non operibus inhaerens animus potest se erigere alacriter et vere invocare deum, vere exspectare a deo in omnibus angustiis et tentationibus consolationem."

Die Seltenheit der Schrift und das Gewicht ihres Verfassers unter den Gehülfen Luthers werden es rechtfertigen, daß ich diese Sätze, welche auch bei Auslassung der dazwischen stehenden Erörterungen einen vortrefflichen Zusammenhang darbieten, wiedergegeben habe. Die gesperrt gedruckten Formeln aber stimmen mit meiner Erklärung des 7. Artikels der Augustana um so genauer überein, als Jonas in diesem Kerne seiner Polemik gegen Witzel sich offenbar absichtlich sehr präcis ausdrückt. Muß ich es noch besonders hervorheben, daß nach der Darstellung des Verfassers das Evangelium, die Botschaft vom Himmel, die Stimme Christi, die Stimme oder die Lehre des Evangeliums, welche das Gewissen herstellen kann, weil in ihm die Kraft der Gnade selbst enthalten ist, hauptsächlich die Verheißung der Sündenvergebung darbietet, aber zugleich die Vorschrift der poenitentia als der Bedingung des richtigen Glaubens? Daß demgemäß die Erkenntniß davon in der Kirche unumgänglich nothwendig wird, daß man nicht durch Werke, sondern durch den in sich geschlossenen festen Glauben jene Verheißung als die Stütze in allen Nöthen, als den Grund alles Vertrauens und des Gebetes zu Gott sich zu eigen macht? Daß demgemäß die Vertreter des Evangeliums diese Lehrsätze[1]) aufrecht erhalten und vertheidigen, welche dem von Gott aus

1) Dieser Gesichtspunkt tritt nachher E 1. 2. 3 hervor: „Doctrina fidei verum cultum dei ostendit et parit."

feststehenden Inhalt des Evangeliums entsprechen? Ist nicht die doctrina evangelii hier gleich vox evangelii gebraucht, und wird nicht die herstellende und neuschaffende Wirkung jener Größe darnach zu verstehen sein, daß evangelii das Hauptwort und doctrina das Hülfswort ist? Umfaßt der reine Verstand des Evangeliums, die propria et germana sententia evangelii mehr, als was in dem Torgauer Artikel zu dem Zweck bezeichnet wird? Und endlich, jener Ausdruck: „praecipuus evangelii locus", welcher die Ausschließung der Werke von der Rechtfertigung bezeichnet, neigt keineswegs zu einer Verwechslung göttlicher Offenbarung und menschlicher Erkenntniß hin, da die Bedingtheit des rechtfertigenden Glaubens durch die poenitentia als der andere, untergeordnete locus in der praedicatio evangelii zu denken ist. Dies alles ist geschrieben zwei Jahre nach der Aufstellung des Augsburgischen Bekenntnisses. Aber ferner nimmt Jonas gegenüber der römischen Partei, der sich Witzel angeschlossen hatte, dieselbe Stellung ein, welche ich aus der Präfation der Augustana nachgewiesen habe. Er nennt die Anhänger Luthers ecclesia nostra (F 6) und die Gegner factio (C 2. 7), factio papistica (D 7); er sieht also die Trennung noch nicht als entschieden an; und wenn er auch die lutherische Lehre von der Rechtfertigung als die für das Christenthum und die Kirche nothwendige Lehre bezeichnet (C 5), so erklärt er deswegen noch nicht seine Partei, für die er den Namen Lutheraner acceptirt (E 3), für die katholische Kirche, und spricht den Gegnern trotz ihrer fehlerhaften Lehre noch nicht die Zugehörigkeit zu derselben ab. Diese Unentschiedenheit der kirchlichen Lage war also für Jonas noch 1532 nicht gehoben, trotzdem die Confession seit zwei Jahren da war. Er hat sie damals nicht als das Organ der allgemeinen oder katholischen Kirche anerkannt, geschweige denn als das einer lutherischen Particularkirche, auf welche es natürlich nicht ankommen konnte, da man dadurch den Vorwurf der Gegner, namentlich Witzels, wahr gemacht hätte, daß die Lutheraner eine von der Kirche sich absondernde Secte neuester Herkunft seien.

Aber schließlich findet sich in dieser Schrift von Jonas noch ein Urtheil gerade über die Augsburgische Confession. Da Witzel die Lehre von den guten Werken gegen Luther geltend gemacht hatte, so erinnert Jonas (E 5) daran, wie wenig die allgemeine Feigheit gegen den römischen Papst der vorgeblichen Schätzung der guten Werke entsprochen, wie aber Luther, indem er den Kampf gegen die kirchlichen Mißbräuche aufnahm und für das Evangelium Zeugniß ablegte, ein gutes Werk gethan und gute Werke zu thun gelehrt habe. Hier macht er geltend, daß 1518 vor Cajetan in Augsburg „Lutherus confessus est Christum; haec tanta

tam constans confessio evangelii vel sola opus bonum". Dann 1521 zu Worms vor Karl V.: „Secundo reddidit rationem fidei et doctrinae suae est confessus et Christum." Drittens „in proximis comitiis Augustanis, eam doctrinam Christi, quam tu homo indoctus nunc cacangelium, nunc novum evangelium, nunc saxonicum . . . vocas, tertio confessus est Lutherus ipse, qui editis nunc suae doctrinae summis capitibus protestatus est, se haec docuisse hoc tempore, hodieque docere, aliterque docturum esse nunquam. Atque eandem constantissimam confessionem evangelii fecerunt coram imperatore clarissimus elector Saxoniae" etc. . . . Gegen Witzels Behauptung, daß die Verſchlechterung der Sitten der lutheriſchen Reformation zur Laſt falle, ſagt Jonas ſchließlich in dieſem Zuſammenhange: „Verum ut vulgus et homines impii evangelio et doctrina non abutantur, nos praestare non possumus, nec ulli prophetae aut apostoli hoc praestare potuerunt." So wie in dem letzten Satz das Evangelium und die darauf gegründete menſchliche Lehre bei gleichem Inhalte in formalem Gegenſatz zu einander gedacht ſind, ſo iſt in den vorhergehenden Sätzen unter doctrina Christi oder evangelium die Offenbarung des freien Gnadenwillens Gottes zu verſtehen, und unter der confessio evangelii oder Christi grade die Anerkennung dieſes wirklichen Grundes der chriſtlichen Religion durch Luther. „Hac sua constantissima confessione Christi," heißt es dazwiſchen, „Lutherus liberavit conscientias, et in tenebris novissimorum temporum per Christum, qui in ipso et docuit et vicit et bene operatus est, maxima et salutaris quaedam ac unica lux fuit hodieque exsistit universae ecclesiae" (E 6). Dieſe Schätzung Luthers iſt alſo begründet auf ſeine Verkündigung der freien Gnade Gottes, beziehungsweiſe auf ſeine dieſer Offenbarung dienende Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben. Hieran allein wird ſeine Bedeutung für die ganze Kirche geknüpft. Dieſes Bekenntniß Chriſti alſo wird auch als die That Luthers auf dem Augsburger Reichstage von 1530, dem er doch nicht beiwohnte, gedeutet. In dieſe Auffaſſung wird nämlich die von Melanchthon verfaßte Confeſſion verflochten. Sie wird als die Darſtellung der Lehre Luthers und zugleich als der Act bezeichnet, in welchem Luther die Lehre Chriſti oder das Evangelium bekannt hat. Wenn nun mein Gegner dies dahin deuten würde, daß Jonas hiemit eine vollſtändige Deckung ſämmtlicher 28 Artikel mit dem Evangelium Gottes behaupte, ſo widerſpricht einer ſolchen Annahme der Zuſammenhang der ganzen Schrift und der panegyriſche Stil der vorliegenden Stelle. Man erkennt freilich aus derſelben, daß ſchon damals die Antriebe ſich regen, welche, wie ich früher nachgewieſen habe,

zu der Identificirung der Lehre Luthers mit dem Evangelium Christi und zur Schätzung der Augsburgischen Confession als Fundament der allgemeinen Kirche geführt haben. Allein erreicht ist dieses Ziel im Jahre 1532 noch nicht. Wenn neben der correcten Behandlung der Begriffe evangelium und doctrina durch Jonas die Veränderung in der Beziehung derselben durch diese Aeußerung über die Augustana in Aussicht gestellt wird, so ergiebt sich, daß die idealisirende Beleuchtung der Thatsachen den geschichtlichen Bestand derselben verschiebt. Ist das nicht auch Ungenauigkeit allerdings anderer Art, als die, welche ich bei Melanchthon bemerkt habe, aber doch der Art, daß meine Auffassung der Ungenauigkeit Melanchthons dadurch bestätigt wird? Was ich so bezeichne, sind die Elemente, oder der Stoff, oder die Ansätze zu der nachher eintretenden Verschiebung des Begriffs von der Kirche und der Ziele, welche die reformatorische Partei sich vorsetzt. Uebrigens verhalten sich die Ungenauigkeiten bei Melanchthon und bei Jonas zu den nachher erreichten Zielen verschieden. Herr Frank hat sich durch meine Untersuchung der Sache zu der Anerkennung bestimmen lassen, daß der Streit sich nicht darum drehe, ob durch die Augustana 1530 die reformatorische Partei sich als die lutherische Kirche constituirt habe, sondern darum, ob sie sich als die allgemeine katholische Kirche constituirt habe oder nicht. Wenn man nun Jonas so beim Wort nähme, wie es mein Gegner mit Melanchthons Privatäußerungen versucht, so würde die vorliegende Erklärung über die Augsburgische Confession dahin führen, daß Luther 1530 editis suae doctrinae summis capitibus die lutherische Kirche als eine besondere Kirche neben der bisherigen katholischen gegründet hätte. Allein diese durch Jonas begünstigte Annahme stände in Widerspruch mit Herrn Franks Zugeständniß an mich; kurz er kommt bei seinem Protest gegen die „Ungenauigkeiten" erst recht in die Klemme.

Ich komme zu Jonas' Schrift über die Kirche. Sie ist hervorgerufen durch Witzels Behauptung, daß die wenn auch noch so verderbte Kirche damaliger Zeit in der echten Kirche der Apostel wurzele, daß demnach die Lutheraner, indem sie sich von den nachweisbaren Lehren und Satzungen der ältesten Kirche lossagen, eine unberechtigte Secte bilden. Wenn Jonas die Augsburgische Confession in dem Sinne verstanden hätte, welcher nach Herrn Frank ihr ursprünglich beiwohnen soll, so wäre es angezeigt gewesen, daß Jonas 1534 seinem Gegner bewies, alle Lehren und Satzungen der Confession, indem sie der Schrift und allgemeinen Kirche nicht widersprechen, seien in der apostolischen Zeit gültig gewesen. Allein das hat er gar nicht unternommen. Vielmehr hält sich Jonas auf der Linie des 7. Artikels der Augustana, so wie ich ihn ver-

stehe, so wie ihn Melanchthon in den Loci von 1535 wiedergegeben hat, und auf der Linie, welche Luther noch 1539 in der Schrift „Von Conciliis und Kirchen" behauptet. Auch Jonas befolgt den kritischen Gebrauch des Begriffs der Kirche (s. o. S. 182), indem er zunächst im Allgemeinen davon handeln will, „was rechte christliche Kirche ist und wie rechte und falsche Kirche zu unterscheiden sind" (A 3). Dieser Gegensatz, der zwischen David und den Sauliten, Jeremias und seinen Gegnern, zwischen der Synagoge und Christus nebst seinen Jüngern hervortritt, wird eben durch die heilige Schrift allenthalben gemeldet. „Der eine ist ein gottloser Haufe, und hat doch den Titel und Namen der Kirchen, und .... bei diesem Haufen ist die Gewalt, das ordentliche Regiment, und lehren dazu auch Gottes Wort, nämlich Gebot und Gesetz. Aber dieser Haufe verfolget doch das Evangelium und rechten Gottesdienst. ... Der andere Haufe sind alle gottesfürchtigen Menschen hin und wieder in der Welt, in allen Landen zerstreut, bei welchen die reine christliche Lehre ist, welche recht glauben an Christum, haben rechten Brauch der Taufe und Sacrament, welche Christum ernstlich und herzlich anrufen, bekennen und leiden Verfolgung um Christus willen. Das ist aber gewiß und kann nicht fehlen, daß auf Erden ein solcher Haufe ist, in welchem Christus regiert, und die Gottes Wort und den heiligen Geist haben. Daß aber eine solche Kirche sein müsse, bezeuget das Symbolum, darin stehet: ich glaube eine heilige christliche Kirch" (B 1. 2). Die reine christliche Lehre, welche hier als das Hauptmerkmal der wahren Kirche angegeben ist, ist gleichbedeutend mit dem Wort Gottes, „man soll darauf acht haben, wo das Evangelium ist, muß die Kirche sein"; — „die wahre christliche Kirche sind diejenigen, welche Gottes Wort haben, dasselbige hören, lehren, predigen und handeln" (B 3. 4). Dem entspricht, daß „der Haufe, so die rechte Lehr des heiligen Evangelii verfolget, nicht die Kirche ist noch sein kann" (C 1). Sollte diese Formel: rechte Lehre des Evangeliums, den statutarischen Inhalt der Augustana bedeuten? Darauf kommt es Jonas ohne Zweifel gar nicht an, wenn er in unmittelbarer Beziehung darauf (C 3) die Trennung der wahren Kirche von der falschen nach 2. Cor. 6, 14—18 motivirt durch „den großen, mächtigen Trost und die liebliche göttliche Verheißung: Ich will euer Vater sein, ihr sollt meine Söhne und Töchter sein. Wenn ein fromm christlich Herz ein solch Wort recht ansieht und fasset, wie sollte das nicht große Wonne und Freude haben, wie sollt' es nicht muthig und trotzig werden wider alles Dreuen des Teufels und der Welt? .... Was liegt uns daran, wenn die ganze Welt und alle Creaturen wider uns wären, wenn Gott will gnädig sein? Was kann uns schaden, obgleich

alle Gottlosen uns als Feinde zu tilgen suchen, wenn uns Gott vor liebe Kinder hält?“ [1]) Die rechte Lehre des Evangeliums vergegenwärtigt eben die Gnade Gottes über seine Kinder in allen Lagen des Lebens, als Folge ihres rechten Verständnisses seines Wortes, und als Merkmal ihrer Gemeinschaft als Kirche. Nachdem nun Jonas gegen Witzel die Absonderung der Evangelischen von der falschen Kirche gerechtfertigt hat, denkt er auch an nichts weniger als daran, daß die Abgrenzung durch rechtliche Formen rein und sauber vollzogen sei. Ebenso vielmehr wie Melanchthon in der Apologie die Kirche in den überall zerstreuten Menschen nachweist, welche richtig an Christus glauben, beschränkt Jonas den Titel der falschen Kirche auf die, welche „die papistische Abgötterei treiben, predigen, ausschreiben“, hebt aber zugleich hervor, „daß viel frommer Leut sein untern Papisten, welche in ihrem Glauben in Gemeinschaft unserer Lehre und Glauben sind. . . . Mit dem Leibe müssen viele rechte wahre Christen unter den Gottlosen wohnen, wiewohl es ihnen schwer ist“ (D 1). Jonas begreift also die wahre Kirche noch nicht als öffentliche Confessionsgemeinde mit identischem Cultus, geschweige denn, daß er die Anfänge von Kirchenregiment bei den Lutheranern in Anschlag bringt, da ihm Gewalt und Regiment als das Merkmal der falschen Kirche gilt.

So ist der Begriff von der wahren, also der allgemeinen Kirche bei Jonas beschaffen. Demnächst geht er dazu über, nachzuweisen, warum „die, welche der Papisten Lehre führen und vertheidigen“, die falsche Kirche sind; und indem er nun ohne besonderen Beweis voraussetzt, daß die Merkmale der wahren Kirche auf ihn und seine Genossen zutreffen, so vergegenwärtigt sich ihm der Streit in den „Artikeln der Lehre beiderseits“. Er hält es jedoch nicht für nöthig, sie „alle gegen einander zu erzählen; doch damit öffentlich am Tage gesehen werde, daß die Papisten Abgötterei lehren und behalten, will ich etliche erzählen“ (D 2). In den Lehrartikeln also, welche er geltend macht, vertritt er die Particularität der reformatorischen Kirchenbildung. In dieser Betrachtung rügt er bei den Gegnern den Mißbrauch der Messe, die Anrufung der Heiligen, ferner „daß die Widersacher lehren wider das Evangelium und alle Schriften der Apostel, daß wir sollen zweifeln, ob wir einen gnädigen Gott und Vergebung der Sünde haben“ (D 3), ferner „daß wir Vergebung der Sünde erlangen um unseres Verdienstes und eigener guter Werke willen“, daß der Mönchsstand Vollkommenheit sei, die Herzählung aller Sünden in der Beichte. Wenn nun die Evangelischen, „die wir

1) Vgl. übrigens zu dieser Gedankenreihe Luthers Brief an Melanchthon vom 29. Juni 1530 bei de Wette IV, S. 54.

Gottes Wort bekennen", oder „Gottes Wort lehren", sich von der falschen Kirche absondern, d. h. von denen, welche in den bezeichneten Artikeln Gotteslästerung oder Abgötterei treiben, so wiederholt Jonas am Schlusse dieser Erörterung, daß er dabei zwischen den papistischen Führern und den gottesfürchtigen Leuten unterscheide, welche unter den Papisten „Gottes Wort gern lesen und auch hören wollen, der vornehmsten Artikel auch, als vom Glauben, von Vergebung der Sünde durch Christum rechten christlichen Bericht haben" (F 4). Endlich „ob uns jemand vorwürfe, wir hätten uns von der Kirche abgesondert und etliche Dinge verändert, welche vor Alters und lange Zeit diejenigen gehalten, so zur Zeit die rechte christliche Kirche gewesen sind, darauf antworte ich: Erstlich ist es gewiß, daß in den Artikeln vom Glauben an Christum, von Vergebung der Sünde, als nämlich, daß wir aus Gnaden um Christus willen, nicht wegen eigener Würdigkeit Vergebung der Sünden erlangen durch Glauben, item, daß Menschengesetze nicht sollen für nöthige Gottesdienste gehalten werden, oder daß man meine darum vor Gott gerecht zu sein, sondern sollen leibliche und Mitteldinge und freigehalten werden; — in den höchsten Artikeln und Hauptstücken sage ich, haben alle diejenigen, welche Glieder der rechten, wahren christlichen Kirche gewesen sind, gleich dasselbige geglaubt und gehalten, das wir glauben und halten. Und daß Augustinus, Hieronymus, Bernardus und Andere dasselbige geglaubt und gehalten haben, zeigen öffentlich ihre Schriften an. . . . Zum andern haben sie von Menschensatzungen auch also geschrieben und gelehret wie wir" (G 1). Mit diesen Bestimmungen also kehrt Jonas zu dem Begriff der allgemeinen Kirche zurück, welche immer gewesen ist und in der Gegenwart durch die constituirte Gemeinschaft des Augsburgischen Bekenntnisses nicht erschöpft ist. Zu dem Merkmal der reinen Lehre des Evangeliums fügt er hier das Merkmal der höchsten Artikel und Hauptstücke hinzu, in welchem die wahren Christen von jeher und auch jetzt unter dem Papstthum übereinstimmen. Er nennt hier nun nichts mehr als die Auffassung der freien Gnade durch Christus im Glauben zur Vergebung der Sünde, wozu (D 3) noch die Behauptung der Heilsgewißheit des Gläubigen kommt, und die Indifferenz der menschlichen Cultusordnungen in der Kirche. Das sind auch die Lehrartikel, welche das Verständniß und die richtige Werthschätzung des Evangeliums vermitteln, das ist die reine Lehre oder der reine Verstand des Evangeliums selbst. Sofern nun die Lehre Luthers, in diesem Umfang gedacht, sich mit der Wahrheit des Evangeliums deckt, geht Jonas endlich dazu über, daß „diese Lehre viel trefflicher guter Früchte gebracht hat und großen mächtigen Nutzen geschafft" (K 1).

Am Schlusse dieser Betrachtung heißt es endlich (M 4): „Dieses sei auf diesmal genug gesagt, was unsere Lehre großen Nutzen geschafft. . . . Esaia 55 ist geschrieben: Mein Wort, sagt der Herr, soll nicht vergeblich wieder zu mir kommen. . . . Darum so wir Gottes Wort lehren und predigen, so hat es keinen Zweifel, daß dasselbige göttliche Wort auch sonst bei Vielen gute Frucht schafft. Denn ob du (Witzel) diese Lehre lästerst, so werden doch viele redliche Leute recht unterrichtet von der Buße, von rechtem christlichen Gebete, von Gottesfurcht und Glauben im Herzen, das ist von rechtem Gottesdienst, von rechten guten Werken, werden auch vor falschen Gottesdiensten, vor Menschenlehren gewarnt, zu christlicher Hoffnung und Geduld gereizt, und schafft also diese Lehre als das wahre Gotteswort Furcht, fördert Heil und Seligkeit der Gewissen, Gottes Lob und Ehre, Erkenntniß der Wahrheit . . . . und wenn gleich etliche diese Lehre mißbrauchen, so muß man doch um derer willen, die es mißbrauchen, die Predigt des göttlichen Wortes nicht nachlassen." Allerdings begegnet uns hier die Gleichsetzung von Gottes Wort und Luthers Lehre, aber in einer so deutlichen Begrenzung, daß die doctrinäre Benutzung dieser Formel in der spätern Zeit direct ausgeschlossen ist. Es sind lauter praktische Grundsätze und Antriebe, worauf sich der rechte Unterricht in „unserer Lehre" bezieht, und der Erfolg derselben hat sein letztes Motiv darin, daß die Lehre, oder die Predigt des göttlichen Wortes nichts Anderes vertritt, als den freien Gnadenwillen Gottes in Christus. Als praktische Darstellung dieser Offenbarung ist die gemeinte Lehre eben die Fortsetzung des Offenbarungswortes Gottes selbst: In diesem Sinne ist sie doctrina evangelii. Deßhalb durfte Jonas behaupten, daß die wahre Kirche bei den Lutheranern sei. Seine ganze Darstellung ist in der nächsten Uebereinstimmung mit dem Torgauer Artikel. Wenn nun Jonas im Jahre 1534 eingeweiht gewesen ist in die Grundsätze der reformatorischen Partei und in den Sinn des wenige Jahre vorher zu Augsburg abgelegten Bekenntnisses, so werde ich wohl mit meiner Auslegung des 7. Artikels und mit meiner Darstellung des Weges, auf welchem Melanchthon die Reformation Luthers in die lutherische Particularkirche übergeführt hat, Recht behalten.

(20. September 1877.)

Ueber die beiden Principien des Protestantismus.

Antwort auf eine 25 Jahre alte Frage.

In dem 24. Jahrgang (1851) der Theologischen Studien und Kritiken, Heft 2, S. 408, hat Herr Carl Beck, Archidiakonus zu Reutlingen, (jetzt Prälat zu Hall in Württemberg) eine Anfrage an Ullmann über das Princip des Protestantismus gerichtet. Dieselbe bezog sich darauf, seit wann und von wem sich die Distinction zwischen dem formalen und dem materialen Princip des Protestantismus herschreibe, welche man gewohnt sei, als eine Aufstellung der Reformatoren oder wenigstens der alten lutherischen Dogmatiker anzusehen. Beck constatirt nun, daß die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben in Luthers Schmalkaldischen Artikeln als der Hauptartikel bezeichnet ist, und daß die ausschließliche Normalität der heiligen Schrift für die Feststellung der kirchlichen Lehre ebendaselbst angedeutet und darnach in der Concordienformel ausgesprochen wird. Er berichtet dann ganz richtig, daß diese beiden Gedanken durch die lutherischen Dogmatiker bis auf Hollatz hin nicht in die gegenseitige Beziehung gebracht worden sind, deren Bedeutung man durch ihre Bezeichung als materiales und formales Princip des Protestantismus ausdrückt. Endlich vermuthet er, daß dieses Resultat erst im 18. Jahrhundert erreicht sei, und zwar, wie die wissenschaftliche, an den Kantianismus erinnernde Terminologie annehmen lasse, in dem letzten Drittel desselben. Die an Ullmann gerichtete Anfrage um Bestätigung oder Berichtigung dieser Annahme ist seit 25 Jahren, so viel ich weiß, von niemand beantwortet worden. Um so ungehinderter ergeht sich das Vertrauen auf die Brauchbarkeit der Distinction zum Verständniß der Reformation und ihrer directen Folge, des Protestantismus. Ich freilich

theile dieſes Vertrauen nicht, vielmehr habe ich gegen jene Formel Widerſpruch erhoben (Lehre von der Rechtfertigung und Verſöhnung, Bd. I, S. 162—165). Aus mir heraus habe ich auch kein Bedürfniß empfunden, dem Urſprung jener „apokryphen" Diſtinction nachzuforſchen. Durch einige jüngere Fachgenoſſen bin ich jedoch angeregt worden, der Herkunft der Diſtinction nachzugehen, und mit Unterſtützung des Herrn Lic. theol. Kattenbuſch, der die äußerſten Fäden aufgeſpürt hat, iſt es mir gelungen, Folgendes zu ermitteln.

Die Formel iſt auch im 18. Jahrhundert nicht nachweisbar, und die in der Diſtinction auftretenden Prädicate dürften ſchwerlich von Kant entlehnt ſein, da ſie, wenn auch in anderer Beziehung, in der lutheriſchen Schultheologie vorkommen. Der alte Baier (Compendium theologiae positivae, prolegomena I, 25) unterſcheidet als Objecte der Offenbarungstheologie das materiale, nämlich res revelatae, quae in theologia revelata cognoscuntur, und das formale, nämlich principium et ratio cognoscendi, unde pendet cognitio rerum, quae in theologia revelata proponuntur, alſo die revelatio divina. Die Verbreitung gerade dieſes unzählige Male aufgelegten Compendiums macht es wahrſcheinlich, daß die vorliegende Diſtinction aus ihm entlehnt wurde, als die Colliſion zwiſchen Rationalismus und Poſitivismus in der Theologie die Aufmerkſamkeit darauf hinlenkte, nach welchen entſcheidenden Gründen man ſich als proteſtantiſch zu beurtheilen habe. Dieſer Fall trat am Anfang unſeres Jahrhunderts ein auf Anlaß der Predigt Reinhards am Reformationsfeſte 1800. Reinhard ſprach in derſelben aus, daß „unſere Kirche ihr Daſein vornehmlich der Erneuerung des Lehrſatzes von der freien Gnade Gottes in Chriſtus ſchuldig ſei; daß dadurch unſere Kirche ihre Geſtalt gleich bei ihrem Entſtehen empfing". Unter denjenigen, nun, welche hiegegen Widerſpruch einlegten, iſt für unſern Zweck von beſonderer Wichtigkeit Gabler. In zwei Recenſionen jener Predigt (in ſeinem Journal für theologiſche Literatur, Bd. I, 1801, S. 569. 588) machte er geltend, daß „das Dogma von der freien Gnade Gottes zwar Luthern vorzüglich intereſſirte, daß man aber aus demſelben keine bleibende proteſtantiſche Grundſätze und immerwährende Kennzeichen eines Proteſtanten ableiten könne. Luther ſei von einem höhern Geſichtspunkte als dem eines bloßen Dogma ausgegangen, nämlich von der evangeliſchen Freiheit in Glaubensſachen. Dieſes ſei das höchſte proteſtantiſche Princip als Baſis alles Proteſtantismus; ihm mußten auch die wichtigſten Lieblingsdogmen Luthers untergeordnet, nicht aber gleichgeſetzt werden; denn auch Luther wollte nicht lutheriſch ſein (!), ohne ſofern er die heilige Schrift rein lehrte; die Wichtigkeit der Gnadenlehre für ihn ſei zufälliger Weiſe

durch den Streit über den Ablaß hervorgerufen worden." In dieſem Zuſammenhang überraſcht die Einmiſchung der heiligen Schrift. Sie wird in einem unmittelbar folgenden Aufſatze Gablers dadurch erläutert, daß „die Unabhängigkeit von aller menſchlichen Autorität in Glaubensſachen für ſich allein nicht den Proteſtantismus, ſondern nur den Rationalismus feſtſtelle. Zu jenem gehöre noch die Anerkennung der heiligen Schrift als einziger untrüglicher Richtſchnur unſres Glaubens und Lebens, was mit dem Rationalismus unvereinbar ſei; alſo beide Grundſätze zuſammen machen erſt die Baſis des Proteſtantismus aus." Uebereinſtimmend hat ſich Gabler kurz vorher in einem Aufſatz ſeines Journals: „Ueber die Grenzen der proteſtantiſchen Kirchengewalt über die Religionslehrer in Glaubensſachen" (S. 457. 472) — ausgeſprochen, indem er den Grundſatz der abſoluten Auctorität der heiligen Schrift näher auf die Freiheit ihrer Auslegung nach richtigen Auslegungsregeln hinausgeführt hat.

In dieſem Gedankenzuſammenhang kommt zwar die Diſtinction nicht zur Geltung; indeß iſt nicht nur dieſe Controverſe mit Reinhard ein Zeichen einer eigenthümlichen Frageſtellung, von welcher vorher keine Spur vorkommt, ſondern ſpäter wird ſich dieſelbe als einflußreich für die uns beſchäftigende Sache erweiſen. Die Diſtinction ſelbſt aber begegnet uns zuerſt bei demſelben Gabler in einer Recenſion über die zweite Ausgabe von Ammons Summa theologiae christianae (a. a. O. Bd. V, 1810, S. 594 ff.). Hier aber handelt es ſich nicht um Principien des Proteſtantismus, ſondern um principium materiale et formale theologiae christianae, und zwar um das Verhältniß dieſer Beſtimmungen zum fundamentum fidei. Für das Fundament des Chriſtenthums oder den Mittelpunkt der chriſtlichen Religion erklärt er einen Lehrſatz, auf den ſich alle übrigen Lehren beziehen würden oder der ihnen mittelbar oder unmittelbar als Quelle diente. Ein ſolches materielles höchſtes Glaubensprincip, welches man geſucht habe, um dadurch die Dogmatik als Wiſſenſchaft zu begründen, ſei aber nicht möglich anzugeben, wenn die chriſtliche Glaubenslehre ihren poſitiven Charakter behalten, und nicht in bloße Vernunftreligion verwandelt werden ſoll. Aus dieſem Grunde ſei der Artikel von der Rechtfertigung durch den Glauben zwar mit Luther für den locus praecipuus fidei christianae, nicht aber für das summum principium materiale theologiae christianae zu halten. Deßhalb habe man ſich auf ein formelles Princip der chriſtlichen Dogmatik zu beſchränken, welches als Regel der Beurtheilung deſſen dient, was zum wahren chriſtlichen Glauben gehört, und dieſes formelle Princip ſei ein doppeltes, ein philoſophiſches, um die Anſprüche

der Vernunft bei der Conſtruction der Dogmatik zu befriedigen, und ein hermeneutiſches, um den Mißbrauch der Bibel in der Dogmatik zu verhüten.

Dieſe Bemerkungen Gablers ſind alſo die erſten Spuren einer Frageſtellung, die keiner der folgenden Theologen ſo beantwortet hat, wie er. Vielmehr treffen wir demnächſt auf verſchiedene Verſuche, nicht bloß ein formales, ſondern auch ein materiales Princip für die Dogmatik aufzuſtellen. Nämlich zunächſt erklärt Bretſchneider (Handbuch der Dogmatik der evangeliſch-lutheriſchen Kirche 1814, 2. Aufl. 1822, 1. Thl., § 9), daß die ſymboliſchen Bücher der lutheriſchen Kirche kein Syſtem der Glaubenslehre darſtellen, aber die Materialien dazu enthalten, und zwei Principien aufſtellen, ein formales und ein materiales. Das formale beſtimmt, unter welchem Geſichtspunkt die chriſtliche Lehre anzuſehen ſei, nämlich als göttliche Offenbarung, deren Codex, die heilige Schrift, als das einzige Kriterium der Wahrheit aller Religionslehren aufgeſtellt wird. Das materiale Princip beſtimmt die Grundlehre, welche als regulativ für alle anderen Lehren gilt, und dieſes iſt die Lehre von der Erbſünde und die daraus entſpringende Nothwendigkeit der Erlöſung durch Chriſtus durch den Glauben ohne Werke, oder die Lehre von Chriſtus als dem Erlöſer von der Schuld und Strafe der Sünde. Das letztere Princip umfaßt das erſtere, da das Verderben der Sünde einen göttlichen Unterricht in der Religion nothwendig macht; aber umgekehrt beruht auch die Zuverläſſigkeit des materialen Princips auf dem Offenbarungswerth der heiligen Schrift. Es iſt klar, daß hier die Principien der lutheriſchen Dogmatik bezeichnet werden und daß Bretſchneider in Abweichung von Gabler ein materiales Princip der lutheriſchen Dogmatik und zwar in der angegebenen Weiſe aufſtellen konnte, weil er es nur als regulativ, nicht aber wie Gabler als conſtitutiv oder organiſirend auffaßte. — Um die Principien der theoretiſchen oder dogmatiſchen Theologie handelt es ſich auch bei Wegſcheider (Institutiones theologiae christianae dogmaticae, 1815, § 22). Er beſtimmt alſo als summum principium materiale oder als summa fidei den Satz: Deus rerum omnium auctor atque gubernator omnibus hominibus per Jesum Christum viam et rationem patefecit ad salutem aeternam adipiscendam. Hieraus ſollen ſich die vier Theile des Syſtems Bibliologie, Theologie, Soterologie, Eſchatologie ergeben. Das formale Princip wäre idea dei, qualis ex ipsa legis moralis conscientia menti nostrae insita, adstipulante scriptura sacra cognoscitur. In der fünften Ausgabe des Buches (1826) finden ſich neben dieſen Aufſtellungen, die der Anſicht des Verfaſſers entſprechen, auch noch ſolche, welche der

ſymboliſchen Lehrweiſe accommodirt ſind. Hiernach lautet das materiale Princip der Dogmatik: Deus triunus generi humano per peccatum originale penitus depravato per Jesum Christum theanthropon, morte expiatorio defunctum, viam et rationem patefecit, qua homines per fidem in morte illa vicaria collocatam, adiuvante spiritu sancto, gratiam dei et salutem aeternam amissam recuperare possint, — das formale Princip: sententia de universo scripturae sacrae argumento, quod modo supranaturali a deo revelatum esse creditur. Von welcher Ausgabe des Buches an dieſe Formeln aufgenommen ſind, habe ich nicht ermitteln können.

Dieſe Mittheilungen ſtellen feſt, daß die Diſtinction eines formalen und eines materialen Princips der Dogmatik faſt gleichzeitig von zwei verſchiedenen Theologen ſowohl auf die poſitiv-lutheriſche, wie auf die rationale Ausführung derſelben angewendet worden iſt. Es läßt ſich allerdings nicht poſitiv beweiſen, daß Beide nur durch Gablers Vorgang auf dieſe Betrachtungsweiſe hingeleitet worden ſind; denn keiner von ihnen beruft ſich ausdrücklich auf dieſen Vorgänger. Wenn dieſes alſo nicht aus Rückſichten der zeitlichen Nähe und des gegenſeitigen Verkehrs jener Männer wahrſcheinlich iſt, ſo drängt ſich die Vermuthung auf, daß die Diſtinction von Baier entlehnt iſt. Dieſer nämlich wird in einem Aufſatze des Gablerſchen Journals (Bd. V, Stück 3, S. 470): „Verdient unſer kirchlich-theologiſcher Lehrbegriff den Namen eines Syſtems?“ — ausdrücklich citirt, einem Aufſatze, den Wegſcheider in der erſten Ausgabe ſeiner Dogmatik anführt, und der wahrſcheinlich von ihm ſelbſt verfaßt iſt. Hingegen iſt es außer Zweifel, daß de Wette (Dogmatik der evangeliſch-lutheriſchen Kirche, 1816) zu der Terminologie durch Gabler geführt worden iſt, auf deſſen Controverſe mit Reinhard er ſich (§ 20) ausdrücklich beruft, da er durch den Gebrauch der Diſtinction dieſelbe ſchlichten zu können und den Meinungen beider zugleich gerecht zu werden überzeugt iſt. Ehe aber auf dieſen § 20 einzugehen iſt, erwähne ich, daß de Wette in § 8 in einer Reihe hiſtoriſcher Erörterungen über den Proteſtantismus Folgendes ausſpricht: „Luther erſcheint bei ſeinem erſten Auftreten in jener Lebendigkeit und Regſamkeit des Gewiſſens als das reinſte Bild chriſtlicher Selbſtändigkeit. Die Idee des Glaubens und das Zurückgehen auf die heilige Schrift als einzige Quelle der Wahrheit enthält alle Gegenſätze gegen den Katholicismus und alle Bedingungen des erneuerten chriſtlichen Lebens.“ Glaubt man demgemäß erwarten zu dürfen, daß dieſe beiden Factoren der Reformation Luthers in § 20 (Princip und Charakter des Proteſtantismus) in der bekannten Weiſe als die beiden Principien der Geſammterſcheinung

formulirt würden, so ist das doch nicht der Fall. Nur zur Hälfte ergiebt sich eine Uebereinstimmung. Denn als das materiale Princip des Protestantismus wird die „Lehre von der freien Gnade Gottes und der Rechtfertigung durch den Glauben" angegeben. Aber als das formale (d. h. subjective, erzeugende) Princip wird nicht die besondere Werthschätzung der heiligen Schrift bezeichnet, sondern vielmehr die „Selbständigkeit, Wahrheitsliebe, Regsamkeit des Gewissens, sittlicher Ernst." Allerdings läßt sich die Bedeutung dieses Factors des Protestantismus, welcher schon oben in der Beurtheilung Luthers zur Geltung gebracht worden ist, nicht verkennen; und dieser Umstand stellt es auch sicher, daß de Wette hier wirklich eine Formel über den lebendigen Protestantismus und nicht über die lutherische Dogmatik bildet. Aber in dieser Darstellung ist keine Stelle für den Werth der heiligen Schrift übrig gelassen. Der Satz, welcher zwischen den Angaben über die beiden Principien steht: „Die Darstellungs- und Auffassungsweise ist ethisch-dogmatisch, eigenthümlich aber ist dem Protestantismus die Kritik", — bezieht sich auch nicht auf die Auctorität der Schrift. Liegt also hier ein unerwarteter Mangel an Uebereinstimmung zwischen den beiden Paragraphen vor, so wird auch die Bestimmung des formalen Princips selbst auffallen. Zur Aufklärung darüber ist die „Biblische Dogmatik Alten und Neuen Testaments" zu vergleichen, welche — 1813 erschienen — den allerersten Gebrauch der Distinction in der Beurtheilung der Religion des Alten Testamentes und der Religion Jesu darbietet. Für jene unterscheidet nämlich de Wette (§ 71) objectives und subjectives Princip, und innerhalb jenes zwischen materialem und formalem. Also das objective materiale Princip des Hebraismus wäre „die Idee eines Gottes als eines heiligen Willens, symbolisirt in der Theokratie." Unterschieden hievon „das formale, welches vollständig symbolisch ist: die Idee des heiligen Willens ist ethisch symbolisirt, also in das Gebiet der Verstandesansicht herabgezogen." Von beiden objectiven oder Erscheinungs-Principien wird dann das subjective oder hervorbringende unterschieden, welches als Wahrheitsliebe und sittlicher Ernst bezeichnet wird. Ferner wird in der Beurtheilung der Religion Jesu (§ 205) als materiales Princip die Lehre vom Reich Gottes, also derselbe ethische Charakter wie im Hebraismus, nur nicht politisch-symbolisch, sondern ethisch frei — angegeben; als das formale, erzeugende Princip wiederum die Wahrheitsliebe und sittlicher Ernst. Kehrt nun dieses Merkmal auch in Luthers Charakteristik und als das formale erzeugende Princip des Protestantismus wieder, so zeigt sich, daß de Wette in den späteren Fällen den Begriff des Formalen und den des Subjectiven oder Erzeugenden, welche er am

Hebraismus unterschieden hat, nicht mehr unterscheidet. Die Ungleichheit, welche sich der Anwendung dieses formalistischen Verfahrens anheftet, setzt sich also darin fort, daß de Wette für die Bedeutung der heiligen Schrift als anerkannter Bedingung des reformatorischen Wirkens Luthers in seiner Formel für den Protestantismus keinen Platz findet. Dieses ist um so auffallender, als schon Gabler die charaktervolle Selbständigkeit nicht ohne Einschluß der Auctorität der heiligen Schrift als das formale Princip des Protestantismus anerkannt hatte. Also de Wette hat die Elemente zu dem gangbaren Ausdruck beigebracht, dessen Herkunft ermittelt werden soll; allein direct kann er nicht als der Urheber desselben proclamirt werden.

Achtet man aber zugleich darauf, ob die von ihm vorbereitete Formel richtig sein wird, so ist es von dem höchsten Interesse, die Abhandlung Schleiermachers „Ueber den eigenthümlichen Werth und das bindende Ansehen symbolischer Bücher" (1819; Werke, zur Theologie, Bd. V, S. 451) zu Rathe zu ziehen. Gegen das Ende dieser Schrift kommt Schleiermacher zu dem Schlusse, daß die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche die ersten öffentlichen Urkunden protestantischer Denkart und Lehre, aber zugleich ganz nach außen gerichtet sind, um unsern Gegensatz gegen die Katholiken festzustellen, daß sie demgemäß die Punkte enthalten, von denen alle Protestanten ausgehen und um die sie sich immer sammeln müssen. Indem also übrigens die Fortbildung der in jenen Büchern dargelegten Lehre vorbehalten wird, soll jeder Geistliche angehalten werden, seine Zustimmung zu denselben in diesem Umfange kund zu geben. „Ich erkläre, daß ich alles, was gegen die Irrthümer und Mißbräuche der römischen Kirche — besonders in den Artikeln von der Rechtfertigung und den guten Werken, von der Kirche und der kirchlichen Gewalt, von der Messe, dem Dienst der Heiligen und den Gelübden — gelehrt ist, mit der heiligen Schrift und der ursprünglichen Lehre der Kirche übereinstimmend finde, und daß ich, so lange mir das Lehramt anvertraut ist, nicht aufhören werde, diese Lehren vorzutragen, und über den ihnen angemessenen Ordnungen in der Kirche zu halten." „Wer nun aber," fährt Schleiermacher fort, „hierin nicht mit den symbolischen Büchern übereinstimmt, wer z. B. nicht auf die Rechtfertigung durch den Glauben und auf den freien Gebrauch des göttlichen Wortes hält, der kann unmöglich ein protestantischer Lehrer sein wollen; denn entweder neigt er sich zur katholischen Kirche, oder er hält den ganzen Streit, also auch dasjenige, um dessen willen der Protestantismus entstanden ist, für geringfügig".

Die beiden von Schleiermacher für unumgänglich erklärten Grundsätze der symbolischen Bücher berühren sich direct mit den Grundsätzen Luthers,

aus welchen de Wette das durch denselben erneuerte christliche Leben ableitet. Allein Schleiermacher spricht von denselben nicht als Gründen der Entstehung des Protestantismus, sondern behandelt sie als Regel für die Erhaltung seines Bestandes in der Gegenwart. Allerdings wird der Bestand einer solchen Größe durch dieselben Rücksichten bedingt, welche bei ihrer Entstehung mitgewirkt haben. Weil nun hiebei der Gegensatz gegen die römische Kirche ungelöst geblieben ist, so hält Schleiermacher die Urkunden dieses Vorganges, die symbolischen Bücher, zunächst für unumgängliche Mittel der Orientirung auch in der Gegenwart. Er geht aber weiter, indem er sie als negative Normen, und zu diesem Zweck in gewissen Beziehungen auch als positive Normen für diejenigen gültig erklärt, welche als Lehrer den Protestantismus vertreten und in seiner Eigenthümlichkeit erhalten wollen. Als positive Norm der kirchlichen Lehrer also bezeichnet es Schleiermacher, daß man auf die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben hält, und auf den freien, d. h. zugleich ausschließlichen Gebrauch der heiligen Schrift zur Begrenzung der berechtigten Lehrweise. Diese Grundsätze bezeichnet er nun nicht als die Principien oder Entstehungsgründe des Protestantismus; aber man kann ihn auch nicht mit Recht so verstehen, als ob er es so meine. Meint er sie vielmehr nur als die Merkmale und die Mittel, durch deren Behauptung der Protestantismus in der Richtung auf seinen Zweck erhalten wird, „um dessen willen er entstanden ist", so ist diese Betrachtung gegen die Frage nach den Gedanken, aus welchen der Protestantismus entstanden wäre, gleichgültig. Die Lehre von der Rechtfertigung würde der ihr zugewiesenen Bestimmung dienen, wenn sie auch nur der praktische compendiarische Schlußsatz der Gedankenreihe ist, aus der die Reformation möglich wurde. Die Schätzung der ausschließlichen Auctorität der heiligen Schrift kann als nothwendig geachtet werden, um die richtige Methode für die gegenwärtige Lehrweise zu sichern, ohne daß damit zugestanden wäre, daß die Reformation hieran ihren ursprünglichen einzigen Hebel besessen hätte. Also nicht als die Principien des Protestantismus zur geschichtlichen Erklärung desselben werden diese Grundsätze von Schleiermacher aufgestellt, sondern als die Minimalforderung an die Ueberzeugung der evangelischen Lehrer, sofern sie, richtig verstanden, für die entsprechende Auffassung der ganzen protestantischen Weltanschauung bürgen.

In Twestens „Vorlesungen über die Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem Compendium des Herrn Dr. de Wette" (1. Bd., 1826) zeigen sich die Aufstellungen des letztern als maaßgebend, ohne daß eine berichtigende Einwirkung der Schrift Schleiermachers zu

bemerken wäre. Zugleich aber ist das Verfahren des Commentators mit dem Text seines Vorgängers so, wie es in aller Scholastik zu sein pflegt. Die ursprüngliche Begrenzung der Ansichten des Vorgängers wird nicht innegehalten. Hatte de Wette unter § 8 gesagt, die Idee des Glaubens und der eigenthümliche Gebrauch der heiligen Schrift durch Luther enthielten alle Bedingungen des erneuerten christlichen Lebens, so faßt Twesten diese Angabe als die der Principien der Reformation auf und bestimmt deren Werth dahin, daß sie der pelagianischen Richtung des Katholicismus und der katholischen Theorie von der Tradition und der kirchlichen Auctorität entgegengesetzt seien. Deutlicher aber überschreitet er de Wettes Gesichtskreis, indem er in der Weise Bretschneiders bemerklich macht, daß der zweite Grundsatz auf den ersten zu reduciren oder von ihm abzuleiten sei. Denn dieses theoretische Interesse entfernt sich weit von der Art, in welcher de Wette sich darauf beschränkte, Orientirungspunkte für das geschichtliche Verständniß der Reformation zu bezeichnen. Unter § 20 richtet nun Twesten mit de Wette die Frage auf das Princip und den Charakter des Protestantismus; rechnet aber darauf, durch die Antwort befähigt zu werden von vornherein den Werth, die Nothwendigkeit und die Stellung aller Dogmen richtig zu würdigen. Darin kündigt sich die charakteristische Ungenauigkeit an, mit welcher die Formel von den zwei Principien fortan behaftet bleibt. De Wette hat in seinem § 20 wirklich und treffend die Principien des Protestantismus bezeichnet; nur hat er deren Aufstellung mit seinen früheren Angaben über die Bedingungen der Reformation nicht ausgeglichen. Twesten aber scheint einer Einwirkung Bretschneiders nachgegeben zu haben, indem er die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben als das materiale Princip der Dogmatik in unsrer Kirche bezeichnet, während man erwartet, daß er nach Anleitung de Wettes die principielle Stellung dieser Lehre oder dieses Gedankens zu der Lebensgestalt des Protestantismus nachweisen werde. De Wette hat in seinem § 20 als das formale Princip des Protestantismus die subjective erzeugende Kraft der Gewissenhaftigkeit und den sittlichen Ernst aufgeführt; von Auctorität der heiligen Schrift war in diesem Zusammenhang überhaupt nicht die Rede, sondern nur noch von dem Antriebe zur Kritik im Protestantismus. Das stimmte also nicht direct mit dem Inhalte von § 8. Twesten unternimmt es nun, diese Uebereinstimmung herzustellen, und der Auctorität der heiligen Schrift ihre Stelle als formales Princip des Protestantismus zu verschaffen. Er deducirt nämlich, daß die im materialen Princip mitgesetzte Erlösung auch die Erleuchtung des Verstandes verbürge, daß also mit dem rechtfertigenden Glauben auch das

Vertrauen auf die in der heiligen Schrift aufbewahrte Offenbarung zusammen sei. Warum nun dieser Grundsatz formales Princip des Protestantismus ist, darüber hat sich Twesten mit der abweichenden Ansicht de Wettes nicht auseinandergesetzt. So wie die Ableitung der Auctorität der heiligen Schrift an dieser Stelle erfolgt, darf dieselbe nur als eine Bestimmung innerhalb des materialen Princips der Dogmatik geltend gemacht werden. Sofern de Wette die persönliche Gewissenhaftigkeit als das formale oder erzeugende Princip des Protestantismus behauptet, ist es eine directe Verletzung der Grenzen des Lehrbuchs, daß durch Twesten stillschweigends die Auctorität der heiligen Schrift als das formale Princip des Protestantismus eingeschoben, und die Gewissenhaftigkeit zwar als das subjectiv erzeugende, aber nicht mehr in dem Sprachgebrauch de Wettes, als das formale Princip des Protestantismus anerkannt wird. Twesten bringt sein formales Princip, die Auctorität der heiligen Schrift zwar noch in Verbindung mit dem von de Wette beiläufig berücksichtigten Merkmal der Kritik im Protestantismus. Jener Maaßstab der heiligen Schrift, sagt er, diene zur Ausscheidung alles bloß menschlichen irrigen Verständnisses der Sache, die Anwendung desselben stelle sich also als Kritik dar. Es unterliegt mir jedoch keinem Zweifel, daß dem Text de Wettes hierin ein fremder Sinn aufgezwungen wird, so wie es klar ist, daß dessen Terminologie zerrissen wird, um die Auctorität der heiligen Schrift als formales Princip des Protestantismus einzuschieben. Erklärt wird diese Neuerung freilich durch das Bestreben, den § 20 de Wettes durch dessen § 8 zu ergänzen; ich kann aber nicht umhin zu vermuthen, daß Bretschneiders Formulirung hiezu mitgewirkt hat. Nun lautete dessen Formel in beiden Gliedern auf die Principien der lutherischen Dogmatik. De Wettes Vorlage lautete auf das Princip des Protestantismus, und zwar sehr deutlich darum, weil der Factor der persönlichen Gewissenhaftigkeit und des sittlichen Ernstes als subjectives Princip in Anschlag gebracht war, ein Factor, der für die lutherische Dogmatik als Wissenschaft nicht specifischer betont zu werden braucht, als für alle Berufsaufgaben. Also durch die de Wettesche Vorlage war Twesten nicht auf die lutherische Dogmatik, sondern auf die Lebensgestalt des Protestantismus hingewiesen. Hat er nun aber das materiale Princip auf die Glaubenslehre bezogen, so stimmt das im Wesentlichen mit Bretschneider; hat er daneben die Auctorität der heiligen Schrift als das formale Princip des Protestantismus aufgestellt, so stimmt das zwar gar nicht mit de Wette, aber zur Hälfte mit Bretschneider, und die halbe Abweichung von dessen Formel rührt daher, daß bei de Wette, dem Twesten officiell folgt, von Protestantismus und nicht von lutherischer Dogmatik die Rede ist.

So iſt die Formel durch Tweſten im Jahre 1826 zu Stande gekommen, in der unſichern Beziehung, daß man bei den Vertretern derſelben nie weiß, ob die beiden Principien für den Proteſtantismus oder für die lutheriſche Dogmatik gelten ſollen. Dieſe ſchillernde Haltung erklärt ſich jetzt ſehr einfach daraus, daß die Formel in einem Commentar über die fremden Gedanken de Wettes durch die Einmiſchung der noch fremderen Gedanken Bretſchneiders fertig gemacht iſt.

Eine abweichende Haltung zu dem vorliegenden Problem nimmt Haſe ein (Hutterus redivivus, 1829, § 9). Zunächſt deutet er die Frage nach dem Weſen des Proteſtantismus ſo, daß es ſich um ein Princip handele, aus welchem alle eigenthümlichen Dogmen hervorgehen oder durch welches ſie eigenthümlich beſtimmt werden. Er ſcheint nun alternativ zu verfahren, indem er annimmt, das Princip könne materiell, oder es könne formell ſein; in jenem Falle ein Dogma, welches alle anderen modificirt, alſo der Satz von einem ſolchen Verderben der menſchlichen Natur, daß die Verſöhnung mit Gott durch den Glauben allein möglich ſei; in dieſem Falle ein Geſetz über Ableitung ſämmtlicher Dogmen, alſo die alleinige Auctorität der heiligen Schrift. Indeß nimmt Haſe doch an, daß beide Principien zuſammen den Proteſtantismus charakteriſiren ſollen. Er billigt aber dieſen Vorſchlag nicht. Denn entweder würde jenen Principien abſolute unfehlbare Auctorität beigelegt; dann wäre der Proteſtantismus nur eine Abart des Katholicismus. Oder die Wahrheit des materiellen Princips kann durch das formelle widerlegt werden, dieſes ſelbſt aber beruht auf einer Ausſage der Kirche, welche ſelbſt nicht unfehlbar iſt. „Daher iſt der Proteſtantismus nothwendig aus einem höheren Geſichtspunkt aufzufaſſen.“ Sein poſitiver Charakter ſei „das Heil durch Chriſtus ergriffen im Glauben“, ſein negativer „das Proteſtiren wider kirchliche Unfehlbarkeit“. Ich führe dieſe Erörterung an, nicht um in die Discuſſion über dieſelbe einzutreten, ſondern um die Unklarheit zu conſtatiren, in welcher Haſe die Anſicht darſtellt, die er beſtreitet, die er alſo nur in dieſer Unklarheit vorgefunden hat. Erſt handelt es ſich bei dem Princip des Proteſtantismus nur um den Grund der Erklärung aller ſeiner Dogmen und ihres gegenſeitigen Zuſammenhanges; die widerlegende Beurtheilung aber richtet ſich auf die Anſchauung eines praktiſchen Lebenszuſammenhanges, der entweder auf unfehlbarer Auctorität beruht, und dann nicht proteſtantiſch wäre, oder ohne dieſelbe nicht hindern kann, daß die Geltung der beiden Principien in der Ueberzeugung der Menſchen ſich als widerſpruchsvoll erweiſen würde. Die Behandlung aber, welche Haſe der uns beſchäftigenden Formel zuwendet, iſt nicht nur abſichtlich gegen Bretſchneider gerichtet,

510

sondern verräth auch, daß Hase den modernen Ursprung derselben von den Anlässen genau unterscheidet, welche sie in den von ihm angeführten Schmalkaldischen Artikeln findet.

Dazu kommen nun aber noch folgende Beobachtungen. Indem Twesten von seinem Führer de Wette zu den oben auseinandergesetzten Ausdrücken sich verleiten ließ, hat er damit offenbar nichts Endgültiges und unbedingt Maaßgebendes aufstellen wollen. Denn S. 75 des angeführten Bandes erkennt er den Gegensatz der katholischen und der protestantischen Lehre von der Kirche als den Punkt an, „womit die meisten, um nicht zu sagen alle, übrigen Verschiedenheiten zusammenhängen." Er beruft sich ferner S. 74 auf Melanchthon und Bellarmin dafür, daß die Abweichungen zwischen Katholiken und Protestanten unter den zwölf Artikeln des apostolischen Symbolum hauptsächlich nur die von der Kirche und von der Sündenvergebung betreffen. Twesten hat hievon keinen directen Gebrauch zur Bestimmung des Princips des Protestantismus gemacht; sonst würde er mir die Formulirung vorweggenommen haben, welche ich in der Versöhnungslehre a. a. O. aufgestellt habe. Aber seine Bemerkungen beweisen, daß es ihm mit den Formeln, die er nach der Anlage seines Buches auf Anlaß von de Wette gebildet hat, nicht so ernst gewesen sein kann. Dieselben sind auch durchaus nicht sobald überall recipirt, überhaupt nicht überall bekannt gewesen. Nitzsch in der „Protestantischen Beantwortung der Symbolik Möhlers" (Studien und Kritiken 1834. 1835) macht keinen Gebrauch von der Formel. Erst durch die gleichzeitige (1834) Schrift Ullmanns über Johann Wessel (S. 181) sind die von Twesten ausgeprägten Formeln zu der Einwirkung auf die geschichtliche Beurtheilung der Reformation, des Protestantismus, und der in ihm entstandenen Confessionen gelangt, welche sie fast als kanonisch erscheinen läßt.

Darauf aber werde ich nicht weiter eingehen. Ich will nur noch an einem Beispiel zeigen, wie verschieden die Distinction zwischen materialem und formalem Princip auf dem Gebiete der Theologie zu der Zeit angewendet werden konnte, welche hinter der Dogmatik von Twesten liegt. Sartorius (Die innere Verwandtschaft des Rationalismus und des Romanismus, 1825) sagt, der Rationalismus vertrete „die Ansicht, daß die Erkenntnißquelle oder das materiale, Erkenntniß gebende Princip der Religion (denn über das formale oder Erkenntniß empfangende kann kein Streit sein) innerhalb der Grenzen der menschlichen Natur zu suchen sei", — und nicht in göttlicher Offenbarung (S. 16). Die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben nennt Sartorius die Fundamentallehre des evangelischen Christenthums (S. 55. 190); er kennt

alſo den Sprachgebrauch gar nicht, welcher ſeit zehn Jahren ſich vorbereitete. In dem, was er als das unzweifelhafte formale Princip der Erkenntniß in der Religion anerkennt, ohne es zu bezeichnen, darf er wohl mit Wegſcheider und de Wette zuſammengeſtellt werden. Allein wenn man nach den Andeutungen von Sartorius eine Formel für den Proteſtantismus zu bilden hätte, ſo würde das materiale, alſo das Erkenntniß gebende Princip auf die Offenbarung in der heiligen Schrift lauten müſſen, das formale Princip des evangeliſchen Chriſtenthums aber auf die perſönliche Gewißheit der Rechtfertigung durch Chriſtus.

Alſo grade umgekehrt ginge es auch! Und zwar würde dieſe Formel dem urſprünglichen Sinne des Begriffspaares, alſo dem Sinne entſprechen, den Ariſtoteles damit verbunden hat. Daß es anders gekommen iſt, iſt nun zwar richtig; allein mir ſcheint es, als ob dieſes in ſehr zufälliger Weiſe geſchehen iſt. Es erinnert mich an die Art, wie die Behauptung der ſieben Sacramente der Kirche durch den Lombarden in ihrer Ueberzeugungskraft dadurch unterſtützt worden iſt, daß die Vorſtellung von septem sacramenta ſchon vorher im Umlauf war (vgl. Steitz in Herzogs Realencyklopädie XIII, S. 243. 244). Man wußte von septem sacramenta regenerationis, d. h. von den Acten der Einweihung der Katechumenen, und von septem sacramenta, quibus ordo dominicae dispensationis impletur, d. h. von den Geheimniſſen des Lebens Chriſti; die Formel war zur Aufnahme verſchiedenartigen Inhaltes disponirt, alſo warum auch nicht zu dem, welchen der Lombarde für ſie fand? Aehnlich ſetzte man die Diſtinction eines formalen und materialen Princips mit der lutheriſchen, mit der rationaliſtiſchen Dogmatik, mit der Reformation, mit dem Proteſtantismus in Beziehung; die Formel ging um, und ſuchte, welchen Inhalt ſie verſchlingen könnte. Es iſt ganz zufällig, daß ihr Gebrauch nicht in der Linie Bretſchneiders, dem Köllner (Symbolik der lutheriſchen Kirche, 1837, S. 599) zuſtimmt, nicht in der Linie Wegſcheiders, ſondern in der Linie de Wettes zur weitern Verbreitung gelangt iſt. Die Zufälligkeit dieſes Erfolges wird nur dadurch eingeſchränkt, daß bis zur Mitte des Jahrhunderts die Schule Schleiermachers am Ruder war, und daß in ihr die Auctorität von Tweſten und Ullmann natürlich den Ausſchlag gab.

Es iſt doch merkwürdig, wie kurz das Gedächtniß der Menſchen iſt. Als Beck im Jahre 1851 die Anfrage an Ullmann richtete, bemerkte er, unſere Generation ſei gewohnt, die Diſtinction als eine Ueberlieferung von Luther oder von der älteſten Epoche lutheriſcher Theologie her anzuſehen. Damals war die Formel durch Tweſten grade vor fünfundzwanzig Jahren fertig geworden. Ihre erſten Keime lagen nur

fünfzig Jahre zurück. Trotzdem galt die Sache als unvordenklich feststehend! Die beste Auskunft konnte schon damals Twesten geben, vielleicht auch Hase. Haben dieselben die Anfrage in der weit verbreiteten Zeitschrift übersehen, oder haben sie es nicht der Mühe werth geachtet, sie zu beantworten, oder war ihnen selbst nicht mehr erinnerlich, dem einen, daß er bei der Feststellung der Formel betheiligt, dem andern, daß er als ihr Gegner mit ihrer Neuheit bekannt war? Ullmann hat geschwiegen. War er als Historiker in den dogmatischen Büchern nicht heimisch, oder hat ihm die geschichtliche Spürkraft gefehlt, um den Faden der Entdeckung zu ergreifen? Kurz es hat seit der Anfrage Becks fünfundzwanzig Jahre gedauert, bis ich mit einer Antwort dienen kann, nach welcher vielleicht nur Wenige fragen, und die Vielen eine unangenehme Enttäuschung bereiten wird. Denn die Formel erfreut sich, wie ich beobachten kann, einer ganz ungemeinen Gunst; Gunst und Mißgunst aber sind, wie ich weiß, sehr starke Stützen und Hebel theologischer Ueberzeugung. Aber es hilft nichts. Die Formel ist gerade fünfzig Jahre alt; einschließlich ihres vorbereitenden Stadiums reicht die Ueberlieferung bis auf fünfundsiebzig Jahre zurück; weiter nicht. Also alt ist die Formel noch gar nicht; aber ich hoffe, sie hat ausgedient. Vielleicht wirkt diese Nachweisung ihrer Entstehung dazu, ihre völlige Unsicherheit deutlicher erkennen zu lassen, als es durch technische Widerlegung erreichbar zu sein scheint. Nebenbei aber darf man sich überlegen, ob eine Formel für das Wesen des Protestantismus zweckmäßig sein kann, welche nicht an dem Begriff von der Kirche und an dem christlichen Lebensideal orientirt ist.

(Geschrieben im December 1875.)

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

59609508

136

GESAMMELTE AUFSÄTZE

Gesammelte Aufsätze

von

RITSCHL

Albrecht Ritschl.



Freiburg i. B. und Leipzig, 1893.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Leipzig.

Albrecht Ritschls Leben.

Dargestellt
von
Otto Ritschl.

Erster Band.
1822—1864.
Groß 8. 1892. M. 10.—. Gebunden M. 12.—.

Theologische Abhandlungen.

Carl von Weizsäcker

zu seinem siebzigsten Geburtstage
11. December 1892
gewidmet
von

Adolf Harnack, Emil Schürer, Heinrich Julius Holtzmann, Hermann von Soden, Theodor Häring, Hermann Usener, Adolf Jülicher, Eduard Grafe, Karl Müller, C. F. Georg Heinrici.

Gross 8. 1892. M. 8.—. Gebunden M. 10.50.

Inhalt:

Harnack, Die Briefe des römischen Klerus aus der Zeit der Sedisvacanz im Jahre 250. — Schürer, Die Prophetin Isabel in Thyatira. Offenbarung Joh. 2_{20}. — Holtzmann, Die Katechese der alten Kirche. — Freiherr von Soden, Das Interesse des apostolischen Zeitalters an der evangelischen Geschichte. — Häring, Gedankengang und Grundgedanke des ersten Johannesbriefs. — Usener, Die Perle. Aus der Geschichte eines Bildes — Jülicher, Zur Geschichte der Abendmahlsfeier in der ältesten Kirche. — Grafe, Das Verhältniss der paulinischen Schriften zur Sapientia Salomonis. — K. Müller, Der Umschwung in der Lehre von der Busse während des 12. Jahrhunderts. — Heinrici, Die urchristliche Ueberlieferung und das Neue Testament.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Leipzig.

Luther's
Anschauungen vom christlichen Gottesdienst
und
seine thatsächliche Reform desselben.

Von

D. **J. Gottschick,**

Professor der Theologie in Tübingen.

Groß 8. M. 1.60.

Die Kirchlichkeit
der
s. g. kirchlichen Theologie
geprüft
von

J. Gottschick,

Professor der Theologie in Tübingen.

Groß 8. 1890. M. 4.—.

Die Bedeutung
der
historisch-kritischen Schriftforschung
für die evangelische Kirche.

Akademische Antrittsrede

von

D. **J. Gottschick,**

Professor der Theologie in Tübingen.

M. —.80.

Die Gewißheit des Glaubens
und
die Freiheit der Theologie.

Zweite, neu bearbeitete Auflage.

Von

D. **W. Herrmann,**

Professor der Theologie in Marburg.

M. 1.20.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
in Freiburg i. B. und Leipzig.

Die Frage
nach
dem Wesen der Religion.

Grundlegung
zu einer
Methodologie der Religionsphilosophie.

Von
D. Max Reischle,
Professor an der Universität Gießen.

8. 1889. M. 3.—.

Zeitschrift
für
Theologie und Kirche.

In Verbindung mit

D. A. Harnack,
Professor der Theologie in Berlin,

D. W. Herrmann,
Professor der Theologie in Marburg,

D. J. Kaftan,
Professor der Theologie in Berlin,

D. M. Reischle,
Professor der Theologie in Gießen,

D. K. Sell,
Professor der Theologie in Bonn,

herausgegeben von

D. J. Gottschick,
Professor der Theologie in Tübingen.

Die „Zeitschrift für Theologie und Kirche" erscheint jährlich in 6 Heften, deren jedes einen Umfang von 5—6 Druckbogen haben wird. Alle 2 Monate wird ein Heft ausgegeben.

Der Preis eines Jahrganges von 6 Heften beträgt nur

M. 6.— (Francs 8.—). Gebunden M. 8.—

und ermöglicht auch jedem Studierenden ein Abonnement. Einzelne Hefte werden nur zu erhöhtem Preis abgegeben.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



